

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Der Stadtverordnetenvorsteher

15. Dezember 2015

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 35. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, 14. Dezember 2015, 18:33 Uhr bis 21:10 Uhr,
im Sitzungssaal der Stützpunktfeuerwache Eltville,
Erbacher Straße 11, 65343 Eltville am Rhein

Anwesend

Vorsitz:

CDU:

Herr Ingo Schon

Stadtverordnetenvorsteher

Mitglieder:

CDU:

Herr Matthias Beyer

Stadtverordneter

Herr Ingmar Jung

Stadtverordneter

Herr Ludwig Jung

Stadtverordneter

18:35 - 21:10 Uhr

Frau Meike Jung

Stadtverordnete

Herr Horst Korte

Stadtverordneter

Herr Christian Krechel

Stadtverordneter

Frau Andrea Kremer

Stadtverordnete

18:34 - 21:10 Uhr

Frau Tina Lochner-Irouschek

Stadtverordnete

Herr Clemens Mödden

Stadtverordneter

Frau Rieke Möllmann

Stadtverordnete

18:47 - 21:10 Uhr

Herr Hans-Walter Pnischeck

Stadtverordneter

Frau Monika Schneiderhöhn

Stadtverordnete

Herr Christian Werner

Stadtverordneter

18:35 - 20:14 Uhr

SPD:

Herr Ralf Bachmann

Stadtverordneter

Herr Harald Berg

1. stellv. Stadtverordnetenvorsteher

Herr Walter Fricke

Stadtverordneter

Herr Matthias Hannes

Stadtverordneter

Herr Michael Morvilius

Stadtverordneter

Frau Katarina Pfaff

Stadtverordnete

Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Michael Albrecht

Stadtverordneter

Herr Guntram Althoff

2. stellv. Stadtverordnetenvorsteher

Herr Franz-Josef Bär

Stadtverordneter

Frau Jutta Gadamer

Stadtverordnete

Frau Danuta Horaczek-Dohn

Stadtverordnete

B/6 „Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe;
hier: Teilsanierung und Instandsetzung einer denkmalgeschützten Natursteinmauer auf dem Friedhof in Eltville“

sollen nach Teil A überstellt werden.

Weiterhin sollen die Tagesordnungspunkte

B/3 „Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein“

und

B/3.1 „Mitteilung zu: Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein; VL-594/2015“

sowie

B/4.2 „Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2015 betreffend Umsetzung Kommunales Investitionsprogramm (KIP)“

und

B/4.3 „Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der B'90/Die Grünen-Fraktion vom 17.11.2015 betreffend Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B“

im Zuge der Haushaltsberatungen in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen und dort gemeinsam mit dem Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 beraten werden.

Des Weiteren informiert der Vorsitzende, dass die Tagesordnungspunkte

B/8 „Entwicklungssatzung „Taunusstraße“, Martinthal;
hier: Satzungsbeschluss“

und

B/8.1 „Entwicklungssatzung „Taunusstraße“, Martinthal;
hier: Ergänzung zur Beschlussvorlage VL-592/2015 (Satzungsbeschluss)“

sowie

B/9 „Vergabe der städtischen Liegenschaft „Brückenschänke“, Auweg 2 in Eltville-Hattenheim“

vom Bürgermeister zurückgezogen wurden.

In Tagesordnung Teil B soll außerdem der Punkt „Weiterentwicklung Sportstättenplätze in Erbach“ als erster beraten werden.

Gegen die vorgenannten Änderungen und Empfehlungen des Ältestenrates erhebt sich kein Widerspruch, sodass die Tagesordnung wie folgt geändert ist:

öffentliche Sitzung

Teil A

1.	Verleihung von Ehrenbezeichnungen	(VL-649/2015)
-----------	--	----------------------

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2015 liegt vor.

Beschluss:

- einstimmig -

In Anerkennung und Würdigung einer über 20-jährigen kommunalpolitischen Tätigkeit für das Wohl ihrer Heimatstadt wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 08. Mai 2007 und § 3 der Ehrenordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 17. Februar 2004 den nachstehend aufgeführten Amts- und Mandatsträgern folgende Ehrenbezeichnung verliehen:

Stadtältester: Herr Joachim Weckel

2.	Waldwirtschaftsplan 2016	(VL-625/2015)
-----------	---------------------------------	----------------------

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2015 liegt vor.

Beschluss:

- einstimmig -

Dem für das Jahr 2016 für den Stadtwald Eltville am Rhein aufgestellten Waldwirtschaftsplan vom 17.08.2015 (Anlage der Vorlage) wird zugestimmt.

3.	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe; hier: Teilsanierung und Instandsetzung einer denkmalgeschützten Natursteinmauer auf dem Friedhof in Eltville	(VL-650/2015)
-----------	--	----------------------

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2015 liegt vor.

Beschluss:

- einstimmig -

Bei der Kostenstelle 105231100 Denkmalschutz und Pflege/6165060 Instandhaltung Baudenkmäler wird eine überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von 106.974,94 € beschlossen. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe bei der Kostenstelle 166111100 Steuern, allg. Zuw., allg. Uml./5553000 Gewerbesteuer.

Teil B

1.	Weiterentwicklung Sportstättenplätze in Erbach	
1.1	Antrag der SPD-Fraktion - eingegangen am 17.11.2015 - betreffend "Voraussetzungen für den Ersatzneubau der TGS Erbach schaffen"	(FA-13/2015)
1.2	Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 17.11.2015 betreffend Bereitstellung städt. Grundstücksfläche für TGS Erbach	(FA-12/2015)

Die beiden Punkte 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beraten, analog der beiden Ausschusssitzungen.

Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2015 sowie des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur vom 3. Dezember 2015 werden bekannt gegeben.

Die o. g. Anträge liegen vor.

Stadtverordn. Opitz (FEB) gibt folgende Erklärung zu Protokoll (Anlage 1):

„Deshalb bitte ich protokollarisch festzuhalten, dass die FEB vorschlägt:

Von dem Gesamtwert der Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 432.640 Euro sind 2/3 für den SVE - 1/3 für die TGS (also rund 145.000 Euro) anzurechnen.

Diese Summe stellt den Wiederbeschaffungswert für das alte Vereinsheim dar!“

Es erfolgen weitere eingehende Wortmeldungen aus allen Fraktionen.

Im Laufe der Diskussion bittet Stadtverordn. Althoff (B'90/Grüne) um eine Erweiterung hinsichtlich der Spielflächen.

Stadtverordn. I. Jung (CDU) unterbreitet einen diesbezüglichen Formulierungsvorschlag im letzten Satz der Ziffer 1, der wie folgt lautet:

„Weder die beiden bestehenden Fußballfelder, noch die Flächen auf denen die Spielgeräte stehen, werden von der Planung tangiert.“

Mit dieser ergänzenden Formulierung erklären sich die beiden antragstellenden Fraktionen (SPD und B'90/Die Grünen) einverstanden.

Stadtverordn. Scholl (FDP) bittet um Einzelabstimmung der Ziffer 5 der vorgetragenen gleichlautenden Beschlussempfehlungen von HFA und JSSK.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Sodann stellt der Vorsitzende die Ziffern 1 – 4 der Beschlussempfehlungen von HFA und JSSK mitsamt Ergänzung zur Abstimmung.

Beschluss:

- 28 Dafür

1 Dagegen

1 Enthaltung -

1.

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein wird beauftragt, noch im Jahr 2015 einen Erbbaurechtsvertrag

mit der TGS Erbach über das Grundstück am Bachhöller Weg auf dem Freizeitgelände, angrenzend an die bestehende Bebauung für die Errichtung des ersatzweisen Neubaus des geplanten Vereinsgebäudes der TGS Erbach abzuschließen. Weder die beiden bestehenden Fußballfelder, noch die Flächen auf denen die Spielgeräte stehen, werden von der Planung tangiert.

2.

Der Vertrag soll spätestens mit Wirkung vom 01.02.2016 unter der auflösenden Bedingung geschlossen werden, dass für die vorgesehene Fläche Baurecht geschaffen wird und auch im Hinblick auf die Finanzierung des Neubaus eine Einigung zwischen der TGS Erbach und der Stadt Eltville erfolgt.

3.

Die Kosten des Erbbaurechtsvertrages und der notwendigen Vermessung des Grundstücks trägt die Stadt Eltville für den Fall, dass sich das Bauvorhaben nicht realisiert. Ansonsten werden die anfallenden Kosten hälftig getragen, wobei diese Kosten in die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einbezogen werden.

4.

Der Magistrat der Stadt Eltville wird noch in diesem Jahr die notwendigen planungsrechtlichen Schritte einleiten, die erforderlich sind, um das Gelände, wie von der TGS Erbach beabsichtigt, zu bebauen. Soweit erforderlich delegiert vorsorglich schon jetzt die Stadtverordnetenversammlung für den Fall das baurechtliche kommunale Satzung geändert, ergänzt und neu errichtet werden muss, die Beschlussfassung für einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss an den Stadtentwicklungsausschuss, damit im Hinblick auf die Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung keine unnötige Verzögerung eintritt.

Danach erfolgt die Abstimmung über Ziffer 5.

Beschluss:

- 29 Dafür

1 Dagegen -

5.

Die Stadtverordnetenversammlung strebt an, dass noch vor der Kommunalwahl eine Einigung mit der TGS Erbach über den städtischen Anteil an der Finanzierung des geplanten Bauwerks erzielt wird, damit mit der Realisierung noch im Jahr 2016 begonnen werden kann.

Stadtverordn. Scholl (FDP) stellt den GO-Antrag auf eine kurze Sitzungsunterbrechung, um den Ältestenrat einzuberufen.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Hierauf unterbricht der Vorsitzende die Sitzung um 19.44 Uhr.

Fortsetzung der Sitzung: 19.49 Uhr

2.	Mitteilungen
----	--------------

2.1	des Stadtverordnetenvorstehers
------------	---------------------------------------

2.1.1	Sitzungstermine städt. Gremien im Jahr 2016
--------------	--

Der Vorsitzende informiert aus der heutigen Ältestenratssitzung über die Sitzungstermine städt. Gremien für das Jahr 2016.

Die Terminplanung wird den Stadtverordneten und den Magistratsmitgliedern per E-Mail zugesandt.

2.1.2	Neujahrsempfang am 17.01.2016
--------------	--------------------------------------

Der Vorsitzende teilt den Termin des Neujahrsempfangs der Stadt Eltville am Rhein mit. Dieser findet am Sonntag, 17. Januar 2016, um 11 Uhr, im Laiendormitorium des Kloster Eberbachs statt.

2.1.3	Sebastianstag, 20.01.2016
--------------	----------------------------------

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am Sebastianstag, Mittwoch, 20. Januar 2016, feierliche Ehrungen stattfinden.

2.1.4	Gutenberg-Winter mit vielen Veranstaltungen im Januar bis März 2016 sowie Bürgerstiftung FamilienStadt Eltville; hier: Flyer/Visitenkarte
--------------	--

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Flyer zum Gutenberg-Winter und die Visitenkarte zur Bürgerstiftung FamilienStadt Eltville verteilt wurden.

2.1.5	Kommunalwahl 2016; hier: Wahlhelfer gesucht
--------------	--

Der Vorsitzende gibt die diesbezügliche Pressemitteilung bekannt.

Diese ist der Niederschrift als Anlage (Anlage 2) beigefügt.

2.1.6	städt. Seniorenfeier "Kreppelkaffee" in Eltville am 25.01.2016; hier: Einladung
--------------	--

Die Einladung zur städt. Seniorenfeier, dem „Kreppelkaffee“, in Eltville am 25. Januar 2016 wurde bereits zu Beginn der Sitzung verteilt.

2.1.7	Informationsveranstaltung zur Situation in den Notunterkünften für Flüchtlinge am 10.12.2015 in Eltville
--------------	---

Der Vorsitzende berichtet kurz über die am 10. Dezember 2015 stattgefundenene zweite Informationsveranstaltung zur Situation in den Notunterkünften für Flüchtlinge in Eltville.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon Kenntnis.

2.1.8	3. Quartalsbericht zum 30. September 2015 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2015	(MI-45/2015)
--------------	--	---------------------

Der Vorsitzende teilt mit, dass der o. g. Quartalsbericht bereits vor Sitzungsbeginn verteilt wurde.

2.1.9	Feierstunde/Umtrunk im Anschluss an die Sitzung
--------------	--

Der Vorsitzende lädt alle Anwesenden im Anschluss an die Sitzung zu einer kleinen Feierstunde für den zu Ehrenden sowie anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes zu einem kleinen Umtrunk sehr herzlich ein.

2.2	des Magistrats
------------	-----------------------

2.2.1	Freibadstatistik 2015	(MI-41/2015)
--------------	------------------------------	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung ging den Stadtverordneten bereits mit der Einladung zur heutigen Sitzung zu.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon Kenntnis.

2.2.2	Antrag der SPD-Fraktion vom 24.02.2015 betreffend "kinderfreundliche Kommune"	(MI-43/2015)
--------------	--	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde den Stadtverordneten bereits mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon Kenntnis.

2.2.3	Auflistung von Anträgen zur Beschlusskontrolle
--------------	---

Die diesbezügliche Aufstellung ging den Stadtverordneten bereits mit der Einladung zur heutigen Sitzung zu.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon Kenntnis.

2.3	aus den Verbänden
------------	--------------------------

Zu diesem TOP erfolgt kein Bericht.

Es besteht kein Beratungsbedarf.

3.	Haushalt 2016
-----------	----------------------

3.1	Einbringung des Haushaltes 2016
------------	--

Auf die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats in der heutigen Sitzung verteilten Haushaltsplanunterlagen wird hingewiesen.

Hieran schließt sich die Etatrede des Ersten Stadtrates Peter Scheu zur Einbringung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 an, die der Niederschrift als Anlage (Anlage 3) beigefügt ist.

Beschluss: - einstimmig -

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 – mit Anlagen – wird gemäß § 97 Abs. 3 HGO dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung zugeleitet.

3.2	Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein	(VL-594/2015)
3.3	Mitteilung zu: Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein; VL-594/2015	(MI-44/2015)
3.4	Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2015 betreffend Umsetzung Kommunales Investitions-programm (KIP)	(FA-15/2015)
3.5	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der B'90/Die Grünen-Fraktion vom 17.11.2015 betreffend Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B	(FA-14/2015)

Die o. g. Punkte 3.2 bis 3.5 werden wie zu Beginn der Sitzung vorgetragen, direkt in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen und dort im Zuge der Haushaltsberatungen mit aufgerufen.

4.	Vertrag über die Finanzierung der Planungen (Leistungsphasen 1 - 4) der Infrastrukturmaßnahme "Modernisierung und Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville"	(VL-639/2015)
-----------	--	----------------------

Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2015 sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 2. Dezember 2015 werden bekannt gegeben.

Es erfolgen einige Redebeiträge.

Beschluss:

- 27 Dafür

2 Dagegen -

Dem Vertrag über die Finanzierung der Planungen (Leistungsphasen 1 - 4) der Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville“ wird zugestimmt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden kassenwirksam anteilig in den Haushalten 2016 - 2018 veranschlagt.

5.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Villa Elvers" (Neuaufstellung), Eltville;	(VL-635/2015)
-----------	---	----------------------

	hier: Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss	
--	--	--

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 2. Dezember 2015 wird bekannt gegeben.

Es erfolgen zahlreiche Wortbeiträge.

Beschluss:

- 10 Dafür
- 17 Dagegen
- 2 Enthaltungen -

Damit ist die vorliegende Beschlussvorlage abgelehnt.

6.	Beitritt in eine Energie-Erzeugungsgesellschaft	(VL-652/2015)
-----------	--	----------------------

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2015 wird bekannt gegeben.

Aus allen Fraktionen erfolgen eingehende Wortbeiträge.

Beschluss:

- 6 Dafür
- 19 Dagegen
- 4 Enthaltungen -

Damit ist die vorliegende Beschlussvorlage abgelehnt.

7.	Anfragen der Stadtverordneten an den Magistrat
-----------	---

Es liegen keine Anfragen vor.

Im Anschluss an die Stadtverordnetenversammlung nimmt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Ersten Stadtrat die Ehrung des langjährigen Mandatsträgers, Stadtrat Weckel, vor und lädt anschließend alle Anwesenden zu einer kleinen Feierstunde für den Geehrten sowie zu einer kleinen Weihnachtsfeier an gleicher Stelle ein.

Er dankt zum Abschluss des Jahres für die konstruktive Zusammenarbeit und wünscht allen Anwesenden und ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2016.



Ingo Schon
Stadtverordnetenvorsteher



Konstanze Graul
Schriftführerin



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEIT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-649/2015

Datum: 12. November 2015

Aktenzeichen	I/1-7
Federführendes Amt	Ehrungen, Jubiläen
Vorlagenerstellung	Doris Bayer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	17. November 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015

Betreff:

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Beschlussvorschlag:

In Anerkennung und Würdigung einer über 20-jährigen kommunalpolitischen Tätigkeit für das Wohl ihrer Heimatstadt wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 08. Mai 2007 und § 3 der Ehrenordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 17. Februar 2004 den nachstehend aufgeführten Amts- und Mandatsträgern folgende Ehrenbezeichnung verliehen:

Stadtältester: Herr Joachim Weckel

Sachverhalt:

Die Stadt Eltville am Rhein kann gemäß § 28 Abs. 2 HGO Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder Mitglied eines Ortsbeirates waren, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Ehrenordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 17. Februar 2004 sieht in § 3 folgende Ehrenbezeichnungen vor:

Stadtverordnete = Stadtälteste/r
Stadträte = Ehrenstadträtin/rat
Ortsbeiratsmitglieder = Ortsälteste/r

Eine Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass nachstehender Amts- und Mandatsträger die Voraussetzungen erfüllt:

Stadtrat Herr Joachim Weckel

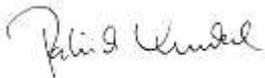
Stadtverordnetenversammlung:	vom 23.10.1995 bis 31.03.1997
stellv. Stadtverordnetenvorsteher	vom 01.04.1997 bis 31.03.2006
Stadtverordnetenvorsteher	vom 24.04.2006 bis 2011
Stadtrat	seit 2011

Er wirkte darüber hinaus noch im Ältestenrat, in der Umwelt-, Bau- und Planungskommission, im Hauptausschuss, in der Kommission "Bebauung Alter Sportplatz" und in der Verkehrskommission mit.

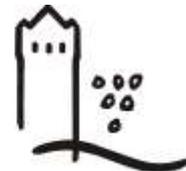
Herr Weckel wurde am 16.01.2005 mit dem Landesehrenbrief ausgezeichnet.

Ehrenbezeichnung: Stadtältester

Finanzielle Auswirkungen:



Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEIT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-625/2015

Datum: 08. September 2015

Aktenzeichen	I/4-4 866-00
Federführendes Amt	Forstwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen, unbebau- te Liegenschaften
Vorlagenerstellung	Herr Becker

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	10. November 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Ortsbeirat Hattenheim	09. Dezember 2015
Ortsbeirat Martinthal	09. Dezember 2015
Ortsbeirat Rauenthal	09. Dezember 2015
Ortsbeirat Eltville	10. Dezember 2015
Ortsbeirat Erbach	10. Dezember 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015

Betreff:

Waldwirtschaftsplan 2016

Beschlussvorschlag:

Dem für das Jahr 2016 für den Stadtwald Eltville am Rhein aufgestellten Waldwirtschaftsplan vom 17.08.2015 (Anlage) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

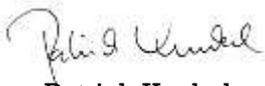
Gemäß § 30 des Hessischen Forstgesetzes vom 10.11.1954 in der Fassung vom 10.09.2002 sind auf der Grundlage von periodischen Plänen jährliche Wirtschaftspläne zu erstellen.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst, Forstamt Rüdesheim, hat den Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2016 (Anlage) der Stadt Eltville am Rhein zur Beschlussfassung vorgelegt. Ausführliche Erläuterungen hierzu können dem Schreiben des Forstamts Rüdesheim vom 17.08.2015 (Anlage) entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

(1) Wirtschaftsplan 2016



Patrick Kunkel
Bürgermeister

HESSEN-FORST
Forstamt Rudesheim

Stadt Eltville am Rhein					Amt
					<input checked="" type="checkbox"/>
Eing. 20. Aug. 2015					II
					III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV	

Handwritten signature



HESSEN-FORST Rudesheim • Zum Niederwalddenkmal 15 • 65385 Rudesheim am Rhein

Aktenzeichen

K11.10

An den
Magistrat der Stadt Eltville
Gutenbergstr. 13

Bearbeiter/in

Do/Sch

Durchwahl

06722 - 9427-0

E-Mail

ForstamtRudesheim@forst.hessen.de

Fax

06722 - 942727

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

65343 Eltville am Rhein

Datum

17.08.2015

Forstwirtschaftspläne 2016

Anlage: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen in zweifacher Ausfertigung den Forstwirtschaftsplan 2016 für Ihren Stadtwald mit der Bitte um Durchsicht und Anerkennung gemäß § 30 des Hessischen Forstgesetzes. Nach Durchsicht und Anerkennung bitte ich Sie um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars; das zweite Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt. Bevor ich zum laufenden Forstwirtschaftsjahr komme, möchte ich erwähnen, dass das Forstwirtschaftsjahr 2014 mit einem Überschuss von 187.108 Euro (nach hiesiger Rechnung, ohne Berücksichtigung der MWST) abschloss.

Lassen Sie mich traditionsgemäß zum bisherigen Verlauf des Forstwirtschaftsjahres 2015 kommen:

1. Holzmarktlage

1.1 Allgemeines

Die Holzmarktkonjunktur belebte sich im Herbst, wovon in erster Linie das Laub-, aber auch Douglasien-, Lärchen- und Kiefernholz betroffen waren, während die Fichte leichte Mengen- und Preisrücknahmen hinnehmen musste. Erneut verliefen die Preis- und Mengenverhandlungen mit den überregional agierenden Großkunden, lokalen und regionalen Kunden relativ zügig; eine frühe Lieferung von Laubstammholz, das ja nur im Winter eingeschlagen werden kann, war bei den meisten Kunden wiederum sehr erwünscht.



Hessen-Forst

Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift

Forstamt Rudesheim
Zum Niederwalddenkmal 15
65385 Rudesheim am Rhein

Kontakt

Telefon: 06722 / 94 27 -0
Telefax: 06722 / 94 27 -27
ForstamtRudesheim@
forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung

HCC HForst
Helaba
Kto: 100 23 69
BLZ: 500 500 00
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung

Hans-Ulrich
Dombrowsky



1.2 Eiche

Die Nachfrage nach Eichen-Stammholz im Inland ist in 2015 bemerkbar gestiegen. Das gilt gleichermaßen für Eichenparkett, Eichendielen, Möbel-, Fassdauben- und Industrieholz, zumal ein Teil des Industrie-Holzes auch in die thermische Verwertung fließt. Für die Herstellung hochwertiger und entsprechend teurer Möbel wird die Eiche heute sogar massiv verarbeitet. Damit verbunden waren leichte Preissteigerungen.

Wie im vergangenen Jahr angekündigt, sollte eine kleine Menge qualitativ besonders hochwertiger Eichen aus dem Eltviller Stadtwald versteigert werden (geheime Versteigerung). Diese Strategie hat sich bewährt, die Eltviller Eichen haben sehr gute Preise bei der Versteigerung erzielt. Allerdings konnten nicht alle von uns ausgewählten Eichen zur Versteigerung bereitgestellt werden, weil sie aus dem völlig durchnässten Hang nicht mehr pünktlich herausgerückt werden konnten; wir haben sie im Frühjahr zwei Kunden, die die Qualität auch entsprechend bewerten konnten, angeboten und dem Höchstbietenden verkauft. Die Teilnahme an einer Submission ist für 2016 abermals vorgesehen.

Die Versorgung der Betriebe mit Eichen-Industrieholz ist momentan gut; dementsprechend sind Nachfrage und Abfuhr derzeit gering bzw. schleppend.

1.3 Buche

Ein etwas anderes Bild zeichnete sich auch bei der Buche ab: während stärkeres Stammholz vor allen Dingen in geringeren Qualitäten gut nachgefragt war, wurde besseres Stammholz wiederum eher verhalten gesucht. Das liegt zum Teil auch an neuen Verarbeitungstechnologien – man kann heute auch qualitativ schlechteres Holz technisch so „veredeln“, dass natürliche Holzfehler teilweise verschwinden, womit die Käufer eben nicht mehr kernfreies und damit teures Buchenstammholz kaufen müssen. Außerdem ist in der Möbelbranche nach wie vor ein Trend zu dunklen Hölzern – und damit auch zu verkerntem Buchenholz – dominant. Außerdem gibt es offenbar ausgeprägte Entwicklungstendenzen zu Leimbinderholz aus Buche – Buchenfurniere werden schichtweise verleimt und dann zu Balken, Kanteln usw. geschnitten.

Buchenindustrieholz war bei leicht steigenden Preisen ähnlich gefragt wie im vergangenen Jahr. Die Bevorratung der großen Werke ist allerdings gut; das Holz wird deshalb nicht übermäßig schnell aus dem Wald in die Werke abgefahren. Überplanmäßige Mengen werden nicht ohne weiteres übernommen und falls ja, dann nur zu erheblichen Preisabschlägen.

1.4 Fichte/Douglasie

Die Nachfrage und die Preise von Fichten- und Douglasienstammholz waren insgesamt gut bis sehr gut. Während bei der Fichte die Preisentwicklung stagnierte und nach dem Orkan „Niklas“ sogar etwas rückläufig ist, stiegen die Douglasienpreise bei ungebrochener Nachfrage weiter. Die Mengen, die dieser Orkan zu Boden brachte, sind bundesweit betrachtet insgesamt größer ausgefallen als in den ersten Wochen geschätzt; es hat auch viele Nachwürfe, z.B. durch Gewitterstürme, gegeben. Für unsere Region erschwerend kam hinzu, dass kurz vor der Einweihung des Nationalparks „Hochwald“ in Rhld.-Pfalz in den zukünftigen Naturschutz-Kernflächen ein erhöhter Fichteneinschlag durchgeführt wurde, was den Markt dann zusätzlich noch belastete. In Anbetracht der erwähnten außerplanmäßigen Einschläge, verursacht durch bundesweit heftige Gewitterstürme, ist der Windwurfanfall doch so groß geworden, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst einen Einschlagsstopp für frisches Fichtenrundholz verhängt hat, der vielleicht im Herbst aufgehoben werden wird. Das ist in Anbetracht der Tatsache, dass die in Hessen und den angrenzenden Bundesländern ansässigen Fichtenrundholz verarbeitenden Betriebe durch das angefallene Kalamitätsholz überversorgt sind, absolut marktkonform und sinnvoll. Ob allerdings bei Aufhebung des Einschlagsstopps im Herbst noch alle geplanten Maßnahmen durchgeführt werden können und auch haushaltswirksam werden, ist noch nicht abzusehen.

Für das Nadelindustrieholz gilt ähnliches wie für das Laubindustrieholz; gerade die Pellet-Industrie ist in Anbetracht zweier milder Winter noch gut bevorratet.

Für das Nadelholz insgesamt wird bei allen Sortimenten in 2016 mit einer recht konstanten Nachfrage gerechnet, ob das Preisniveau von 2013/2014 beim Fichtenstammholz wieder erreicht wird, erscheint fraglich.

1.5 Kiefer/Lärche

Auch diese beiden Baumarten, die im Eltviller Wald zugegebenermaßen nicht die ganz große Rolle spielen, konnten gut vermarktet werden. Die Kiefer vermag in manchen Bereichen die Fichte zu ersetzen und wird als preisgünstiger Ersatz auch gerne genommen; die Lärche spielt als besondere Baumart gerade im Ausbau von Häusern oder auch bei der Gartengestaltung eine eigenständige Rolle.

2. Betriebsablauf

Der Betriebsablauf in diesem Forstwirtschaftsjahr war durch den sehr milden und ausgesprochen niederschlagsreichen Winter bestimmt. Der Regen sorgte ständig dafür, dass Arbeiten, insbesondere das Rücken, über längere Zeiten unterbrochen werden mussten, weil Boden- und Wegeschäden vermieden werden sollten, was aber nicht immer gelang. Dies hat wie im Winter davor landesweit zu erheblichen Verzögerungen bei der Bereitstellung des Holzes geführt, auch jetzt ist noch nicht alles Industrieholz aus den Beständen gerückt. Trotz der hohen Nachfrage haben unsere Kunden auf diese Situation (die ja landesweit gegeben war) mit Verständnis reagiert und die Einkaufssaison für Laubstammholz verlängert. Die hohen winterlichen Niederschläge haben andererseits dazu geführt, dass die diesjährigen Frühjahrspflanzungen wie im Vorjahr auf gut wassergesättigte Böden trafen. Die geringen Niederschläge ab April bis in die erste Juni-Hälfte wiederum machen manchen Kulturen zu schaffen. Auch der Buchdrucker, dessen Wirken sich noch in Grenzen hält, kann in seiner Populationsentwicklung durch fehlende Niederschläge indirekt gefördert werden. Und er wird gefördert durch den verstreuten Hiebsanfall bei der Fichte, verursacht vom Orkan „Niklas“: Während man bei Orkanen bislang eher an flächenhafte Windwürfe denkt (die es in Nord- und Mittelhessen auch gab), hat dieser Orkan bzw. sehr schwere Sturm in diesem Forstamt keine wieder aufzuforstenden Flächen hinterlassen, dafür aber örtlich enorm viel Einzelwürfe, die überall verstreut liegen, deren Aufarbeitung sehr zeitaufwendig und damit sehr teuer ist, und die dazu noch oft zu verkaufsfähigen Mengen zusammengefahren werden müssen, denn Kleinmengen werden heute nicht mehr abgenommen. Das Risiko, die geworfenen Stämme im Wald liegen zu lassen und damit Borkenkäferbefall zu fördern, ist aber sehr hoch, weshalb auch die Aufarbeitung des Windwurfholzes Priorität hatte. Weil andererseits die Fichten verarbeitenden Betriebe mit Rundholz gut versorgt waren und sind, erfolgt die Abnahme und Abfuhr derzeit schleppend, was wiederum bedeutet, dass sich in vielen Forstbetrieben der planmäßige Fichteneinschlag deutlich in den Herbst verschieben und hoffentlich noch haushaltswirksam werden wird, sofern eben der Einschlagsstopp für Frischholz aufgehoben werden wird.

Hingegen ist die Nachfrage nach Douglasien und deren Abfuhr ungebrochen hoch bzw. schnell.

Die Niederschläge in der zweiten Junihälfte kamen gerade noch rechtzeitig und waren sehr erwünscht.

Hinzuweisen ist auch auf eine besonders starke Massenvermehrung verschiedener im Wald lebender Mäusearten, die vielleicht in diesem Jahr ihren Höhepunkt erreichen wird und der einige junge Bäume zum Opfer gefallen sind, vorzugsweise Buchen, Eichen und Douglasien.

Forstwirtschaftsplan 2016

Lassen Sie mich nun zum Forstwirtschaftsplan 2016 kommen:

der Hauungsplan orientiert sich am Hiebssatz des Forsteinrichtungswerkes und an den waldbaulichen Möglichkeiten. Geplant ist der Einschlag von 8.553 Festmetern in der sogenannten Hauptnutzung und 8.213 Festmetern in der Nutzung der Pflegebestände, wobei wir evtl. eintretende Kalamitäten aber nicht eingeplant haben, diese kommen möglicherweise noch dazu.

Auf die Baumartengruppe Eiche entfallen rund 9 % des Einschlages, auf die Buche 43 %, die Fichte ist mit 46 % und die Kiefer mit gerade einmal 2 % am Gesamtholzeinschlag beteiligt. Die Baumartengruppe Fichte hat also den größten Anteil des Gesamtholzeinschlages, wobei hier der Schwerpunkt auf der Pflege und allmählichen natürlichen Verjüngung der alten Fichten-Bestände gleichermaßen liegt.

Die Kulturtätigkeit wird im kommenden Jahr keine völlig untergeordnete Rolle spielen – es geht im Wesentlichen um Nachbesserungen, Voranbauten und das Freischneiden, also um die Pflege von Kulturen und Jungwüchsen einschließlich der Anlage von Pflegepfaden. Das gilt z.B. für die Douglasienpflanzungen der letzten Jahre, über die sich die Brombeere legt und den Jungwuchs zu ersticken droht. Ob jede der Kulturen und Jungwüchse wirklich freigeschnitten werden muss und mit welcher Intensität, richtet sich nach der in 2016 eintretenden Situation – mit anderen Worten: nicht alle dieser eingeplanten Haushaltsmittel müssen zwangsläufig auch in Anspruch genommen werden. Entscheidend wird sein, welche Höhe das verdämmende Begleitgrün (Weiden, Birken, Ginster und Brombeere) erreicht, und dies wiederum ist abhängig vom Temperaturverlauf und vor allen Dingen von den Niederschlägen.

Die geplanten Läuterungsflächen im Eltviller Wald sind vom Umfang her überschaubar.

Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden (hoher Verbiss in Kulturen) sind örtlich leider offensichtlich unvermeidbar, wenngleich sie auch gegenüber den Ansätzen für dieses Jahr vom finanziellen Umfang her geringer ausfallen.

Die Ansätze für die Wegeunterhaltung bewegen sich erheblich über dem Niveau des Vorjahres (vor allen Dingen im Revier Eltville), an vielen Wegeabschnitten muss Material ergänzt und müssen Wege neu profiliert werden. Diese Wege dienen aber gleichzeitig auch der ausgeprägten Erholungsfunktion des Eltviller Waldes, wie z.B. der Rheinhöhenweg. Die Maßnahmen werden zwar unter „Wegeunterhaltung“ gebucht, werden allerdings unter der Teilleistung – einem buchungsbezogenen Ordnungsbegriff – „Erholungseinrichtungen“ dargestellt. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an bestimmten Wegen auch oder in besonderem Maße der Erholung dienen. Sie kommen ja auch den Jagdpächtern zugute. In diesem Jahr mussten im Übrigen einige geplante Wegemaßnahmen zurückgestellt werden, weil die Mittel für die Beseitigung der durch die winterliche Nässe entstandenen Schäden benötigt wurden (unvorhergesehene Maßnahmen).

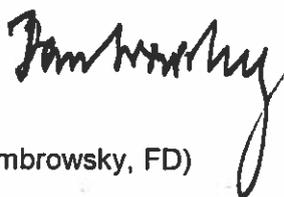
Alle Maßnahmen sollen wie in den vergangenen Jahren mit eigenen Leuten und mit Unternehmern sowohl motormanuell als auch mittels Harvester durchgeführt werden. Sofern zuverlässige und sorgfältig arbeitende Unternehmen zur Verfügung stehen, hat sich der Unternehmereinsatz in den vergangenen Jahren sehr bewährt und lässt viel betriebliche und betriebswirtschaftliche Flexibilität zu. Nur zur Information: Der Teil „Arbeitskräfteplanung“ innerhalb des Forstwirtschaftsplans wurde auf der Kalkulationsbasis von zwei städtischen Waldarbeitern erstellt; tatsächlich beschäftigt die Stadt Eltville derzeit nur einen Forstwirt. Somit liegt das ermittelte Arbeits- und Lohnvolumen höher als tatsächlich zu leisten und zu erwarten ist. Der

städtische Forstwirtschaft darf jedoch aus Gründen des Unfallschutzes viele Maßnahmen nicht allein ausführen, sondern arbeitet in einer Rotte, die sich aus ihm und Unternehmern zusammensetzt. Und dieses Verfahren (für das Revier Eltville) wurde jedoch gewählt, weil diejenigen Maßnahmen, bei deren Ausführung auf jeden Fall der städtische Forstwirtschaft mitwirken soll, für die manuelle Arbeit im Planansatz ausschließlich mit Lohnkosten bebucht wurden, weil der Revierleiter auf diese Weise schon eine Vorfestlegung erstellen konnte, wer und wo welche Arbeiten durchführen soll. Mit anderen Worten: die geplanten Lohnkosten werden nicht in Anspruch genommen werden (sofern es bei einem Forstwirtschaft bleibt), dafür werden sich korrespondierend die Sachkosten erhöhen, was bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Lohn- und Sachkosten kein Problem darstellt.

Nach unseren Berechnungen ergibt sich ein kalkulatorischer Überschuss für das kommende Forstwirtschaftsjahr von 194.195 Euro.

Wie immer geben wir anlässlich einer Sitzung der kommunalen Gremien oder bei einem Waldbegang gerne weitere mündliche Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dombrowsky, FD)

48 → 71

HESSEN



Wirtschaftsplan

FWJ 2016

Waldbesitzer: Stadt Eltville

Revier: Erbach (292)
Eltville (294)

Vermerk (gem. Erlass HMdI vom 13.01.1999)

Die Ausgaben der Haushaltsstellen 855.415, 435, 445, 45, 46, 517, 518, 519, 55 und 56 sind gegenseitig deckungsfähig. Personalausgaben des übrigen Haushalts sind nicht mit Sachausgaben des UA 855 deckungsfähig.

**Anerkannt durch den
Waldeigentümer:**

Aufgestellt:

Datum, Unterschrift Waldeigentümer

17.08.2015 *Rambowitzky*

Datum, Unterschrift Forstamtsleiter



OE : 165 Forstamt Rüdesheim
Betrieb : 121 Stadtwald Eitville
GJ : 2016

Datum: 11.08.2015

Personalkostenverrechnungssatz : 31,00



Daten ungefiltert

SQL182015.txt H

Wirtschaftsplan (Haushalt) in €

EINNAHMEN

855.130	ERLÖS AUS HOLZVERKAUF	978.278
855.1301	NEBENNUTZUNGEN	11.500
855.141	PACHTEN EIGENJAGDEN	71.000
855.1501	LOHNERSTATTUNG	5.000
855.1502	SONSTIGE ERLÖSE	4.000

SUMME EINNAHMEN / ERLÖSE	1.069.778
---------------------------------	------------------

AUSGABEN (LÖHNE und deckungsfähige Titel)

0855.410 00	Löhne	1.876
0855.430 00	Beamte	19.900
0855.519 00	Sonstige Betriebsausgaben	300
855.415.1	LÖHNE mit Arb.Leistung	31.213
855.415.2	LÖHNE ohne Arb.Leistung	30.600
855.435	ZVK BEITRÄGE	6.726
855.445	SOZIALVERSICHERUNGEN	31.815
855.517	VERBRAUCHSMITTEL	65.575
855.518	UNTERNEHMEREINSATZ	517.595

SA. LÖHNE WALDARBEITER	102.230
-------------------------------	----------------

SA. DECKUNGSFÄHIGE TITEL	705.600
---------------------------------	----------------

AUSGABEN (Sonstige HH-Stellen)

0855.550 00	Maschinen Unterhaltung	1.650
285935001	Vermögenshaushalt	2.100
855.4480	BEITRAG ZUR BERUFSGENOSSENSCHAFT	25.000
855.500	UNTERH. GRUNDST./BAUTEN	500
855.540	BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN	4.000
855.5500	HALTUNG VON FAHRZEUGEN	5.000
855.6610	Mitgliedsbeitrag HLW	6.000
855.672	BEFÖRSTERUNGSKOSTENBEITRÄGE	123.883
8550.560	SCHUTZKLEIDUNG	1.850

SA. SONSTIGE AUSGABEN	169.983
------------------------------	----------------

SUMME AUSGABEN / KOSTEN	875.583
--------------------------------	----------------

Fortsetzung: Wirtschaftsplan (Haushalt) in €

Verwaltungshaushalt Überschuß	194.195
Nachrichtlich: Summe der Eigenleistungen / Zurechnungsbeträge	0



OE : 165 Forstamt Rüdesheim
 Betrieb : 121 Stadtwald Eitville
 GJ : 2016

Datum: 11.08.2015

Personalkostenverrechnungssatz : 31,00

WP
 Kostenrechnung
 SQL182015 dt H

Daten ungefiltert

Wirtschaftsplan (Kostenrechnung) in €

ERLÖSE	ERLÖSE	IBLV-E	INSGESAMT
81xxxxxxx00 Gemeinkosten	9.000		9.000
81xxxxxxx05 (W) HE motorm. Aufarbeitung	267.394		267.394
81xxxxxxx06 (M) HE mech.Aufarb. Untern.	136.719		136.719
81xxxxxxx08 (U) HE motorm. Aufarb. Unt.	574.165		574.165
81xxxxxxx10 Nebennutzungen	11.500		11.500
81xxxxxxx13 Regiejagd	71.000		71.000
440 je ha	1.069.778		1.069.778

KOSTEN	LOHN	GEHALT BEZÜGE	UNTER- NEHMER	MATERIAL	SONST.	IBLV-K	INSGESAMT
81xxxxxxx00 Gemeinkosten	620	19.900		300	158.883		179.703
81xxxxxxx01 Verjüngung	4.805		10.940	9.480			25.225
81xxxxxxx02 Schutz gegen Wildschäden	11.945			15.265	800		28.010
81xxxxxxx04 LTG/JPflege/Astung	2.880						2.880
81xxxxxxx03 Waldschutz	610		2.000	1.880			4.490
81xxxxxxx05 (W) HE motorm. Aufarbeitung	57.794		49.994	3.350	1.850		112.988
81xxxxxxx06 (M) HE mech.Aufarb. Untern.			54.729				54.729
81xxxxxxx08 (U) HE motorm. Aufarb. Unt.	1.876		266.112				267.988
81xxxxxxx10 Nebennutzungen	1.240		1.920				3.160
81xxxxxxx12 Betriebsfl./Verk.sich.	8.060		22.600				30.660
81xxxxxxx14 Arbeiten für AuB	1.240			200			1.440
81xxxxxxx16 Sich. der Schutzfunktionen	1.860						1.860
81xxxxxxx17 Erholungseinrichtungen	620			600			1.220
81xxxxxxx21 Wegeunterhaltung	3.100		108.700	32.600			144.400
81xxxxxxx22 Einzelne Maschinen	5.580			2.500	8.750		16.830
360 je ha	102.230	19.900	516.995	66.175	170.283		875.583

DECKUNGSBEITRAG	194.195	80 je ha
------------------------	----------------	-----------------

nachrichtliche Auswertungen :	Efm oR	Baumbestandsfläche in ha :	2428 ha
Einschlag laut Hauungsplan :	16.766	nur Teilleistungen größer 110219	
davon FE-Holz :	2.513		
Selbstwerbung :	0	= Verkauf auf dem Stock (unabhängig vom Aufarbeitsverfahren)	
Harvestereinsatz :	0	davon 0 Harvester HFT	0 sonst. Unternehmer
Holzlieferkette	0		
mit Löhnen in Posten :	3.773	mit 59.670 EURO =	15,82 €/Efm Holzernte
bei einem Verkauf von :	14.253	mit 978.278 EURO =	68,64 €/Efm Holzverkauf
Summe Löhne insgesamt :	102.230	bei 31,00 €/Std Personalkosten =	3.297 Stunden = 1,4 Std / ha
		bei 1.300 Produktivstd / AK für	2,5 AK Maßnahmen geplant
Gesamtlohnsumme :	102.230 EURO	bei 16.766 Efm Einschlag =	6 €/Efm geplanter Einschlag
Arbeitskapazität :	2.600 prod.Std.	bei 2.428 ha Baumbestandsfl. =	1,1 prod. ArbStd. je ha
Arbeitskapazität :		2,0 Arbeitskräfte =	0,8 AK / 1000 ha



OE : 165 Forstamt Rüdesheim

Datum: 11.08.2015

Betrieb : 121 Stadtwald Eltville

GJ : 2016

Personalkostenverrechnungssatz : 31,00

WP

Kostenrechnung

SQL182015.bt H

Daten ungefiltert

Wirtschaftsplan (Kostenrechnung) in €

ARBEITSKRÄFTE		Anzahl WA :	2.0	für Monate :	12
1.675	€ / Monat Arb. Leistung	40.200	Durchschnittsverdienst je Std (incl. MS-Geld)		
850	€ / Monat ohne Arb. Leistung	20.400	ohne Zuwendung bei 2000 Arbeitsstunden:		21,57
0	Personalnebenausgaben	0			
7,4	% für Zusatzversorgung	4.484			
35,0	% für Sozialversicherungen	21.210			
LÖHNE (inkl. LNK) insgesamt erforderlich :		86.294	LÖHNE (inkl. LNK)		
			in Maßnahmen geplant :		102.230
Es werden Arbeitskräfte aus anderen Betrieben gebraucht !					
Lohnsumme hierfür :					15.936



OE : 165 Forstamt Rüdelsheim
 Betrieb 121 Stadtwald Eltville
 GJ : 2016

Datum: 11.08.2015



Personalkostenverrechnungssatz : 31,00

Daten ungefiltert

Summe aller aufgeführten Maßnahmen (Eigenleistungen nachrichtl.):

LOHN	BEZ.+GEHALT	EIGENLEISTUNG	UNTERNEHMER	MATERIAL	SONST.+ZBLV_K	EINNAHME+ZBLV_E	DECKUNGSBEITRAG
102.230	19.900	(0)	516.995	66.175	170.283	1.069.778	194.195

Liste der Maßnahmen

Nr.: **LOHNERSTATTUNG** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	000	9998 - 0	KostFA	Lohnerstattung (Rechnung Dritter)		0,0		0		0,00	5.000	E
Priorität : 1			Summe Maßnahme :								5.000	
				Lohn	Bez.+Gehälter			0				
					Eigenleistung			0				
					Unternehmer			0				
					Material			0				
					Sonst.+ZBLV_K			0				
					Einnahme+ZBLV_E			5.000				
					Deckungsbeitrag							5.000

Nr.: **VERRECHNUNG LOHNKOSTEN** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	000	9998 - 0	KostFA	Rückrechnung der Lohnkosten aus Lohn mit Arbeitsleistung		0,0		0		0,00	-69.141	L
-			KostFA	Löhne ohne Arbeitsleistung		0,0		0		0,00	30.600	L
-			KostFA	ZVK Beiträge		0,0		0		0,00	6.726	L
-			KostFA	Sozialversicherungsbeiträge		0,0		0		0,00	31.815	L
Priorität : 1			Summe Maßnahme :									
				Lohn	Bez.+Gehälter			0				
					Eigenleistung			0				
					Unternehmer			0				
					Material			0				
					Sonst.+ZBLV_K			0				
					Einnahme+ZBLV_E			0				
					Deckungsbeitrag							0

Nr.: **PACHTEN EIGENJAGDEN** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	000	9998 - 0	014200	Pachten Eigenjagden		0,0		0		0,00	71.000	E
Priorität : 1			Summe Maßnahme :									
				Lohn	Bez.+Gehälter			0				
					Eigenleistung			0				
					Unternehmer			0				
					Material			0				
					Sonst.+ZBLV_K			0				
					Einnahme+ZBLV_E			71.000				
					Deckungsbeitrag							71.000

Liste der Maßnahmen

Nr.: **SONSTIGE ERLÖSE** Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	000	9998 - 0	KostFA	Erstattung Bauhof		0,0		0		0,00	4.000	E
				Lohn	0							
				Bez.+Gehälter	0							
				Eigenleistung	0							
				Sonst.+ZBLV_K	0					4.000		
				Summe Maßnahme:								Deckungsbeitrag 4.000

Nr.: **SONSTIGE AUSGABEN** Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	000	9998 - 0	KostFA	Städtische Beamte		0,0		0		0,00	19.900	G
				Beitrag zur Berufsgenossenschaft		0,0		0		0,00	25.000	S
				Bewirtschaftungskosten		0,0		0		0,00	4.000	S
				Mitgliedsbeiträge Zweckverband Hinterlandswald		0,0		0		0,00	6.000	S
				Beiführerungskosten		0,0		0		0,00	123.883	S
				Lohn	0							
				Bez.+Gehälter	19.900							
				Eigenleistung	0							
				Sonst.+ZBLV_K	0			158.883			0	
				Summe Maßnahme:								Deckungsbeitrag -178.783

Nr.: **VERMÖGENSHAUSHALT** Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	9998 - 0	060500	Ersatzbeschaffung Motorsäge		0,0		0		0,00	1.100	S
				Ersatzbeschaffung Freischneidegerät/ Hochentaster		0,0		0		0,00	1.000	S
				Lohn	0							
				Bez.+Gehälter	0							
				Eigenleistung	0							
				Sonst.+ZBLV_K	0			2.100			0	
				Summe Maßnahme:								Deckungsbeitrag -2.100

Liste der Maßnahmen

Nr.: LÄUTERUNG 294

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	7 B 2	11024W	Läuterung Lohn	BU	2,6		3	ha	450,00	1.170	L
-		202 B 5	11024W	Läuterung Lohn	EI	0,7		1	ha	450,00	315	L
-		202 C 2	11024W	Läuterung Lohn	KIR	0,7		1	ha	450,00	315	L
-		205 - 3	11024W	Läuterung Lohn	EI	0,6		1	ha	450,00	270	L
-		216 A 2	11024W	Läuterung Lohn	EI	2,0		2	ha	450,00	900	L
-		228 A 2	11024W	Läuterung Lohn	BU	2,1		2	ha	450,00	944	L
-		9998 - 0	110171	Wertastung auf 5 m		1,0		150	Stck	6,00	900	L
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Eigenleistung		Einnahme-ZBLV_E		Deckungsbeitrag
				4.814	0	0	0	0		0		-4.814

Nr.: WALDSCHUTZ

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	9998 - 0	110142	Ankauf von Kleinteilen		0,0		0		0,00	300	M
-			110143	Gatterrep. / Kontrolle		0,0		10	Stk	32,00	320	L
-			110151	Spritzmittel Karate		0,0		12	kg	90,00	1.080	M
-			110151	Spritzmittelausbringung		0,0		500	Efm o F	4,00	2.000	U
-	294		110141	Ankauf Plant Server Freiwachgitter HQ 500 Flügel	DGL	0,0		900	Stck	2,00	1.800	M
-			110141	Ankauf von Robinien Pflanzstab 1,5 m 22x22 Flügel		0,0		4.000	Stck	0,50	2.000	M
-			110141	Ankauf von Kabelbindern	DGL	0,0		4.000	Stck	0,06	240	M
-			110141	Ankauf von Plantegard Wuchshülle hellgrün 1200x100x100 mm	EI	0,0		1.000	Stck	1,30	1.300	M
-			110142	Beschaffung von Draht 50 m Rollen	DGL	0,0		800	lfm	3,00	2.400	M
-			110142	Ankauf von Stickeln		0,0		700	Stck	5,50	3.850	M
-			110142	Krampen, Nägel, Kleinteile		0,0		1	Stck	300,00	300	M
-			110142	Vorarbeiten		0,0		50	Stk	31,00	1.550	L
-			110142	Gatterneubau	DGL	0,0		100	Stk	31,00	3.100	L
-			110143	Gatterrep. / Kontrolle		0,0		50	Stk	31,00	1.550	L
-			110144	Gatterabbau		0,0		40	Stk	31,00	1.240	L
-			110144	Entsorgung Draht		0,0		0		0,00	500	S
-			110151	Aufbau Borkenkäferfallen		0,0		0		0,00	300	L
-			110151	Freihallen der Lockstofffallen		0,0		10	Stk	31,00	310	L
-			110151	Ankauf Lockstoffe		0,0		0		0,00	800	M
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Eigenleistung		Einnahme+ZBLV_E		Deckungsbeitrag
				8.370	2.000	14.070	500	0		0		-24.940

Liste der Maßnahmen

Nr.: **HOLZWERBUNG**

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	9998 - 0	110204	Ankauf Farbe/ Nummerierplättchen		0,0		0		0,00	1.500	M
-			110204	Schutzkleidung		0,0		0		0,00	350	S
-			110204	Belebensstoffe		0,0		0		0,00	350	M
-	294		110204	Ankauf Farbe/ Nummerierplättchen		0,0		0		0,00	1.500	M
-			110204	Ankauf von Schutzkleidung WA		0,0		0		0,00	1.500	S
	Priorität : 1		Summe Maßnahme :	Lohn Bez.+Gehälter	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	1.850		Einnahme+ZBLV_E	0	Deckungsbeitrag
				0	0	3.350						-5.200

Nr.: **WEGEUNTERHALTUNG**

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	9998 - 0	060100	Handarbeit Lohn		0,0		100	Std	31,00	3.100	U
-			060100	Wegebaumaterial		0,0		350	t	16,00	5.600	M
-			060100	Materialeinbringung Bagger / Grader		0,0		10.000	lfm	2,50	25.000	U
-			060100	Freischneiden Lichtraumprofil		0,0		5.000	lfm	3,50	17.500	U
-			060100	Bankette abschieben Grader		0,0		10.000	lfm	1,50	15.000	U
-			060100	Baggerersatz Gräben und Durchlässe freiräumen		0,0		40	Std	100,00	4.000	U
-	294	108 A 0	060100	Anlage eines Rückweges quer zum Hang auf 300 lfm, Trassenbreite 5 m		0,0		300	lfm	10,00	3.000	U
-			060100	Unterhaltung Handarbeit		0,0		100	Std	31,00	3.100	L
-			060100	Wegebaumaterial		0,0		350	t	20,00	7.000	M
-			060100	Materialeinbringung Bagger/ Grader		0,0		160	Std	100,00	16.000	U
-			060100	Gräben, Durchlässe, Versickerungsmulden ausbaggern		0,0		60	Std	100,00	6.000	U
-			060100	Freischneiden Lichtraumprofil		0,0		5.000	lfm	3,50	17.500	U
-			060100	Rheinhöhenweg profilieren auf 1000 lfm		0,0		1.000	lfm	0,70	700	U
-			060100	Rheinhöhenweg, Bankette abschieben, incl. Materialtransport in nahegelegenen Waldbestand, spitzgräben nachschneiden		0,0		1.000	lfm	0,90	900	U
-			060100	Dicknetzweg 0,25 V lfm Mineralgemisch 0/45 liefern, verdichten, einbauen		0,0		200	t	20,00	4.000	M
-			060100	Rheinhöhenweg 0,80t / lfm Mineralgemisch 16/32 liefern, einbauen, verdichten		0,0		800	t	20,00	16.000	M
	Priorität : 1		Summe Maßnahme :	Lohn Bez.+Gehälter	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	0		Einnahme+ZBLV_E	0	Deckungsbeitrag
				3.100	108.700	32.600						-144.400

Liste der Maßnahmen

Nr.: **13** NEBENNUTZUNGEN & WB-KULTUREN Projekt Nr.: **0**

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART								
-	292	9998 - 0	012100	Nebennutzungseinnahmen		0,0		0		0,00	4.500	E								
-	294		012100	Schmuckreisiggewinnung		0,0		40	Std	31,00	1.240	L								
-			012100	Transport WA Hütte		0,0		20	Std	80,00	1.600	U								
-			012100	Verkauf von Weihnachtsbäumen / Schmuckreisig/ Brennholz		0,0		0		0,00	7.000	E								
-			012100	Hüttentransport bei Weihnachtsbaumverkauf u. Bereitstellung		0,0		4	Std	80,00	320	U								
-			110102	Freimähen		0,0		100	Std	31,00	3.100	L								
-			110102	Mulchen		0,0		4.000	lfm	0,50	2.400	U								
-			110131	Ankauf von 700 a. nordmaniana ambroauri und 100 a. nobilis		0,0		800	Stck	1,00	800	M								
-			110131	Pflanzeneinschlag, Vorbereitungen, Pflanzung der Weihnachtsbäume		0,0		35	Std	31,00	1.085	L								
-			110142	Beschaffung Draht, 50 m Rollen		0,0		500	lfm	3,00	1.500	M								
-			110142	Ankauf von Stichel 2 m		0,0		250	Stck	5,50	1.375	M								
-			110142	Krampe, Nägel, Kleinteile		0,0		0		0,00	200	M								
-			110142	Vorarbeiten		0,0		30	Std	31,00	930	L								
-			110142	Gatterneubau		0,0		75	Std	31,00	2.325	L								
-			110144	Gatterabbau		0,0		30	Std	31,00	930	L								
-			110144	Drahtensorgung		0,0		0		0,00	300	S								
Summe Maßnahme:					Lohn	9.610	Bez.+Gehälter	0	Eigenleistung	0	Unternehmer	4.320	Material	3.875	Sonst.+ZBLV_K	300	Einnahme+ZBLV_E	11.500	Deckungsbeitrag	-6.605

Priorität : **1**

Liste der Maßnahmen

Nr.: **14** **VERSCHIEDENE BETRIEBSARBEITEN**

ProjektNr.: **0**

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	9998 - 0	013600	Verkehrssicherung Leute		0,0		100	Std	31,00	3.100	L
-			013600	Verkehrssicherung Maschine		0,0		40	Std	85,00	3.400	U
-	294		013600	Verkehrssicherung		0,0		160	Std	31,00	4.960	L
-			013600	Verkehrssicherung Einsatz MB HSMWette		0,0		160	Std	120,00	19.200	U
-			021101	Gestaltung u. Pflege v. Gewässern, Saizquellenunterhaltung		0,0		20	Std	31,00	620	L
-			021101	Schottermaterial		0,0		10 t		20,00	200	M
-			021101	Äskulaplatzer, Vogelschutz, spez. Pflanzen		0,0		20	Std	31,00	620	L
-			022200	Müllbeseitigung		0,0		60	Std	31,00	1.860	L
-			031100	Unterhaltung Wanderwege Material		0,0		30 t		20,00	600	M
-			031100	Waldsportpfade, Sitzgruppen		0,0		20	Std	31,00	620	L
-			KostFA	Unterhaltung Feldscheune Lohn		0,0		20	Std	31,00	620	L
-			KostFA	Unterhaltung Feldscheune Material		0,0		0		0,00	300	M
Priorität : 1	Summe Maßnahme :		Lohn	Bez.+Gehälter	0	12.400	Unternehmer	22.600	0	0	0	Deckungsbeitrag
						1.100		0				-36.100

Nr.: **15** **MASCHINEN U. GERÄTE**

ProjektNr.: **0**

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	9998 - 0	060500	Treib u. Schmierstoffe		0,0		0		0,00	500	M
-			060500	Reparatur Motorsägen		0,0		0		0,00	150	S
-	294		060500	Wartung RÜD - SE 10		0,0		50	Std	31,00	1.550	L
-			060500	Reparatur RÜD - SE 10		0,0		0		0,00	2.500	S
-			060500	Diesel		0,0		0		0,00	2.500	S
-			060500	Wartung u. Pflege der betriebseigenen Motorsägen		0,0		130	Std	31,00	4.030	L
-			060500	Motorsäge Reparatur		0,0		0		0,00	1.500	S
-			060500	Treib u. Schmierstoffe		0,0		0		0,00	2.000	M
Priorität : 1	Summe Maßnahme :		Lohn	Bez.+Gehälter	0	5.580	Unternehmer	6.650	0	0	0	Deckungsbeitrag
						2.500		0				-14.730

Liste der Maßnahmen

Nr.: HIN SH 294

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	225 B 1	11022W	HN Sammelhieb Erlöts	FI	5,4		404	Efm o F	89,00	35.956	E
-			11022W	HN Sammelhieb Aufarbeitung		0,0		434	Efm	18,00	7.812	L
-			11022W	HN Sammelhieb Rücken		0,0		404	Efm o F	17,00	6.868	U
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn Bez.+Gehälter 7.812	Unternehmer 6.868	Material 0	Sonst.+ZBLV_K 0		Einnahme+ZBLV_E 0	35.956		Deckungsbeitrag 21.276

Nr.: HAUPTNUTZUNG 294

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	204 - 1	11022W	HN Erlöts	BU	13,3		574	Efm o F	56,00	32.144	E
-			11022W	HN Aufarbeitung		0,0		618	Efm	14,00	8.652	L
-			11022W	HN Rücken		0,0		574	Efm o F	14,00	8.036	U
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn Bez.+Gehälter 8.652	Unternehmer 8.036	Material 0	Sonst.+ZBLV_K 0		Einnahme+ZBLV_E 0	32.144		Deckungsbeitrag 15.456

Nr.: PFLEGENUTZUNG 294

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	217 B 2	11024W	PN Erlöts	EI	4,5		180	Efm o F	54,00	9.720	E
-			11024W	PN Aufarbeitung		0,0		200	Efm	14,00	2.800	L
-			11024W	PN Rücken		0,0		180	Efm o F	14,00	2.520	U
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn Bez.+Gehälter 2.800	Unternehmer 2.520	Material 0	Sonst.+ZBLV_K 0		Einnahme+ZBLV_E 0	9.720		Deckungsbeitrag 4.400

Nr.: PFLEGENUTZUNG 294

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	8 C 1	11024U	PN Erlöts	FI	6,0		281	Efm o F	87,00	24.447	E
-			11024U	PN Aufarbeitung	FI	0,0		293	Efm	14,00	4.102	U
-			11024U	PN Rücken	FI	0,0		281	Efm o F	14,00	3.934	U
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn Bez.+Gehälter 0	Unternehmer 8.036	Material 0	Sonst.+ZBLV_K 0		Einnahme+ZBLV_E 0	24.447		Deckungsbeitrag 16.411

Liste der Maßnahmen

Nr.: 31 **PFLEGENUTZUNG 294** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	218 B 1	11024U	PN Erlös	EI	9,4		354	Efm o F	62,00	21.948	E
-			11024U	PN Aufarbeitung		0,0		388	Efm	14,00	5.432	U
-			11024U	PN Rücken		0,0		354	Efm o F	14,00	4.956	U
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				0	10.388	0	0		21.948		11.560	

Nr.: 32 **PFLEGENUTZUNG 294** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	4 B 1	11024U	PN Erlös	FI	4,2		196	Efm o F	86,00	16.856	E
-			11024U	PN Aufarbeitung	FI	0,0		203	Efm	14,00	2.842	U
-			11024U	PN Rücken	FI	0,0		196	Efm o F	14,00	2.744	U
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				0	5.586	0	0		16.856		11.270	

Nr.: 33 **PFLEGENUTZUNG 294** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	2 A 1	11024U	PN Erlös	FI	5,2		237	Efm o F	87,00	20.619	E
-			11024U	PN Aufarbeitung	FI	0,0		248	Efm	14,00	3.472	U
-			11024U	PN Rücken	FI	0,0		237	Efm o F	14,00	3.318	U
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				0	6.790	0	0		20.619		13.829	

Nr.: 34 **HAUPTNUTZUNG 294** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	222 A 1	11022W	HN Erlös	EI	9,7		433	Efm o F	74,00	32.042	E
-			11022W	HN Aufarbeitung	EI	0,0		477	Efm	14,00	6.678	L
-			11022W	HN Rücken	EI	0,0		433	Efm o F	14,00	6.062	U
Priorität : 1			Summe Maßnahme :	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				6.678	6.062	0	0		32.042		19.302	

Liste der Maßnahmen

Nr.: PFLEGENUTZUNG SH 294

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART		
-	294	12 A 1	11024W	PN SH Erfb's	FI	1,6		60	Efm o F	86,00	5.160	E		
-			11024W	PN SH Aufarbeitung		0,0		64	Efm	18,00	1.152	L		
-			11024W	PN SH Rücken		0,0		60	Efm o F	17,00	1.020	U		
-		108 B 1	11024W	PN SH Erfb's	FI	0,9		98	Efm o F	81,00	7.938	E		
-			11024W	PN SH Aufarbeitung		0,0		107	Efm	18,00	1.926	L		
-			11024W	PN SH Rücken		0,0		98	Efm o F	17,00	1.666	U		
-		226 B 0	11024W	PN SH Erfb's	FI	2,9		152	Efm o F	85,00	12.920	E		
-		226 B 1	11024W	PN SH Aufarbeitung		0,0		160	Efm	18,00	2.880	L		
-			11024W	PN SH Rücken		0,0		152	Efm o F	17,00	2.584	U		
Summe Maßnahme:					Unternehmer	5.270	Material	0	Sonst.+ZBLV_K	0	Einnahme+ZBLV_E	26.018	Deckungsbeitrag	14.790
Priorität: 1					Lohn	5.958								

Liste der Maßnahmen

Nr.: **36** PFLEGENUTZUNG 292

Projektnr.: **0**

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€-Gesamt	ART
-	292	20 B 1	11024U	Ei-Durchforstung	Ei	2,4		70	Efm o F	58,00	4.060	E
-		27 - 1	11024U	Fi-Durchforstung Steil	Fi	2,8		80	Efm o F	52,00	4.160	E
-		27 - 3	11024U	Fi-Durchforstung Steil	Fi	1,1		43	Efm o F	44,00	1.892	E
-		28 - 2	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	2,7		120	Efm o F	54,00	6.480	E
-			11024U	HBu/Bu-Durchforstung	Bu	2,7		110	Efm o F	57,00	6.270	E
-		31 A 1	11024U	Bu-Durchforstung Steil	Bu	1,8		70	Efm o F	51,00	3.570	E
-		31 B 1	11024U	Fi-Durchforstung Steil	Fi	1,5		43	Efm o F	51,00	2.193	E
-		126 B 1	11024U	Ei-Durchforstung	Ei	6,1		170	Efm o F	63,00	10.710	E
-		129 C 2	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	1,0		36	Efm o F	45,00	1.620	E
-		130 A 2	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	1,1		36	Efm o F	49,00	1.764	E
-		130 A 3	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	1,1		30	Efm o F	49,00	1.470	E
-		130 B 1	11024U	Fi-Durchforstung	Fi	3,1		95	Efm o F	71,00	6.745	E
-			11024U	Fi-Durchforstung	Fi	3,1		96	Efm o F	74,00	7.104	E
-		132 A 2	11024U	Fi-Durchforstung	Fi	0,7		60	Efm o F	43,00	2.580	E
-		244 B 1	11024U	Dgl-Durchforstung	DGL	3,6		200	Efm o F	57,00	11.400	E
-		251 C 1	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	1,2		20	Efm o F	49,00	980	E
-		253 A 2	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	2,2		120	Efm o F	47,00	5.640	E
-			11024U	Bu-Durchforstung	Bu	2,2		70	Efm o F	45,00	3.150	E
-		254 A 1	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	5,1		130	Efm o F	46,00	5.980	E
-		256 C 2	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	1,2		25	Efm o F	49,00	1.225	E
-		306 B 1	11024U	Fi-Durchforstung	Fi	4,2		130	Efm o F	89,00	11.570	E
-		306 B 2	11024U	Fi-Durchforstung	Fi	0,6		17	Efm o F	48,00	816	E
-		319 - 0	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	7,2		60	Efm o F	49,00	2.940	E
-		401 A 0	11024U	Ei-Durchforstung	Ei	8,1		130	Efm o F	60,00	7.800	E
-		404 B 1	11024U	Ei-Durchforstung	Ei	6,2		260	Efm o F	68,00	17.680	E
-		425 - 0	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	8,4		290	Efm o F	49,00	14.210	E
-		426 A 0	11024U	L&A-Durchforstung	LAE	3,2		80	Efm o F	43,00	3.440	E
-		426 B 1	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	6,3		180	Efm o F	51,00	9.180	E
-		426 B 2	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	0,8		19	Efm o F	45,00	855	E
-		426 B 3	11024U	Bu-Durchforstung	Bu	0,5		14	Efm o F	46,00	644	E
-		9998 - 0	11024U	PN Holzverbringungskosten inkl rücken	U	0,0		2.483	Efm o F	34,00	84.422	U
Priorität : 1					Summe Maßnahme :	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
					84.422	0	0	158.128	73.706			

Liste der Maßnahmen

Nr.: **37** PN HARVESTER 294 UNTERNEHMER

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	10 B 1	11024M	PN Erlös	BU	2,6		80	Efm o F	56,00	4.480	E
-		201 A 1	11024M	PN Erlös	DGL	4,6		207	Efm o F	64,00	13.248	E
-		202 A 1	11024M	PN Erlös	DGL	5,8		245	Efm o F	56,00	13.720	E
-		202 C 1	11024M	PN Erlös	KIR	4,5		75	Efm o F	49,00	3.675	E
-		203 - 1	11024M	PN Erlös	DGL	14,8		394	Efm o F	64,00	25.216	E
-		208 C 1	11024M	PN Erlös	BU	3,8		74	Efm o F	57,00	4.218	E
-		227 B 1	11024M	PN Erlös	BU	4,1		165	Efm o F	51,00	8.415	E
-		239 A 1	11024M	PN Erlös	BU	9,2		315	Efm o F	59,00	18.585	E
-		9998 - 0	11024M	PN Harvester Aufarbeitung und Rücken	BU	0,0		1.555	Efm o F	24,00	37.320	U
Summe Maßnahme:					Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Einnahme+ZBLV_E			Deckungsbeitrag	
Priorität: 1					0	0	0	0		91.557		54.237

Nr.: **38** PFLEGENUTZUNG 294

Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	212 B 1	11024U	PN Erlös	EI	3,6		124	Efm o F	54,00	6.696	E
-			11024U	PN Aufarbeitung	EI	0,0		134	Efm	14,00	1.876	U
-			11024U	PN Rücken	EI	0,0		124	Efm o F	14,00	1.736	U
Summe Maßnahme:					Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Einnahme+ZBLV_E			Deckungsbeitrag	
Priorität: 1					0	0	0	0		6.696		3.084

Liste der Maßnahmen

Nr.: **39** HAUPTNUTZUNG 292 ProjektNr.: 0

Quantal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	28 - 1	11022U	HN-Bu	BU	1,7		80	Efm o F	62,00	4.960	E
-		28 - 4	11022U	HN-Fi	BU	0,6		150	Efm o F	94,00	14.100	E
-		124 - 0	11022U	HN-Bu	BU	4,4		190	Efm o F	64,00	12.160	E
-		129 C 1	11022U	HN- Bu	BU	5,8		126	Efm o F	73,00	9.198	E
-		130 A 1	11022U	HN-Bu	BU	1,0		35	Efm o F	56,00	1.960	E
-		130 B 2	11022U	HN- Fi	FI	2,5		240	Efm o F	89,00	21.360	E
-		131 B 1	11022U	HN-Fi	FI	0,1		56	Efm o F	93,00	5.208	E
-		132 A 3	11022U	HN-Fi	FI	0,5		28	Efm o F	86,00	2.408	E
-		248 - 0	11022U	HN-Bu	BU	8,9		450	Efm o F	70,00	31.500	E
-		249 - 0	11022U	HN-Bu	BU	5,9		280	Efm o F	65,00	18.200	E
-		250 - 0	11022U	HN- Bu	BU	3,3		201	Efm o F	68,00	13.668	E
-		253 A 1	11022U	HN-Bu	BU	6,2		212	Efm o F	72,00	15.264	E
-		256 C 1	11022U	HN- Bu	BU	0,3		54	Efm o F	76,00	4.104	E
-		313 A 1	11022U	HN-Bu	BU	17,9		261	Efm o F	74,00	19.314	E
-		313 B 1	11022U	HN-Fi	FI	1,2		20	Efm o F	94,00	1.880	E
-		315 D 1	11022U	HN-Fi	FI	0,1		50	Efm o F	94,00	4.700	E
-		318 A 1	11022U	HN-Bu	BU	12,9		320	Efm o F	81,00	25.920	E
-		321 A 1	11022U	HN- Fi	FI	2,6		110	Efm o F	89,00	9.790	E
-		404 A 1	11022U	HN-Fi	FI	8,0		205	Efm o F	93,00	19.065	E
-		404 C 1	11022U	HN-Fi	FI	0,2		90	Efm o F	85,00	7.650	E
-		405 A 1	11022U	HN-Bu	BU	17,2		715	Efm o F	72,00	51.480	E
-		9998 - 0	11022U	HN- Holzwerbungskosten inkl rücken		0,0		3.873	Efm o F	34,00	131.682	U
Priorität : 1	Summe Maßnahme :	Lohn	Bez.+Gehälter	Eigenleistung	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag			
		0	0	0	131.682	0	0	293.889	162.207			

Nr.: **42** LÄUTERUNG 292 ProjektNr.: 0

Quantal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	22 D 1	011300	Läuterung	BAH	1,1		1	ha	450,00	495	L
-		404 C 0	011300	Läuterung	EI	0,9		1	ha	450,00	405	L
-		404 C 1	011300	Läuterung	DGL	2,4		2	ha	450,00	1.080	L
Priorität : 1	Summe Maßnahme :	Lohn	Bez.+Gehälter	Eigenleistung	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag			
		1.980	0	0	0	0	0	0	-1.980			

Liste der Maßnahmen

Nr.: **43** **PFLEGENUTZUNG 294** Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	1 A 1	11024U	PN Eröbs	EI	3,9		211	Efm o F	49,00	10.339	E
-			11024U	PN Aufarbeitung		0,0		250	Efm	14,00	3.500	U
-			11024U	PN Rücken		0,0		211	Efm o F	14,00	2.954	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				0	6.454	0	0		10.339	3.885		

Nr.: **44** **HARVESTER 292** Projektnr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	22 A 1	11022M	Dgl-Durchforstung	DGL	2,7		90	Efm o F	53,00	4.770	E
-		22 A 2	11022M	Dgl-Durchforstung	DGL	1,2		32	Efm o F	53,00	1.696	E
-		22 C 1	11022M	Fi-Durchforstung	FI	1,0		30	Efm o F	55,00	1.650	E
-		127 C 0	11022M	Dgl-Durchforstung	DGL	1,6		64	Efm o F	59,00	3.776	E
-		131 B 2	11022M	Fi-Durchforstung	FI	1,4		65	Efm o F	50,00	3.250	E
-		131 B 3	11022M	Fi-Durchforstung	FI	0,8		20	Efm o F	41,00	820	E
-		132 A 2	11022M	Fi-Durchforstung	FI	0,7		25	Efm o F	41,00	1.025	E
-		313 C 1	11022M	Fi-Durchforstung	FI	1,0		30	Efm o F	52,00	1.560	E
-		313 C 2	11022M	Fi/Dgl-Durchforstung	FI	1,4		75	Efm o F	51,00	3.825	E
-		313 C 3	11022M	Fi-Durchforstung	FI	0,5		20	Efm o F	58,00	1.160	E
-		321 A 1	11022M	Fi-Durchforstung	FI	4,4		153	Efm o F	60,00	9.180	E
-		323 A 3	11022M	Fi-Durchforstung	FI	1,6		60	Efm o F	54,00	3.240	E
-		406 D 1	11022M	Dgl-Durchforstung	DGL	1,0		45	Efm o F	50,00	2.250	E
-		429 C 1	11022M	Fi-Durchforstung	FI	3,0		120	Efm o F	58,00	6.960	E
-		9998 - 0	11022M	Harvester-Holzwerbungskosten		0,0		829	Efm o F	21,00	17.409	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				0	17.409	0	0		45.162	27.753		

Liste der Maßnahmen

Nr.: **47** PFLIEGENUTZUNG 294

ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	218 A 1	11024U	PN Erbs	KIR	2,5		65	Efm o F	51,00	3.315	E
-			11024U	PN Aufarbeitung	KIR	0,0		79	Efm	14,00	1.106	U
-			11024U	PN Rücken	KIR	0,0		65	Efm o F	14,00	910	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Eigenleistung	Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				0	2.016	0	0	0	3.315	1.299		

Nr.: **51** PFLIEGENUTZUNG 294

ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	1 C 1	11024U	PN Erbs	SLH	3,7		180	Efm o F	52,00	9.360	E
-			11024U	PN Aufarbeitung	SLH	0,0		203	Efm	14,00	2.842	U
-			11024U	PN Rücken	SLH	0,0		180	Efm o F	14,00	2.520	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Eigenleistung	Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				0	5.362	0	0	0	9.360	3.998		

Nr.: **53** VERJÜNGUNG 294

ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	214 B 1	110135	Auspflanzung der Bah, Bu, Fi NV Pflanzenankauf von Dgl 3j. 25-50	FI	0,6		8.400	Stck	0,70	5.880	M
-		233 - 0	110135	Auspflanzung der Fi NV Pflanzenankauf von Dgl 3j. 25-50	FI	0,3		500	Stck	0,72	360	U
-		235 - 1	110135	Auspflanzung der Fi NV Pflanzenankauf von Dgl 25-50	FI	0,3		500	Stck	0,72	360	U
-		238 - 0	110135	Auspflanzung der Fi NV Pflanzenankauf von Dgl 3j. 25-50	FI	0,3		500	Stck	0,72	360	U
-		240 - 0	110135	Auspflanzung der Fi NV Pflanzenankauf Dgl 3j. 25-50	FI	0,3		500	Stck	0,72	360	U
-		9998 - 0	110102	Jungwuchspflege		2,0		20	Stk	31,00	620	L
-		110132		Nachbesserung von Dgl 3j. 25-50 233,235,238,214B,117,118,116 Bpflanzenankauf	DGL	0,0		2.000	Stck	1,10	2.200	M
-		110132		Nachbesserung Dgl	DGL	0,0		2.000	Stck	1,10	2.200	U
-		110132		Nachbesserung Bu Pflanzkosten	BU	0,0		1.400	Stck	1,10	1.540	U
-		110135		Pflanzung von Dgl Verband 3X2 214 B1, 233-0, 238-0, 240-0		1,8		3.000	Stck	1,00	3.000	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:	Lohn	Unternehmer	Material	Sonst.+ZBLV_K	Eigenleistung	Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag		
				620	8.180	8.080	0	0	0	-16.880		

Liste der Maßnahmen

Nr.: **HAUPTNUTZUNG 294** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	225 B 1	11022W	HN Erlös	FI	5,4		465	Efm o F	86,00	39.990	E
-			11022W	HN Aufarbeitung		0,0		482	Efm	14,00	6.748	L
-			11022W	HN- Rücken		0,0		465	Efm o F	14,00	6.510	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:								39.990	Deckungsbeitrag 26.732

Nr.: **HAUPTNUTZUNG 294** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	241 - 1	11022W	HN Erlös	FI	18,7		1.052	Efm o F	87,00	91.524	E
-			11022W	HN Aufarbeitung		0,0		1.088	Efm	14,00	15.232	L
-			11022W	HN Rücken		0,0		1.052	Efm o F	14,00	14.728	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:								91.524	Deckungsbeitrag 61.564

Nr.: **PFLEGENUTZUNG 294** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	294	12 B 1	11024U	PN Erlös	EI	3,5		126	Efm o F	68,00	8.568	E
-			11024U	PN Aufarbeitung		0,0		134	Efm	14,00	1.876	L
-			11024U	PN Rücken		0,0		126	Efm o F	14,00	1.764	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:								8.568	Deckungsbeitrag 4.928

Nr.: **VERJÜNGUNG 292** ProjektNr.: 0

Quartal	FA/Rev.	Waldort	Teilleistung	Beschreibung	HBA	Fläche	Masch.-Nr.	Menge	Einheit	€/Einh.	€ - Gesamt	ART
-	292	312 - 0	110132	Nachbesserung	DGL	1,0		300	Stck	2,00	600	M
-			110132	Dgl-Pflanzung	DGL	0,0		300	Stck	1,20	360	U
Priorität: 1			Summe Maßnahme:								0	Deckungsbeitrag -960



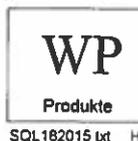
OE : 165 Forstamt Rüdesheim

Datum: 11.08.2015

Betrieb : 121 Stadtwald Eltville

GJ : 2016

Personalkostenverrechnungssatz : 31,00



Daten ungefiltert

SQL182015.txt H

Übersicht Produkte, Leistungen, Teilleistungen

PRODUKT, LEISTUNG, TEILLEISTUNG	LOHN	GEHALT BEZÜGE	UNTER-NEHMER	MATERIAL	SONSTIGES + IBLV-K	EINNAHME + IBLV-E	DECKUNGS-BEITRAG
1100 Rohholz	79.910		383.775	29.975	2.650	978.278	481.968
1200 Forstliche Nebenerzeugnisse	1.240		1.920			11.500	8.340
1300 Liegenschaftsmanagement	8.060		22.600				-30.660
1400 Jagd						71.000	71.000
2100 Arten- und Biotopschutz	1.240			200			-1.440
2200 Umweltsicherung	1.860						-1.860
3100 Erholungsfunktion des Waldes	620			600			-1.220
IBLV Innerbetriebl. Leistungsverrechnung	9.300	19.900	108.700	35.400	167.633	9.000	-331.933
	102.230	19.900	516.995	66.175	170.283	1.069.778	194.195

** die Spalte € / ha wurde ermittelt aufgrund einer Baumbestandsfläche von :

2428 ha

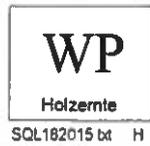
79,98
€/ha **



OE : 165 Forstamt Rudesheim
 Betrieb : 121 Stadtwald Eitville
 GJ : 2016

Datum: 11.08.2015

Personalkostenverrechnungssatz : 31,00



Daten ungefiltert

Hiebssatz und Einschlagsplanung

Baumbestandsfläche:	2428	Stichjahr der FE:	2011	Restlaufzeit (Jahre):	5							
	Hauptnutzung Efm. oR					Pflegeeinschlag (auch Läuterung) Efm. oR					je ha	
	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Insgesamt	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Insgesamt	Summe	Holzbd
jährl. Hiebssatz::	737	3.701	2.492	240	7.170	1.549	3.804	3.933	615	9.901	17.071	7,0
Einschl. einschl. 2014	2.794	9.300	7.844	802	20.740	3.857	18.846	10.079	2.428	35.210	55.950	23,0
voraussichtl. Einschlag 2015	339	3.807	2.714	133	6.993	1.185	4.301	3.733	961	10.180	17.173	7,1
Einschlag vor Planjahr	3.133	13.107	10.558	935	27.733	5.042	23.147	13.812	3.389	45.390	73.123	30,1
vorl. ausgegl. j. Hiebssatz bis 2020	847	4.781	2.872	293	8.793	2.090	2.979	5.104	552	10.724	19.517	8,0
Planung:	480	3.946	4.055	72	8.553	962	3.236	3.625	390	8.213	16.766	6,9

Kosten und Erlöse für Holzernie und Waldpflege nach Teilleistungen

TEILLEISTUNG		Menge fm*	Kosten und Zurechnungsbeträge		Erlöse insges. je fm	
011300	Läuterung/Jungbestandspflege/Astung	4	1.980	450,00	0	0,00
11022M	Hauptnutzung-Planmäßig (M)	1.002	17.409	17,37	45.162	45,07
11022U	Hauptnutzung-Planmäßig (U)	4.280	131.682	30,77	293.889	68,67
11022W	Hauptnutzung-Planmäßig (W)	3.271	87.326	26,70	231.656	70,82
11024M	Pflegenutzung-Planmäßig (M)	1.837	37.320	20,32	91.557	49,84
11024U	Pflegenutzung-Planmäßig (U)	5.597	136.306	24,35	280.276	50,08
11024W	Pflegenutzung-Planmäßig (W)	779	20.462	26,27	35.738	45,88
		16.766	432.485	25,80	978.278	58,35
					ohne FE-Holz	68,64
						33

Deckungsbeitrag HOLZERNT + WALDPFLEGE je fm:

* Menge fm = Einschlag incl. FE-Holz



OE : 165 Forstamt Rüdesheim
 Betrieb : 121 Stadtwald Eltville
 GJ : 2016

Datum: 11.08.2015

Personalkostenverrechnungssatz : 31,00

WP
 Nutzungsarten
 SQL182015.txt H

Daten ungefiltert

Zusammenstellung (Hauungsplan ohne Läuterung)

	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	
Teilleistung 11022M Hauptnutzung-Planmäßig (M)										
	BU							33	15	48
Summe	BUCHE							33	15	48
	DGL				75	69		125	52	321
	FI					180	133	214	106	633
Summe	FICHTE				75	249	133	339	158	954
Summe :	11022M				75	249	133	372	173	1.002

Teilleistung 11022U Hauptnutzung-Planmäßig (U)										
	EI			107				72	47	226
Summe	EICHE			107				72	47	226
	BU		733	769		451		684	236	2.873
Summe	BUCHE		733	769		451		684	236	2.873
	FI		485	471				55	108	1.119
Summe	FICHTE		485	471				55	108	1.119
	LAE			46					16	62
Summe	KIEFER			46					16	62
Summe :	11022U		1.218	1.393		451		811	407	4.280

Teilleistung 11022W Hauptnutzung-Planmäßig (W)										
	EI	10	38	42	5			106	53	254
Summe	EICHE	10	38	42	5			106	53	254
	BIR								5	5
	BU		100	167	90			513	150	1.020
Summe	BUCHE		100	167	90			513	155	1.025
	FI		814	853	110			75	130	1.982
Summe	FICHTE		814	853	110			75	130	1.982
	LAE							5	5	10
Summe	KIEFER							5	5	10
Summe :	11022W	10	952	1.062	205			699	343	3.271

Zusammenstellung (Hauungsplan ohne Läuterung)

Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	
Teilleistung 11024M Pflegenutzung-Planmäßig (M)									
AS									
BIR							24	27	51
BU							289	78	367
ERL							5	5	10
HBU							30	5	35
KIR			5				60	33	98
ROB							20	5	25
Summe	BUCHE		5				428	153	586
DGL			200		200		235	50	685
FI				20	160	20	55	27	282
GTA				85			92	20	197
Summe	FICHTE		200	105	360	20	382	97	1.164
LAE					5		50	32	87
Summe	KIEFER				5		50	32	87
Summe :	11024M		205	105	365	20	860	282	1.837
Teilleistung 11024U Pflegenutzung-Planmäßig (U)									
EI			261		55		350	106	772
REI			5				10	5	20
Summe	EICHE		266		55		360	111	792
BIR								12	12
BU		47	140	30	185		1.250	460	2.112
ESH							15	10	25
HBU							65	30	95
KIR			3				17	4	24
SLH			31				22	67	120
Summe	BUCHE	47	174	30	185		1.369	583	2.388
DGL		10		150			80	29	269
FI		416	517	82	53	110	477	236	1.891
Summe	FICHTE	426	517	232	53	110	557	265	2.160
KI			63				20	6	89
LAE			20				94	54	168
Summe	KIEFER		83				114	60	257
Summe :	11024U	473	1.040	262	293	110	2.400	1.019	5.597

Zusammenstellung (Hauungsplan ohne Läuterung)

	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	
Teilleistung	11024W	Pflegennutzung-Planmäßig (W)								
	EI			15		15		50	90	170
Summe	EICHE			15		15		50	90	170
	BAH							20	5	25
	BU			12	3			30	130	175
	HBU							15	5	20
	KIR			5				10	27	42
Summe	BUCHE			17	3			75	167	262
	FI		90	132	30			25	24	301
Summe	FICHTE		90	132	30			25	24	301
	KI			8					2	10
	LAE		3	22				5	6	36
Summe	KIEFER		3	30				5	8	46
Summe :	11024W		93	194	33	15		155	289	779
Summe :		10	2.736	3.894	680	1.373	263	5.297	2.513	16.766



OE : 165 Forstamt Rüdesheim
 Betrieb : 121 Stadtwald Eltville
 GJ : 2016

Datum: 11.08.2015

Personalkostenverrechnungssatz : 31,00

WP
 Alle NA

SQL182015.txl H

Daten ungefiltert

Zusammenstellung (Hauungsplan ohne Läuterung)

	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	
Teilleistung 110220 HAUPTNUTZUNG										
	EI	10	38	149	5			178	100	480
Summe	EICHE	10	38	149	5			178	100	480
	BIR								5	5
	BU		833	936	90	451		1.230	401	3.941
Summe	BUCHE		833	936	90	451		1.230	406	3.946
	DGL				75	69		125	52	321
	FI		1.299	1.324	110	180	133	344	344	3.734
Summe	FICHTE		1.299	1.324	185	249	133	469	396	4.055
	LAE			46				5	21	72
Summe	KIEFER			46				5	21	72
Summe :	110220	10	2.170	2.455	280	700	133	1.882	923	8.553
Teilleistung 110240 PFLEGE-EINSCHLAG										
	EI			276		70		400	196	942
	REI			5				10	5	20
Summe	EICHE			281		70		410	201	962
	AS									
	BAH							20	5	25
	BIR							24	39	63
	BU		47	152	33	185		1.569	668	2.654
	ERL							5	5	10
	ESH							15	10	25
	HBU							110	40	150
	KIR			13				87	64	164
	ROB							20	5	25
	SLH			31				22	67	120
Summe	BUCHE		47	196	33	185		1.872	903	3.236
	DGL		10	200	150	200		315	79	954
	FI		506	649	132	213	130	557	287	2.474
	GTA				85			92	20	197
Summe	FICHTE		516	849	367	413	130	964	386	3.625
	KI			71				20	8	99
	LAE		3	42		5		149	92	291
Summe	KIEFER		3	113		5		169	100	390
Summe :	110240		566	1.439	400	673	130	3.415	1.590	8.213
Summe :		10	2.736	3.894	680	1.373	263	5.297	2.513	16.766



OE: 165 Forstamt Rudesheim
 Betrieb: 121 Stadtwald Eitville
 GJ: 2016

Datum: 11.08.2015

WP
 Maßnahmen HP
 SQL182015.bt H

Personalkostenverrechnungssatz: 31,00

Daten ungefiltert

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr.	9	LÄUTERUNG 294	Lohn Bez.+Gehalt Eigenleistung Unternehmer										Material Sonst.+ZBLV_K Einnahme+ZBLV_E				Deckungsbeitrag	
			W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren						
			4.814															-4.814
Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart													
-	11024W	294	7 B 2	3	BU	52												
			202 B 5	2	EI	20												
			202 C 2	1	KIR	12												
			205 - 3	2	EI	20												
			216 A 2		EI	30												
					BU	13												
					KIR	13												
			228 A 2		BU	50												
Priorität:	1		8,7 ha			210												
			Durchschnittserlös:															0 € / Efm

Nr.	21	HN SH 294	Lohn Bez.+Gehalt Eigenleistung Unternehmer										Material Sonst.+ZBLV_K Einnahme+ZBLV_E				Deckungsbeitrag	
			W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren						
			7.812															21.276
			6.868															35.956
Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart													
-	11022W	294	225 B 1	5	EI	13												
					BU	14												
					FI	437												
			5,4 ha			464												
Priorität:	1		Durchschnittserlös:															86 Efm / ha
																		89 € / Efm

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr. 22		HAUPTNUTZUNG 294										Lohn Bez.+Gehalt		Eigenleistung		Unternehmer		Material		Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E		Deckungsbeitrag	
												8.652		8.036				32.144		15.456					
Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren										
-	11022W	294	204 - 1	8	EI	63	10	10	5			25	13		LH3										
					BU	564	60	84	50			300	70		LH3										
					FI	35	10	10	5			5	5		NH3										
					13,3 ha	662	80	104	60			330	88		50 Efm / ha										
Priorität:	1				Durchschnittserlös:		112	66	5			48			56 € / Efm										

Nr. 25		PFLEGENNUTZUNG 294										Lohn Bez.+Gehalt		Eigenleistung		Unternehmer		Material		Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E		Deckungsbeitrag	
												2.800		2.520				9.720		4.400					
Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren										
-	11024W	294	217 B 2	4	EI	100		15		15		50	20		LH2										
					BU	50		10				30	10		LH2										
					LAE	12		5				5	2		NH2										
					BAH	25						20	5		LH2										
					HBU	20						15	5		LH2										
					KIR	17		5				10	2		LH2										
					4,5 ha	224		35		15		130	44		50 Efm / ha										
Priorität:	1				Durchschnittserlös:			71		62		48			54 € / Efm										

Nr. 30		PFLEGENNUTZUNG 294										Lohn Bez.+Gehalt		Eigenleistung		Unternehmer		Material		Sonst.+ZBLV_K		Einnahme+ZBLV_E		Deckungsbeitrag	
												8.036						24.447		16.411					
Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren										
-	11024U	294	8 C 1	5	BU	10						5	5		LH2										
					FI										NH3										
					FI	290	116	117	29			14	14 L		NH3										
					BIR	5							5		LH2										
					6,0 ha	305	116	117	29			19	24		51 Efm / ha										
Priorität:	1				Durchschnittserlös:		94	93	62			43			87 € / Efm										

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr. **31** **PFLEGENUTZUNG 294** Lohn Bez.+Gehalt Eigenleistung Unternehmer Material Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E Deckungsbeitrag
 10.388 21.948 11.560

Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11024U	294	218 B 1	7	EI	174	44	30	20	80	30	30	30	LH3	LH3
					BU	174	17	30		97	30	30	30	LH3	LH3
					FI	50	15	20	5	5	5	5	5	NH3	NH3
					LAE	25	15			6	4	4	4	NH3	NH3
					9,4 ha	423	32	109	5	20	69	188	69	45 Efm / ha	
Priorität:	1				Durchschnittserlös:		101	76	62	62	48	48	62	€ / Efm	

Nr. **32** **PFLEGENUTZUNG 294** Lohn Bez.+Gehalt Eigenleistung Unternehmer Material Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E Deckungsbeitrag
 5.586 16.856 11.270

Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11024U	294	4 B 1	4	BU	10	80	80	20	6	4	4	4	LH2	LH2
					FI	200	80	80	20	10	10	10	10	NH2	NH2
					4,2 ha	210	80	80	20	16	14	16	14	50 Efm / ha	
Priorität:	1				Durchschnittserlös:		94	93	62	44	44	44	86	€ / Efm	

Nr. **33** **PFLEGENUTZUNG 294** Lohn Bez.+Gehalt Eigenleistung Unternehmer Material Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E Deckungsbeitrag
 6.790 20.619 13.829

Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11024U	294	2 A 1	5	FI	245	97	98	25	12	13	12	13	NH3	NH3
					LAE	8	5	5		3	3	3	3	NH2	NH2
					BIR	7				7	7	7	7	LH2	LH2
					5,2 ha	260	97	103	25	12	23	12	23	50 Efm / ha	
Priorität:	1				Durchschnittserlös:		94	92	62	41	41	41	87	€ / Efm	

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr. **34** **HAUPTNUTZUNG 294** Lohn Bez.+Gehalt Unternehmer 6.062 Material Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E 32.042 Deckungsbeitrag 19.302

Quartal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11022W	294	222 A 1	8	EI	10	28	30				75	35		LH3
					BU	340	40	60	30			160	50		LH3
					BIR	5							5		LH3
					9,7 ha	523	68	90	30			235	90		54 Efm / ha
Priorität:	1				Durchschnittserlös :	600	126	67				48			74 € / Efm

Nr. **35** **PFLEGENUTZUNG SH 294** Lohn Bez.+Gehalt Unternehmer 5.270 Material Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E 26.018 Deckungsbeitrag 14.790

Quartal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11024W	294	12 A 1	6	FI	64	20	30	5			5	4		NH3
			108 B 1	5	BU	10		2	3				5		LH2
					FI	96	25	41	10			10	10		NH3
					LAE	9	3	4					2		NH2
			226 B 0	4	FI	141	45	61	15			10	10		NH2
					KI	10		8					2		NH2
					LAE	15		13					2		NH2
					5,4 ha	345	93	159	33			25	35		64 Efm / ha
Priorität:	1				Durchschnittserlös :	95	95	90	56			41			84 € / Efm

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr. PFLEGENUTZUNG 292 Material Sonst.+ZBLV_K Einnahme+ZBLV_E Deckungsbeitrag
 84.422 158.128 73.706

Quartal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11024U	292	20 B 1	5	EI	48		20				20	8	Reinlein	LH2
					BU	38				10		20	8	Rehm/Kaindl	LH2
					LAE	6							6		NH2
			27 - 1	2	FI	100				20	30	30	20	Stora/ProNaro	NH1
			27 - 3		FI	53					20	23	10	Stora/ProNaro	NH1
			28 - 2	4	BU	34						25	9	Kaindl	LH2
				5	BU	96		15		25		40	16	Pollmeier,Reh	LH2
				4	FI	53		25				15	13	Elka/Pro Naro	NH2
				5	FI	53		10				30	13	ProNaro., Elka	NH3
				4	HBU	60						45	15	Kaindl	LH2
			31 A 1		BU	82				15		55	12	Rehm/Kaindl	LH2
			31 B 1		FI	53				13		30	10	Klenk/ProNaro	NH2
					HBU	10							10		LH2
			126 B 1	7	EI	95		30		15		40	10	Reinlein/Rehm	LH3
					BU	85		15		10		40	10	Urmü/Rehm/K	LH3
					LAE	5							5		NH3
					DGL	17				10			7	VanRoje	NH3
			129 C 2	3	BU	26							6	Alex, Besim	LH1
					FI	21						20	5	Alex, Besim	NH2
			130 A 2	5	BU	41						16	5	Kaindl	LH2
			130 A 3	3	BU	40						36	5	Kaindl	LH2
			130 B 1	5	BU	50						30	10	Kaindl	LH1
					BU	50						30	20	Kaindl	LH2
					BU	50						30	20	Kaindl	LH2
					FI	75		50				15	10	Elka	NH3
					FI	76		28				10	10	EIKa/ProNaro	NH3
			132 A 2	2	FI	70					20	40	10	Stora/ProNaro	NH1
			244 B 1	3	DGL	213			150			50	13	Hosenfeld/HH	NH2
			251 C 1	2	BU	53						20	33	Kaindl	LH1
			253 A 2	3	BU	50						40	10	Kaindl	LH1
				2	BU	100						90	10	Kaindl	LH1

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr.	37	PN HARVESTER 294 UNTERNEHMER		Lohn Bez.+Gehalt Eigenleistung Unternehmer										Material		Sonst.+ZBLV_K Einnahme+ZBLV_E		Deckungsbeitrag	
Quantal	Teilleistig	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	DABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren	91.557	54.237		
11024M	294	10 B 1	4	4	BU	10													
					FI	82			20	20	5	25	12		NH2				
					LAE	10						5	5		NH2				
					BIR	2							2		LH2				
		201 A 1		3	BU	2							2		LH1				
					DGL	172		50		50		65	7		NH2				
					BIR										LH1				
					BIR	2							2		LH1				
					GTA	50			20			22	8		NH2				
		202 A 1			FI	10						5	5		NH2				
					LAE	15						10	5		NH2				
					DGL	110		30		30		40	10		NH2				
					KIR	20						15	5		LH1				
					GTA	123			55			60	8		NH2				
		202 C 1		4	BU	15						10	5		LH2				
					LAE	5							5		NH2				
					BIR	20						15	5		LH2				
					HBU	35						30	5		LH1				
				3	KIR	28						20	8		LH1				
		203 - 1			LAE	12						10	2		NH2				
					DGL	336		100		100		110	26		NH2				
					BIR	12						9	3		LH1				
					KIR	35		5				20	10		LH1				
					ROB	25						20	5		LH1				
					GTA	24			10			10	4		NH2				
		208 C 1			BU	35						29	6		LH1				
					LAE	20				5		10	5		NH2				
					DGL	34		10		10		10	4		NH2				
					BIR	5							5		LH1				
					KIR	5							5		LH1				

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr. **39** **HAUPTNUTZUNG 292** Lohn Bez.+Gehalt **131.682** Eigenteistung **131.682** Unternehmer **131.682** Material **293.889** Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E **162.207** Deckungsbeitrag

Quartal	Teilleisig.	FA/Rev	Walddort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11022U	292	28 - 1	8	BU	90	10	20	15	15		35	10	Mohli/Poll/Reh	LH3
			28 - 4	6	FI	170	75	75					20	Van Roje	NH3
			124 - 0	7	EI	40		10				20	10	Mohli/Kaindl	LH3
			129 C 1	9	BU	183	30	40	30	30		60	23	Mohli/Poll/Reh	LH3
			130 A 1		BU	140	40	40	16	16		30	14	Mohli/Poll/Re	LH3
			130 B 2	6	BU	42		20				15	7	Pollmeier	LH3
			131 B 1		FI	255	100	120				20	15	Van Roje/Kron	NH3
			132 A 3	12	FI	62	25	31					6	Van Roje	NH3
			248 - 0	9	BU	33	14	14					5	Van Roje	LH3
					EI	2							2		LH3
					BU	470	110	140	100	100		100	20	Mohli/Poll/Reh	LH3
					FI	3							3		NH3
			249 - 0		EI	13		5				5	3	Mohli/Kaindl	LH3
					BU	307	45	45	120	120		60	37	Mohli/poll/Reh	LH3
			250 - 0	10	EI	9		7					2	Mohli	LH3
					BU	209	44	60	20	20		70	15	Mohli/Poll/Reh	LH3
			253 A 1	11	EI	22		5				7	10	Mohli/Kaindl	LH3
					BU	225	60	70	30	30		40	25	Mohli/Poll/Reh	LH3
			256 C 1	10	BU	64	20	20				14	10	Mohli/Pollmeier	LH3
			313 A 1	7	EI	65		40				15	10	Reinlein	LH3
					BU	200	60	50	30	30		40	20	Unmü/Poll/Re	LH3
					LAE	32		26					6		NH3
			313 B 1	8	FI	26	10	10					6	van Roje	NH3
			315 D 1	7	FI	60	25	25					10	van Roje	NH3
			318 A 1	8	BU	250	100	50	30	30		50	20	Unmü/Poll/Re	LH3
					FI	100	60	20				10	10	Van Roje	NH3
			321 A 1	7	FI	123	50	50				10	13	Van Roje	NH3
			404 A 1	6	FI	220	100	105					15	Van Roje	NH3
			404 C 1		FI	100	40	35				15	10	Van Roje/Pro	NH3
			405 A 1	7	EI	75		40				25	10	Reinlein/Kaind	LH3

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

-	11022U	292	405 A 1	7	BU	660	200	200	60	170	30	UnmU/Pol/Re	LH3
					FI								NH3
					LAE	30	20				10	Bien	NH3
					101,3 ha	4.280	1.218	1.393	451	811	407		42 Efm / ha
Priorität:	1				Durchschnittserlös :		103	74	59	48			76 € / Efm

Nr. **PFLEGENUTZUNG 294** Lohn Bez.+Gehalt Unternehmer 6.454 Material Sonst.+ZBLV_K Einnahme+ZBLV_E Deckungsbeitrag 10.339 3.885

Quartal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11024U	294	1 A 1	6	EI	22		5		5		10	2		LH2
					BU	175		20	20			105	30		LH3
					KI	33		20				10	3		NH3
					SLH	20		6				10	4		LH3
					3,9 ha	250		51	20	5		135	39		64 Efm / ha
Priorität:	1				Durchschnittserlös :		70		62			48			49 € / Efm

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr. HARVESTER 292 Material Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E Deckungsbeitrag
45.162 27.753

Quantal	Teilleistg.	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	Unternehmer	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren
-	11022M	292	22 A 1	3	BU	35				17.409			25	10	Kaindl	LH1
					FI	15							10	5		NH2
			22 A 2		DGL	70					25		30	15	Hosenfeld/HH	NH2
					BU	13							8	5	Kaindl	LH1
					FI	8							4	4	ProNaro	NH2
					DGL	30					10		10	10	Hosenfeld/HH	NH2
			22 C 1		FI	36					10		10	6	Stora/ProNaro	NH2
			127 C 0		DGL	71					34		30	7	Hosenfeld/HH	NH2
			131 B 2		FI	75					15		35	10	Klenk/Stora/Pr	NH2
			131 B 3	33	FI	30							20	10	ProNaro	NH3
			132 A 23	2	FI	35							25	10	/Pronaro	NH1
			313 C 1	3	FI	37					10		20	7	Stora/Klenk	NH2
			313 C 2	2	FI	46					10		30	6	Stora/Klenk	NH1
				22	DGL	40			20				15	5	Hosenfeld/HH	NH3
			313 C 3	3	FI	27					10		10	7	Stora/Klenk	NH2
			321 A 1	2	FI	170					70		10	17	Stora/Klenk	NH1
			323 A 3	3	FI	70					15		10	10	Klenk/Stora/Pr	NH2
			406 D 1	2	DGL	50							25	5	Hosenfeld/HH	NH1
			429 C 1	3	FI	84					40		30	14	Klenk/ProNaro	NH2
					DGL	60			35				15	10	Hosenfeld/HH	NH2
					22,3 ha	1.002			75		249	133	372	173	45	Efm / ha
					Durchschnittserfö:				62		75	48	42	54	€/Efm	

Priorität: 1

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr.	47	PFLEGENUTZUNG 294		Lohn Bez.+Gehalt		Eigenleistung		Unternehmer		Material		Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E		Deckungsbeitrag		
		FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren	
11024U	294	218 A 1	4	BU	15							10	5		LH2	
				LAE	4								4		NH2	
				REI	20		5					10	5		LH2	
				ESH	5								5		LH2	
				HBU	25							20	5		LH2	
				KIR	24		3					17	4		LH2	
				2,5 ha	93		8					57	28		37 Efm / ha	
Priorität:	1			Durchschnittserlös :			72					48			51 € / Efm	
																3.315
																1.299

Nr.	51	PFLEGENUTZUNG 294		Lohn Bez.+Gehalt		Eigenleistung		Unternehmer		Material		Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E		Deckungsbeitrag		
		FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren	
11024U	294	1 C 1	6	BU	156		10	20	10			85	31		LH3	
				LAE	20							18	2		NH3	
				SLH	50			25				12	13		LH3	
				3,7 ha	226		10	45	10			115	46		61 Efm / ha	
Priorität:	1			Durchschnittserlös :			109	62				47			52 € / Efm	
																9.360
																3.998

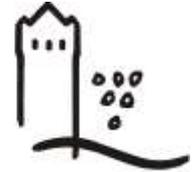
Nr.	54	HAUPTNUTZUNG 294		Lohn Bez.+Gehalt		Eigenleistung		Unternehmer		Material		Sonst.+ZBLV_KEinnahme+ZBLV_E		Deckungsbeitrag		
		FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE	Bemerkung	Verfahren	
11022W	294	225 B 1	6	BU	30				10			10	10		LH3	
				FI	460		200	200	20			20	20		NH3	
				LAE	10							5	5		NH3	
				5,4 ha	500		200	200	30			35	35		93 Efm / ha	
Priorität:	1			Durchschnittserlös :			94	93	41			43			86 € / Efm	
																39.990
																26.732

Liste der Maßnahmen (Hauungsplan)

2016

Nr.	HAUPTNUTZUNG 294												Material	Sonst.+ZBLV_K	Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag
	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE				
	294	241 - 1	6	BU	72		20				37	15		LH3	91.524	61.564
				FI	1.050	442	443	70			40	55		NH3		
				18,7 ha	1.122	442	463	70			77	70		60 Efm / ha		
Priorität: 1				Durchschnittserlös :	94	91	62				44			87 € / Efm		

Nr.	PFLEGENUTZUNG 294												Material	Sonst.+ZBLV_K	Einnahme+ZBLV_E	Deckungsbeitrag
	FA/Rev	Waldort	Alterskl.	Holzart	W	SÄ I	SÄ II	D ABS	PZ	SCHL	IL/IS	FE				
	294	12 B 1	7	EI	15		5				5	5		LH3	8.568	4.928
				BU	35		5				25	5		LH3		
				FI	35	10	14	3		3	3	2		NH3		
				KI	56		43				10	3		NH3		
				3,5 ha	141	10	67	3		3	43	15		40 Efm / ha		
Priorität: 1				Durchschnittserlös :	94	80	62			48	46			68 € / Efm		



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEIT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-650/2015

Datum: 12. November 2015

Aktenzeichen	III/2-2
Federführendes Amt	Bauberatung, kommunaler Hochbau, Denkmalschutz
Vorlagenerstellung	Petra Morgenroth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	17. November 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015

Betreff:

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe;

hier: Teilsanierung und Instandsetzung einer denkmalgeschützten Natursteinmauer auf dem Friedhof in Eltville

Beschlussvorschlag:

Bei der Kostenstelle 105231100 Denkmalschutz und Pflege/6165060 Instandhaltung Baudenkmäler wird eine überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von 106.974,94 € beschlossen. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe bei der Kostenstelle 166111100 Steuern, allg. Zuw., allg. Uml./5553000 Gewerbesteuer.

Sachverhalt:

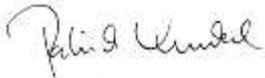
In 2015 waren bereits für die Sanierung der unter Denkmalschutz stehende westlichen Natursteinmauer auf dem Friedhof in Eltville rd. 50.000,-€ veranschlagt. Nach neusten gebührenrechtlichen Tatbeständen, kann die Sanierung einer denkmalgeschützten Mauer nicht in die durch die Gebühren zu deckenden Kosten einbezogen werden. Die Abwicklung erfolgte somit außerhalb des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen unter der einschlägigen Kostenstelle 105231100 Denkmalschutz und Pflege.

Bei der Durchführung der Arbeiten durch eine Fachfirma wurden jedoch weitere schadhafte, sanierungsbedürftige sowie vom Einsturz gefährdete Mängel an anderen Stellen der Mauer festgestellt. Dies war bisher nicht vorhersehbar. Somit bestanden erhebliche Risiken in Bezug auf die Standicherheit, deren Beseitigung als unabweisbar einzustufen war. Da die Schäden von so erheblicher Auswirkung waren, dass kein Statiker mehr die Standfestigkeit über eine absehbare Zeit bescheinigen wollte, wurde die Beseitigung dieser erheblichen Mängel bereits vorgenommen und entsprechend den geltenden Vergaberichtlinien durch den Magistrat beauftragt.

Die o.g. Mängel wurden erfasst und die erforderlichen Sanierungs- und Sicherungsarbeiten in einem Leistungsverzeichnis aufgenommen. Das Leistungsverzeichnis war Grundlage für die Angebotseinholung.

5 Fachfirmen wurden aufgefordert ein Angebot abzugeben. Der Auftrag wurde durch den Magistrat an die Firma Lehner Bauunternehmen GmbH, Gartenstr. 9 in 65346 Eltville/Erbach vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:



Patrick Kunkel
Bürgermeister

(Anlage 1)

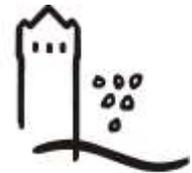
Deshalb bitte ich protokollarisch festzuhalten, dass die FEB vorschlägt:

Von dem Gesamtwert der Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 432.640 € sind

2/3 für den SVE - 1/3 für die TGS (also rund 145.000,00 EUR) anzurechnen.

Diese Summe stellt den Wiederbeschaffungswert für das alte Vereinsheim dar!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Oni', is written over a horizontal line that has been drawn through it.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-13/2015

Datum: 19. November 2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	03. Dezember 2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion - eingegangen am 17.11.2015 - betreffend "Voraussetzungen für den Ersatzneubau der TGS Erbach schaffen"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD

SPD-Fraktion Eltville am Rhein



Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Fax-Nr. 06123 697-199

Stadt Eltville am Rhein				Amt
				X
Eing. 17. Nov. 2015				II
				III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV

ANTRAG

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Voraussetzungen für den Ersatzneubau der TGS Erbach schaffen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein wird beauftragt, noch im Jahr 2015 einen Erbaurechtsvertrag mit der TGS Erbach über das Grundstück an Bachhöller Weg auf dem Freizeitgelände, angrenzend an die bestehende Bebauung für die Errichtung des ersatzweisen Neubaus des geplanten Vereinsgebäudes der TGS Erbach abzuschließen.
2. Der Vertrag soll unter der auflösenden Bedingung geschlossen werden, dass für die vorgesehene Fläche Baurecht geschaffen werden und auch im Hinblick auf die Finanzierung des Neubaus eine Einigung zwischen der TGS Erbach und der Stadt Eltville erfolgt.
3. Die Kosten des Erbaurechtsvertrages und der notwendigen Vermessung des Grundstücks trägt die Stadt Eltville für den Fall, dass sich das Bauvorhaben nicht realisiert. Ansonsten werden die anfallenden Kosten hälftig getragen, wobei diese Kosten in die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einbezogen werden.
4. Die Magistrat der Stadt Eltville wird noch in diesem Jahr die notwendigen planungsrechtlichen Schritte einleiten, die erforderlich sind, um das Gelände, wie von der TGS Erbach beabsichtigt, zu bebauen. Soweit erforderlich delegiert vorsorglich schon jetzt die Stadtverordnetenversammlung für den Fall das baurechtliche kommunale Satzung geändert, ergänzt und neu errichtet werden muss, die Beschlussfassung für einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss an den Stadtentwicklungsausschuss, damit im Hinblick auf die Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung keine unnötige Verzögerung eintritt.

- 5. Die Stadtverordnetenversammlung strebt an, dass noch vor der Kommunalwahl eine Einigung mit der TGS Erbach über den städtischen Anteil an der Finanzierung des geplanten Bauwerks erzielt wird, damit mit der Realisierung noch im Jahr 2016 begonnen werden kann.**

Begründung:

Der zwischen der Stadt Eltville am Rhein und dem SV sowie der TGS Erbach bestehende Vertrag über die aktuell von beiden Vereinen genutzten Gebäuden auf dem Sportplatzgelände ist im Hinblick auf die dort angestrebte Wohnbebauung für Ende Februar 2016 gekündigt.

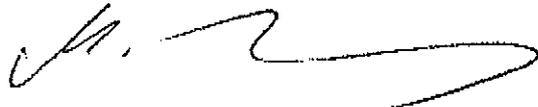
Während für den SV Erbach im Hinblick auf die Errichtung eines Funktionsgebäudes und Vereinsheims schon Klarheit besteht und die Stadt auch schon entsprechende weitreichende finanzielle Zusagen gemacht hat, ist nach wie vor unklar, wie ein Ersatzbau für die TGS Erbach, der diesem Verein eine zukunftsfähige Entwicklung ermöglicht, realisiert werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erheblichen Investitionen in die Kunstrasenplätze in Rauenthal und in Erbach insbesondere auch damit begründet werden, dass diese Investitionen erforderlich sind, um die Vereine, die die Plätze nutzen in der Jugendarbeit und auch sonst im Sportbetrieb zukunfts- und wettbewerbsfähig zu halten.

Auch wenn die SPD-Fraktion weiß, dass im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation und die Tatsache, dass leider nicht - wie eigentlich haushaltsrechtlich vorgesehen - noch im Jahr 2015 der Haushalt 2016 eingebracht und verabschiedet wird, es wenig realistisch erscheint, schon jetzt eine Einigung im Hinblick auf die finanzielle Förderung des Ersatzbaus durch die Stadt Eltville zu erreichen, muss aus unserer Sicht gerade auch um Zuschussanträge etc. auf anderen Ebenen stellen zu können und die Planungen weiter voran zu treiben, die Realisierungsvoraussetzungen durch das zur Verfügung stellen des fraglichen Grundstücks und das Schaffen des erforderlichen Bauplanungsrechts seitens der Stadt Eltville kurzfristig geschaffen werden. Dies setzt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einigung über alle Details voraus, sondern die Vereinbarung mit der Verein und der erforderliche Erbbaurechtsvertrag lässt sich für alle Beteiligten so gestalten, dass keine irreversiblen Bindungen für den Fall bestehen, dass sich das Projekt an dem hierfür vorgesehenen Ort aus welchen Gründen auch immer nicht realisieren lässt.

Der Punkt 5. des Antrags stellt eine Absichtserklärung dar, die dem Verein auch eine zeitliche Perspektive geben soll, da bei einem Verschieben der Entscheidung bis nach der Kommunalwahl aufgrund der Modalitäten der Konstituierung der kommunalen Gremien kaum vor der Sommerpause mit entsprechenden Entscheidungen gerechnet werden kann.

Die weitere Begründung des Antrags erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hannes

SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-12/2015

Datum: 19. November 2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	03. Dezember 2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015	beschließend

Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 17.11.2015 betreffend Bereitstellung städt. Grundstücksfläche für TGS Erbach

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Ingo Schon

Eltville, 17.11.2015

Fraktion B'90 / Die Grünen
Im Stadtparlament Eltville

Stadt Eltville am Rhein				Amt
Eing. 17. Nov. 2015				I
				II
				III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung bzw. der vorgelagerten Ausschusssitzungen.

Antrag:

Das Stadtparlament beschließt, dass der Magistrat der TGS Erbach ein für den Zweck eines Vereinsheims ausreichendes Grundstück in unmittelbarer Nähe der Turnhalle Bachhöller Weg zur Verfügung stellen wird. Dieses Grundstück - es gab bereits Gespräche in Bezug auf eine konkrete Fläche - soll so rasch wie möglich, spätestens aber zum 01.02.2016 in Erbpacht dem Verein überlassen werden.

Begründung:

Durch die Verlegung des Sportplatzes Erbach und die Umwandlung des gesamten Areals in ein Neubaugebiet verliert die TGS Erbach Ihr Vereinsheim. In zahlreichen Gesprächen mit der Stadt wurde deutlich gemacht, dass der Verein - der keinerlei Eigeninteresse an einer Verlegung des Sportplatzes hatte - seine neuen Vereinsräumlichkeiten in unmittelbarer Nähe der Turnhalle haben möchte.

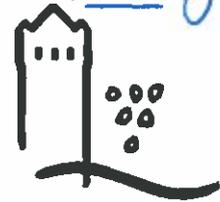
Zuschüsse vom Land Hessen, vom Landessportbund Hessen, Eigenmittel sowie der Eigenanteil aus der Wertermittlung des alten Vereinshauses wird der Verein in diesen Neubau einbringen, auch Planungen sind bereits vorhanden!

Um allerdings weiter zu kommen, benötigt die TGS ein Grundstück in Nähe der Turnhalle. Dies wurde dem Verein auch schon in Aussicht gestellt und eine für diesen Zweck geeignete Fläche gefunden. Da die Verwertung des alten Sportplatzes in Kürze erfolgen wird, benötigt der Verein dringend eine vertragliche Regelung für die Überlassung eines Grundstücks zum Bau eines Vereinshauses, damit die Zeit ohne Vereinsräumlichkeiten so kurz wie möglich ist (entsprechende Antragstellungen, z. B. beim Landessportbund Hessen sind nur bei schriftlich gekläarter Grundstücksfrage möglich).



(Fraktionsvorsitzender)

(Anlage 2)



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Pressemitteilung 168/2015 (asü)

DER MAGISTRAT

Kommunalwahl 2016: Wahlhelfer in Eltville am Rhein gesucht

HAUPTAMT:
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Eltville. Für die Kommunalwahl, die am 6. März 2016 stattfinden wird, sucht die Stadt Eltville am Rhein zur Besetzung von 14 Wahlvorständen freiwillige Wahlhelfer. Ebenso werden noch Helfer bei der Auszählung der Personenstimmen am 7. und 8. März gesucht. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich beim Wahlamt im Rathaus, Zimmer 10, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein oder unter der Telefonnummer 06123 697-170 oder per E-Mail wahlen@eltville.de melden.

HAUSADRESSE:
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

INTERNET:
www.eltville.de

SACHBEARBEITERIN:
Andrea Schüller M.A.

Eltville am Rhein, 11. Dezember 2015

TELEFON:
Durchwahl: 06123 697-181
Zentrale: 06123 697-0

E-MAIL:
andrea.schueler@eltville.de

TELEFAX:
Rathaus: 06123 697-199



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-45/2015

Datum: 23. November 2015

Aktenzeichen	901/05/08
Federführendes Amt	Kämmerei (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Maik Lang

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24. November 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015

Betreff:

3. Quartalsbericht zum 30. September 2015 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2015

Sachverhalt:

Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses (Schutzschirmergebnis) und den Buchungen / wesentlichen periodischen Zuordnungen bis zum 30. September 2015. Das Quartalsergebnis schließt mit einem Überschuss von 950.413 EUR ab.

Grundsätzlich werden alle Erträge und Aufwendungen monatsgenau verbucht. Dies gilt insbesondere für wiederkehrende Verpflichtungen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden z.B. die Beiträge für Wirtschaftsverbände und Berufsvertretungen, Abrechnungen im Rahmen der IKZ, Beiträge für Versicherungen, Aufwendungen für Einzelvorhaben wie z.B. Feste, konkrete Sanierungsmaßnahmen, Wahlen und Entscheide. Auch Aufwendungen an Versorgungskassen, Rechnungsprüfungsgebühren, Schuldendiensthilfen und laufende Zuschüsse werden bei Abruf / Zuteilung und somit ggf. zum Jahresanfang / -ende verbucht. Saisonbetriebe / witterungsabhängige Arbeiten wie im Freibad, im Bereich Forsten und beim Winterdienst können auch nicht monatlich in gleicher Höhe verbucht werden. Erträge aus Aktien, Aufwendungen für Verw.- u. Beförsterungskosten, Zinsen aus Derivatgeschäften und dem Schutzschirm, innere Verrechnungen bei der Straßenentwässerung, Kosten für Zweckverbände und die Abbildung der Inanspruchnahme / Bildung von Rückstellungen, insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie den FAG-Rückstellungen, stehen erst zum Jahresende fest. Zusätzlich wird die Inanspruchnahme der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen durch die grds. in den ersten Monaten geltende vorläufige Haushaltsführung beschränkt. Daraus resultierte insbesondere im Bereich der Aufwendungen in Bezug auf die bisherigen Quartale eine geringfügig bessere Prognose, die sich mit dem 3. Quartal grds. relativiert, wie der Erreichungsgrad von 72,9% beim Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen aufzeigt. Weiterhin erfolgte zusätzlich eine ansatzgenaue Untersuchung konkreter / möglicher Abweichungen bis zum Jahresende. Daraus ergibt sich auch, dass zum Jahresende eher mit dem geplanten ordentlichen Ergebnis / ordentlichen Fehlbetrag von 400.499 EUR zu rechnen ist.

Größere Abweichungsrisiken liegen insbesondere in den Bereichen:

Bestattungswesens mit bis zu 50.000 EUR,
Friedhofsmauern mit unabweisbaren Mehrbedarfen bei der Schadensbeseitigung i.H.v. 106.000 EUR und
Kits anderer Träger mit voraussichtlichen Mehrbedarfen bei den Betriebskosten von voraussichtlich bis zu 250.000 EUR.

Des Weiteren schlossen die Steueranteile aus Einkommen insbesondere im 1. Quartal 2015 weit besser ab, als mit dem Herbstlerlass prognostiziert. Für das 3. Quartal mussten nun aber das erste Mal kleinere Rückgänge innerhalb der prognostizierten Steigerungen verzeichnet werden. Diese Entwicklung wurde bereits im Haushalt 2016 berücksichtigt.

Im Bereich der Gewerbesteuer liegt eine besonders gute Entwicklung vor. Aktuell liegt hier das Anordnungssoll mit 1.506.128 EUR über dem Ansatz 2015 und bietet somit Möglichkeiten, die v.g. Abweichungen zu kompensieren.

Zusätzlich muss an dieser Stelle bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Teil der Gewerbesteuermehrerträge bereits durch gesetzliche Vorgaben wie die Gewerbesteuerumlage und die verpflichtende Bildung von Rückstellungen nach dem damit verbundenen Finanzausgleichsgesetz gebunden / als zusätzlicher Aufwand abzubilden sind, da sich diese Aufwandspositionen proportional zu den Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer mit entwickeln.

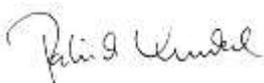
So resultieren aus den v.g. Mehrerträgen auch Mehraufwendungen i.H.v. 266.469 EUR bei der Gewerbesteuerumlage und voraussichtliche Mehraufwendungen für künftige Kreis- und Schulumlagen in Form von FAG-Rückstellungen, von voraussichtlich bis zu 750.000 EUR, die zum 31.12.2015 aufwandswirksam abzubilden sind.

Da die Gewerbesteuer starken unterjährigen Schwankungen unterworfen ist und es immer wieder auch zu erheblichen Rückzahlungsverpflichtungen kommen kann, liegen dem Eintritt dieser Steuererträge weiterhin nicht zu unterschätzende Einflussfaktoren zugrunde. Ggf. treten Negativwirkungen auch erst in einem der Folgejahre auf, da erst dann die entsprechenden Veranlagungen der Vorjahre durch das Finanzamt erfolgten.

Es kann aber im Wesentlichen davon ausgegangen, dass das vereinbarte Haushaltsdefizit 2015 mit einem Betrag von 400.499 EUR auch unter den v.g. Punkten erreicht werden kann. Somit kann es in 2015 auch möglich werden, nicht nur das vereinbarte Schutzschirmdefizit i.H.v. 1.405.354 EUR weit zu unterschreiten, sondern auch die aufzuholenden Abweichungen aus dem Vorjahr mit einem voraussichtlichen Konsolidierungsbetrag i.H.v. 1.004.855 EUR zu kompensieren.

Anlage(n):

(1) Quartalsbericht zum 30.09.2015 _Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Anlage zur Mitteilung an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung

3. Quartalsbericht zum 30. September 2015 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2015

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 30.09.15	Erreichungsgrad
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.454.027,00	-1.040.684,80	71,6%
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.090.490,42	-3.110.192,98	76,0%
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-473.449,00	-464.986,71	98,2%
04 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00
05 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-21.535.309,49	-16.930.655,83	78,6%
06 Erträge aus Transferleistungen	-801.684,00	-624.194,76	77,9%
07 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-3.476.428,00	-2.133.852,70	61,4%
08 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-844.570,67	-633.428,00	75,0%
09 Sonstige ordentliche Erträge	-743.987,00	-561.666,08	75,5%
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-33.419.945,58	-25.499.661,86	76,3%
11 Personalaufwendungen	5.032.200,00	3.395.536,14	67,5%
12 Versorgungsaufwendungen	934.725,33	694.682,98	74,3%
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.060.767,20	5.027.086,47	71,2%
14 Abschreibungen	2.018.286,02	1.564.645,44	77,5%
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüss.bes.Finanzaufw.	5.851.041,00	4.311.589,47	73,7%
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	12.431.956,07	9.367.810,26	75,4%
17 Transferaufwendungen	9.000,00	1.044,02	11,6%
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.148,00	29.425,66	139,1%
19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	33.359.123,62	24.391.820,44	73,1%
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-60.821,96	-1.107.841,43	
21 Finanzerträge	-559.150,00	-512.073,08	91,6%
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.020.471,50	669.501,70	65,6%
23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	461.321,50	157.428,62	
24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-33.979.095,58	-26.011.734,94	76,6%
25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	34.379.595,12	25.061.322,14	72,9%
26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)*	400.499,54	-950.412,81	

*Das Ordentliche Ergebnis bildet die mit dem Kommunalen Schuttschirm vereinbarte Zielgröße ab. Aktueller Überschuss (-) / Aktueller Fehlbetrag (+).

Weitere Ergebnissgrößen im unterjährigen Vergleich:

Name	Ansatz Rechnungsjahr	bisherige Sollstellungen zum 30.09.15 / 31.12.15	vorl. Erreichungsgrad
Schlüsselzuweisungen	-2.459.938,00	-2.459.938,00	100,0%
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz*	-801.684,00	-624.194,76	77,9%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	-11.007.930,00	-8.112.073,04	73,7%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	-679.930,00	-566.410,80	83,3%
Grundsteuer A	-325.252,97	-324.768,75	99,9%
Grundsteuer B	-3.660.696,52	-3.702.616,77	101,1%
Gewerbsteuer	-5.750.000,00	-7.256.127,93	126,2%
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	-10.500,00	-7.123,33	67,8%
Hundesteuer	-66.000,00	-66.403,72	100,6%
Zweitwohnungssteuer	-35.000,00	-32.368,59	92,5%
Kompensationsumlage § 40c FAG	340.502,47	340.502,47	100,0%
Kreisumlage	6.242.545,00	6.242.545,00	100,0%
Schulumlage	4.729.201,00	4.729.201,00	100,0%
Gewerbsteuerumlage	1.017.307,60	1.283.776,48	126,2%

* Die Werte entsprechen dem Bescheid zum 3. Quartal vom 30.10.15.

gez. Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-41/2015

Datum: 10. November 2015

Aktenzeichen	IV/1
Federführendes Amt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kindertagesstätten und Sport (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Jasmin Dombo

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	17. November 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	03. Dezember 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015

Betreff:

Freibadstatistik 2015

Sachverhalt:

Erläuterungen zur Freibadstatistik 2015:

Wie bereits im Vorjahr wird, um eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu ermöglichen, die Gegenüberstellung der Einnahmen und Besucherzahlen seit 2009 fortgeschrieben (Anlage 1).

Die Einnahmen durch Saisonkarten sind rückläufig. Trotz der Schaffung weiterer Modelle der Saisonkarten konnten keine zusätzlichen Einnahmen generiert werden. Insbesondere bei den Saisonkarten für Jugendliche sollten über die neuen Ferienkarten weitere Einnahmen erzielt werden. In der nächsten Saison wird die Werbung für diese Karten weiter ausgebaut, um einen höheren Absatz zu erzielen.

Die Zahl der Einzeleintritte ist aufgrund des guten Wetters stark angestiegen.

Der Vergleich zu den Vorjahren zeigt, dass die Temperatur deutlich über dem Durchschnitt der Vorjahre lag.

	Mai	Juni	Juli	August	September	Mittelwert
2009	15,70	17,20	19,80	20,90	16,50	18,02
2010	12,30	18,80	22,20	18,20	13,90	17,08
2011	16,30	18,50	17,70	19,40	17,00	17,78
2012	16,60	17,30	19,40	20,80	15,20	17,86
2013	13,00	17,80	22,30	19,90	15,40	17,68
2014	14,30	18,60	21,10	17,50	16,60	17,62
2015	14,50	18,10	22,30	21,70	14,60	18,24

Quelle: <http://www.wetterkontor.de/de/monatswerte-station.asp?id=10637>

Die Verteilung der Einnahmen können der beigefügten Produktstatistik (Anlage 2) entnommen werden.

Hinweise zur Verdeutlichung der Produktstatistik:

Bezeichnung:

Unter der Spalte „Bezeichnung“ sind alle Produkte aufgeführt, die das Eltviller Freibad anbietet. Die Produkte werden durch ihre Anfangsziffern aufgegliedert:

1 Angebote für Erwachsene / über 18 Jahren

2 Kinder und Jugendliche

3 Familienkarten

4 verschiedene Einnahmequellen

5 Kurse

6 Nachzahlungen

7 Rabattierungen

8 Einnahmen aus Verkauf von Schwimmutensilien

9 Alte Münzen des ehem. Kassensystems

Die Abkürzung „EL“ steht für den tatsächlichen Badbesuch. Deshalb werden dort auch in den Spalten „Besucher Kinder“ und „Besucher Erw.“ die Zahl der Eintritte verzeichnet. Ohne den Hinweis „EL“ handelt es sich um die Bezahlung am Kassenautomat. Deshalb sind dort die Spalten „Umsatz Netto EURO“ und „Umsatz Brutto EURO“ befüllt.

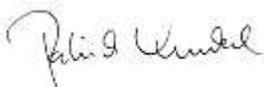
Die Abkürzung „PK“ bedeutet Personalkasse. In diesem Fall werden die Karten direkt an der Kasse bezahlt. Die Besucher gehen dann ohne Benutzung des Drehkreuzes in das Bad. Deshalb sind dort alle vier genannten Spalten befüllt.

Für Fragen zur Freibadstatistik stehen Ihnen Herr Strauch und Frau Dombo gerne zur Verfügung.

Anlage(n):

(1) Anlage 1 Statistik Gesamt

(2) Anlage 2 Produktstatistik



Patrick Kunkel
Bürgermeister



Abschlussstatistik der Freibadsaison 2015

Abschlussstatistik der Freibadsaison 2015

Gegenüberstellung der Einnahmen und Besucherzahlen 2009 - 2015

	Saison 2009		Saison 2010		Saison 2011		Saison 2012		Saison 2013		Saison 2014		Saison 2015	
Einnahmenart	Anzahl	Einnahmen	Anzahl	Einnahmen	Anzahl	Einnahmen	Anzahl	Einnahmen	Anzahl	Einnahmen	Anzahl	Einnahmen	Anzahl	Einnahmen
Saisonkarten Erwachsene	405	26.810,00 €	430	25.480,00 €	393	23.345,00 €	383	23.100,00 €	353	26.386,25 €	377	27.835,00 €	334	29.497,50 €
Saisonkarten Jugendliche	267	4.914,00 €	203	3.511,50 €	264	5.101,50 €	165	3.253,50 €	222	3.915,00 €	220	5.310,00 €	130	3.501,25 €
Saisonkarten gesamt		31.724,00 €		28.991,50 €		28.446,50 €		26.353,50 €		30.301,25 €		33.145,00 €		32.998,75 €
Einzeleintritt Erwachsene	18.017	63.059,00 €	16.719	58.516,50 €	9.010	31.535,00 €	19.943	69.800,50 €	22.657	90.628,00 €	13.352	53.808,00 €	22.950	91.800,00 €
Einzeleintritt Jugendliche	13.334	20.001,00 €	11.821	17.731,50 €	7.832	11.748,00 €	13.935	20.902,50 €	14.080	28.160,00 €	7.923	15.846,00 €	10.734	21.468,00 €
Zehner Erwachsene	445	13.350,00 €	486	14.580,00 €	339	10.170,00 €	387	11.610,00 €	537	17.184,00 €	427	13.664,00 €	639	20.448,00 €
Zehner Jugendliche	488	6.344,00 €	483	6.279,00 €	303	3.939,00 €	376	4.888,00 €	417	6.255,00 €	344	5.160,00 €	550	8.250,00 €
Abendtarif	4.760	7.140,00 €	4.262	6.393,00 €	2.905	4.357,50 €	4.717	7.075,50 €	2.805	7.012,50 €	1.202	3.005,00 €	4.522	11.305,00 €
Familienkarte 1+2											1.615	9.690,00 €	3.027	18.162,00 €
Familienkarte 2+3											251	2.761,00 €	358	3.938,00 €
Einzeleintritt gesamt		109.894,00 €		103.500,00 €		61.749,50 €		114.276,50 €		149.239,50 €		103.934,00 €		175.371,00 €
Sonstige Einnahmen		1.097,66 €		890,19 €		666,82 €		4.403,37 €		9.229,60 €		12.242,50 €		4.408,30 €
Rabatte														- 1.027,50 €
Einnahmen gesamt		142.715,66 €		133.381,69 €		90.862,82 €		145.033,37 €		188.770,35 €		149.321,50 €		211.750,55 €
Besucherzahl gesamt		70.772		65.294		48.382		69.881		62.376		51.288		77.691

Übersicht über den Saisonkartenverkauf im Vergleich 2014 / 2015

Aufteilung Saisonkarten Erwachsene		2014	
Anzahl	Art	Einnahmen	Anzahl Besucher
155	regulär	14.725,00 €	5.162
114	50% Rabatt	5.415,00 €	2.933
108	25% Rabatt	7.695,00 €	4.946
377		27.835,00 €	13.041

Aufteilung Saisonkarten Jugendliche			
Anzahl	Art	Einnahmen	Anzahl Besucher
47	regulär	2.115,00 €	515
19	3. Kind	- €	208
74	Anschlusskarte	1.665,00 €	1.197
56	50% Rabatt	1.260,00 €	440
24	Anschlusskarte 50% (Bethanien)	270,00 €	-
220		5.310,00 €	2.360

Aufteilung Saisonkarten Erwachsene		2015	
Anzahl	Art	Einnahmen	Anzahl Besucher
102	regulär	13.260,00 €	4.467
93	50% Rabatt	6.045,00 €	3.235
85	25% Rabatt	8.287,50 €	4.870
35	Frühschwimmer	1.050,00 €	601
2	Frühschwimmer 25%	45,00 €	s.o.
3	Frühschwimmer 50%	45,00 €	s.o.
11	Spätschwimmer	660,00 €	384
1	Spätschwimmer 25%	45,00 €	s.o.
2	Spätschwimmer 50%	60,00 €	s.o.
334		29.497,50 €	13.557

Aufteilung Saisonkarten Jugendliche			
Anzahl	Art	Einnahmen	Anzahl Besucher
34	regulär	1.530,00 €	562
9	3. Kind	- €	217
57	Anschlusskarte	1.282,50 €	1.066
8	50% Rabatt	180,00 €	44
3	Anschlusskarte 50% (Bethanien)	33,75 €	-
19	Ferienkarten	475,00 €	65
130		3.501,25 €	1.954

Freibad Eltville

Produktstatistik

Produkt Besucher/Umsatz

Zeitintervall: Ohne

Zeitraum: 01.01.2015 - 25.10.2015

Selektionskriterien

Wochentag: Alle
 Profitcenter: Alle
 Produktgruppe: Alle
 Produkt-Nr: Alle

Bezeichnung	Besucher Kinder	Besucher Erw.	Absatz	Umsatz Netto EURO	Umsatz Brutto EURO	Rabatt Netto aus Einnahme	Rabatt Brutto aus Einnahme
1001 / EL Einzeleintritt über 18	0	5.183	5.183	0,00	0,00	0,00	0,00
1002 / Einzelkarte über 18	0	0	5.270	19.700,95	21.080,00	0,00	0,00
1003 / EL Zehnerkarte über 18	0	4.828	4.828	0,00	0,00	0,00	0,00
1004 / Zehnerkarte über 18	0	0	599	17.914,02	19.168,00	0,00	0,00
1005 / EL Saisonkarte über 18	0	4.467	4.467	0,00	0,00	0,00	0,00
1006 / Saisonkarte über 18	0	0	102	12.392,52	13.260,00	0,00	0,00
1007 / EL Saison 50 % Erw	0	3.235	3.235	0,00	0,00	0,00	0,00
1008 / Saison 50 % Erw	0	0	93	5.649,53	6.045,00	0,00	0,00
1009 / EL Saison 25 % Erw	0	4.870	4.870	0,00	0,00	0,00	0,00
1010 / Saison 25 % Erw	0	0	85	7.745,33	8.287,50	0,00	0,00
1011 / Abendtarif ab 17.00 Uhr	0	1.693	1.693	3.955,61	4.232,50	0,00	0,00
1012 / EL Erw -Saison Frühschwimmer	0	601	601	0,00	0,00	0,00	0,00
1013 / Erw-Saison Frühschwimmer	0	0	35	981,31	1.050,00	0,00	0,00
1014 / EL Erw-Saison Spätschwimmer	0	384	384	0,00	0,00	0,00	0,00
1015 / Erw-Saison Spätschwimmer ab ..	0	0	11	616,82	660,00	0,00	0,00
1016 / Erw-Frühschwimmer-saison 25 %	0	0	2	42,06	45,00	0,00	0,00
1017 / Erw-Frühschwimmer Saison 50%	0	0	3	42,06	45,00	0,00	0,00
1018 / Erw-Spätschwimmer 25%	0	0	1	42,06	45,00	0,00	0,00
1019 / Erw-Spätschwimmer 50%	0	0	2	56,07	60,00	0,00	0,00
1101 / Einzeleintritt über 18 PK	0	17.680	17.680	66.093,50	70.720,00	0,00	0,00
1111 / Abendtarif ab 17.00 Uhr PK	0	2.829	2.829	6.609,82	7.072,50	0,00	0,00
1121 / Zehner Erwachsene PK	0	0	40	1.196,26	1.280,00	0,00	0,00
1131 / Zehner Jugendliche/Kinder PK	0	0	31	434,58	465,00	0,00	0,00
1132 / Gutschein 10er Erwachsenen PK	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
2001 / EL Einzeleintritt unter 18	3.933	0	3.933	0,00	0,00	0,00	0,00
2002 / Einzelkarte unter 18	0	0	3.972	7.424,30	7.944,00	0,00	0,00
2003 / EL Zehnerkarte unter 18	3.925	0	3.925	0,00	0,00	0,00	0,00
2004 / Zehnerkarte unter 18	0	0	519	7.275,70	7.785,00	0,00	0,00
2005 / EL Saisonkarte unter 18	562	0	562	0,00	0,00	0,00	0,00
2006 / Saisonkarte unter 18	0	0	34	1.429,91	1.530,00	0,00	0,00
2007 / EL Saison 3. Kind	217	0	217	0,00	0,00	0,00	0,00
2008 / Saisonkarte 3. Kind	0	0	9	0,00	0,00	0,00	0,00
2009 / EL Anschlußkarte Jug.	1.066	0	1.066	0,00	0,00	0,00	0,00

Freibad Eltville

Produktstatistik

Produkt
Besucher/Umsatz

Zeitintervall: Ohne
Selektionskriterien Keine

Zeitraum: 01.01.2015 - 25.10.2015

Bezeichnung	Besucher Kinder	Besucher Erw.	Absatz	Umsatz Netto EURO	Umsatz Brutto EURO	Rabatt Netto aus Einnahme	Rabatt Brutto aus Einnahme
2010 / Saison Anschlußk. Jug.	0	0	57	1.198,60	1.282,50	0,00	0,00
2011 / EL Saison 50 % Jug	44	0	44	0,00	0,00	0,00	0,00
2012 / Saison 50 % Jug	0	0	8	168,22	180,00	0,00	0,00
2013 / Saison Anschlk. Jug 50 %	0	0	3	31,54	33,75	0,00	0,00
2014 / EL Ferienkarte Jug+Schüler	65	0	65	0,00	0,00	0,00	0,00
2015 / Ferienkarten Jug+Schüler	0	0	19	443,93	475,00	0,00	0,00
2101 / Einzeleintritt unter 18 PK	6.762	0	6.762	12.639,26	13.524,00	0,00	0,00
2111 / Kind unter 4 Jahren	3.007	0	3.007	0,00	0,00	0,00	0,00
2131 / Gutschein 10er Jugendliche PK	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
3001 / Familie 1+2	858	429	429	2.405,61	2.574,00	0,00	0,00
3002 / Familie 2+3	207	138	69	709,35	759,00	0,00	0,00
3101 / Familie 1+2 PK	5.196	2.598	2.598	14.568,23	15.588,00	0,00	0,00
3102 / Familie 2+3 PK	867	578	289	2.971,03	3.179,00	0,00	0,00
4001 / Bahnmiete Verein, ..	0	0	196	1.647,06	1.960,00	0,00	0,00
4002 / Bahnmiete Schwimmschulen	0	0	8	168,07	200,00	0,00	0,00
4005 / Toilettenbenutzung tag pauschal	0	0	5	84,03	100,00	0,00	0,00
4006 / Bahnmiete 0,5 Stunden Verein, ..	0	0	33	138,66	165,00	0,00	0,00
4007 / Bahnmiete Firmen, privat Personen	0	0	9	226,89	270,00	0,00	0,00
4011 / Kartenpfand +	0	0	220	1.478,99	1.760,00	0,00	0,00
4012 / Kartenpfand -	0	0	213	-1.431,93	-1.704,00	0,00	0,00
4021 / Schwimm-Sportfest Schule	0	0	1	168,07	200,00	0,00	0,00
4022 / Kreis-Jugendfeuerwehr Sportfest	0	0	1	84,03	100,00	0,00	0,00
4023 / Duscheinahmen 2015	0	0	1	997,73	1.187,30	0,00	0,00
4024 / Miete Nichtschwimmer Bereich	0	0	1	42,02	50,00	0,00	0,00
4111 / Tischkicker Einnahmen	0	0	176	147,90	176,00	0,00	0,00
7001 / Rabatt Vorverkauf Saisonkarte	0	0	180	-756,30	-900,00	0,00	0,00
7002 / Rückerstattung Mirarbeiterrabatt	0	0	1	-27,31	-32,50	0,00	0,00
7004 / Rücker. S-karte 50%	0	0	1	-60,75	-65,00	0,00	0,00
7007 / Rückerstattung Spät-s-50%	0	0	2	-28,04	-30,00	0,00	0,00
8001 / Schwimmbrille Boston Mirrow	0	0	16	176,47	210,00	0,00	0,00
8002 / Schwimmbrille Cancun	0	0	23	233,19	277,50	0,00	0,00
8003 / Schwimmbrille Rimini	0	0	27	210,08	250,00	0,00	0,00
8004 / Schwimmbrille Biarritz	0	0	15	170,17	202,50	0,00	0,00
8005 / Schwimmhaube Sealife	0	0	12	23,95	28,50	0,00	0,00
8006 / Gürtel Runner	0	0	3	31,51	37,50	0,00	0,00
8007 / Schimmgürtel Woman	0	0	2	37,82	45,00	0,00	0,00
8008 / Kindergürtel Sealife	0	0	7	71,85	85,50	0,00	0,00
8009 / Sonnenhut klein	0	0	2	25,21	30,00	0,00	0,00

Freibad Eltville
Produktstatistik
Produkt
Besucher/Umsatz

Zeitintervall: Ohne
Selektionskriterien Keine

Zeitraum: 01.01.2015 - 25.10.2015

Bezeichnung	Besucher Kinder	Besucher Erw.	Absatz	Umsatz Netto EURO	Umsatz Brutto EURO	Rabatt Netto aus Einnahme	Rabatt Brutto aus Einnahme
8010 / Sonnenhut groß	0	0	1	8,40	10,00	0,00	0,00
8011 / Schwimmflügel standard	0	0	49	195,38	232,50	0,00	0,00
8012 / Tauchring blau oder pink	0	0	15	58,82	70,00	0,00	0,00
8013 / Strandball blau oder rot	0	0	38	302,52	360,00	0,00	0,00
8014 / Strandtennis-Set	0	0	2	8,40	10,00	0,00	0,00
8015 / Windel	0	0	9	63,03	75,00	0,00	0,00
8016 / Tauchringe Set	0	0	2	8,40	10,00	0,00	0,00
8017 / Sonnencreme Sport 75ml 30UV	0	0	10	33,61	40,00	0,00	0,00
8018 / Sonnencreme Kinder 100ml 50UV	0	0	6	30,25	36,00	0,00	0,00
9971 / Alte Münzen Erw	0	940	940	0,00	0,00	0,00	0,00
9991 / Alte Münzen kind	529	0	529	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	27.238	50.453	82.387	199.306,35	213.816,55	0,00	0,00
Gesamt	27.238	50.453	82.387	199.306,35	213.816,55	0,00	0,00



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-43/2015

Datum: 17. November 2015

Aktenzeichen	I/Jugendpflege
Federführendes Amt	Kinder und Jugendpflege
Vorlagenerstellung	Frau Wolf

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24. November 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	03. Dezember 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion vom 24.02.2015 betreffend "kinderfreundliche Kommune"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur vom 12.03.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit der Anerkennung der Stadt als Kinderfreundliche Kommune und insbesondere die finanziellen Auswirkungen dieser Anerkennung zu prüfen. Grundlage war der Antrag der SPD vom 24.02.2015 „Kinderfreundliche Kommune Eltville am Rhein“ (s. Anlage 1, Auszug Protokoll JSSK).

Auf der WeBSITE www.kinderfreundliche-kommunen.de sind folgende Kosten des Siegelverfahrens angegeben:

Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern zahlen für die ersten vier Jahre des Verfahrens 4.000 € pro Jahr. Weitere Kosten entstehen durch die Bereitstellung von Personal, durch die Umsetzung des Aktionsplanes für diese 4 Jahre, für Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen (s. Anlage 2, Kosten des Siegelverfahrens). Nach Beschlussfassung des Aktionsplanes wird das Siegel vorläufig für vier Jahre verliehen. Leistungen, die durch diese Kosten gedeckt werden, sind in Anlage 3, „Vorhaben und Siegel Kinderfreundliche Kommune“ aufgeführt.

Um diese Ausgaben zu konkretisieren, hat die Verwaltung mit der zuständigen Geschäftsführerin „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“, Frau Brückner, am 22.10.2015 telefonisch Kontakt aufgenommen.

Laut Frau Brückner lassen sich die Kosten nicht genau bestimmen, diese seien von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Sicher ist nur, dass zu den 16.000 € in vier Jahren noch 3 x 2.000 € für die erneute Umsetzung eines Aktionsplanes hinzukämen.

Nach diesen sieben Jahren wird das Siegel endgültig vergeben.

Allerdings kann man davon ausgehen, dass es nicht ohne Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen gehen wird. Die neun Bausteine einer „Kinderfreundlichen Kommune“, die für Verwaltung und Bürger gleichermaßen verbindlich werden müssen, empfehlen die Einrichtung von Kinderbeauftragten in den einzelnen Ämtern (s. Anlage 4, „Die neun Bausteine im Detail“).

Die Stadt Weil am Rhein z. B., eine 30.000 Einwohner Gemeinde an der schweizerischen Grenze, hat eine 60%-Stelle für diese Aufgabe geschaffen (s. Anlage 5, E-Mail Frau Rimkus).

Taunusstein, das gerade den Aktionsplan für die ersten vier Jahre des Siegelverfahrens beschlossen hat, richtet nach mündlicher Auskunft der Stadtverwaltung ein halbe Stelle dafür ein. Hier sei auch darauf hingewiesen, dass eine Methode für die lokale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen das betreute Brettspiel „stadtspieler JUGEND“ ist, das nicht zwingend verwendet werden muss, aber empfohlen wird, und das Taunusstein gerade für 5.000 € gekauft hat (ebenfalls mündliche Auskunft Stadtverwaltung, s. auch Anlage 6, S. 10f, „Kinderfreundliche Kommunen“).

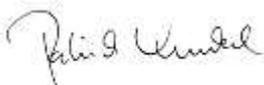
Das Vorhaben, die UN-Kinderrechtskonvention mit dem Siegelverfahren „Kinderfreundliche Kommunen“ lokal umzusetzen, ist ambitioniert und kann bei ebenso ambitionierter Umsetzung sicherlich zu einer besseren Berücksichtigung von Kinderrechten in Kommunen beitragen. Sechs Schritte, die vom Verein und der Sachverständigenkommission begleitet werden und sich wiederum auf die neun Bausteine beziehen, muss die Kommune gehen: Beschlussfassung, Standortbestimmung, lokale Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen, Aktionsplan und Beschluss, Vergabe der Auszeichnung für vier Jahre und Umsetzung/Prozessbegleitung und Prüfbericht. Zweimal werden die Fortschritte vom Verein evaluiert. Anschließend wiederholt sich dieser Prozess in der dreijährigen Phase (s. Anlage 6, S. 8, „Kinderfreundliche Kommunen“).

Fazit:

Die Vorgehensweise macht deutlich, dass das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ nicht ohne ausreichende Investitionen in Personal und Sachmittel zu haben ist. In Anbetracht der derzeitigen Finanzsituation empfiehlt die Verwaltung deshalb, hiervon derzeit abzusehen.

Anlage(n):

- (1) Erläuterungen Kinderfreundliche Kommune
- (2) Konzeption Kinderfreundliche Kommune



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Anlage 1

Gerade sei die Verwaltung außerdem im Umbruch, da die Ämter neu strukturiert würden. Für das Sachgebiet, dem dieser Antrag zugerechnet werden müsse, gäbe es noch keine Leitung (Nachfolge Frau Dombo).

Herr Stadtrat Rahn widerspricht und betont, dass die Kernaufgabe einer Verwaltung sei, politische Entscheidungen zu prüfen und umzusetzen.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Verwaltung grundsätzlich ein halbes Jahr Zeit für die Bearbeitung habe, das müsse reichen.

Schließlich stellt er den Antrag als Prüfantrag zur Abstimmung.

Beschluss: - 7 Dafür
0 Dagegen
0 Enthaltungen -

||| Damit ist der Antrag der SPD, die Verwaltung möge die Möglichkeit der Anerkennung der Stadt als „kinderfreundliche Kommune“, insbesondere die finanziellen Auswirkungen prüfen, einstimmig angenommen. |||

Punkt 2) der
Tagesordnung:

Sachstandsbericht
Kunstrasenplätze

127.)

Herr Stadtrat Rahn gibt einen kurzen Überblick über den Stand der Projekte in Erbach und Rauenthal, wobei letztgenanntes im Grunde keine Probleme bereite, da ginge es nur noch ums Bauen. In Erbach ständen wasserrechtliche Fragen und die Lärmproblematik an. Diese Themen seien aber lösbar und auf einem guten Weg. Für Details sei es noch zu früh, alles würde zu gegebener Zeit in den Gremien diskutiert.

Herr Erster Stadtrat Scheu ergänzt die Ausführungen um den Aspekt der Ausweitung des Baugebietes Richtung Eltvile und der Möglichkeit der Schaffung von Retentionsraum durch Abtragung der Wälle.

Über die Frage der Umstrukturierung von Räumen muss weiterhin mit allen Beteiligten diskutiert werden, die Möglichkeiten seien noch nicht ausgeschöpft. Zunächst müsse aber sachlich geklärt werden, was gebraucht werde und was nicht.

Grundsätzlich dürfe das Ganze aber kein Zuschussgeschäft werden und ein Baubeginn sei erst nach der kompletten Durchfinanzierung möglich.

Der Vorsitzende hinterfragt diese Aussage noch einmal und möchte klargestellt wissen, dass es keine Bauverzögerung durch die Forderung der TGS, einen Zuschuss zum Vereinshaus in Höhe von 200.000 € zu erhalten und ein Schwingboden in die Turnhalle einzubauen, geben werde.

Herr Erster Stadtrat Scheu räumt ein, dass es einen Konsens mit allen Beteiligten bis auf die TGS gegeben habe. Die Verwaltung prüfe die Forderungen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Vorsitzende diesen Punkt der Tagesordnung.

Anlage 2

KOSTEN DES SIEGELVERFAHRENS

Beiträge für teilnehmende Kommunen

Für die Teilnahme am Siegelverfahren entstehen

- kleineren Kommunen bis 50.000 Einwohner Kosten in Höhe von 4.000 Euro pro Jahr,
- mittleren Kommunen bis 150.000 Einwohnern Kosten in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr
- und Großstädten Kosten in Höhe von 16.000 Euro pro Jahr.

Für die Koordination des Vorhabens müssen Personalressourcen vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Weitere Kosten sind für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Aktionsplan, für die lokale Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen einzuplanen.

Anlage 3



Vorhaben und Siegel „Kinderfreundliche Kommune“

Nachfolgende Aktivitäten sind durch die Kostenbeteiligung der Kommune gedeckt:

- Teilnahme der Kommune am nachhaltigen Siegelverfahren,
- Begleitung der Kommune durch einen vierjährigen Prozess, Beratung und Betreuung durch den Verein,
- Teilnahme am Bewertungsverfahren auf der Grundlage von Indikatoren. Auswertung des Verwaltungsfragebogens zur Standortbestimmung sowie die Auswertung der Kinderfragebögen und die Erstellung von Empfehlungen an die Kommune zum Aktionsplan und Beratungsgespräch in der Kommune durch den Verein „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“
- Bewertung nach zwei und vier Jahren durch ein renommiertes Sachverständigengremium mit Statusberichten,
- Erhalt des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ mit Unterstützung entsprechender lokaler Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufnahme der Kommune in die bundesweite Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
- Nutzung des Siegels für das Standortmarketing über einen Zeitraum von drei Jahren (als Poster, Banner, Aufdruck etc.). Das erhöht ebenfalls den Anreiz regionaler Sponsoren für die Unterstützung kommunaler Kinder- und Jugendprojekte,
- Teilnahme der Vertreter der Kommune an den Netzwerktreffen, Erfahrungsaustauschen und Seminarreihen des Vereins,
- Bei Bedarf Unterstützung von regionalen Fortbildungsangeboten, Empfehlungen von Referenten
- Unterstützung durch die Netzwerke der Träger, z.B. des Moderatorennetzwerkes,
- Teilnahme an internetgestützten Foren (z.B. auch für Kinder und Jugendliche der Kommune) und Mitgestalter des gemeinsamen Internetauftritts www.kinderfreundliche-kommunen.de,
- Vernetzung mit internationalen Beispielen guter Praxis aus Kommunen in Europa und weltweit über die Anbindung an die Initiative „Child friendly Cities“,
- Ergebnisse des Prozesses sind eine Standortbestimmung, ein ressortübergreifender Maßnahmenplan, eine politisch verbindliche Zielvereinbarung wie auch ein breiter Beteiligungsprozess von Kindern und Jugendlichen.

Anlage 4

DIE NEUN BAUSTEINE



International erprobte Kriterien

Die Child Friendly Cities Initiative (CFCI) setzt sich seit 1996 international dafür ein, Kommunen kinderfreundlicher zu gestalten. Das UNICEF Innocenti Research Centre in Florenz hat Standards und Instrumente entwickelt, die ein partizipatives kommunales Management unterstützen. Die neun Bausteine einer „Kinderfreundlichen Kommune“ sind international erprobt und Kriterien dafür, wie die Kinderrechte in Städten und Gemeinden verankert werden können. Sie beschreiben notwendige Strukturen und Maßnahmen, um die Mitwirkung und die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in allen für junge Menschen relevanten

Themenfeldern der kommunalen Politik zu verankern. Die Bausteine müssen für das Handeln von Verwaltung und Bürgern verbindlich werden, dazu braucht es entsprechende Beschlüsse.

Die neun Bausteine im Detail...

1. **Beteiligung von Kindern** d.h. Förderung aktiver Beteiligung in allen Angelegenheiten, die Kinder selbst betreffen und die Teilnahme an Entscheidungsprozessen, Beteiligungsrechte durch Kinder- und Jugendparlamente oder Kinderforen zur Verbesserung von Planungsprozessen in einem kinderfreundlichen Umfeld, Kinderbeauftragte in Ämtern
2. **Kinderfreundliche Rahmgebung**, d.h. Gesetzgebung und kommunale Rahmenprozesse bauen beständig die Rechte von Kindern aus, z.B. in der Gesundheitsvorsorge oder im Kinderschutz
3. **Übergreifender Aktionsplan**, d.h. die Entwicklung einer abgestimmten Strategie (Aktionsplan) zur Verbesserung der Kinderfreundlichkeit in der Kommune, der gemeinsam von Politik, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern, Kindern und Jugendlichen getragen wird
4. **Interessenvertretung für Kinder**, d.h. die Entwicklung dauerhafter Strukturen in der kommunalen Verwaltung, um Kinderinteressen zu berücksichtigen, z.B. Kinderbeauftragte in den einzelnen Ämtern
5. **Vorrang für das Kindeswohl**, d.h. die Sicherung, dass ein permanenter Prozess vorhanden ist, der die Berücksichtigung von Interessen von Kindern bei Entscheidungen der Gesetzgebung, Politik und Verwaltung garantiert
6. **Ausgewiesener Kinderetat**, d.h. auf der Basis einer Budgetuntersuchung für die Belange von Kindern und Jugendlichen, wird eine angemessene Ressourcenbindung kommunaler Jugendhilfe und außerschulischer Bildungsarbeit ausgewiesen und abgesichert
7. **Regelmäßiger Bericht** der „Kinderfreundlichen Kommune“, d.h. die Situation von Kindern und Jugendlichen und die Umsetzung von Kinderrechten in der Kommune werden ausreichend und regelmäßig überprüft und es erfolgt eine nachhaltige, lokale Kinder- und Jugendberichtserstattung
8. **Informationen über Kinderrechte**, d.h. Angebote an Kinder, Jugendliche und

Erwachsene, die sicherstellen, dass die Kinderrechte bekannt gemacht werden

- 9. Unterstützung von Kinderrechtsorganisationen vor Ort, d.h. freie Träger werden unterstützt, die sich für Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern einsetzen**

Anlage 5

Wolf, Ursula

Von: M.Rimkus@weil-am-rhein.de
Gesendet: Dienstag, 20. Oktober 2015 16:21
An: Wolf, Ursula
Cc: a.huber@weil-am-rhein.de; O.Schmidt@weil-am-rhein.de;
fuchs@kinderfreundliche-kommunen.de
Betreff: Antwort: Kinderfreundliche Kommune

Sehr geehrte Frau Wolf,

es freut mich, dass Sie im Rahmen des Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune" auf unsere Stadt aufmerksam wurden. Weil am Rhein zählt mit ca. 30.000 Einwohnern unter den Pilotkommunen eher zu den kleineren Städten. Allerdings liegen wir in unmittelbarer Nachbarschaft zu Basel (Schweiz), was einen urbanen Charakter absolut zulässt. Seit 1993 gibt es in unserer Stadt ein Jugendparlament. Auf Mitsprache und Beteiligung wird hier schon lange Wert gelegt.

Nach einer ersten Kontaktaufnahme zu UNICEF im Sommer 2011, entschied der Gemeinderat im März '12, dass sich unsere Stadt am Vorhaben beteiligen möchte. Meine Stelle wurde eigens hierfür beim Hauptamt, Abteilung für Soziales, Schulen und Sport mit 60% Stellenanteil eingerichtet.

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zu sagen, dass wir von Anbeginn versuchten Kinder und Jugendliche aus der ganzen Stadt einzubinden. Um möglichst breit zum Vorhaben zu informieren, suchte ich die ersten Kontakte über Anschreiben an alle Schulklassen. Auf der WEB-Seite finden Sie unter "Informationsmaterial vergangener Termine" Hinweise zu unseren Workshops über die wir kontinuierlich die Beteiligung verfolgten. Ihnen, als Profi in der Kinder- und Jugendarbeit muss ich sicherlich nicht beschreiben, dass es leicht ist Kinder bis 13 Jahren zu gewinnen und es etwas mehr Aufwand benötigt Jugendliche und junge Erwachsenen vom Sinn ihres Einsatzes zu überzeugen. Dennoch können wir mit Stolz behaupten, dass wir gerade mit den Workshops "Kinder" von 6 bis 20 Jahren erreichen konnten. Es war uns wichtig, dass sich Ergebnisse im Aktionsplan wiederfinden. Bei der Planung des Street Workout-Parks hatten wir Jugendliche nicht nur bei der Standortfrage beteiligt, selbst beim Gespräch mit dem Hersteller einer entsprechenden Anlage waren sie gefragt und schafften es, unsere Fachkräfte von der baulichen Abänderung des Gerätes zu überzeugen, obwohl dies natürlich eine TÜV-Abnahme erforderte. Auch die Planung der Eröffnungsfester war geprägt von der Teilnahme der Jugendlichen (Vgl. ppt. Eröffnung Street Workout-Park).

Für Weil am Rhein ist das Siegel die Auszeichnung dafür, dass wir uns auf den Weg machten. Beteiligung muss man leben, lehren und lernen - und nicht nur im Kinder- und Jugendbüro-, das geht nicht von alleine und es betrifft die Verwaltung in vielen Bereichen wie auch die Kinder und Jugendlichen in der Stadt.

Im Maßnahmenkatalog verfolgen wir mitunter das Ziel zu den Kinderrechten zu informieren. Im vergangenen Jahr hat sich eine Schülergruppe der Organisation eines Malwettbewerbs mit Ausstellung und Interview eines MdB angenommen. Als Stadtverwaltung haben wir am Kinder- und Jugendtag des örtlichen Gewerbevereins in Kooperation mit der UNICEF-Arbeitsgruppe informiert. Es ist uns geglückt, auch für 2015 eine Schulklasse zu motivieren, die sich anlässlich des Tags der Kinderrechte im November mit den Kinderrechten intensiv auseinandersetzt und mit einem Theaterstück Mitschüler zum Thema sensibilisieren will. Das ist sicherlich wieder ein Schritt ganz im Sinne des Art. 12 Kinderrechtskonvention.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben. Wenn Sie Fragen haben, dürfen Sie mich gerne anrufen.

Mit "kinder"-freundlichen Grüßen

Michaela Rimkus
Stadt Weil am Rhein
Abteilung für Soziales Schulen und Sport
Projekt "Kinderfreundliche Kommune"
Rathausplatz 1
79576 Weil am Rhein
Tel.: 07621/704 154
Fax: 07621/704 55 154

Besuchen Sie doch mal unsere Homepage www.weil-am-rhein.de
oder direkt das Pilotprojekt <http://www.weil-am-rhein.de/kfk>

Anlage 6



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**

www.kinderfreundliche-kommunen.de

KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN

**UN-Kinderrechtskonvention
lokal umsetzen**

Eine Initiative von

unicef 
Gemeinsam für Kinder

 **Deutsches
Kinderhilfswerk**

Inhalt

Vorwort	3
Die kinderfreundlichen Kommunen als Teil einer kinderfreundlichen Welt	4
Die Child-friendly Cities Initiative	4
Das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ in Deutschland	5
Die neun Bausteine als internationaler Standard	6
Die Schritte zur kinderfreundlichen Kommune	8
Die Standortbestimmung	9
Die Beteiligungsmethode stadtspielerJUGEND	10
Die Beteiligungsmethode Kinderfragebogen	12
Der Aktionsplan	14
Der Verein	15
Die Sachverständigenkommission	15

Impressum

2013
Kinderfreundliche Kommunen –
Verein zur Förderung der Kinderrechte in
den Städten und Gemeinden Deutschlands e.V.
Höninger Weg 104
50969 Köln
Verantwortlich: Dr. Heide-Rose Brückner
Titelfoto: mandygodbehear.clipdealer.com

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vorworte

1992 hat sich Deutschland verpflichtet, die UN-Konvention über die Rechte des Kindes umzusetzen. Seither gibt es viele Bestrebungen, diesem Thema die entsprechende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. In den letzten Jahren arbeiten das Deutsche Komitee für UNICEF und das Deutsche Kinderhilfswerk daran, den Verfassungsgesetzgeber, den Deutschen Bundestag, davon zu überzeugen, Kinderrechte als eigenen Artikel in das Grundgesetz aufzunehmen.

Mit dem Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ haben sich beide Organisationen ein ehrgeiziges Ziel gesetzt. Die Initiative begleitet Kommunen, die die Rechte der Kinder lokal umsetzen wollen. Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ berät sie dabei, gibt Ihnen Unterstützung und zeichnet sie für ihre Bemühungen aus. Kinder wachsen in einer Gemeinschaft auf, die dafür Verantwortung trägt, dass ihre Rechte verwirklicht werden. Diese Verantwortung liegt zu einem großen Teil in der Hand der Kommunen, in denen die Kinder ihr Leben verbringen. Sie müssen die Bedingungen und Voraussetzungen schaffen, dass Kinder in einem besonderen Maße gefördert, geschützt und beteiligt werden.

Kommunen, die sich dem Verfahren „Kinderfreundliche Kommune“ unterziehen, verpflichten sich, neun Bausteine, die sich international bewährt haben, umzusetzen. Die Bausteine haben in diesem Verfahren einen besonderen Stellenwert. Im Mittelpunkt steht dabei die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Mit ihnen gemeinsam findet die Kommune heraus, wie sie sich in den nächsten Jahren kinder- und jugendfreundlicher entwickeln kann.

Der aus einer Bestandsanalyse, Fragebögen und Beteiligungsverfahren entstandene Aktionsplan, in den auch die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingeflossen sind, sichert eine schrittweise Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vor Ort. Dabei muss es im Wesentlichen gelingen, die Grundsätze der Konvention, wie den Vorrang des Kindeswohls, im tagtäglichen Verwaltungshandeln zu verankern und Kinderrechte als politisches Handlungsfeld zu etablieren.

Mit diesem Vorhaben kann es gelingen.

Anne Lütkes
Vorsitzende des Vereins
„Kinderfreundliche Kommunen e.V.“



Seit meiner Tätigkeit im UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder verfolge ich die Initiativen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland mit besonderer Aufmerksamkeit. Das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ scheint mir ein sehr ambitioniertes Verfahren zu sein, das nicht nur den Gedanken der Kinderrechte in die Öffentlichkeit bringt, sondern auch konkret den Kommunen Unterstützung bei der Umsetzung bietet.

Im internationalen Rahmen orientieren sich die Länder an der Child-friendly Cities Initiative, die sich seit 1996 dafür einsetzt, Kommunen kinderfreundlicher zu machen. Diese Initiative ist auch die Grundlage für das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ in Deutschland.

Es wird sehr interessant sein, welche Erfahrungen die Kommunen in Deutschland machen, um der Verbreitung und Umsetzung der Kinderrechte gerecht zu werden und welche Lösungen sie finden, um stärker als bisher die jungen Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort in den Gestaltungsprozess einzubeziehen. Die Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sind ein zentraler Dreh- und Angelpunkt in Kinderrechtsfragen.

Die Trägerschaft des Vorhabens durch zwei anerkannte Kinderrechtsorganisationen bietet die Gewähr, dass jahrelange Erfahrungen der Kinderrechtepraxis in die Arbeit des Vereins einfließen und das Know How an die Kommunen weitergegeben werden kann.

Die Sachverständigenkommission wird mit großem Engagement die Aktivitäten der Kommunen verfolgen.

Prof. Dr. Lothar Krappmann
Vorsitzender der Sachverständigenkommission des
Vereins „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“



Die kinderfreundlichen Kommunen als Teil einer kinderfreundlichen Welt

Die UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) von 1989 ist Ausdruck des Bemühens, unsere Welt kinderfreundlicher zu gestalten. Die Konvention wurde von Deutschland 1992 ratifiziert. Mit der Rücknahme der Vorbehalte 2010 gibt es keine innerstaatlichen Anwendungsvorbehalte mehr. Seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für alle Kinder in Deutschland. Damit besteht die Verpflichtung, ihre Regelungen auf nationaler und lokaler Ebene umzusetzen.

Die Konvention legt wesentliche Standards zum Schutz und zur Entwicklung der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von Kindern, deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, den Vorrang der Interessen des Kindes sowie die Beteiligung von Kindern.

Seit den 1990er Jahren sind weltweit zahlreiche Aktionen ins Leben gerufen worden, mit dem Ziel, die Konvention auf lokaler Ebene umzusetzen. Hier reiht sich auch das Vorhaben Kinderfreundliche Kommunen ein, das aus der weltweiten Child-friendly Cities Initiative (CFCI) abgeleitet wird.

Die Child-friendly Cities Initiative

Die internationale Child-friendly Cities Initiative (CFCI) wird aus der UN-Kinderrechtskonvention und der Deklaration der UN-Weltsiedlungskonferenz in Istanbul von 1996 (Habitat II) entwickelt. Die Mitgliedsstaaten sind darin aufgerufen, das Kindeswohl vermehrt in den Blickpunkt der kommunalen Politik zu rücken. Das Recht von Kindern und Jugendlichen am politischen, ökonomischen und sozialen Leben einer Gemeinde zu partizipieren, wird darin unterstrichen.

Die Child-friendly Cities Initiative (CFCI) setzt sich seit 1996 international dafür ein, Kommunen kinderfreundlicher zu gestalten. Die Umsetzung der Kinderrechte erfolgt unter Beteiligung der in der Kommune lebenden Kinder und Jugendlichen, damit ihre Ziele und Vorstellungen verbindlich werden. In Europa existiert ein Netzwerk kinderfreundlicher Städte und Gemeinden in Spanien, Frankreich, Italien, in der Schweiz und anderen Staaten. Seit 2012 besteht in Deutschland das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ auf der Grundlage der Child-friendly Cities Initiative.

Das UNICEF Innocenti Research Center in Florenz hat die neun Bausteine als Grundlage für das weltweite Vorhaben Child-friendly Cities entwickelt. Die Bausteine der Child-friendly Cities stellen sicher, dass die Kinderrechte und damit die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Politik, Verwaltung und im öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene verankert werden.

www.childfriendlycities.org



Das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ in Deutschland

Das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ begleitet Kommunen in ihrer Absicht, die Rechte von Kindern und damit den Schutz, die Förderung sowie die Beteiligung von Kindern zu stärken. Die praktische Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung erfordert den Blick auf den sozialen Nahraum von Kindern.

Ihr unmittelbares Lebensumfeld beeinflusst die Bedingungen des Aufwachsens und die Entwicklungschancen von Kindern am meisten. Die Verwirklichung der Kinderrechte muss sich am Wohnort der Kinder beweisen – in den Städten und Gemeinden.

Bundes- und Landesgesetze können auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention den Rahmen vorgeben. Doch es sind die Kommunen, die konkrete Verbesserungen erzielen können, damit die Kinder und Jugendlichen vor Ort zu ihrem Recht kommen.

Die Bausteine einer kinderfreundlichen Kommune stellen sicher, dass die Kinderrechte im Leben und in der Politik von Städten verankert werden. Das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ hilft den Städten und Gemeinden bei der Erfüllung des Auftrages aus der UN-Kinderrechtskonvention.

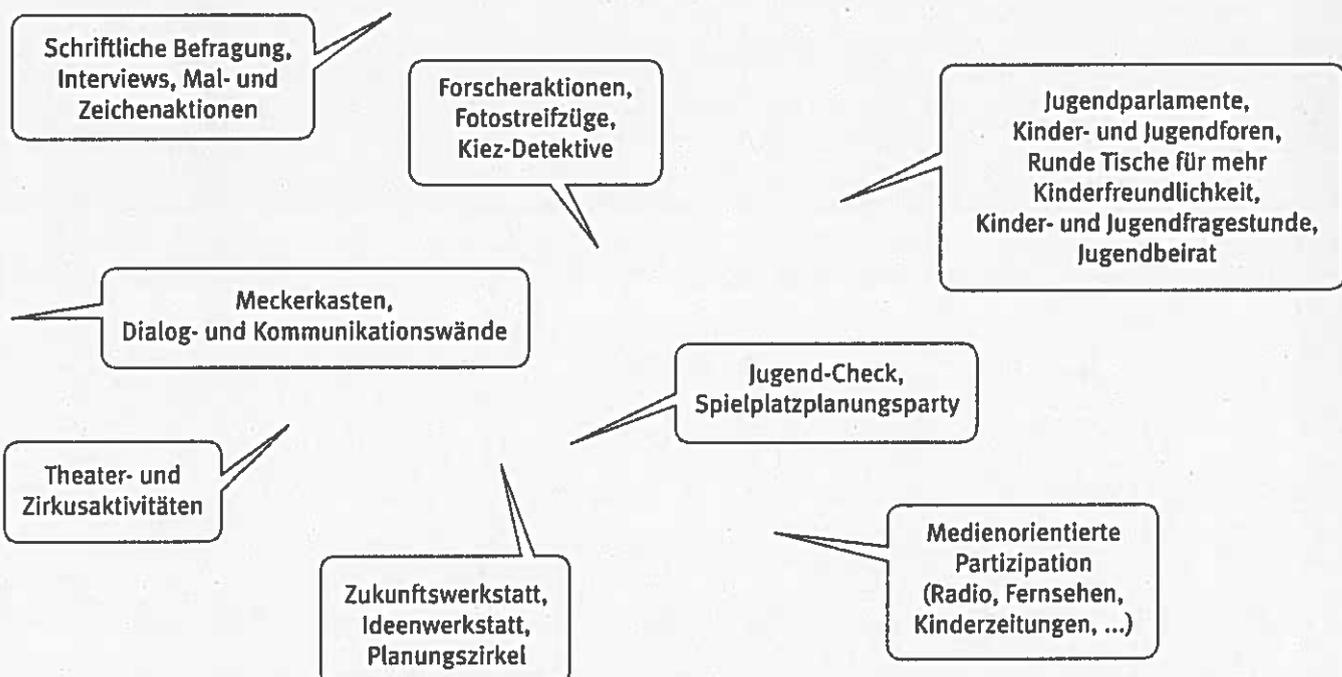
Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ ist eine gemeinsame Initiative des Deutschen Komitees für UNICEF und des Deutschen Kinderhilfswerks. Der Verein begleitet Kommunen bei der Entwicklung und Ausgestaltung eines mehrjährigen Prozesses, der die Kinderfreundlichkeit vor Ort nachhaltig verbessern soll. Zur Umsetzung der Kinderrechte arbeitet die jeweilige Kommune unter Beteiligung der in der Kommune lebenden Kinder und Jugendlichen einen Aktionsplan aus. Vom Verein erhält sie dafür die Auszeichnung „Kinderfreundliche Kommune“.

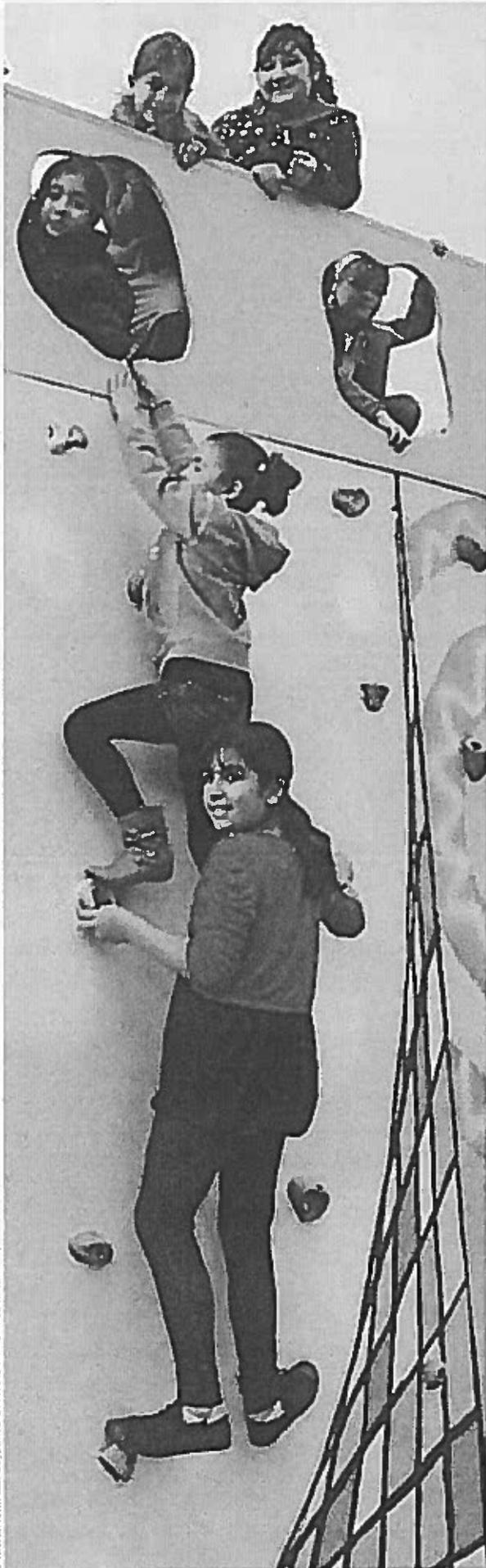
Ein durchgängiges Prinzip des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommunen“ ist die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Vorhabenentwicklung und in den teilnehmenden Kommunen. So wurde der Kinderfragebogen durch die Zielgruppe im Pretest und in Einzelgesprächen überprüft.

Junge Menschen diskutieren den Aktionsplan ihrer Kommune und gestalten dessen Umsetzung mit. Vor Ort nehmen sie an Befragungen teil und bringen sich über verschiedene Beteiligungsformate ein.

Auch in der Sachverständigenkommission, die den Verein und die teilnehmenden Kommunen berät, sind Jugendliche vertreten.

Beispiele für Beteiligungsformate





Die neun Bausteine als internationaler Standard

Für die weltweite Initiative Child-friendly Cities hat das UNICEF Innocenti Research Centre Standards und Instrumente entwickelt, die ein partizipatives kommunales Management unterstützen. Sie sind in neun Bausteinen zusammengefasst.

Die Bausteine einer kinderfreundlichen Kommune sind international erprobte Kriterien dafür, wie die Kinderrechte in Städten und Gemeinden umgesetzt werden können. Sie beschreiben notwendige Strukturen und Maßnahmen, um die Mitwirkung und die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in allen für junge Menschen relevanten Themenfeldern der kommunalen Politik zu verankern. Die Bausteine müssen für das Handeln von Verwaltung und Bürgern verbindlich werden. Dazu braucht es entsprechende Gemeinde- oder Stadtratsbeschlüsse.

1. Beteiligung von Kindern

- Wie fördert die Kommune die aktive Beteiligung in allen Angelegenheiten, die Kinder selbst betreffen und die Teilnahme an Entscheidungsprozessen?
- Wie sichert die Kommune einen frühzeitigen, kontinuierlichen und langfristigen Beteiligungsprozess von Kindern und Jugendlichen?
- Wie geht die Kommune mit selbstorganisierten Initiativen der Kinder und Jugendlichen um?
- Gibt es ein legitimes Kinder- und Jugendgremium, das die Kommune berät und in dem Kinder und Jugendliche ihre Meinungen, Vorschläge und Erfahrungen einbringen können?

2. Kinderfreundliche Rahmgebung

- Welche Strukturen, Einrichtungen, Wege und Instrumente der Gesetzgebung schafft die Kommune für kommunale Entscheidungsprozesse zur Umsetzung von Kinderrechten?
- Was tut die Stadt, um die Umsetzung und Wirkung der Maßnahmen und Regelungen für Kinder und Jugendliche zu überprüfen?
- Welche Willkommenskultur hat die Stadt entwickelt, um ein kinder- und jugendfreundliches Klima zu gewährleisten?



3. Übergreifender Aktionsplan

- Gibt es eine nachhaltige, lokale Kinder- und Jugendberichterstattung?
- Wie wird ein ressortübergreifendes Arbeiten im Hinblick auf Kinder- und Jugendinteressen ermöglicht?

4. Interessenvertretung für Kinder

- Welche dauerhaften Strukturen in der kommunalen Verwaltung entwickelt die Kommune, um Kinderinteressen zu berücksichtigen?
- Gibt es einen „Kümmerer“, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahrnimmt?
- Was tut die Kommune dafür, dass alle Kinder wissen, wo sie Hilfe bekommen?

5. Vorrang für das Kindeswohl

- Wie sichert die Kommune einen permanenten Prozess, der die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei Entscheidungen in der Gesetzgebung, Politik und Verwaltung garantiert?
- Ist das Kindeswohl in allen Verfahren und Regelungen der Kommune verankert?
- Wie beeinflussen die Kinderrechte das tagtägliche Verwaltungshandeln?
- Was tut die Kommune dafür, dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen?

6. Ausgewiesener Kinderetat

- Wie weist die Kommune eine angemessene Ressourcenbindung für die Belange von Kindern und Jugendlichen im Haushaltsplan aus?
- Gibt es ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur kontinuierlichen und langfristigen Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen?



7. Regelmäßiger Bericht der „Kinderfreundlichen Kommune“

- Gibt es eine nachhaltige, lokale Kinder- und Jugendberichterstattung?
- Was tut die Stadt, um die Umsetzung und Wirkung der Maßnahmen und Regelungen für Kinder und Jugendliche zu überprüfen?
- Wie gewährleistet die Kommune, dass mit den Ergebnissen der Evaluation weitergearbeitet wird?

8. Informationen über Kinderrechte

- Wie stellt die Kommune sicher, dass die Kinderrechte durch kinder- und jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden?
- Was tut die Kommune dafür, damit alle Kinder ihre Rechte kennen?
- Was tut die Kommune dafür, dass sie wissen, wie sie sich schützen und was sie gegen die Verletzung ihrer Rechte unternehmen können?

9. Unterstützung von Kinderrechtsorganisationen vor Ort

- Unterstützt die Kommune freie Träger, die sich für die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern einsetzen?
- Welche strategischen Partner gewinnt die Kommune, um Kinderfreundlichkeit umzusetzen?

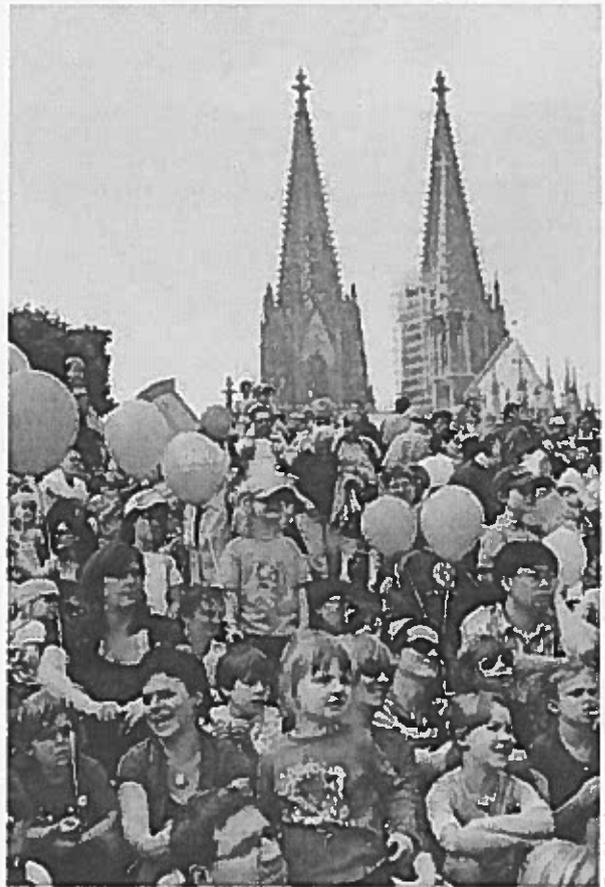
Die Schritte zur kinderfreundlichen Kommune

Die teilnehmenden Kommunen müssen sechs Schritte gehen. Zu Beginn des Vorhabens steht die Willenserklärung des Kommune und des örtlichen Parlaments, sich an der Initiative zu beteiligen. Der zweite Schritt ist die Standortbestimmung: Anhand eines Fragebogens bestimmt die Kommune ihren Ist-Zustand in puncto „Kinderfreundlichkeit“. Das Ergebnis wird vom Verein und der Sachverständigenkommission ausgewertet. Der Fragebogen beinhaltet ressortübergreifende Themen, die die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen betreffen, und gibt einen soziodemografischen Überblick zur Kommune.

Im nächsten Schritt erfolgt ein breiter Beteiligungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Sie äußern unter anderem in Workshops und mittels Befragung ihre Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebenssituation in der Kommune. Diese Erhebung dient der Bedürfniserfassung aus Sicht der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Altersgruppen und sozialer Schichten.

Basierend auf den Ergebnissen der Standortbestimmung und der Workshops mit Kindern und Jugendlichen erstellt die Kommune einen ressortübergreifenden Aktionsplan. Er umfasst Ziele, konkrete Zeitpläne und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Vorhaben und wird vom lokalen Parlament bestätigt. Der Aktionsplan bildet die Grundlage für die Formulierung einer Zielvereinbarung zwischen der Verwaltung der Kommune und dem Verein „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“ Nach Beschlussfassung des Aktionsplans und Unterzeichnung der Zielvereinbarung darf sich die Stadt „Kinderfreundliche Kommune“ nennen. In der Folgezeit wird die Umsetzung des Aktionsplans in zwei Berichten vom Verein evaluiert.

Die Auszeichnung „Kinderfreundliche Kommune“ gilt vier Jahre lang. Danach kann ein weiterentwickelter Aktionsplan beschlossen und die Zielvereinbarung erneuert werden. So bleibt der Kommune die Auszeichnung erhalten.



Die Schritte zur kinderfreundlichen Kommune

1. → **Beschlussfassung der Kommune**
2. → **Standortbestimmung**
3. **Lokale Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen**
4. → **Aktionsplan und Beschluss der Kommune**
5. **Vergabe der Auszeichnung für vier Jahre**
6. → **Umsetzung/Prozessbegleitung und Prüfbericht**

Die Standortbestimmung

Im zweiten Schritt führt die Kommune eine Standortbestimmung durch. Anhand eines Fragebogens stellen sich die Kommune, die Sachverständigen und der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ einer intensiven Diskussion zu den Stärken, Good-Practice-Projekten und offenen Fragen der neun Bausteine. Die Themen des Fragebogens für die Stadtverwaltung basieren auf den Indikatoren aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.

Die Standortbestimmung beinhaltet:

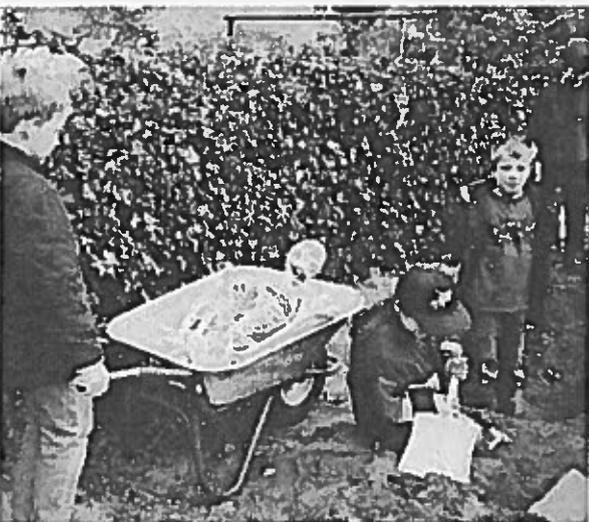
- Strukturdaten der Kommune
- Kinderrechte
- Spiel und Freizeit
- Bildung, Erziehung und Ausbildung
- Gesundheit und Kinderschutz
- Kinderfreundliche Verwaltung und Politik
- Partizipation
- Wohnen, Wohnumfeld, Mobilität
- Familie und familienunterstützende Leistungen
- Internationale und Interkommunale Zusammenarbeit

Der interdisziplinäre Ansatz verbindet klassische Sozialdaten mit Inhalten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie mit den Aufgabenstellungen aus der UN-Kinderrechtskonvention. Außerdem wurden die Dimensionen des kindlichen Wohlbefindens nach UNICEF, die OECD-weit erhoben und verglichen werden, weitgehend integriert.

Die Bearbeitung der Fragen erfordert ämterübergreifende Abstimmungen und Zuarbeiten. Die verschiedenen Themen ermöglichen der Verwaltung in neuer Art und Weise, über die Belange von Kindern und Jugendlichen zu sprechen.



© Stadt Regensburg, Peter Ferstl



© Nachwuchsverband der Stadt Heinsberg

Die Beteiligungsmethode Kinderfragebogen

Als ein weiteres Instrument im Rahmen der lokalen Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche steht den teilnehmenden Kommunen ein Kinderfragebogen für die Altersgruppe der 10- bis 12-jährigen zur Verfügung.

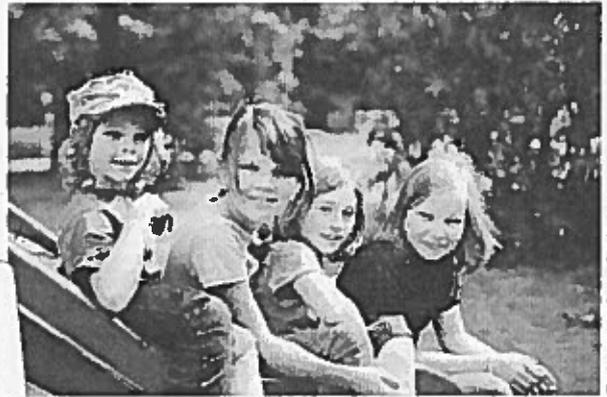
22 Fragen betreffen die Themen

- Kinderrechte im Allgemeinen
- Dein Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung
- Dein Recht auf ein gesundes Aufwachsen
- Dein Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
- Dein Recht ohne Gewalt aufzuwachsen.

Im Durchschnitt sollen etwa 10 Prozent der Kinder der betreffenden Altersgruppe befragt werden. In den sechs Pilotkommunen des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommunen“ wurden rund 2.300 Fragebögen ausgewertet.



Aus den Ergebnissen lassen sich Rückschlüsse auf die Bekanntheit der Kinderrechte vor Ort ziehen. Ferner gibt der Kinderfragebogen Hinweise darauf, inwieweit sich die Perspektive der Kinder mit den Aussagen der kommunalen Verwaltung in der Standortbestimmung deckt. Deshalb werden ausgesuchte Fragen zum kindlichen Wohlbefinden gestellt. Die Auswertung erfolgt in quantitativer und qualitativer Hinsicht.



2. WIE HAST DU VON DEN KINDERRECHTEN ERFAHREN?

Du kannst mehrere Antworten ankreuzen.

- durch deine Eltern
- durch jemand anderen in deiner Familie
- durch deine Freunde
- durch deine Lehrer
- durch ein Schulprojekt
- im Internet (z.B. Schüler-VZ, Jappy, Facebook, Google)
- in einer Jugendeinrichtung (z.B. Jugendzentrum)
- in Zeitungen oder Zeitschriften
- im Fernsehen
- auf Postern oder Plakaten
- durch politische Parteien
- durch Einrichtungen oder Personen, die sich für Kinder stark machen (z.B. Kinder- und Jugendbüro, Kinder- und Jugendbeauftragte)
- du hast dich selbst informiert, und zwar:
Hier kannst du etwas eintragen!



9. WIE FÜHLST DU DICH IN DER SCHULE?

	häufig	manchmal	gar nicht
Du hast viel Kraft und Ausdauer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Du lachst viel und hast Spaß.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Du hast Kopf- und Bauchschmerzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Du bist müde und schlapp.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Du fühlst dich einsam oder als Außenseiter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Schule unterstützt dich beim Lernen durch interessanten Unterricht, kleine Klassen usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Du bekommst Anerkennung von deinen Lehrerinnen und Lehrern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Du fühlst dich wohl.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

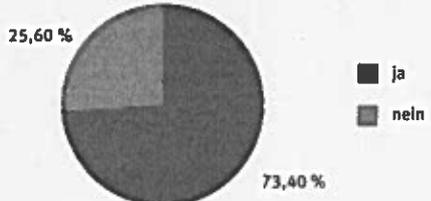


© Stadt Regensburg, Peter Ferrel

Der Kinderfragebogen ist mehrdimensional angelegt. Einleitend wird nach dem Informationsstand der Kinder gefragt. Fragen zur Mitbestimmung betreffen die drei Ebenen Familie, Schule und Stadt. Angaben zum Freizeit-, Bewegungs- und Essverhalten der Kinder können Hinweise auf konkrete Präventionsmaßnahmen geben. Die befragten Kinder sollen auch ihre Sicherheitslage einschätzen und angeben, bei wem sie in der Not Hilfe suchen würden. Die Ergebnisse erhalten vor dem Hintergrund des Kinderschutzgesetzes eine besondere Relevanz.

Die offene Frage „Wenn du Bürgermeister wärst ...“ liefert für jede Stadt eigene Antwortkategorien. Viele Kinder äußern Wünsche zu Spiel- und Freizeitangeboten, zum Schulalltag, zur Gewaltprävention sowie zur Verbesserung der Situation armer oder benachteiligter Kinder. Einige möchten zunächst Befragungen zu den Wünschen aller Kinder und Jugendlichen durchführen.

Hast du schon einmal von den Kinderrechten gehört?

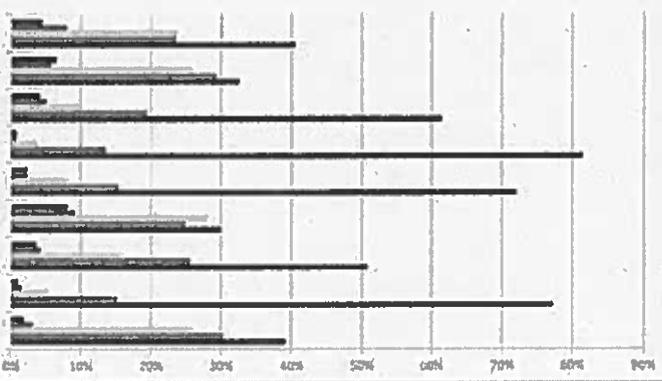


Wie oft kannst du in deiner Stadt mitbestimmen?

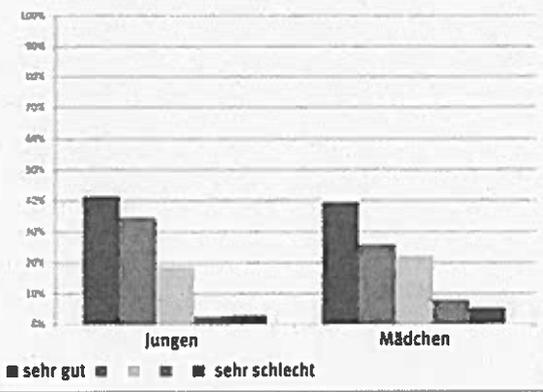


Wie zufrieden bist du mit ...?

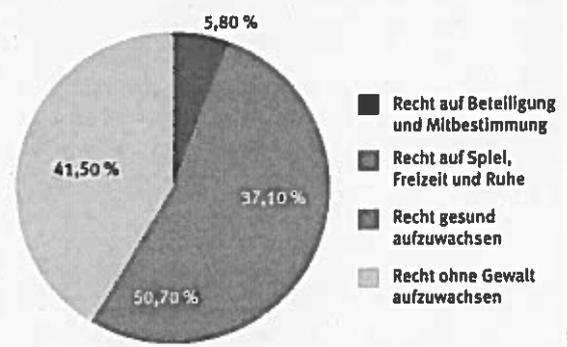
- ... dem Freizeitangebot der Stadt?
- ... dem öffentlichen Nahverkehr?
- ... dem Schutz vor Gewalt?
- ... den Möglichkeiten gesund zu leben?
- ... den Möglichkeiten draußen zu spielen?
- ... den Möglichkeiten mitzubestimmen?
- ... deiner Stadt?
- ... deiner Wohnung?
- ... deiner Schule?



Wie ging es dir in letzter Zeit?



Welches Kinderrecht ist dir am wichtigsten?



Der Aktionsplan

Als vierter Schritt zu einer kinderfreundlichen Kommune muss die teilnehmende Stadt im Zusammenspiel von Politik, Verwaltung, Unternehmen und privaten Organisationen einen Aktionsplan entwickeln.

Der Aktionsplan ist das Ergebnis aus der Standortbestimmung, den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren der Kinder und Jugendlichen sowie aus den gemeinsamen Beratungsgesprächen mit dem Verein und den Sachverständigen. Die von den Sachverständigen entwickelten Leitfragen bilden die Grundlage für die Beratungsgespräche in der Kommune.

Nach Sichtung aller Unterlagen und der Gespräche geben Verein und Sachverständige Empfehlungen für den Aktionsplan.

Der Aktionsplan orientiert sich an den vier Schwerpunkten Vorrang des Kindeswohls, Rahmgebung, Partizipation und Information, denen alle Inhalte der neun Bausteine zugeordnet wurden.

Der Aktionsplan ist Leitbild und Maßnahmenkatalog zugleich. Er bindet die Politik und Verwaltung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention mit einer Beschlussfassung des Gemeinde- oder Stadtrates. Die Kommune stellt dann den Antrag auf Auszeichnung, den die Sachverständigenkommission prüft.

Nach dem Vorschlag der Sachverständigenkommission an den Vorstand des Vereins „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“ entscheidet dieser über die Vergabe der Auszeichnung „Kinderfreundliche Kommunen“ für die kommenden vier Jahre.



© Stadt Regensburg, Peter Fenzl



© Stadt Wolfsburg



© Stadt Weil am Rhein



Der Verein

Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen – Verein zur Förderung der Kinderrechte in den Städten und Gemeinden Deutschlands e.V.“ hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Köln sowie ein Büro in Berlin. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Verein unterstützt aktiv Kommunen, die sich für die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes formulierten Kinderrechte einsetzen und dies dokumentieren wollen. Damit will der Verein die Rechte der in Deutschland lebenden Kinder auf der kommunalen Ebene stärken. Der Verein unterstützt und begleitet die Bestandsaufnahme und die dazugehörige Auswertung der Standortbestimmung der Kommunen, die Durchführung von Workshops mit Kindern und Jugendlichen, die Festlegung eines Aktionsplans mit Zielvereinbarung für die Kommune sowie die Umsetzung der Maßnahmen. Des Weiteren sorgt der Verein für den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen, organisiert Fortbildungen für kommunale Fachkräfte, erstellt Leitfäden für den Aktionsplan, die Zielvereinbarung und das Prüfverfahren.

Auf Vorschlag der Sachverständigen vergibt der Verein die Auszeichnung „Kinderfreundliche Kommune“. Er begleitet die regionale und bundesweite Öffentlichkeitsarbeit und erstellt fachliche Broschüren und Materialien zum Vorhaben.

Vorstand

Vorsitzende: **Anne Lütkes**
 Stellvertretende Vorsitzende: **Andrea Tilgner**
 Stellvertretende Vorsitzende: **Birgit Schmitz**
 Schatzmeister: **Haimo Liebich**

Die Sachverständigenkommission

Die Sachverständigenkommission, ein interdisziplinäres Expertenteam, berät den Verein als Beirat mit seiner nationalen und internationalen Erfahrung und prüft die Aktionspläne der teilnehmenden Kommunen.

Die Sachverständigen entwickeln Leitfragen für die Standards einer kinderfreundlichen Kommune in Deutschland. Sie beraten die teilnehmenden Kommunen insbesondere zu ihren Aktionsplänen. Sachverständige besuchen die Kommunen und sprechen Empfehlungen für die Auszeichnung aus.

Die Mitarbeit der Sachverständigen erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorsitzende der Sachverständigenkommission ist Herr Prof. Dr. Lothar Krappmann, Kinderforscher am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung (bis 2001) und Honorarprofessor für Soziologie der Bildung an der Freien Universität. Von 2003-2011 Mitglied des UN-Kinderrechtsausschusses.

Mitglieder

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
 (Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder)
 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
 (Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder)

Geschäftsführung

Geschäftsführerin: **Dr. Heide-Rose Brückner**
 Projektleiterin: **Susanne Fuchs**

Die Träger
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30-386 93-0
Fax +49 (0)30-279 56 34

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel. +49 (0)221-936 50-0
Fax +49 (0)221-936 50-301

Kontakt:
Kinderfreundliche Kommune e.V. ·
Verein zur Förderung der Kinderrechte
in den Städten und Gemeinden Deutschlands

Dr. Heide-Rose Brückner
Geschäftsführerin

Susanne Fuchs
Projektleiterin

Geschäftsstelle
Höninger Weg 104 50969 Köln
Tel. +49 (0)221-93650-0

Büro Berlin
Leipziger Straße 119
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 - 20111624

info@kinderfreundliche-kommunen.de
www.kinderfreundliche-kommunen.de

(Anlage 3)

Haushalt 2016

Mit der Einbringung des städtischen Haushaltes für das Jahr 2016 kann ein Entwurf vorgelegt werden, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 503.291,00 EUR abschließt.

Der Jahresüberschuss ergibt sich insbesondere aus dem ordentlichen Ergebnis und ist damit Spiegelbild allen Verwaltungshandelns. Somit wird die Stadt Eltville am Rhein wieder in die Lage versetzt, ihre Verpflichtungen, insbesondere aus den gemeinsam entwickelten Investitionen der vergangenen aber auch zukünftigen Jahren selbst zu erwirtschaften, ohne dafür zusätzliche Kassenkredite in Anspruch nehmen zu müssen.

So ist mit dem Jahresüberschuss i.H.v. 503.291,00 EUR auch ein Liquiditätsüberschuss von 1.114.017,00 EUR verbunden, mit dem die veranschlagten Tilgungen von 1.005.948,00 EUR ausgeglichen werden können.

Dies entspricht nicht nur den gesetzlichen Anforderungen des § 92 HGO an die kommunale Haushaltswirtschaft und dem am 17. Dezember 2012 geschlossenen Vertrag zum Kommunalen Schutzschirm, sondern auch dem Ziel einer ganzheitlichen Generationengerechtigkeit.

Wie bereits mit dem Haushalt 2015 verbunden, gilt es für das Haushaltsjahr 2016 zwei wesentliche Ziele einzuhalten:

1. Ausweis eines ordentlichen Ergebnisses / Jahresüberschusses 2016 i.H.v. 22.034,82 EUR und
2. Erwirtschaftung eines zusätzlicher Kompensationsbeitrages i.H.v. 45.636,21 EUR zum Abbau der im Kommunalen Schutzschirm zusätzlich entstanden Fehlbeträge.

Somit ist der ausgewiesene Jahresüberschuss i.H.v. 503.291,00 EUR bereits i.H.v. 67.671,03 EUR zur Erfüllung der bisher festgeschriebenen Verpflichtungen zweckgebunden, eröffnet darüber hinaus aber auch weitere Handlungsspielräume.

Kommunaler Finanzausgleich

Aus den Neuregelungen des neuen Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) des Landes Hessen ergeben sich für die Stadt Eltville am Rhein Verbesserungen im neuen KFA ggü. dem Vorjahr 2015 von 1.049.826,00 EUR und ggü. den alten KFA-Regelungen von 1.469.193,00 EUR, beginnend mit dem Jahr 2016.

Personalkosten und -stärke

Seit 2009 konnte die Gesamtpersonalstärke (ohne Eigenbetrieb Betriebshof Eltville) innerhalb von 6 Jahren bereits um 11 Stellen reduziert werden.

Kommunaler Schuttschirm Hessen

Am 17. Dezember 2012 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Vereinbarung zum Kommunalen Schuttschirm geschlossen.

Der dauerhafte Entschuldungsbetrag der Stadt Eltville am Rhein beläuft sich dabei auf 11.065.026,00 EUR und wurde zum 15. März 2013 vom Land Hessen übernommen. Dies reduzierte den Betrag der Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich der Kassenkredite um rd. 627,00 EUR pro Einwohner.

Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die mit dem Kommunalen Schuttschirm Hessen verbundenen Abbaubeiträge bis zum Jahr 2015 voraussichtlich erreicht werden können. Unter der sonst guten Ertragsentwicklung durch den neuen Kommunalen Finanzausgleich werden auch im Hinblick auf die „Mittelfristige Finanzplanung“ weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, die insbesondere in den Jahren 2013 und 2014 kaum noch vorstellbar waren.

Gleichzeitig eröffnet die „Mittelfristige Finanzplanung“, weit über das bisherige Maß hinaus, auch die Möglichkeit, die weiterhin verbindlich aufzuholenden Abbaubeiträge zu erzielen und darüber hinaus Überschüsse zu erwirtschaften, die nicht nur die erforderliche Liquidität zur Bedienung der langfristigen Schulden sicherstellen, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zum Abbau der Altschulden aus vergangenen Jahren gewährleisten, die in Form von angehäuften Kassenkrediten entstanden sind.

Wünschenswerte Leistungen

Die Stadt wird ihre Sparbemühungen weiter ausbauen, um auf zusätzliche Belastungen reagieren zu können.

An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, welche wünschenswerten Einrichtungen durch die bisherigen gemeinsamen Anstrengungen als charakterisierende Merkmale der Stadt Eltville erhalten oder erweitert werden konnten und mit denen die Bürgerinnen und Bürger eine hohe Identifikation haben.

- die Mediathek im Stadtkern,
- das Freibad am Rheinufer,
- die Sportstätten im Stadtgebiet und
- die Kultur- und Heimatpflege verbunden mit der Unterstützung von Vereinen im Stadtgebiet.

Insbesondere durch das andauernde Engagement vieler Freiwilliger können die vorgenannten Leistungen weiterhin angeboten und zusätzliche Erträge aus Spenden und Zuschüssen erlöst werden, die ohne das Ehrenamt nicht den Einrichtungen zu Gute

gekommen wären. Das Ehrenamt in Eltville am Rhein stellt weiterhin eine wichtige Säule im Konsolidierungsprozess dar.

Mit dem Haushalt soll deutlich werden, dass bei allen Entscheidungen nicht nur kurzfristige Bedarfe eine Rolle spielen dürfen, sondern jene Entwicklungen, die noch vor uns liegen bereits jetzt in den Entscheidungsprozess mit einfließen zu lassen.

So ist auch weiterhin das Thema der Interkommunalen Zusammenarbeit wichtig.

Es gilt auch über den eigenen Tellerrand hinaus zu schauen und gemeinsam in die Zukunft ausgerichtete und nachhaltige Werte zu schaffen.

Nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, dem Ehrenamt und dessen unermüdlichem Engagement in unserer Stadt ist es zusammen mit einer leistungsstarken Verwaltung erstmals wieder gelungen einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Diese Entwicklungen zeigen dabei auf, dass die in der Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen richtig und lohnenswert waren, unsere kommunale Selbstverwaltung zu erhalten und auch mit Leben zu füllen.

Die „Mittelfristige Finanzplanung“ bestätigt dies und kann uns in den nächsten Jahren in die Lage versetzen, auch die Altdefizite vergangener Jahre abzubauen.

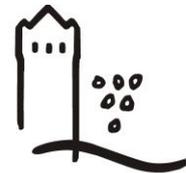
Auch das Land Hessen, als Initiator zahlreicher Investitions- und Schuldenabbauprogramme fördert dies in besonderem Maße.

Unser Dank gilt alle privaten, öffentlichen und politischen Beteiligten, mit denen wir gemeinsam die Stadt Eltville am Rhein in eine zukunftssichere Entwicklung geführt haben, ohne dabei die finanziellen Verpflichtungen gegenüber unseren nachfolgenden Generationen aus den Augen zu verlieren.

Ich bin schon ein wenig stolz, dass das Hauptziel, das sich die schwarz-grüne Zusammenarbeit gestellt hat, am Ende der 5-jährigen Wahlperiode in Sichtweite ist.

Viele intensive Gespräche zwischen Verwaltung und Gremien haben dieses kaum für möglich gehaltene Ergebnis gebracht.

Neben Herrn Lang, der uns sehr geholfen hat, möchte ich besonders auch dem Bürgermeister, Frau Habelt und vielen anderen Beteiligten in der Verwaltung dafür danken.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-594/2015

Datum: 18. Juni 2015

Aktenzeichen	731-00
Federführendes Amt	Forstwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen, unbebau- te Liegenschaften
Vorlagenerstellung	Herr Becker

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	23. Juni 2015
Magistrat	30. Juni 2015
Magistrat	08. September 2015
Haupt- und Finanzausschuss	21. September 2015
Ortsbeirat Hattenheim	30. September 2015
Ortsbeirat Rauenthal	30. September 2015
Ortsbeirat Eltville	01. Oktober 2015
Ortsbeirat Erbach	01. Oktober 2015
Stadtverordnetenversammlung	05. Oktober 2015
Ortsbeirat Martinthal	14. Oktober 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015
Haupt- und Finanzausschuss	01. Februar 2016
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016

Betreff:

Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorschlag:

I.

1. Der Neufassung der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 2) zugestimmt.

II.

Bei den gestalterischen Umsetzungen der neuen Grabalternative in Form von individuell gestaltbaren Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnen- und Erdbestattungen (Rosengrabfelder, Baumgrabfelder) sind die Ortsbeiräte einzubeziehen.

Sachverhalt:

Zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlages:

Die neue Friedhofsordnung trägt den Anforderungen einer zeitgerechten Bestattungskultur und dem kommunalen Anspruch der Kostendeckung in Einklang zu bringen, Rechnung. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Neben den Beisetzungen im anonymen Grabfeld und in den Urnenwänden soll nunmehr mit der Einrichtung von individuell gestaltbaren Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnen- und Erdbestattungen (Rosengrabfelder, Baumgrabfelder) eine weitere Grabalternative ohne langjährigen Pflegeaufwand für die Angehörigen eingeführt werden.

Die Anlage der Gemeinschaftsgrabfelder erfolgt als Rasenfläche, deren Pflege der Stadt obliegt. Vorgesehen sind leicht versenkte Namenstafeln alternativ Namenstafel an zentraler Stelle.

Zu Ziffer 2. des Beschlussvorschlages:

Nach § 93 Absatz 2 HGO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu erzielen. Die Gebührensätze sind nach § 10 Absatz 2 KAG in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden können.

Im Rahmen der alljährlichen Haushaltsgenehmigungsverfügungen der Kommunal- und Finanzaufsicht wurde die Stadt Eltville am Rhein aufgefordert, für eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ Sorge zu tragen. Darüber hinaus verschärft sich diese Forderung auch innerhalb der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH), welche am 17. Dezember 2012 unter Bezugnahme auf entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen einer Vereinbarung beschlossen wurde. Obwohl mit Wirkung vom 16. Juli 2013 die letzte Gebührenerhebung erfolgte, weist der Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ für die Jahre 2013 und 2014 immer noch ein Defizit von durchschnittlich 244.615,85 € / Jahr aus.

Die Ursachen für die weiterhin erhebliche Unterdeckung liegen insbesondere bei der Stagnation der Benutzung städtischer Trauerhallen, der Zunahme von Urnenbeisetzungen bei gleichzeitiger Abnahme der Erdbestattungen, dem Rückgang der Fallzahlen des Erwerbs von Nutzungsrechten (2011 = 120 Nutzungsrechte; 2014 = 74 Nutzungsrechte) sowie der gestiegenen Anforderungen an die Instandhaltung und Erweiterung der Friedhofsanlagen.

Weiterhin schlägt die Rechtsform des Betriebshofes als Eigenbetrieb mit Mehrausgaben im Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ in Höhe von rd. 75.000,00 € zu Buche (Rechnungsstellungen für Arbeitsleistungen und Geräteinsatz von drei Mitarbeitern).

Das Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Willitzer, Baumann und Schwed „Kalkulation kostendeckender Friedhofsgebühren nach § 10 KAG für das Wirtschaftsjahr 2015 und 2016“ sowie die „Ermittlung des Gebührenbedarfs“ und die „Kalkulation der Gebühren“ vom 17. Juni 2015 liegen der Beschlussvorlage in Form der Anlage 3 bei.

Gegenüber der kalkulierten Gebühr in Höhe von 555,00 € für die Friedhofshallennutzung im Rahmen einer Trauerfeier empfiehlt die Verwaltung die Gebührenposition auf 260,00 € zu reduzieren (= bisheriger Gebührensatz). Eine daraus resultierende Gebührenunterdeckung von rechnerisch 25.400,00 €/Jahr wird vor dem Hintergrund der Vermeidung eines erheblichen Rückgangs der aktuellen Nutzungen und damit weitaus höherer Defizite als vertretbar angesehen.

Die bewusste Gebührenkorrektur im Bereich der Friedhofshallennutzung mit Trauerfeier soll darüber hinaus eine steigende Akzeptanz des erforderlichen Gebührenaussgleichs in der Bevölkerung begleiten und die Entscheidungen zugunsten einer Trauerhallennutzung auch in Bezug auf die zukünftige Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe / Bestattungsarten nachhaltig steigern und somit wieder ein vollumfängliches Abschiednehmen auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein ermöglichen.

Die Ergebnisse der vorgenommenen Ermittlung kostendeckender Friedhofsgebühren sind in der nun zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung eingearbeitet (Anlage 2).

Die vorgelegte Neufassung der Gebührenordnung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes.

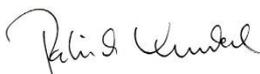
Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopsen – Anlage 4 zur Friedhofsordnung und Anlage 5 zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung – verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Anhebung der Gebühren auf die beschlossenen Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von ca. 237.800,00 € / Jahr mit kalkulierter Trauerhallengebühr bzw. 212.400,00 EUR / Jahr mit geänderter Trauerhallengebühr.

Anlage(n):

- (1) Neufassung Friedhofsordnung
- (2) Neufassung Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
- (3) Kalkulation
- (4) Synopse Friedhofsordnung
- (5) Synopse Gebührenordnung
- (6) Gegenüberstellung Nutzungszeit und Gebührensätze
- (7) Ergänzung - Beispielberechnungen nach Bestattungsarten



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein:

- a) Friedhof Eltville
- b) Friedhof Erbach
- c) Friedhof Hattenheim, Wilhelmstraße/Waldbachstraße (Alter Friedhof)
- d) Friedhof Hattenheim, Waldbachstraße (Neuer Friedhof)
- e) Friedhof Martinthal
- f) Friedhof Rauenthal, Antoniusgasse/Friedhofsweg (Alter Friedhof)
- g) Friedhof Rauenthal, Auf der Großen Straße (Neuer Friedhof)

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein - Friedhofsverwaltung -, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.



§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.**
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen,**
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder**
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder**
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden**
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Eltville am Rhein gelebt haben oder**
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.**

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.**

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.**
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.**



§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.



§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausstellung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern, gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.



- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssetzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Bestattungen

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.

§ 8 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschenurnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenhallen bzw. der Friedhofskapelle und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.



§ 9 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (2) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Bestattung verschlossen. Sie dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bei schnell verwesenden Leichen die Särge sofort für dauernd verschließen lassen.
- (4) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 10 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 11 Ausheben der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Gräben dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.



- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
Der Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozeßordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.
- (6) Noch vorhandene Leichenreste oder Aschenurnen können nach Ablauf der Ruhefrist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.

III. Grabstättenbelegung

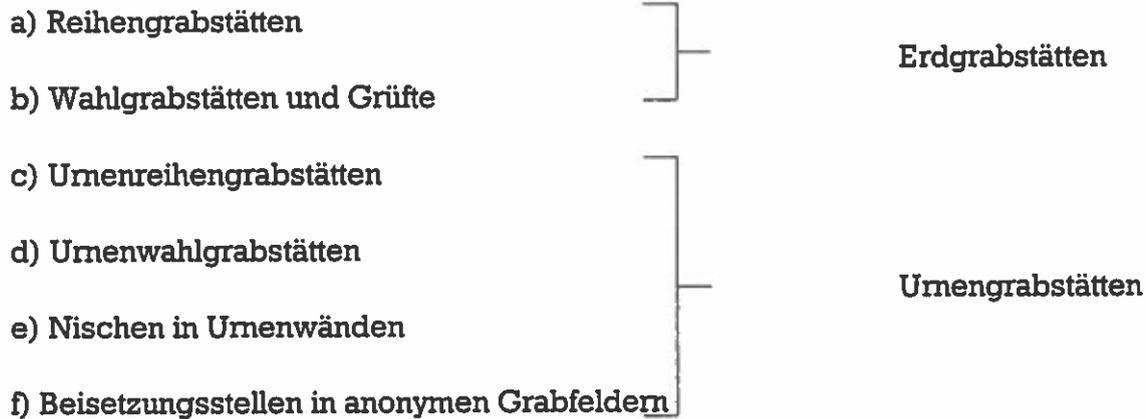
§ 13 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.



(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:



(4) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt.

(5) Bestattet wird nach den von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(7) Die Anlage, Pflege und Unterhaltung des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.

(8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenurnen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 14 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen bzw. eine oder mehrere Grufteinheiten umfassen.



- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 15 Belegung der Grabstätten

- (1) In jeder Erdgrabstelle, mit Ausnahme des Tiefengrabes, darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.

§ 16 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 30 Jahre |
| b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
- Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenurnen beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 20 Jahre |
| b) in Urnenwänden | 15 Jahre |
- (3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte gewährleistet ist.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.



- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) Gemeinschaftsgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- (3) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Reihengrabstätten bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Maße (Grabbeete einschl. Einfassung):
- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - Länge: 1,20 m
 - Breite: 0,60 m
 - Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre
 - Länge: 2,20 m
 - Breite: 0,90 m
 - Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)

§ 18 Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist spätestens drei Monate vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Wahlgrabstätten und Grüfte

- (1) Wahlgrabstätten und Grüfte (§ 32) sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten sowie Grüfte mit einer oder mehreren Grufteinheiten für eine bestimmte Nutzungsdauer abgegeben.
- (3) Tiefengräber sind Wahlgrabstätten mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen.



(4) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der Wahlgrabstätten betragen:

Einzelstelle (Einzelwahlgrabstätte und Tiefengrab)

Länge: 2,50 m

Breite: 0,90 m

Abstand: 0,40 m

Doppelstelle (Doppelwahlgrabstätte)

Länge: 2,50 m

Breite: 2,20 m

Abstand: 0,40 m

Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m

(5) Die äußeren Maße eines Gruftplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Gruftinheit) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.

(6) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist. Bei den bereits vorhandenen Friedhöfen gelten die Grabmaße der Belegungspläne.

§ 20 Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann jederzeit auf Antrag und Entrichtung der zur Zeit der Antragstellung geltenden entsprechenden Gebühr verliehen werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche der Erwerberin oder des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an eine andere als in § 21 Abs. 2 genannte Person ist unzulässig.

(3) Das Nutzungsrecht wird bei Erdwahlgrabstätten und Grüften für die Dauer von 30 Jahren und bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, verliehen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich bei Erdwahlgrabstätten auf 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten auf 25 Jahre. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.



Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

- (4) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfaßt einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.**
- (5) Das Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft, läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für die zu bestattende Person die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.**
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt. Auf § 30 der Friedhofsordnung wird verwiesen.**
- (7) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt.**

Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls die oder der Nutzungsberechtigte bzw. deren oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen und gärtnerischen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.



§ 21 Erwerb des Nutzungsrechts im Todesfall des Berechtigten

- (1) In den Wahlgrabstätten und Grüften können die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechts und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden.**
- (2) Als Angehörige gelten:**
 - a) der Ehegatte / Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**
 - b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder**
 - c) Geschwister und deren Ehegatten und Lebenspartner**
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:**
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,**
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,**
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,**
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,**
 - e) auf die Eltern,**
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,**
 - g) auf die Stiefgeschwister,**
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.**

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter.
- (4) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; sie oder er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.**



- (5) Jede Rechtsnachfolgerin bzw. jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 22 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Voraussetzung für die Rückübertragung ist, dass die Friedhofsverwaltung in die Rückübertragung einwilligt. Kosten für entstehende bauliche Veränderungen hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Es erfolgt keine, auch nicht teilweise, Rückerstattung gezahlter Gebühren.
- (2) Die Rücknahme der Grabstätte erfolgt erst nach Abräumen der auf dem Grab befindlichen Anlagen. Gräfte bleiben erhalten. Die von den Nutzungsberechtigten zur Herstellung der Gruft gemachten Aufwendungen werden nicht erstattet.

§ 23 Aschenbeisetzungen

- (1) Die Einäscherung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und dessen Durchführungsverordnungen.
- (2) Aschenreste (Aschenurnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann beigesetzt werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Beisetzung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.
- (3) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
 - b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, Gräften sowie Reihengrabstätten,
 - c) in Nischen der Urnenwänden
 - d) in Gemeinschaftsgrabfeldern
 - e) in anonymen Grabfeldern



In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden; in einer Reihengrabstätte nur dann, wenn die Ruhefrist der Aschurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.

Ist eine Grabstätte gemäß Ziffer b) bereits mit einer Aschurne belegt, so ist innerhalb der Ruhefrist der Aschurne eine weitere Belegung mit einer Leiche nicht möglich.
§ 13 bleibt unberührt.

- (4) Urnenreihengrabstätten (hierzu gehören auch die Nischen in Urnenwänden) sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Aschurne abgegeben werden.
In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschurne, in der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschurne gewahrt ist. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (5) Urnenwahlgrabstätten (hierunter fallen auch die Urnenerd-kammern) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (6) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihengrab oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Urnen bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Abdeckplatten / Pultsteine für die Nischen der Urnenwände bzw. der Urnenerd-kammern sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzabdeckplatten / -pultsteine sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.
- (8) Anonyme Grabfelder werden als einheitliche Rasenflächen angelegt. Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzungsstellen werden nicht durch Hügel, Einfassungen oder sonstige Gestaltungen als Grabstätten kenntlich gemacht. Besondere Hinweise auf die Beigesetzten in Form von Grabkreuzen, Namensschildern oder Gedenktafeln sind nicht gestattet. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Die Beisetzungen der Aschenurnen in anonymen Grabfeldern erfolgen in aller Stille (ohne Anwesenheit von Angehörigen und Trauergemeinde) durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus anonymen Grabfeldern sind nicht zulässig.
- (9) Nach Ablauf der Nutzungszeit an Grabstätten, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entnehmen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (10) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.



§ 24 Größe der Urnengrabstätten

- (1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Aschurne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für zwei Aschurnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m (Grabstätte für vier Aschurnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.
- (3) Die Maße der Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld betragen 1,00 m x 0,50 m, Abstand 0,40 m.

§ 25 Ausgrabung von Aschurnen

- (1) Soll eine Aschurne ausgegraben und zur Beisetzung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.
- (2) Der Versand der Aschurne erfolgt nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschurne ausgehändigt werden.

IV. Grabstättengestaltung

§ 26 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Schutzvorrichtungen für Grabmale werden nicht zugelassen.
- (3) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden.
- (4) Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.



§ 27 Mitwirkung der Friedhofsverwaltung

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.**
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen beseitigt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für eine Grabstätte Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.**
- (3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baurechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist nachzuweisen.**
- (4) Für Schrift und Ornamentik können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck und von größeren Grabmälern und Baulichkeiten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle und Größenschablonen aufzustellen.**
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die genehmigte Ausfertigung der Friedhofsverwaltung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.**

§ 28 Aufstellung der Grabmale

- (1) Grabmale sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.**



- (2) Der Zeitpunkt des Abtransportes sowie der Errichtung usw. der baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (3) Fundamente auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten sind so auszuführen, dass bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg bzw. für die Aschurne gewährleistet ist.
- (4) Die durch die Arbeiten beschädigten Wege und Anlagen sind unverzüglich durch den Schädiger instandzusetzen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die baulichen Anlagen satzungsgemäß angelegt worden sind.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann bei witterungsbedingten Einflüssen oder bei Vorliegen anderer triftigen Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.
- (7) Umfangreiche Arbeiten (Änderungen usw.) müssen, soweit es möglich ist, außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden.

§ 29 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen bzw. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.



§ 30 Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg oder für die Aschurne auf andere Weise nicht herstellen lassen.
- (3) Die Wiederaufstellung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassung, Fundamente usw.) innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommen die die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eltville am Rhein über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die bisherigen Inhaber der Grabstätten, die bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben die Kosten zu tragen.

Bei Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.



§ 31 Art und Abmessung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- (2) Höhe und Breite des Grabmals müssen in angemessenem Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätten stehen.
- (3) Für Steingrabmale gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):
 - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Höhe: 0,80 m
Breite: 0,50 m
Stärke 0,15 m
 - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Höhe: 1,00 m
Breite: 0,70 m
Stärke: 0,20 m
 - c) einstellige Erdwahlgrabstätten und Tiefengräber
Höhe: 1,30 m
Breite: 0,70 m
Stärke: 0,20 m
 - d) mehrstellige Erdwahlgrabstätten
Höhe: 1,30 m
Breite: 0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt
Stärke: 0,25 m
 - e) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen
Höhe: 0,60 m
Breite: 0,40 m
Stärke: 0,15 m
 - f) Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen
Höhe: 0,95 m
Breite: 0,80 m
Stärke: 0,20 m



- (4) Die Sockel freistehender Steinkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens 1/3 der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines Steinkreuzes muss 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke der Steinkreuze gelten die in Abs. 3 festgelegten Höchstmaße.
- (5) Für liegende Grabmale sowie für Grabmale, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 32 Gräfte

- (1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu vorgesehenen Gruftplätzen gebaut werden.
- (2) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der baurechtlichen Genehmigung.
- (3) Die Grufteinheit darf nur mit zwei Särgen übereinander belegt werden.
- (4) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelrolschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.
- (5) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.
- (6) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, dass keine Gefahr (Stickluft usw.) gegeben ist.

§ 33 Werkstoffe und ihre Bearbeitung

- (1) Grabmale und Einfassungen sind aus folgenden Materialien herzustellen:
 - a) wetterbeständiger bearbeiteter Naturstein
 - b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und handwerksmäßig bearbeitet ist
 - c) rohe Felsen (Findlinge)
 - d) Schmiedeeisen, das handwerksgerecht bearbeitet ist



- (2) Sockel und Grabmal sollen aus dem gleichen Werkstoff (wenn auch in verschiedener Bearbeitung) hergestellt sein.
- (3) Die Verwendung eines grell weißen Werkstoffes ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabfelder, die für die Bestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr ausgewiesen sind.
- (4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen, Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmalen sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.
- (5) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen, dürfen nicht eingesetzt, angebracht usw. werden.
- (6) Zulässige Schrift:
 - erhaben oder keilförmig eingehauen
 - ornamental behandelt
 - in Metallbuchstaben aufgesetzt

§ 34 Holz- und Eisenkreuze

- (1) Holzkreuze sind naturlasiert zu behandeln. Für Grabstätten von Ordensschwwestern und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist weißer Anstrich gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Kreuze müssen senkrecht, ausreichend tief und fest in der Erde stehen.
- (3) Holz- und Eisenkreuze müssen in der Breite mindestens 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke sowie den Sockel von Holz- und Eisenkreuzen gelten die in § 32 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstmaße.

§ 35 Einfassungen

- (1) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet.
- (2) Bei Nischengräbern sind Einfassungen nicht zulässig.



- (3) Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.
- (4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Grabstätten nur 0,12 m, bei mehrstelligeren Grabstätten nur 0,15 m breit und über dem Boden im Mittel 0,15 m hoch sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Grabeinfassungen treffen.

§ 36 Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen und den Gemeinschaftsgrabfeldern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch Dritte erfolgen.
Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten erlassen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden.
Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden.
- (4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.



- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-
verunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb
der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Unwürdige Blumengefäße (z. B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gieß-
kannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden. Spaten, Harken und andere Geräte
dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen
aufbewahrt werden.

§ 37 Instandhaltung und Reinigung der Zwischenwege

Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten (Zwischen-
wege) obliegen den Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten. Zwischenwege sind mit
Kies oder Splitt aufzufüllen.

§ 38 Herrichtungsverpflichtung, Vernachlässigung

- (1) Alle Grabstätten, auch die unbelegten Wahlgrabstätten, müssen im Rahmen vorstehen-
der Vorschriften in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und
dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Be-
stattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Er-
werb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet
werden.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung inner-
halb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die
Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche
auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (4) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte wäh-
rend der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend
den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehal-
ten und gepflegt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber bzw. der oder dem Nutzungs-
berechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen
Arbeiten zu setzen. Ist die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die oder der Nutzungsbe-
rechtigte oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung
in ortsüblicher Weise. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege



der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (6) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 39 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über deren Nutzungsrecht die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 03.05.1978 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer wurden mit Inkrafttreten vorstehender Friedhofsordnung auf 40 Jahre seit Erwerb begrenzt (diese Frist endet spätestens am 31.12.2016).
Die Nutzungsrechte endeten jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung (= 31.05.1979) und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste (längstens bis 31.05.2008).
Somit sind alle Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer befristet. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf mehr. Sie sind unter Abs. 1 zu subsumieren.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.



§ 40 Haftung

Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Eltville am Rhein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 41 Register

Es sind folgende Register zu führen:

1. **Namenverzeichnis,**
in das die bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes einzutragen sind
2. **Grabstättenregister,**
in das die bestatteten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, Grüfte, Reihengrabstätten, Nischen in den Urnenwänden und der Positionierung in den anonymen Grabfeldern einzutragen sind
3. **Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne**

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eltville am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 43 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten der nach der Friedhofsordnung zu behandelnden Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein.



§ 44 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, befährt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- g) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- h) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h) Tiere mitbringt,
- i) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe i) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt,
- j) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.

§ 46 Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des



§ 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 der Neufassung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschließlich der Nachträge vom 03.04.2002, 30.03.2005 und 30.12.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

L Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom _____ sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren und Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen im Sinne von § 13 sind:
- a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
- Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
- Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin bzw. der Leiter in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte bzw. deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat bzw. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVg) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Stundung und Erlaß von Gebühren und Kosten

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 7 – 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren und Kosten gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in den jeweils gültigen Fassungen vorliegen.

§ 6
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren und Verwaltungskosten, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebührenarten

§ 7
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für das Einstellen einer Leiche | |
| - mit Trauerfeier | 260,00 € |
| - ohne Trauerfeier | 260,00 € |
| b) für das Einstellen einer Aschurne | |
| - mit Trauerfeier | 260,00 € |
| - ohne Trauerfeier | 260,00 € |
| c) für das Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag) | 167,00 € |

§ 8
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
- in einer Grabstätte	1.182,00 €
- in einer Gruft	1.769,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
- in einer Grabstätte	749,00 €
- in einer Gruft	1.769,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Aschurne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Aschurne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Grabstätte	591,00 €
b) in einer Gruft	591,00 €
c) in einer Urnenwand oder Urnenerd-kammer	804,00 €
d) in einem anonymen Grabfeld	591,00 €

§ 9
Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Eltville am Rhein:

(1) Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	7.130,00 €
b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	3.565,00 €
(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	3.565,00 €

- | | |
|---|----------|
| (3) Für die Umbettung einer Aschurne | |
| a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein | 728,00 € |
| b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung | 363,00 € |
| c) aus einer Urnenwand oder Urnenerdrammer | |
| - innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein | 402,00 € |
| - nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung | 201,00 € |

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------------------|
| (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben: | |
| je Grabstätte / je Nische / je Urnenbeisetzungsstelle und Jahr der Nutzungszeit | 71,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhefrist sind zu entrichten: | |
| a) Erdreihengrabstätte | 1.067,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer | 1.930,00 €
113,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 467,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer | 751,00 €
28,00 € |
| e) Kinderreihengrabstätte | 253,00 € |
| f) für eine Nische in einer Urnenwand | 1.447,00 € |
| g) Urnenbeisetzungsstelle in einem anonymen Grabfeld | 1.176,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Absatz 2 Buchstabe f) zu zahlen. | |

§ 11
Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Grüften

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| je Grabstätte und Jahr der Nutzungszeit | 71,00 € |
|---|---------|
- (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder Gruft für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelwahlgrabstätte | 1.257,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 3.072,00 € |
| - für jede weitere Grabstelle
(zusätzlich zur Gebühr der Doppelwahlgrabstätte) | 1.815,00 € |
| c) Tiefengrab | 3.595,00 € |
| d) Gruft (je Grufteinheit) | 3.072,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen | 708,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen im
Gemeinschaftsgrabfeld (einschl. Stein / Platte)
zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung
je Jahr der Nutzungsdauer | 1.929,00 €
28,00 € |
| c) für eine Urnenwahlgrabstätte für vier Urnen | 1.417,00 € |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, Grüften sind für jedes beantragte Jahr 1/30 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/25 der in Absatz 2 und 3 genannten Gebührensätze zu zahlen.
- (5) Sofern das Nutzungsrecht an einer unbelegten Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder einer Gruft überlassen wird (Erwerb zu Lebzeiten), wird ein einmaliger Abschlag in Höhe von 20 % auf die zu entrichtende Gebühr entsprechend des Absatzes 2 gewährt.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 13 Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|--|----------|
| a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. | 100,00 € |
| b) Für die Einwilligung zur Umbettung | 100,00 € |
| c) Für die Ausfertigung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Gruft | 30,00 € |
| d) Für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein, einmalig | 100,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 02.07.2013 außer Kraft.

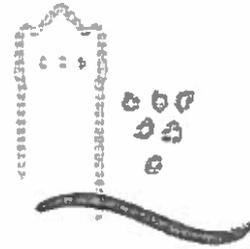
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

STADT ELTVILLE AM RHEIN



Kalkulation
kostendeckender Friedhofsgebühren
nach § 10 KAG
für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	1
3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren	2
3.1. Ermittlung der Plankosten 2015 und 2016	2
3.2. Verteilung der Plankosten 2015 und 2016 auf die verschiedenen Gebührenbereiche	2
3.3. Kalkulation der Gebühren 2015 und 2016	4
4. Ergebnis	6
5. Empfehlungen	7
Anlage I: Ermittlung des Gebührenbedarfs	
Anlage II: Kalkulation der Gebühren	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Magistrat der

Stadt Eltville am Rhein

beauftragte uns, die kostendeckenden Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Friedhof der Stadt Eltville am Rhein.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühren haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Die Vorgehensweise bei der Kalkulation der Gebühren ist im Detail unter Gliederungspunkt 3 erläutert und aus den Anlagen ersichtlich. Anwendungsbedingt können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Unserer Kalkulation liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kostenstellen-Auswertungen aus der Kostenrechnung der Stadt für die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014,
- Anlagespiegel zum 31. Dezember 2014 sowie geplante Zugänge und Abschreibungen 2015 und 2016,
- Fallzahlen der einzelnen Gebührentatbestände für die Jahre 2012 bis 2014,
- aktuelle Gebührensatzung und die zugrundeliegende Kalkulation aus dem Jahr 2013.

Darüber hinaus stützt sich unsere Kalkulation auf Auskünfte der Mitarbeiter der Stadt.

Die Überprüfung der Richtigkeit der uns übergebenen Daten und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

3.1. Ermittlung der Plankosten 2015 und 2016

Zur Ermittlung der Gebühren waren im ersten Schritt die Plankosten der Haushaltsjahre 2015 und 2016 zu ermitteln. Diese ergaben sich aus den vorläufigen Planansätzen der Stadt Eltville am Rhein, die bei der Erstellung der Kalkulation in Abstimmung mit der Verwaltung angepasst wurden. Aus den Planansätzen der beiden Jahre wurde durch Berechnung des arithmetischen Mittels ein Durchschnittswert gebildet. Der Zinssatz der kalkulatorischen Verzinsung wurde auf 3,5 Prozent festgelegt, um dem aktuellen Zinsniveau Rechnung zu tragen.

3.2. Verteilung der Plankosten 2015 und 2016 auf die verschiedenen Gebührenbereiche

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Gebührentatbestände im Bereich Bestattungswesen ist es zur Kalkulation sachgerechter und kostendeckender Gebühren erforderlich, die Kosten aufzuteilen. Hierzu werden die verschiedenen Gebührentatbestände zunächst zu Gruppen (Kostenträgern) zusammengefasst. Folgende Gebührenbereiche wurden gebildet:

1. Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle
2. Bestattungsleistungen
3. Erwerb von Nutzungsrechten
4. Genehmigungsgebühren

Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger ist aus Anlage I ersichtlich. Grundsätzlich wurden die Kostenarten einzelnen Kostenträgern zugeordnet. In den Fällen, in denen keine eindeutige Zuordnung getroffen werden konnte, war ein Verteilungsmaßstab zu ermitteln. Diese sind nachfolgend erläutert:

- Die Fremdleistungen des Baubetriebshofs wurden auf Grundlage der Planzahlen des Eigenbetriebs vorgenommen. Diese basierte wiederum auf den bisherigen Erfahrungen seit Ausgliederung des Baubetriebshofs.
- Der Aufwand für Fremdentorgung und Fremdreinigung wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter aus der letzten Gebührenkalkulation übernommen, da selnerzeit eine genaue Analyse dieser Kosten vorgenommen wurde und sich seither keine strukturellen Veränderungen ergaben.
- Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen konnten auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung direkt den Kostenträgern zugeordnet werden.
- Die Hilfskostenstelle „Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten“, in der die nicht anderweitig zuordenbaren Kosten zu sammeln waren, wurde in Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern nach deren Verursachung zugeordnet.
- Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Friedhofsgebäude neben den Trauerfeiern und dem Einstellen der Leichen teilweise auch zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Geräten dienen, wurde eine Verrechnung von den Gebäudekosten zu den Kosten der Bestattungen und Nutzungsrechte vorgenommen.

Von den Plankosten waren zur Ermittlung des Gebührenbedarfs die nicht durch Gebühren zu deckenden Kosten abzuziehen.

Die nicht durch Gebühren zu deckenden Kosten betreffen die Pflege von Ehren- und Kriegsgräbern sowie den Pflege- und Erhaltungsaufwand für den öffentlichen, nicht zur Belegung verfügbaren Grünflächenanteil der Friedhöfe.

Für diese Aufgaben wurde ein pauschaler Anteil von 30 Prozent der Kosten des Gebührenbereichs „Nutzungsrechte“ in Ansatz gebracht.

Den Ansätzen liegen Schätzungen der Verwaltung zu Grunde, die sich an den Flächenanteilen und den Erfahrungen der Vorjahre orientieren.

3.3. Kalkulation der Gebühren 2015 und 2016

Im letzten Schritt wurden die Einzelgebühren mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung ermittelt (vgl. Anlage II). Dazu sind zunächst die Fallzahlen zu prognostizieren. Der Schätzung der Fallzahlen 2015 und 2016 liegen die Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2014 zu Grunde.

Die Äquivalenzziffern geben das Verhältnis der einzelnen Gebührentatbestände innerhalb eines Kostenträgers an. Der Vorgehensweise liegt die Annahme zu Grunde, dass zwischen ähnlichen Leistungen eines Gebührenbereichs eine vergleichbare Beziehung besteht. Für jeden Gebührenbereich wird einer Einzelgebühr die Äquivalenzziffer 1 zugeordnet, in der Regel der Gebühr für die am häufigsten in Anspruch genommene Leistung. Der Aufwand der anderen Gebührentatbestände des Gebührenbereichs wird zu dieser Basisleistung ins Verhältnis gesetzt und dieses Verhältnis mit der Äquivalenzziffer ausgedrückt.

Die Äquivalenzziffern wurden grundsätzlich anhand des Verhältnisses der bisherigen Gebühren errechnet. Aus den Aufzeichnung der Stadt und des Eigenbetriebs Bauhofs ließen sich keine abweichenden Verhältnisse ableiten. Nach Auskunft der zuständigen Mitarbeiter ergaben sich bei den Verhältnissen seit der letzten Kalkulation keine wesentlichen Änderungen. Abweichende Äquivalenzziffern ergaben sich in folgenden Bereichen:

- Aufgrund der einheitlichen Festsetzung der Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle wurden in diesem Bereich auch die Äquivalenzziffern vereinheitlicht.
- Die Äquivalenzziffer für den neuen Gebührentatbestand „Beisetzung Rosengrab“ wurde wegen des vergleichbaren Aufwands analog der Beisetzung in einer Urnenwand festgesetzt.
- Die Äquivalenzziffern im Bereich „Erwerb von Nutzungsrechten“ wurden grundsätzlich überarbeitet. Die Grundgebühr soll zukünftig nicht mehr einheitlich für alle Nutzungsrechte sein, sondern die Laufzeiten der Rechte berücksichtigen. Zur Ermittlung der Fallzahlen wurden daher die Anzahl der Nutzungsrechte mit der Dauer des Nutzungsrechts multipliziert. Um eine vergleichbares Gebührenaufkommen mit der bisherigen Grundgebühr zu erreichen, wurde die Äquivalenzziffer mit 0,1 festgesetzt. Die Äquivalenzziffer 1,0 wurde dem nach der Grundgebühr am häufigsten nachgefragten Gebührentatbestand „Wahlgrabstätte für 2 Urnen“ zugeordnet. Entsprechend waren die anderen Äquivalenzziffern im bisherigen Verhältnis neu zu berechnen. Trotz der geplanten Verkürzung der Nutzungsdauer für die Urnenwahlgräber von 40 auf 25 Jahre wurde das Verhältnis der Äquivalenzziffern beibehalten. Bei den Erdwahlgräbern wurde dagegen die

geplante Verkürzung der Nutzungsdauern von 40 auf 30 Jahre durch einen Abschlag berücksichtigt. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass die ursprüngliche Festlegung der Äquivalenzziffern stark an der Fläche der Gräber orientiert war. Durch die Umkehrung des Verhältnisses der Erd- und Feuerbestattungen bei gleichbleibender Gesamtfläche der Friedhofsanlagen waren die bisherigen Äquivalenzziffern nicht mehr sachgerecht.

- Die Äquivalenzziffern der neuen Gebührentatbestände orientieren sich an den vergleichbaren bisherigen Gebühren. Für den zusätzlichen Pflegaufwand bei anonymen Grabfeldern wurde ein Zuschlag von 0,4 bei den anonymen Urnen- und Erdreihengräbern vorgenommen. Die Gebühr für die Grabstätte im Rosenfeld berücksichtigt gegenüber der vergleichbaren Urnenwand die längere Nutzungsdauer.
- Für die Gebühr „Pauschale für Pflege, Herrichtung, Abräumung Gemeinschaftsgrabfeld je Jahr der Nutzungsdauer“ wurden die voraussichtlichen Pflegekosten dieses Grabfelds und die mögliche Anzahl von Grabstellen berücksichtigt. Da noch keine Entscheidung getroffen wurde, ob und in welcher Form diese Grabform angeboten wird, kann der Aufwand derzeit nur geschätzt werden.
- Der Zeitaufwand der Genehmigungsgebühren wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter neu geschätzt.

Die Multiplikation der Fallzahlen (prognostizierte Fälle 2015 und 2016) mit den Äquivalenzziffern ergibt die Werteeinheiten, die wiederum dazu dienen, den unter 3.3. ermittelten Gebührenbedarf auf die einzelnen Gebührentatbestände zu verteilen. Dieser Gebührenbedarf dividiert durch die prognostizierte Fallzahl ergibt die kostendeckende Gebühr der jeweiligen Leistung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016.

Bei Gebührentatbeständen mit einer prognostizierten Fallzahl von 0 wurde die prozentuale Gebührenanpassung der anderen Gebühren desselben Gebührenbereichs auf die bisherige Gebühr angewandt.

4. Ergebnis

Das Ergebnis der Kalkulation ist aus Anlage II ersichtlich. Gegenüber der derzeit gültigen Gebührensatzung ergeben sich folgende prozentualen Veränderungen in den einzelnen Gebührenbereichen:

1. Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle	+112,3 %
2. Bestattungsleistungen	+57,8 %
3. Erwerb von Nutzungsrechten	+157,8 %
4. Genehmigungsgebühren	+5,7 %

Bei Anhebung der Gebühren auf die errechneten Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von rund T€ 237,8. Dies entspricht einer Steigerung um 111,8 Prozent. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der letzten Gebührenanpassung die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle bewusst unterhalb des kalkulierten Werts festgesetzt wurden.

Die insgesamt hohe Gebührenunterdeckung ist vor dem Hintergrund der Anhebung der bereits in 2013 erfolgten Anhebung der Gebühren auf ein nach der damaligen Kalkulation kostendeckendes Niveau überraschend. Daher wurden im Rahmen unserer Tätigkeit auch die Gründe für die Entstehung der Gebührenunterdeckung analysiert.

Gegenüber der Annahme bei der letzten Gebührenkalkulation stiegen die durch Gebühren zu deckenden Kosten um T€ 50,1 bzw. 12,5 Prozent. Ein wesentlicher Teil der Kostensteigerung entfällt auf die Bestattungsleistungen. Hauptursache für die Gebührenunterdeckung war ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen des Erwerbs von Nutzungsrechten bei einer gleichzeitigen Verschiebung von Erd- zu Urnenbestattungen. Während im Jahr 2011 noch 120 Nutzungsrechte erworben wurden, waren es in 2014 nur noch 74 Nutzungsrechte. Die gestiegenen Kosten sind dadurch auf eine geringere Anzahl von Gebührentatbeständen zu verteilen.

5. Empfehlungen

Die Kalkulation zeigt, dass die Gebühren aus gebührenrechtlicher Sicht deutlich angehoben werden müssen, da sich die aktuellen Gebühren wegen Kostensteigerungen und rückläufigen Fallzahlen als nicht kostendeckend erweisen.

Im Bereich „Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle“ war der Rückgang der Fallzahlen nach der Gebührenanhebung 2009 besonders eklatant. Durch die Senkung der Gebühren im Jahr 2013 haben sich die Fallzahlen wieder leicht erhöht.

Bei den Gebührentatbeständen im Bereich Friedhof besteht grundsätzlich ein gewisser Abnahmezwang durch die Bürger. Gebührenanhebungen führen daher nicht zwangsläufig zu einem Rückgang der Fallzahlen. Dagegen ist bei der Nutzung der Trauerhallen – nicht nur bei der Stadt Eltville am Rhein – zu beobachten, dass die Bürger auf die Trauerfeier verzichten oder diese anderweitig organisieren, wenn die Gebühren ein gewisses Maß übersteigen. Eine Anhebung der Gebühren in diesem Bereich um 112,3 Prozent ist zwar aus gebührenrechtlicher Sicht geboten, wird aber bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht zwingend zu einem höheren Gebührenaufkommen führen, da dann wieder mit rückläufigen Fallzahlen zu rechnen ist. Diese würden dann bei der nächsten Kalkulation eine erneute Anhebung nach sich ziehen.

Wir empfehlen der Verwaltung daher, den Gremien in diesem Bereich entgegen den Ergebnissen der Kalkulation keine Anhebung der Gebühren vorzuschlagen, sondern die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen weiterhin bei 260 € zu belassen. Dieser Wert ergibt sich aus der Gebühr für die Nutzung einschließlich Trauerfeier vor der letzten Gebührenanpassung (237 €) mit einem Zuschlag, der die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen berücksichtigt.

Um für die Zukunft eine genauere Differenzierung der einzelnen Gebührentatbestände zu ermöglichen, empfehlen wir, die Kosten des Gebührenhaushalts bereits bei der Verbuchung den einzelnen Kostenträgern zuzuordnen und die Äquivalenzkennziffern anhand geeigneter Aufzeichnungen zu überprüfen.

Wiesbaden, 17. Juni 2015



Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ermittlung des Gebührenbedarfs

	Plan 2015-2016	Nutzung Friedhofskapelle/ Leichenhalle	Bestattungsleistungen	Erwerb von Nutzungsrechten	Genehmigungsgebühren	Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten	Summen
Personal	42.990,00 €					42.990,00 €	42.990,00 €
Sachkosten der allgemeinen Verwaltung	12.800,00 €					12.800,00 €	12.800,00 €
Strom, Wasser	14.700,00 €					14.700,00 €	14.700,00 €
Materialaufwand Instandhaltung und Bewirtschaftung	2.370,00 €					2.370,00 €	2.370,00 €
Kosten Grabaushub/Leichenträger	26.900,00 €		26.900,00 €			26.900,00 €	26.900,00 €
Instandhaltung Gebäude	20.000,00 €					20.000,00 €	20.000,00 €
Instandhaltung Gelände/Anlagen	53.400,00 €			53.400,00 €		53.400,00 €	53.400,00 €
Fremdleistungen Baubetriebshof	243.400,00 €	1.217,00 €	59.633,00 €	182.550,00 €		243.400,00 €	243.400,00 €
Aufwand Fremdentzorgung	10.000,00 €	500,00 €	2.500,00 €	7.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €
Aufwand Fremdreinigung	14.000,00 €	700,00 €	3.500,00 €	9.800,00 €		14.000,00 €	14.000,00 €
gebäudebezogene Versicherungen	1.490,00 €	1.490,00 €				1.490,00 €	1.490,00 €
sonstige Gebäudeaufwendungen	140,00 €	140,00 €				140,00 €	140,00 €
weitere Kosten	30,00 €					30,00 €	30,00 €
Sach- und Dienstleistungen	399.230,00 €	24.047,00 €	92.533,00 €	252.750,00 €		29.900,00 €	399.230,00 €
Abschreibungen bestehende Anlagen	63.094,28 €	10.447,70 €	552,38 €	52.094,21 €		1.666,67 €	63.094,28 €
Abschreibungen neue Anlagen	3.897,45 €			2.230,78 €			3.897,45 €
Abschreibungen	66.991,72 €	10.447,70 €	552,38 €	54.324,99 €		1.666,67 €	66.991,72 €
Interne Leistungsverrechnungen allg. Verwaltung	5.720,00 €					5.720,00 €	5.720,00 €
Kalk. Verzinsung Eigenkapital	54.454,94 €	21.890,24 €	68,24 €	32.496,46 €			54.454,94 €
Summe Kosten	569.386,67 €	56.384,93 €	93.153,62 €	339.571,45 €	- €	80.276,67 €	569.386,67 €
andere Erträge	- 2.300,00 €					- 2.300,00 €	- 2.300,00 €
Zwischensumme	567.086,67 €	56.384,93 €	93.153,62 €	339.571,45 €	- €	77.976,67 €	567.086,67 €
Verteilung Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten		- €	24.952,53 €	46.786,00 €	6.238,13 €	77.976,67 €	
Zwischensumme	567.086,67 €	56.384,93 €	118.106,15 €	386.357,45 €	6.238,13 €	- €	567.086,67 €
Verrechnung Anteil Gebäudekosten Geräte und Werkzeuge		- 8.457,74 €	5.638,49 €	2.819,25 €			
Zwischensumme	567.086,67 €	47.927,19 €	123.744,64 €	389.176,70 €	6.238,13 €	- €	567.086,67 €
Grünanteil/Kriegsgräber/Parkähnliche Flächen							
Abzug der nicht aus Gebühren zu deckenden Kostenanteile				116.753,01 €			116.753,01 €
auf Kostenträger verteilte Gesamtsumme		47.927,19 €	123.744,64 €	272.423,69 €	6.238,13 €	- €	450.333,66 €

Kalkulation der Gebühren

	Fallzahlen 2012	Fallzahlen 2013	Fallzahlen 2014	progn. Fälle		Äqui- valenz- kenn- ziffer	Wert- einheiten	Gebühr		Gebühr bisher je Fall
				2015	2016			2015/2016 je Fall	Summe	
Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle										
§ 8										
1.1	17	25	31	30	1,00	30,00	555 €	16.661 €	260 €	
1.2	0	0	0	0	1,00	0,00	555 €	- €	260 €	
2.1	49	57	57	55	1,00	55,00	555 €	30.545 €	260 €	
2.2	0	0	0	1	1,00	1,00	555 €	555 €	260 €	
3.	0	0	0	1	0,30	0,30	167 €	167 €	217 €	
						86,30		47.927 €		
Bestattungsleistungen										
§ 9 Leichenerdbeistattungen										
1.1.1	25	37	43	40	1,00	40,00	1.182 €	47.286,78	747 €	
1.1.2	0	0	0	0	1,50	0,00	1.769 €	0,00	1.118 €	
1.2.1	1	0	0	0	0,63	0,00	749 €	0,00	473 €	
1.2.2	0	0	0	0	1,50	0,00	1.769 €	0,00	1.118 €	
Urnenerdbeistattungen										
2.1	80	103	82	90	0,50	45,00	591 €	53.197,62	376 €	
2.2	0	0	0	0	0,50	0,00	591 €	0,00	376 €	
2.3	16	11	18	15	0,50	7,50	591 €	8.866,27	376 €	
neu	0	11	5	8	0,68	5,44	804 €	6.431,00	505 €	
Urnennischenbeistattung										
2.4	9	9	8	9	0,68	6,12	804 €	7.234,88	505 €	
§ 10 Umbettungsgebühren										
Leiche Erwachsener/Kind ab vollendet. 5. LJ										
1.1	0	0	0	0	6,03	0,00	7.130 €	0,00	4.505 €	
1.2	0	0	0	0	3,02	0,00	3.565 €	0,00	2.253 €	
2.	0	0	0	0	3,02	0,00	3.565 €	0,00	2.253 €	
3.1	0	0	2	1	0,62	0,62	728 €	728,09	460 €	
3.2	0	0	0	0	0,31	0,00	363 €	0,00	229 €	
3.3	0	0	0	0	0,34	0,00	402 €	0,00	254 €	
neu	0	0	0	0	0,17	0,00	201 €	0,00	0,00	
						104,68		123.745 €		

	Fallzahlen 2012	Fallzahlen 2013	Fallzahlen 2014	progn. Fälle 2015-2016	Äquivalenzkennziffer	Wert-einheiten	Gebühr 2015/2016 je		Summe	Gebühr bisher je Fall
							Fall	€		
5.11 Wahlgräbstätten oder Grüften für Erdbestattungen										
Grundgebühr für Benutzung FH (je Grabstätte und Jahr der Nutzungsdauer)	0	0	0	1020	0,10	102,00	71 €	72.263 €	593 €	
Grundgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts (je Grabstätte und Jahr)	6	6	6	60	0,10	6,00	71 €	4.251 €	296 €	
Einzelwahlgrab	2	9	2	5	4,13	24,80	2.928 €	17.568 €	1.257 €	
Doppelwahlgrab	0	0	0	0	8,27	41,33	5.856 €	29.281 €	3.072 €	
je weitere Grabstelle (zusätzl. zu Doppelwahlgrab)	2	2	4	3	4,88	0,00	3.461 €	- €	1.815 €	
Tiefengrab (2 Särge übereinander)	0	0	0	0	5,07	15,22	3.595 €	10.785 €	1.885 €	
Gruft (je Gruftinheit)	0	0	0	0	8,27	0,00	5.856 €	- €	3.072 €	
Wahlgrabstätte für 2 Urnen (für Dauer von 25 Jahren)	18	25	21	23	1,00	23,00	708 €	16.295 €	279 €	
Wahlgrabstätte für 4 Urnen (für Dauer von 25 Jahren)	2	0	1	1	2,00	2,00	1.417 €	1.417 €	559 €	
5.12 Reihengrabstätten Erd- und Urnenbestattungen										
Grundgebühr für Benutzung FH (je Grabstätte und Jahr der Nutzungsdauer)	3	1	1	910	0,10	91,00	71 €	64.470 €	593 €	
Grundgebühr Wahrung Ruhezeit zweite Urne (je Nische und Jahr der Nutzungsdauer)	11	14	12	40	0,10	4,00	71 €	2.834 €	296 €	
Erdreihengrabstätte	1	0	0	2	3,83	7,66	2.713 €	5.427 €	1.067 €	
Urnenreihengrabstätte	8	5	4	13	0,66	8,57	467 €	6.075 €	181 €	
Kinderreihengrabstätte	16	11	18	0	0,91	0,00	483 €	- €	253 €	
Nische in einer Urnenwand	0	0	0	6	2,04	12,26	1.447 €	8.682 €	569 €	
Urnenbeisetzungsplatz in anonymem Grabfeld	0	0	0	15	1,66	24,90	1.176 €	17.641 €	- €	
Erdreihengrabstätte in Gemeinschaftsgrabfeld	0	0	0	0	4,23	0,00	2.997 €	- €	- €	
Urnenreihengrabstätte in Gemeinschaftsgrabfeld	0	0	0	0	1,06	0,00	751 €	15.435 €	- €	
Doppelurnenwahlgrabstätte (Rosenfeld) einschl. Platte	0	11	5	8	2,72	21,79	1.929 €	- €	- €	
Pauschale für Pflege, Herrichtung, Abräumung Erdreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld je Jahr der Nutzungsdauer	0	0	0	0	0,16	0,00	113 €	- €	- €	
Pauschale für Pflege, Herrichtung, Abräumung Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld je Jahr der Nutzungsdauer	0	0	0	0	0,04	0,00	28 €	- €	- €	
Genehmigungsgebühren										
1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Platten etc.	42	61	44	50	1,00	50,00	100 €	4.991 €	85 €	
2. Gebühr Einwilligung Ausgrabung/Umbettung	0	0	2	1	1,00	1,00	100 €	100 €	85 €	
3. Gebühr Graburkunde/Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab	22	43	40	35	0,30	10,50	30 €	1.048 €	42 €	
4. Gebühr Zulassungskarte für Arbeiten auf Friedhof (einmalig)	3	0	0	1	1,00	1,00	100 €	100 €	85 €	
						384,53		272.424 €	6.238 €	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechnigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind, das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebots, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorliegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgenichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

13. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p style="text-align: center;">Friedhofsordnung der Stadt Eitville am Rhein (In der Fassung des 3. Nachtrags vom 30.12.2008)</p> <p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eitville am Rhein in der Sitzung vom 05.11.2001 für die Friedhöfe der Stadt Eitville am Rhein folgende Friedhofsordnung beschlossen:</p> <p>I. Allgemeine Regelungen</p> <p>§ 1 Eigentum</p> <p>Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Eitville am Rhein.</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eitville am Rhein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Friedhof Eitville b) Friedhof Erbach c) Friedhof Hattenheim, Wilhelmstraße/Waldbachstraße (Alter Friedhof) d) Friedhof Hattenheim, Waldbachstraße (Neuer Friedhof) e) Friedhof Martinthal f) Friedhof Rauenthal, Antoniusgasse/Friedhofsweg (Alter Friedhof) g) Friedhof Rauenthal, Auf der Großen Straße (Neuer Friedhof) <p>§ 2 Verwaltung der Friedhöfe</p> <p>Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Eitville am Rhein - Friedhofsverwaltung -, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.</p>

<p>§ 3 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die</p> <p>a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder</p> <p>b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder</p> <p>c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden.</p>	<p>neu: § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung <u>folgender</u> Personen,</p> <p>a) die bei ihrem Ableben <u>Einwohnerinnen oder Einwohner</u> der Stadt Eltville am Rhein waren oder</p> <p>b) die ein <u>Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe</u> hatten oder</p> <p>c) die <u>innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden</u></p> <p>d) die <u>frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Eltville am Rhein gelebt haben oder</u></p> <p>e) <u>totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.</u></p> <p>Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben <u>Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</u></p>
<p>(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.</p>	<p>neu:</p> <p>(1) <u>Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</u></p> <p>unverändert</p>

[3]

<p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,e) Druckschriften zu verteilen,f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege <p>(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Das gilt nicht für Gedenkfeiern an Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag.</p> <p>§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten</p> <p>(1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrag der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer Zulassungskarte sind. Die Karte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,b) Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtenweise zu betreten,h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege. <p><u>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</u></p> <p>Satz 1 unverändert Satz 2 entfällt.</p> <p><u>neu:</u></p> <p>(1) <u>Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</u> <u>Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausstellung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.</u></p>
---	--

[4]

- (2) Die Erteilung einer Zulassungskarte erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibendes, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. Die Erteilung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassungskarte aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren zu entziehen.
- (4) Soweit es zur Durchführung der übertragene Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (5) Arbeiten an Grabstätten dürfen montags bis freitags nach 17.00 Uhr sowie an Samstagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- neu Abs. 9
- unverändert; neu Abs. 5
- neu Abs. 7
- neu Abs. 8
- geht in neu Abs. 6 auf
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofsweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfertigkeiten nicht stören.
- (5) Soweit es zur Durchführung der übertragene Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

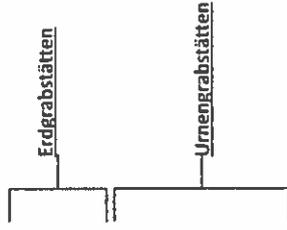
<p>II. Bestattungen</p> <p>§ 7 Allgemeines</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.</p> <p>§ 8 Leichenüberführung</p> <p>(1) Die Überführung von Leichen zur Friedhofshalle geschieht durch die von den Angehörigen beauftragten Bestattungsinstitute.</p> <p>(2) Bestattungen dürfen nur von den Friedhofshallen aus vorgenommen werden.</p> <p>§ 9 Friedhofshallen</p> <p>(1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p>	<p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf <u>den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen</u> vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf <u>den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern, gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</u></p> <p>(9) <u>Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</u></p> <p>unverändert</p> <p>entfällt</p> <p><u>wird neu § 8:</u></p> <p>§ 8 Leichenhallen</p> <p>(1) Die <u>Leichenhallen</u> dienen der Aufnahme der Leichen und <u>Aschenurnen bis zur Bestattung</u>. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) <u>Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</u></p> <p>(3) <u>Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.</u></p>
--	--

<p>(2) Die Ausschmückung der Friedhofshallen und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.</p> <p>§ 10 Benutzung der Friedhofshallen</p> <p>(1) Die Verstorbenen sind grundsätzlich innerhalb von 36 Stunden nach dem Tode in die Friedhofshalle zu überführen, soweit innerhalb dieser Zeit keine Überführung nach einem auswärtigen Friedhof erfolgt.</p> <p>(2) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor der Bestattung verschlossen. Sie dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann bei schnell verwesenden Leichen die Särge sofort für dauernd verschließen lassen.</p> <p>(4) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.</p> <p>§ 11 Särge</p> <p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben sind.</p>	<p>(4) Die Ausschmückung der <u>Leichenhallen</u> bzw. der <u>Friedhofskapelle</u> und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.</p> <p>wird neu § 9:</p> <p>§ 9 Benutzung der Leichenhallen</p> <p>(1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>wird neu § 10:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.</p>
---	---

<p>§ 12 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Gräber werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.</p> <p>(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>§ 13 Ausgrabungen</p> <p>(1) Leichen und Leichenreste, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Gesundheitsamtes ausgegraben werden.</p> <p>(2) Leichen, Gebeinsreste und Aschenreste dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung ausgegraben werden. Das Grabfeld, in dem die Ausgrabung erfolgt, wird für den Friedhofsbesuch zeitweise gesperrt.</p> <p>(3) Ausgrabungen werden nur in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März vorgenommen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zulassen.</p> <p>(4) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozeßordnung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.</p>	<p><u>wird neu § 11:</u></p> <p>(1) Grabsstätten werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>entfällt</p> <p>unverändert</p> <p>geht in neu § 12 Abs. 5 auf</p> <p><u>wird neu § 12:</u></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Der Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehehmt.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.</p> <p>neu Abs. 6</p>
<p>§ 14 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgabstätten umgebettet werden.</p>	

<p>(4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen:</p> <p>a) aus Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Urnenwänden jeder Angehörige des Verstorbenen</p> <p>b) aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>In den Fällen des § 40 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>III. Grabstättenbelegung</p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p>	<p>geht in neu Abs. 2 auf</p> <p>(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. <u>Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</u></p> <p>unverändert; in neu Abs. 1</p> <p>geht in neu Abs. 4 auf</p> <p>(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.</p> <p>(5) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozessordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.</p> <p>(6) Noch vorhandene Leichenreste oder Aschenurnen können nach Ablauf der Ruhefrist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden</p> <p><u>wird neu § 13:</u></p> <p>(1) <u>Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.</u></p> <p>(2) <u>Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.</u></p>
---	---

<p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten und Grüfte c) Urnenreihengrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten e) Urnenwände <p>(3) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt. Die Grabfelder werden mit Nummern am Rande des Grabfeldes gekennzeichnet.</p> <p>(4) Bestattet wird nach von dem Magistrat aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.</p> <p>(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(6) Die Anlage und Unterhaltung des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.</p>	<p>wird neu Abs. 3:</p> <p>(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten und Grüfte c) Urnenreihengrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten e) Nischen in Urnenwänden f) Beisetzungsstellen in anonymen Grabfeldern <p>wird neu Abs. 4:</p> <p>(4) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt.</p> <p>wird neu Abs. 5:</p> <p>(5) Bestattet wird nach den der Friedhofsverwaltung aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.</p> <p>unverändert; wird neu Abs. 6</p> <p>wird neu Abs. 7:</p> <p>(7) Die Anlage, <u>Pflege</u> und <u>Unterhaltung</u> des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.</p> <p>(8) <u>Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenurnen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.</u></p> <p><u>neu:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 14 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen bzw. eine oder mehrere Grufteinheiten umfassen.</p> <p>(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.</p>
---	---



<p>§ 16 Belegung der Grabstätten</p> <p>(1) In jeder Erdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit dem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.</p> <p>(3) Jede Grabstätte wird nach der Belegung mit einem Nummernschild, das am Fußende des Grabes eingelassen wird, ausgewiesen.</p>	<p><u>wird neu § 15:</u></p> <p>(1) In jeder Erdgrabstätte, mit Ausnahme des Tiefengrabes, darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.</p> <p>entfällt</p>
<p>§ 17 Ruhefristen</p> <p>(1) Die Ruhefrist beträgt</p> <p>a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 30 Jahre</p> <p>b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre</p> <p>Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.</p> <p>(2) Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre</p> <p>b) in Urnenwänden 15 Jahre</p> <p>(3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte oder Gruft die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte oder Gruft gewährleistet ist.</p>	<p><u>wird neu § 16:</u></p> <p>(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt</p> <p>a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 30 Jahre</p> <p>b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre</p> <p>Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.</p> <p>(2) Die Ruhefrist für Aschenurnen beträgt</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre</p> <p>b) in Urnenwänden 15 Jahre</p> <p>(3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte gewährleistet ist.</p>
<p>§ 18 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p>	<p><u>wird neu § 17:</u></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p>

<p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <p>a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab</p> <p>(3) Die Grabstätten haben folgende Maße (Grabbeete einschl. Einfassung):</p> <p>a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)</p> <p>b) für Verstorbene über 5 Jahre Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)</p> <p>(4) Reihengrabstätten sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Grabstätten entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Grabstätten nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.</p> <p>§ 19 Wiederbelegung von Reihengrabstätten</p> <p>(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist spätestens 3 Monate vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p> <p>(3) Über Grabmäler und Einfassungen, die bis zum festgesetzten Räumungstermin von den Nutzungsberechtigten nicht abgeräumt sind, wird nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.</p> <p>§ 20 Wahlgrabstätten und Grüfte</p> <p>(1) Wahlgrabstätten und Grüfte sind Grabstätten für Bestattungen, an denen ein durch eine Urkunde verbrieftes Nutzungsrecht besteht.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Grüften wird für einzelne oder mehrere Grabstellen für eine bestimmte Nutzungsdauer übertragen.</p>	<p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <p>a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab c) <u>Gemeinschaftsgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab</u></p> <p><u>wird neu Abs. 4</u></p> <p>(3) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Reihengrabstätten bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</p> <p>entfällt; ist in § 38 geregelt</p> <p><u>wird neu § 18</u></p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>entfällt; ist in § 30 Abs. 4 geregelt</p> <p><u>wird neu § 19:</u></p> <p>(1) <u>Wahlgrabstätten und Grüfte (§ 32) sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</u></p> <p>(2) <u>Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten sowie Grüfte mit einer oder mehreren Gruftseinheiten für eine bestimmte Nutzungsdauer abgegeben.</u></p>
--	--

<p>(3) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der Grabstätten betragen:</p> <p>Einzelstelle (Einzelgrab) und Tiefengrab (für die Bestattung von 2 Särgen übereinander)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Doppelstelle (Doppelgrab)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 2,20 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m</p> <p>(4) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist. Bei den bereits vorhandenen Friedhöfen gelten die Grabmaße der Belegungspläne.</p>	<p>(3) <u>Tiefengräber sind Wahlgrabstätten mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen.</u></p> <p>wird neu Abs. 4:</p> <p>(4) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der <u>Wahlgrabstätten</u> betragen:</p> <p>Einzelstelle (<u>Einzelwahlgrabstätte</u> und <u>Tiefengrab</u>)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Doppelstelle (<u>Doppelwahlgrabstätte</u>)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 2,20 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m</p> <p>(5) Die äußeren Maße eines Gruftplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Grufttiefe) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländeoberfläche zu legen.</p> <p>unverändert; neu Abs. 6</p>
<p><u>§ 21 Erwerb des Nutzungsrechts</u></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahl- / Urnenwahlgrabstätte wird nach Eintritt eines Bestattungsfalles durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Es entsteht mit Aushändigung der Urkunde. Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus.</p> <p>(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird auf 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, übertragen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich auf 40 Jahre. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.</p>	<p><u>wird neu § 20:</u></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an einer <u>Wahlgrabstätte</u> oder einer <u>Gruft</u> kann <u>lederzeit auf Antrag und Ent- richtung der zur Zeit der Antragstellung geltenden entsprechenden Gebühr</u> verliehen werden. <u>Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche der Erwerberin oder des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</u> Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung der bzw. dem <u>Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus.</u> Das Nutzungsrecht entsteht mit <u>Aushändigung der Urkunde.</u></p> <p>(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an eine <u>andere als in § 21 Abs. 2</u> genannte Person ist unzulässig.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird bei <u>Erdwahlgrabstätten</u> und <u>Grüften</u> für die Dauer von 30 Jahren und bei <u>Urnenwahlgrabstätten</u> für die <u>Dauer von 25 Jahren</u>, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, verliehen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich bei <u>Erdwahlgrabstätten auf 30 Jahre</u> und bei <u>Urnenwahlgrabstätten auf 25 Jahre</u>. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein <u>Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.</u> Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.</p>

<p>(4) Wird das Nutzungsrecht an einer mehrstelligigen Wahl- / Urnenwahlgrabstätte oder einem Tiefengrab übertragen, aber vorerst nur eine Grabstelle belegt, sind bei der Belegung der 2. und weiteren Grabstelle die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, daß die Ruhefrist für die zu bestattende Person gewahrt ist.</p> <p>(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstelle befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen mit Ausnahme des Baumbestandes innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt oder unterhalten wird. Es genügt befristete Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.</p>	<p>(4) <u>Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfaßt einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.</u></p> <p>neu Abs. 5: (5) <u>Das Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft, läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für die zu bestattende Person die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.</u></p> <p>neu Abs. 6: (6) <u>Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt. Auf § 30 der Friedhofsordnung wird verwiesen.</u></p> <p>neu Abs. 7: (7) <u>Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt.</u></p> <p><u>Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls die oder der Nutzungsberechtigte bzw. deren oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen und gärtnerischen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.</u></p> <p>Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 22 Erwerb des Nutzungsrechtes im Todesfall des Berechtigten</p> <p>(1) In den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten können der Erwerber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.</p>	<p><u>wird neu § 21:</u></p> <p>(1) In den Wahlgrabstätten und Grüften können die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechtes und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden.</p>

<p>(2) Als Angehörige gelten:</p> <p>a) der Ehegatte</p> <p>b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie</p> <p>c) Geschwister</p> <p>(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,</p> <p>b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,</p> <p>c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,</p> <p>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,</p> <p>e) auf die Eltern,</p> <p>f) auf die vollbürtigen Geschwister,</p> <p>g) auf die Stiefgeschwister,</p> <p>h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.</p> <p>(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>	<p>(2) Als Angehörige gelten:</p> <p>a) der Ehegatte / <u>Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz</u></p> <p>b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie <u>und angenommene Kinder</u></p> <p>c) Geschwister <u>und deren Ehegatten und Lebenspartner</u></p> <p>(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis <u>eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger</u> im Nutzungsrecht bestimmen und <u>ih</u> oder <u>ihm</u> das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen <u>der verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten</u> über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,</p> <p>b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,</p> <p>c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,</p> <p>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,</p> <p>e) auf die Eltern,</p> <p>f) auf die vollbürtigen Geschwister,</p> <p>g) auf die Stiefgeschwister,</p> <p>h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die <u>oder der Älteste Nutzungsberechtigste bzw. Nutzungsberechtigter</u>.</p> <p>(4) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; <u>sie</u> oder <u>er</u> bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Jede Rechtsnachfolgerin bzw. jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(6) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.</p> <p>(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>
---	--

<p>§ 23 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Voraussetzung für die Rückübertragung ist, daß die Friedhofsverwaltung in die Rückübertragung einwilligt. Kosten für entstehende bauliche Veränderungen hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Es erfolgt keine, auch nicht teilweise, Rückerstattung gezahlter Gebühren.</p> <p>(2) Die Rücknahme der Grabstätte erfolgt erst nach Abräumen der auf dem Grab befindlichen Anlagen. Grüfte bleiben erhalten. Die von den Nutzungsberechtigten zur Herstellung der Gruft gemachten Aufwendungen werden nicht erstattet.</p>	<p>§ 22 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Grüfte</p> <p>wird neu § 22: unverändert</p> <p>§ 23 Aschenbeisetzungen</p> <p>wird neu § 23: unverändert</p> <p>(2) <u>Aschenurnen (Aschenreste)</u> dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann <u>beigesetzt</u> werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Beisetzung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.</p> <p>(3) <u>Aschenreste (Aschenurnen)</u> dürfen <u>beigesetzt</u> werden</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, Grüften sowie Reihengrabstätten, c) in Nischen der Urnenwänden d) in <u>Gemeinschaftsgrabfeldern</u> e) in <u>anonymen Grabfeldern</u></p> <p>In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden: in einer Reihengrabstätte nur dann, wenn die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt. Ist eine Grabstätte gemäß Ziffer b) bereits mit einer Aschenurne belegt, so ist innerhalb der Ruhefrist der Aschenurne eine weitere Belegung mit einer Leiche nicht möglich. § 13 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 24 Aschenbestattungen</p> <p>(1) Die Einäscherung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und dessen Durchführungsverordnungen.</p> <p>(2) Aschenreste (Urnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann bestattet werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Bestattung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.</p> <p>(3) Aschenurnen dürfen bestattet werden</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, b) in Wahlgrabstätten, Grüften sowie Reihengrabstätten, c) in Urnenwänden</p> <p>In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.</p>	

<p>(4) <u>Urnenreihengrabstätten und Nischen in Urnenwänden sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung der Aschenurne abgegeben werden (sog. Reihengrabstätten). In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne bestattet werden.</u> In der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen bestattet werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, daß die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist.</p> <p>(5) <u>Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</u></p> <p>(6) <u>Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</u></p>	<p>(4) <u>Urnengrabstätten (hierzu gehören auch die Nischen in Urnenwänden) sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Aschenurne abgegeben werden.</u> In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne, in der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist. <u>Ein Wiederwerb ist nicht möglich.</u></p> <p>(5) <u>Urnenwahlgrabstätten (hierunter fallen auch die Urnenerkammern) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</u> <u>unverändert, wird neu Abs. 10</u></p> <p>(6) <u>Gemeinschaftsgrabfelder sind für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihenrab oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Urnen bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</u></p> <p>(7) <u>Die Abdeckplatten / Pultsteine für die Nischen der Urnenwände bzw. der Urnenerkammern sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzabdeckplatten / -pultsteine sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.</u></p> <p>(8) <u>Anonyme Grabfelder werden als einheitliche Rasenflächen angelegt. Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzungsstellen werden nicht durch Hügel, Einfassungen oder sonstige Gestaltungen als Grabstätten kenntlich gemacht. Besondere Hinweise auf die Beigesetzten in Form von Grabkreuzen, Namensschildern oder Gedenktafeln sind nicht gestattet. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Die Beisetzungen der Aschenurnen in anonymen Grabfeldern erfolgen in aller Stille (ohne Anwesenheit von Angehörigen und Trauergemeinde) durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus anonymen Grabfeldern sind nicht zulässig.</u></p> <p>(9) <u>Nach Ablauf der Nutzungszeit an Grabstätten, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entnehmen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.</u></p> <p>(10) <u>Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</u></p>
<p>§ 25 Größe der Urnengrabstätten auf dem Urnenfriedhof</p> <p>(1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Urne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für 2 Urnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m, (Grabstätte für 4 Urnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.</p>	<p><u>wird neu § 24:</u></p> <p>§ 24 Größe der Urnengrabstätten</p> <p>(1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Aschenurne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für zwei Aschenurnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m (Grabstätte für vier Aschenurnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.</p>

<p>(3) Wird nach Erlöschen das Nutzungsrecht an Wahl- / Urnenwahlgrabstätten nicht verlängert, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die bestatteten Urnen zu beseitigen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.</p> <p>§ 26 Ausgrabung von Aschenurnen</p> <p>(1) Soll eine Urne ausgegraben werden und zur Bestattung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, daß am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Versandt wird nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschenurne ausgehändigt werden.</p> <p>IV. Grabstättengestaltung</p> <p>§ 27 Allgemeines</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden. Schutzvorrichtungen für Grabmäler werden nicht zugelassen. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.</p> <p>§ 28 Mitwirkung der Friedhofsverwaltung</p> <p>(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmälern, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>geht in neu § 23 Abs. 9 auf</p> <p>(3) <u>Die Maße der Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld betragen 1,00 m x 0,50 m, Abstand 0,40 m.</u></p> <p><u>wird neu § 25:</u></p> <p>(1) Soll eine <u>Aschenurne ausgegraben und zur Beisetzung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.</u></p> <p>(2) <u>Der Versand der Aschenurne erfolgt nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschenurne ausgehändigt werden.</u></p> <p><u>wird neu § 26:</u></p> <p>unverändert</p> <p>(2) <u>Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Schutzvorrichtungen für Grabmale werden nicht zugelassen.</u></p> <p>(3) <u>Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden.</u></p> <p>(4) <u>Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</u></p> <p><u>wird neu § 27:</u></p> <p>(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>
--	--

<p>(2) Ohne Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen nicht übereinstimmende Anlagen müssen verändert oder beseitigt werden. Hierzu ergeht schriftliche Aufforderung. Wird dieser Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht Folge geleistet, werden die Anlagen auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten gegen Zahlung der entstandenen Kosten abgeholt werden, wird über sie nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.</p> <p>(3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Erlaubnis ist nachzuweisen.</p> <p>(4) Eine genehmigte Ausfertigung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.</p> <p>(5) Für Schrift und Ornamentik können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck und von größeren Grabmälern und Baulichkeiten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle und Größenschablonen aufzustellen.</p>	<p>(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen beseitigt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgerechtigkeits- oder Nutzungsrechte oder den für eine Grabstätte Sorgerechtigkeits- oder Nutzungsrechte berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.</p> <p>(3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baurechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist nachzuweisen.</p> <p>neu in Abs. 5</p> <p>unverändert</p> <p>(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die genehmigte Ausfertigung der Friedhofsverwaltung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.</p>
<p>§ 29 Aufstellung der Grabmäler</p> <p>(1) Grabmäler sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so auszuführen, daß sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinstituts für das Deutsche Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt des Abtransportes sowie der Errichtung usw. der baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.</p> <p>(3) Fundamente auf zwei- oder mehrstellige Grabstätten sind so auszuführen, daß bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg gewährleistet ist.</p>	<p>wird neu § 28:</p> <p>§ 28 Aufstellung der Grabmale</p> <p>(1) Grabmale sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinstituts für das Deutsche Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Fundamente auf zwei- oder mehrstellige Grabstätten sind so auszuführen, dass bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg bzw. für die Aschenurne gewährleistet ist.</p>

<p>(4) Die durch die Arbeiten beschädigten Wege und Anlagen sind unverzüglich durch den Schädiger instandzusetzen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die baulichen Anlagen satzungsgemäß angelegt worden sind.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei Regenwetter oder bei Vorliegen anderer Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.</p> <p>(7) Umfangreiche Arbeiten (Änderungen usw.) müssen, soweit es möglich ist, außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei witterungsbedingten Einflüssen oder bei Vorliegen anderer triftigen Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 30 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht</p> <p>(1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.</p> <p>(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlagen von Grabmälern, Absperungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmäler usw. aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.</p>	<p><u>wird neu § 29:</u></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in <u>verkehrssicherem Zustand</u> zu halten.</p> <p>(2) Die Inhaber <u>bzw. die Nutzungsberechtigten</u> von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen im Jahr mindestens <u>einmal</u>, und zwar <u>nach Beendigung der Frostperiode</u> auf ihre Standfestigkeit hin <u>fachmännisch zu überprüfen</u> oder <u>auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen</u> zu lassen, gleichgültig, ob <u>äußerliche Mängel erkennbar</u> sind oder nicht. <u>Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</u> <u>Inhaberinnen bzw. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.</u></p> <p>(3) <u>Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlage von Grabmalen, Absperung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.</u> <u>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.</u> <u>Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.</u></p>
<p>§ 31 Entfernung</p> <p>(1) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p>	<p><u>wird neu § 30:</u></p> <p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p>

<p>(2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg auf andere Weise nicht herstellen lassen.</p> <p>(3) Die Wiederaufstellung der Grabmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassung, Fundamente usw.) zu entfernen. Sind die Grabmäler oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Eltville am Rhein. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der letzte Nutzungsberechtigte bzw. dessen Erbe die Kosten zu tragen.</p>	<p>(2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist die <u>Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg oder für die Aschenurne auf andere Weise nicht herstellen lassen.</u></p> <p>(3) Die Wiederaufstellung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassung, Fundamente usw.) innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommen die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eltville am Rhein über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.</p> <p>Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die bisherigen Inhaber der Grabstätten und die bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben die Kosten zu tragen.</p> <p>Bei Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung.</p>
<p>(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.</p>	<p>(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.</p>
<p>§ 32 Art und Abmessung der Grabmäler</p> <p>(1) Das Grabmal muß den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.</p> <p>(2) Höhe und Breite des Grabmals müssen in angemessenem Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätten stehen.</p>	<p><u>wird neu § 31</u></p> <p>§ 31 Art und Abmessung der Grabmale</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>(3) Für Steingräbmäler gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):</p> <p>a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Höhe: 0,80 m Breite: 0,50 m Stärke 0,15 m</p> <p>b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab Höhe: 1,00 m Breite: 0,70 m Stärke: 0,20 m</p> <p>c) einstellige Erdwahlgrabstätten und Tiefengräber Höhe: 1,30 m Breite: 0,70 m Stärke: 0,20 m</p> <p>d) mehrstellige Erdwahlgrabstätten Höhe: 1,30 m Breite: 0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt Stärke: 0,25 m</p> <p>e) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen Höhe: 0,60 m Breite: 0,40 m Stärke: 0,15 m</p> <p>f) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen Höhe: 0,95 m Breite: 0,80 m Stärke: 0,20 m</p> <p>g) Die Abdeckplatten für die Nischen der Urnenwände sind bei der Friedhofsverwaltung zu erhalten.</p> <p>(4) Die Sockel freistehender Steinkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens 1/3 der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines Steinkreuzes muß 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke der Steinkreuze gelten die in Abs. 3 festgelegten Höchstmaße.</p> <p>(5) Für liegende Grabmäler sowie für Grabmäler, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.</p>	<p>(3) Für <u>Steingrabmale</u> gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):</p> <p>(5) Für liegende <u>Grabmale</u> sowie für <u>Grabmale</u>, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.</p>
	<p>unverändert</p>

<p>§ 33 Gräfte</p> <p>(1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu vorgesehenen Gruftplätzen gebaut werden.</p> <p>(2) Die äußeren Maße eines Grufplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Grufteinheit) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.</p> <p>(3) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der baupolizeilichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Grufteinheit darf nur mit 2 Särgen übereinander belegt werden.</p> <p>(5) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelroltschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.</p> <p>(6) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.</p> <p>(7) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, daß keine Gefahr (Sticklucht usw.) gegeben ist.</p>	<p><u>wird neu § 32:</u></p> <p>(1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu <u>vorgesehenen Gruftplätzen</u> gebaut werden.</p> <p>unverändert; neu § 19 Abs. 5</p> <p>neu Abs. 2</p> <p>(2) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der <u>baurechtlichen</u> Genehmigung.</p> <p>unverändert, neu Abs. 3</p> <p>unverändert; neu Abs. 4</p> <p>unverändert; neu Abs. 5</p> <p>unverändert; neu Abs. 6</p>
<p>§ 34 Werkstoffe und ihre Bearbeitung</p> <p>(1) Grabmäler und Einfassungen sind aus folgendem Material herzustellen:</p> <p>a) wetterbeständiger bearbeiteter Naturstein</p> <p>b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und handwerksmäßig bearbeitet ist</p> <p>c) rohe Felsen (Findlinge)</p> <p>d) Schmiedeeisen, das handwerksgerecht bearbeitet ist</p> <p>(2) Sockel und Grabmal sollen aus dem gleichen Werkstoff (wenn auch in verschiedener Bearbeitung) hergestellt sein.</p> <p>(3) Die Verwendung eines grell weißen Werkstoffes ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabfelder, die für die Bestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr ausgewiesen sind.</p> <p>(4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen,</p>	<p><u>wird neu § 33:</u></p> <p>(1) Grabmale und Einfassungen sind aus <u>folgenden Materialien</u> herzustellen:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen,</p>

<p>Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmälern sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.</p> <p>(5) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen, dürfen nicht eingesetzt, angebracht usw. werden.</p> <p>(6) Zulässige Schrift: - erhaben oder keilförmig eingehauen - ornamental behandelt - in Metallbuchstaben aufgesetzt</p> <p>§ 35 Holz- und Eisenkreuze</p> <p>(1) Holzkreuze sind naturlasert zu behandeln. Für Grabstätten von Ordensschwwestern und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist weißer Anstrich gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Kreuze müssen senkrecht, ausreichend tief und fest in der Erde stehen.</p> <p>(3) Holz- und Eisenkreuze müssen in der Breite mindestens 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke sowie den Sockel von Holz- und Eisenkreuzen gelten die in § 32 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstmaße.</p> <p>§ 36 Einfassungen</p> <p>(1) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet.</p> <p>(2) Bei Nischengräbern sind Einfassungen nicht zulässig.</p> <p>(3) Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.</p> <p>(4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Grabstätten nur 0,12 m, bei mehrstelligen Grabstätten nur 0,15 m breit und über dem Boden im Mittel 0,15 m hoch sein.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Grabeinfassungen treffen.</p> <p>§ 37 Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten, auch die unbesetzten Wahlgrabstätten, müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p>	<p>Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmalen sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p><u>unverändert; wird neu § 34</u></p> <p><u>unverändert; wird neu § 35</u></p> <p><u>wird neu § 36:</u></p> <p>(1) <u>Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen und den Gemeinschaftsgrabfeldern – sind zu bepflanzen und dauernd in stand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.</u> <u>Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren</u></p>
---	--

<p>(2) Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch Dritte erfolgen.</p> <p>(3) Die Grabstätten des Ehrenfriedhofes werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und unterhalten.</p> <p>(4) Zur Bepflanzung sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Pflanzen zu verwenden.</p> <p>(5) Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder beseitigt werden.</p> <p>(6) Alle gepflanzten Bäume gehen in das Eigentum des Friedhofeigentümers über. Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung der Grabstätten erlassen.</p> <p>(8) Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden.</p> <p>(9) Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden. Zwischenwege sind mit Kies aufzufüllen. Für Wege zwischen Grabstätten, die mit Steilkanten eingefasst sind, sind auch Trittplatten zulässig.</p> <p>(10) Unwürdige Blumengefäße (z.B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gießkannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden.</p> <p>(11) Verwelkte Blumen und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.</p>	<p><u>Auftrag durch Dritte erfolgen.</u> Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten erlassen.</p> <p>in neu Abs. 1 enthalten</p> <p>doppelt; bereits in neu § 13 Abs. 7 geregelt</p> <p>in neu Abs. 2 enthalten</p> <p>in neu Abs. 2 enthalten</p> <p>Satz 1 entfällt; Satz 2 unverändert; neu § 38 Abs. 3</p> <p>in neu Abs. 1 enthalten</p> <p>unverändert; in neu Abs. 3 enthalten</p> <p>Satz 1 unverändert; in neu Abs. 3 enthalten Satz 2 entfällt</p> <p>in neu Abs. 7 enthalten</p> <p>wird neu Abs. 4</p> <p>(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. <u>Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.</u></p> <p>(3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden. Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden.</p>
---	--

<p>§ 38 Reinigung der Wege</p> <p>Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten obliegen den Nutzungsberechtigten.</p>	<p>(4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.</p> <p>(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser- verunreinigung verursachen können.</p> <p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(7) Unwürdige Blumengefäße (z. B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gießkannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden. Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.</p>
<p>§ 39 Vernachlässigung</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungs- berechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzu- setzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entziehungsbescheid ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- berechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen gemäß Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 31 Abs. 4 hinzuweisen.</p>	<p><u>wird neu § 37:</u></p> <p>§ 37 Instandhaltung und Reinigung der Zwischenwege</p> <p>Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten (<u>Zwischenwege</u>) obliegen den <u>Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten</u>. Zwischenwege sind mit Kies oder <u>Splitt</u> aufzufüllen.</p>
<p>§ 38 Vernachlässigung</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungs- berechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzu- setzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entziehungsbescheid ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- berechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen gemäß Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 31 Abs. 4 hinzuweisen.</p>	<p><u>wird neu § 38:</u></p> <p>§ 38 Herrichtungsverpflichtung, Vernachlässigung</p> <p>neu Abs. 4</p> <p>neu Abs. 6</p>

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

neu Abs. 5

- (1) Alle Grabstätten, auch die unbelegten Wahlgrabstätten, müssen im Rahmen vorstehender Vorschriften in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (4) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der InhaberIn oder dem Inhaber bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist die InhaberIn oder der Inhaber bzw. die oder der Nutzungsberechtigten oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (6) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

wird neu § 39:

unverändert

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über deren Nutzungsrecht die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

<p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit des § 21 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.</p> <p>(3) Im übrigen gilt diese Satzung.</p> <p>§ 41 Haftung</p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>§ 42 Register</p> <p>Es sind folgende Register zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestattungsregister, in das fortlaufend in zeitlicher Folge die Bestatteten einzutragen sind 2. Grabstättenregister, in das die abgegebenen Wahlgrabstätten und Grüfte einzutragen sind 3. Register über die Bestattung von Urnen 4. Register über die von der Stadt Eltville am Rhein zu unterhaltenden Grabstätten (Ehrenbürger usw.) 5. Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne <p>§ 43 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt Eltville am Rhein am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebühreordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.</p>	<p>(2) <u>Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 03.05.1978 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer wurden mit Inkrafttreten vorstehender Friedhofsordnung auf 40 Jahre seit Erwerb begrenzt (diese Frist endet spätestens am 31.12.2016). Die Nutzungsrechte endeten jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung (= 31.05.1979) und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste (längstens bis 31.05.2008).</u> <u>Somit sind alle Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer befristet. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf mehr. Sie sind unter Abs. 1 zu subsumieren.</u></p> <p>(3) Im übrigen gilt diese Satzung.</p> <p><u>wird neu § 40:</u></p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im übrigen haftet die Stadt Eltville am Rhein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p><u>wird neu § 41:</u></p> <p>Es sind folgende Register zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namenverzeichnis, in das die bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes einzutragen sind 2. Grabstättenregister, in das die bestatteten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, Grüfte, Reihengrabstätten, Nischen in den Urnenwänden und der Positionierung in den anonymen Grabfeldern einzutragen sind 3. Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne <p><u>unverändert: wird neu § 42</u></p>
---	---

<p>§ 44 Streitigkeiten</p> <p>Über Streitigkeiten der nach der Friedhofsordnung zu behandelnden Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Elville am Rhein.</p> <p>§ 45 Rechtsmittel</p> <p>Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><u>unverändert; wird neu § 43</u></p> <p><u>wird neu § 44:</u></p> <p>Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die <u>Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)</u> in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p><u>neu:</u></p> <p>§ 45 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, befährt, b) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, d) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt, e) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, f) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, g) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, h) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h) Tiere mitbringt, i) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe i) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt, j) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.
---	---

<p>§ 46 Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld</p> <p>(1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).</p> <p>(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.</p>	<p><u>neu:</u></p> <p>(1) <u>Vorsätzliche</u> oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).</p> <p>(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 der Neufassung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.</p>
<p>§ 47 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung (3. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 30.03.2005) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Eltville am Rhein, den 30.12.2008</p> <p style="text-align: right;">Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein</p> <p style="text-align: right;">Patrick Kunkel Bürgermeister</p>	<p><u>neu</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt damit die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschließlich der Nachträge vom 03.04.2002, 30.03.2005 und 30.12.2008 außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p> <p>Eltville am Rhein, den</p> <p style="text-align: right;">Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein</p> <p style="text-align: right;">Patrick Kunkel Bürgermeister</p>

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Gebühreordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am 01.07.2013 diese Gebühreordnung zur Friedhofsordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),</p> <p>§§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436),</p> <p>und die Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 30.12.2008</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebühreerhebung</p> <p>Für die Benutzung der Einrichtung Friedhof mit den Standorten Eltville, Erbach, Hattenheim (alter und neuer Friedhof), Martinsthal und Rauenthal (alter und neuer Friedhof) werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebühreordnung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">I. Gebührenpflicht</p> <p>neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebühreerhebung</p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren und Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Gebühreordnung erhoben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p>
<p>neu:</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen im Sinne von § 13 sind:</p> <p>a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.</p> <p> Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.</p> <p> Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin bzw. der Leiter in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte bzw. deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.</p> <p>c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat bzw. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p>a. bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.</p> <p>b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch</p> <p>a. der Antragsteller und</p> <p>b. diejenige Person, die sich der Stadt Eltville am Rhein gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(3) Lebte der / die Verstorbene zum Zeitpunkt seines / ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Direktion oder Leitung des Krankenhauses, der Anstalt, des Heims oder Lagers oder deren Beauftragte(r) verpflichtet(r) im Sinne des Abs. 1 a., wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.</p> <p>(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Eltville am Rhein zu zahlen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsbehelf</p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.</p> <p>(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Beitreibung</p> <p>Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Stundung und Erlaß von Gebühren</p> <p>Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 8 - 14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufrechnung</p> <p>Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</p> <p>neu:</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVg) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>geht in neu § 4 Abs. 2 auf</p> <p>neu § 5: Stundung und Erlaß von Gebühren und Kosten</p> <p>§ 5 Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 7 - 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren und Kosten gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in den jeweils gültigen Fassungen vorliegen.</p> <p>neu § 6: § 6 Aufrechnung</p> <p>Aufrechnungen gegen Gebühren und Verwaltungskosten, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.</p>
---	---

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle		II. Gebührenarten	
Nr.	Gegenstand	neu § 7:	§ 7
	Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:		Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle
1.	für das Einstellen einer Leiche	260,00	260,00 €
1.1	- mit Trauerfeier	260,00	260,00 €
1.2	- ohne Trauerfeier		
2.	für das Einstellen einer Urne	260,00	260,00 €
2.1	- mit Trauerfeier	260,00	260,00 €
2.2	- ohne Trauerfeier		
3.	Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag)	217,00	167,00 €
			Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: a) für das Einstellen einer Leiche - mit Trauerfeier - ohne Trauerfeier b) für das Einstellen einer Aschenurne - mit Trauerfeier - ohne Trauerfeier c) für das Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag)
Nr.	Gegenstand	neu § 8:	§ 8
	Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:		Bestattungsgebühren
1.	Für die Bestattung der Leiche		(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
1.1	eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr	747,00	a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
1.1.1	ab	1.118,00	- in einer Grabstätte
1.1.2	in einer Grabstätte		- in einer Gruft
			1.182,00 € 1.769,00 €
1.2	eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	473,00	b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
1.2.1	in einer Grabstätte		- in einer Grabstätte
1.2.2	in einer Gruft	1.118,00	- in einer Gruft
			749,00 € 1.769,00 €

Nr.	Gegenstand	€	
2.	Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:		(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Aschenurne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Aschenurne in das Grab folgende Gebühren erhoben: Für die Beisetzung: a) in einer Grabstätte 591,00 € b) in einer Gruft 591,00 € c) in einer Urnenwand oder Urnenerd-kammer 804,00 € d) in einem anonymen Grabfeld 591,00 €
§ 10 Umbettungsgebühren			neu § 9: § 9 Umbettungsgebühren
1.	Die Umbettungsgebühren betragen		Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Eltville am Rhein:
1.1	für die Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	4.505,00	(1) Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an
1.2	innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	2.253,00	a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein 7.130,00 € b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung 3.565,00 €
2.	nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	2.253,00	(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
3.	für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2.253,00	(3) Für die Umbettung einer Aschenurne
3.1	für die Umbettung einer Aschenurne	460,00	a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein 728,00 € b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung 363,00 €
3.2	innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	229,00	c) aus einer Urnenwand oder Urnenerd-kammer - innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein 402,00 € - nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung 201,00 €
3.3	nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	254,00	
3.3	aus der Urnenwand		

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen oder an Grüften		neu § 11
Nr.	Gegenstand	
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des Friedhofes	593,00
1.2	Grundgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts	296,00
2.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten oder Grüften für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
2.1	Einzelwahlgrab	1.257,00
2.2	Doppelwahlgrab	3.072,00
2.3	jede weitere Grabstelle (zusätzlich zu Ziffer 2.2)	1.815,00
2.4	Tiefengrab (für die Bestattung von 2 Särgen übereinander)	1.885,00
2.5	Gruft (je Grufteinheit)	3.072,00
3.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
3.1	für 2 Urnen	279,00
3.2	für 4 Urnen	559,00
4.	Für die Verlängerung der in Nr. 2 und 3 bezeichneten Nutzungsrechte sind für jedes beantragte Jahr 1/40 der genannten Gebührensätze zu zahlen.	

§ 12 Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten		§ 10 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
Nr.	Gegenstand	€	neu § 10:
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des Friedhofes	593,00	(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:
1.2	Grundgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Urne in der Nische einer Urnenwand	296,00	je Grabstätte / je Nische / je Urnenbeisetzungsstelle und Jahr der Nutzungszeit 71,00 €
2.	Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind zu entrichten:		(2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhefrist sind zu entrichten:
2.1	für eine Erdreihengrabstätte	1.067,00	a) Erdreihengrabstätte 1.067,00 €
2.2	für eine Urnenreihengrabstätte	181,00	b) Erdreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld 1.930,00 €
2.3	für eine Kinderreihengrabstätte	253,00	zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 113,00 €
2.4	für eine Nische in einer Urnenwand	569,00	c) Urnenreihengrabstätte 467,00 €
3.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Nr. 2.4 zu zahlen.		d) Urnenreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld 751,00 € zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 28,00 €
			e) Kinderreihengrabstätte 253,00 €
			f) für eine Nische in einer Urnenwand 1.447,00 €
			g) Urnenbeisetzungsstelle in einem anonymen Grabfeld 1.176,00 €
			(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Absatz 2 Buchstabe f) zu zahlen.

	<p>neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Grüften</p> <p>(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben: je Grabstätte und Jahr der Nutzungszeit 71,00 €</p> <p>(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder Gruft für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: a) Einzelwahlgrabstätte 1.257,00 € b) Doppelwahlgrabstätte 3.072,00 € - für jede weitere Grabstelle (zusätzlich zur Gebühr der Doppelwahlgrabstätte) 1.815,00 € c) Tiefengrab 3.595,00 € d) Gruft (je Gruftinheit) 3.072,00 €</p> <p>(3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: a) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen 708,00 € b) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen im Gemeinschaftsgrabfeld (einschl. Stein / Platte) 1.929,00 € zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 28,00 € c) für eine Urnenwahlgrabstätte für vier Urnen 1.417,00 €</p> <p>(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, Grüften sind für jedes beantragte Jahr 1/30 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/25 der in Absatz 2 und 3 genannten Gebührensätze zu zahlen.</p> <p>(5) Sofern das Nutzungsrecht an einer unbesetzten Wahlgrabstätte für Erbbestatungen oder einer Gruft überlassen wird (Erwerb zu Lebzeiten), wird ein einmaliger Abschlag in Höhe von 20 % auf die zu entrichtende Gebühr entsprechend des Absatzes 2 gewährt.</p>
--	--

§ 13 Genehmigungsgebühren		neu § 13
Nr.	Gegenstand	€
1.	Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. betragen	85,00
2.	Die Gebühr für die Einwilligung zur Ausgrabung oder Umbettung beträgt	85,00
3.	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt	42,00
4.	Die Gebühr für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein beträgt einmalig	85,00

neu § 12:

§ 12
Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeneinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

neu § 12:

§ 12
Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeneinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

neu § 13:

**§ 13
Verwaltungskosten**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. 100,00 €
100,00 €
- b) Für die Einwilligung zur Umbettung
- c) Für die Ausfertigung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Gruft 30,00 €
- d) Für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein, einmalig 100,00 €

2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

neu § 14:

**§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 02.07.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausfertigt:

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Patrick Kunkel
Bürgermeister

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Gebührenordnung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Eltville am Rhein, 02.07.2013

FRIEDHOFSORDNUNG UND GEBÜHREORDNUNG									
- Nutzungszeit und Gebührensätze -									
Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen, Gebührenkalkulation und Entwürfe der Satzungsneufassungen									
	bisherige	bisherige	Entwurf	Kalkulation	Entwurf	Kalkulation	Entwurf	Neufassung Geb.Ord.	
Grabart	Nutzungszeit	Gebührensätze	Nutzungszeit	Gebührensätze	Jahre	Gebührensätze	Neufassung FH.Ord.	Nutzungszeit	Gebührensätze
Nutzungsrecht Einzelwahlgrab	40	1.257,00 €	40	1.257,00 €	30	2.928,00 €	Willitzer Bau-	30	2.928,00 €
Nutzungsrecht Doppelwahlgrab	40	3.072,00 €	40	3.072,00 €	30	5.856,00 €	mann Schwed	30	5.856,00 €
Nutzungsrecht jede weitere Wahlgrabstelle	40	1.815,00 €	40	1.815,00 €	30	3.461,00 €	Gebührensätze	30	3.461,00 €
Nutzungsrecht Tiefengrab	40	1.885,00 €	40	1.885,00 €	30	3.595,00 €		30	3.595,00 €
Nutzungsrecht Gruft je Grufteinheit	40	3.072,00 €	40	3.072,00 €	30	5.856,00 €		30	5.856,00 €
Nutzungsrecht Erdreihengrab	30	1.067,00 €	30	1.067,00 €	30	2.713,00 €		30	2.713,00 €
Reihengrabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -Erdbestattung-	--	--	--	--	30	2.997,00 €		30	2.997,00 €
Nutzungsrecht Kinderreihengrab	20	253,00 €	20	253,00 €	20	483,00 €		20	483,00 €
Nutzungsrecht Urnenreihengrab	20	181,00 €	20	181,00 €	20	467,00 €		20	467,00 €
Grabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -Urnenreihengrab-	--	--	--	--	20	751,00 €		20	751,00 €
anonym	20	--	20	--	20	1.176,00 €		20	1.176,00 €
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab 2-stellig	40	279,00 €	40	279,00 €	25	708,00 €		25	708,00 €
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab 4-stellig	40	559,00 €	40	559,00 €	25	1.417,00 €		25	1.417,00 €
Nutzungsrecht Nische Urnenwand	15	569,00 €	15	569,00 €	15	1.447,00 €		15	1.447,00 €
Nutzungsrecht Urnenkammer Rosengarten, Baumgrabstätte	40	872,00 €	40	872,00 €	25	1.929,00 €		25	1.929,00 €

unverändert (bisheriger)

unverändert (bisheriger)

unverändert (bisheriger)

wie Kalkulation

unverändert (bisheriger)

unverändert (bisheriger)

1.930,00 €

unverändert (bisheriger)

wie Kalkulation

Anlage 7

Beispielberechnungen nach Bestattungsarten						
	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Erdbestattung in Erdreihengrab			2014			
Trauerhallennutzung		260,00 €			260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Erdreihengrab	1.067,00 €	1.660,00 €	1	2.713,00 €	4.843,00 €	1.067,00 € 3.197,00 €
		2.667,00 €			6.285,00 €	4.639,00 €
Erdbestattung Reihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	aktuelle Geb.Ord.			Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung Rosen, Unter Bäumen)		0,00 €			260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		0,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr		0,00 €		2.130,00 €		2.130,00 €
Erdreihengrab		0,00 €		2.997,00 €	5.127,00 €	1.930,00 € 4.060,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			3.390,00 €	3.390,00 €
		0,00 €			9.959,00 €	8.892,00 €
Erdbestattung in Einzel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Einzel-Erdwahlgrab	1.257,00 €	1.850,00 €	6	2.928,00 €	5.058,00 €	1.257,00 € 3.387,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		2.899,00 €			6.530,00 €	4.859,00 €
Erdbestattung in Doppel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Doppel-Erdwahlgrab	3.072,00 €	3.665,00 €	2	5.856,00 €	7.986,00 €	3.072,00 € 5.202,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		4.714,00 €			9.458,00 €	6.674,00 €
Jede weitere Grabstelle	1.815,00 €			3.461,00 €		1.815,00 €
Erdbestattung in Tiefengrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		
Tiefengrab	1.885,00 €	2.478,00 €	4	3.595,00 €	5.725,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		3.527,00 €			7.197,00 €	
Erdbestattung in 2stelliger Gruft	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		1.118,00 €			1.769,00 €	1.769,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
2 Gruftseinheiten	6.144,00 €	6.737,00 €	0	11.712,00 €	13.842,00 €	6.144,00 € 8.274,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		8.157,00 €			15.901,00 €	10.333,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.420,00 €		
Urnenreihengrab	181,00 €	774,00 €	12	467,00 €	1.887,00 €	wie Kalkulation
		1.410,00 €			2.738,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.775,00 €		
2er-Urnenwahlgrab	279,00 €	872,00 €	21	708,00 €	2.483,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		1.550,00 €			3.364,00 €	
Urnenbeisetzung in 4er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.775,00 €		
4er-Urnenwahlgrab	559,00 €	1.152,00 €	1	1.417,00 €	3.192,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		1.830,00 €			4.073,00 €	

Urnenbeisetzung in Urnenwand		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		505,00 €			804,00 €	
Grundgebühr		593,00 €		1.065,00 €		
Nische Urnenwand		569,00 €	4	1.447,00 €	2.512,00 €	wie Kalkulation
		1.927,00 €			3.576,00 €	
Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.420,00 €		
Beisetzungsstelle		0,00 €	18	1.176,00 €	2.596,00 €	wie Kalkulation
		636,00 €			3.447,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-UWG-Grabkammer (Gemeinschaftsgrabfeld)						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosenfeld, Unter Bäumen	260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			804,00 €	
Grundgebühr		593,00 €		1.775,00 €		
2er-Urnwahlgrab-Grabkammer (wie im Rosenfeld)		279,00 €	5	1.929,00 €	3.704,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		1.550,00 €			5.358,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-UWG (Gemeinschaftsgrabfeld)						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosenfeld, Unter Bäumen	0,00 €			260,00 €	
Bestattungsgebühr		0,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.775,00 €		
2er-Urnwahlgrab		0,00 €		1.929,00 €	3.704,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		0,00 €			30,00 €	
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		0,00 €			5.145,00 €	
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosen, Unter Bäumen	0,00 €			260,00 €	
Bestattungsgebühr		0,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.420,00 €		
Urnreihengrab		0,00 €		751,00 €	2.171,00 €	wie Kalkulation
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		0,00 €			3.582,00 €	



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-44/2015

Datum: 20. November 2015

Aktenzeichen	I/4-1/731-00
Federführendes Amt	Allgemeine Bauverwaltung (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Frau Langer/Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24. November 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015
Haupt- und Finanzausschuss	01. Februar 2016
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016

Betreff:

Mitteilung zu: Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein; VL-594/2015

Sachverhalt:

Unter Bezug auf den Beschluss der StVV vom 05.10.2015 ergehen hierzu folgende Informationen:

I.

Vergleichszahlen:

Der Vergleich von Friedhofsgebühren in den verschiedenen Kommunen ist nicht praktikabel, weil die den Gebührenkalkulationen zugrunde liegenden Parameter unterschiedlich sind. So sind z.B. die kalkulatorischen Kosten der Friedhofshallen und Friedhofsanlagen abhängig von deren Ausbautuständen und Alter. Auch die organisatorischen Abwicklungen, die personellen Ausstattungen oder Fremdleistungen sind unterschiedlich und führen zu nicht vergleichbaren Gebührensätzen.

Unabhängig davon hat die Verwaltung die gewünschte Übersicht erstellt (s. Anlage a). Darin sind die Gebührensätze gemäß dem vorgelegten Entwurf der Gebührenordnung ausgewiesen. Der Kostendeckungsgrad liegt hierbei bei rd. 88 %.

Alternative 1:

In einem weiteren Schritt hat die Verwaltung nochmals mit Blick auf einen zu erreichenden Kostendeckungsgrad von max. 75 % die Höhe der Grundgebühr reduziert. Damit konnten die Kosten für eine Bestattung insgesamt unter Gleichbehandlung aller Grabarten verringert werden (s. Anlage b). Die Reduzierung der Grundgebühr (hier von 71 € auf 42 €) wäre in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Gebührenordnung zu beschließen.

Alternative 2:

Hier hat die Verwaltung die zu wählenden Ruhefristen für Urnen von 20 auf 15 Jahre (Mindestzeit) und die Nutzungszeiten bei Urnenwahlgräbern von 25 auf 20 Jahre reduziert. Gebührenmindernd

wurde hierbei auf die künftige Verwendung biologisch abbaubarer Urnen in Gemeinschaftsgrabfeldern und anonymen Grabfeldern abgestellt. Auf dieser Basis erfolgte eine Neukalkulation der Gebührensätze durch das Büro Willitzer, Baumann und Schwed. Diese Neukalkulation wurde dann nochmals mit einer Reduzierung der Grundgebühr auf 48 € mit dem Ziel eines Kostendeckungsgrades von 75 % angepasst (s. Anlage c).

Hierzu bedarf es entsprechender Anpassungen der Friedhofsordnung sowie der Gebührenordnung.

Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass die nicht durch Gebühren gedeckte Kosten (25 %), in Höhe von rd. 110.000 €, über den Gesamthaushalt gedeckt werden müssen.

II.

Prüfung eines möglichen Verkaufs derzeit freien Friedhofsflächen

Zur Sicherstellung des Bedarfs an Grabstellen stehen nur die freien Flächen im Bestand, die im Laufe der Zeit ablaufende Reihengrabfelder sowie die Erweiterungsflächen zur Verfügung. Die Verwaltung hat für jeden Friedhof die erforderlichen Kapazitäten für die Dauer von 30 Jahren unter Berücksichtigung des Angebotes aller derzeit bestehender und künftigen verschiedenen Arten von Gemeinschaftsfeldern betrachtet. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass ein Verkauf von Friedhofsflächen aus heutiger Betrachtung nicht möglich ist.

Um Einsparungen im Gebührenhaushalt Friedhof zu erreichen, wurde eine Teilfläche der Friedhofserweiterungsfläche neuer Friedhof Rauenthal abgetrennt und wird derzeit als Grünschnittsammelstelle genutzt. Dies kommt auch dem verminderten Kostendeckungsgrad zugute.

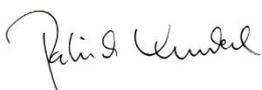
III.

Möglichkeiten muslimischer Bestattungen

Die Friedhofsordnung der Stadt Eltville ermöglicht bereits derzeit muslimische Bestattungen. Änderungen der Friedhofsordnung sind nicht erforderlich. Auf den Friedhöfen der Stadt Eltville sind auch bereits Muslime gemäß deren Riten beerdigt. Um dennoch dem Wunsch eines eigenen Grabfeldes zu entsprechen, kann ein Teilbereich der Erweiterungsfläche des Friedhof Erbach als muslimisches Grabfeld bereitgestellt werden.

Anlage(n):

- (1) Deckblatt Anlage a zur Mitteilungsvorlage Friedhof
- (2) Beispielberechnungen nach Bestattungsarten - Anlage a
- (3) Übersicht Gemeinden_Teil 1 - Anlage a
- (4) Übersicht Gemeinden_Teil 2 - Anlage a
- (5) Deckblatt Anlage b zur Mitteilungsvorlage Friedhof
- (6) Beispielberechnungen nach Bestattungsarten - Anlage b
- (7) Übersicht Gemeinden_Teil 1 - Anlage b
- (8) Deckblatt Anlage c zur Mitteilungsvorlage Friedhof
- (9) Gegenüberstellung Nutzungszeit und Gebührensätze Alternative c - Anlage c
- (10) Beispielberechnungen nach Bestattungsarten - Anlage c
- (11) Übersicht Gemeinden_Teil 1 - Anlage c



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Anlage a

zur

Mitteilungsvorlage Friedhof

Beispielberechnungen nach Bestattungsarten					
Erbbestattung in Erdreihengrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €	260,00 €	
Bestattungsgebühr	747,00 €		1.182,00 €	1.182,00 €	
Grundgebühr	593,00 €		2.130,00 €	2.130,00 €	
Erdreihengrab	1.067,00 €	1	2.713,00 €	4.843,00 €	1.067,00 € 3.197,00 €
				6.285,00 €	4.639,00 €
Erbbestattung Reihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld (Rosen, Unter Bäumen)	aktuelle Geb.Ord.		Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	0,00 €		260,00 €	260,00 €	
Bestattungsgebühr	0,00 €		1.182,00 €	1.182,00 €	
Grundgebühr	0,00 €		2.130,00 €	2.130,00 €	
Erdreihengrab	0,00 €		2.997,00 €	5.127,00 €	1.930,00 € 4.060,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €		3.390,00 €	3.390,00 €	
	0,00 €		9.959,00 €	8.892,00 €	
Erbbestattung in Einzel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €	260,00 €	
Bestattungsgebühr	747,00 €		1.182,00 €	1.182,00 €	
Grundgebühr	593,00 €		2.130,00 €	2.130,00 €	
Einzel-Erdwahlgrab	1.257,00 €	6	2.928,00 €	5.058,00 €	1.257,00 € 3.387,00 €
Graburkunde	42,00 €		30,00 €	30,00 €	
	2.899,00 €		6.530,00 €	4.859,00 €	
Erbbestattung in Doppel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €	260,00 €	
Bestattungsgebühr	747,00 €		1.182,00 €	1.182,00 €	
Grundgebühr	593,00 €		2.130,00 €	2.130,00 €	
Doppel-Erdwahlgrab	3.072,00 €	2	5.856,00 €	7.986,00 €	3.072,00 € 5.202,00 €
Graburkunde	42,00 €		30,00 €	30,00 €	
	4.714,00 €		9.458,00 €	6.674,00 €	
jede weitere Grabstelle	1.815,00 €		3.461,00 €	1.815,00 €	
Erbbestattung in Tiefengrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €		
Bestattungsgebühr	747,00 €		1.182,00 €		
Grundgebühr	593,00 €		2.130,00 €		
Tiefengrab	1.885,00 €	4	3.595,00 €	5.725,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde	42,00 €		30,00 €		
	3.527,00 €		7.197,00 €		
Erbbestattung in 2stelliger Gruft	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €	260,00 €	
Bestattungsgebühr	1.118,00 €		1.769,00 €	1.769,00 €	
Grundgebühr	593,00 €		2.130,00 €	2.130,00 €	
2 Gruftseinheiten	6.144,00 €	0	11.712,00 €	13.842,00 €	6.144,00 € 8.274,00 €
Graburkunde	42,00 €		30,00 €	30,00 €	
	8.157,00 €		15.901,00 €	10.333,00 €	
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €		
Bestattungsgebühr	376,00 €		591,00 €		
Grundgebühr	593,00 €		1.420,00 €		
Urnenreihengrab	181,00 €	12	467,00 €	1.887,00 €	wie Kalkulation
	1.410,00 €		2.738,00 €		
Urnenbeisetzung in 2er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €		
Bestattungsgebühr	376,00 €		591,00 €		
Grundgebühr	593,00 €		1.775,00 €		
2er-Urnenwahlgrab	279,00 €	21	708,00 €	2.483,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde	42,00 €		30,00 €		
	1.550,00 €		3.364,00 €		
Urnenbeisetzung in 4er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €		
Bestattungsgebühr	376,00 €		591,00 €		
Grundgebühr	593,00 €		1.775,00 €		
4er-Urnenwahlgrab	559,00 €	1	1.417,00 €	3.192,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde	42,00 €		30,00 €		
	1.830,00 €		4.073,00 €		
Urnenbeisetzung in Urnenwand	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €		
Bestattungsgebühr	505,00 €		804,00 €		
Grundgebühr	593,00 €		1.065,00 €		
Nische Urnenwand	569,00 €	4	1.447,00 €	2.512,00 €	wie Kalkulation
	1.927,00 €		3.576,00 €		

	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	Entwurf Geb.Ord.
Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld				
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €	
Bestattungsgebühr	376,00 €		591,00 €	
Grundgebühr	0,00 €		1.420,00 €	
Beisetzungsstelle	0,00 €	18	1.176,00 €	wie Kalkulation
	636,00 €		3.447,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-UWG-Grabkammer (Gemeinschafts Rosenfeld, Unter Bäumen)				
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €	
Bestattungsgebühr	376,00 €		804,00 €	
Grundgebühr	593,00 €		1.775,00 €	
2er-Urnenwahlgrab-Grabkammer (wie im Rosenfeld)	279,00 €	5	1.929,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde	42,00 €		30,00 €	
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €		700,00 €	
	1.550,00 €		5.498,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-UWG (Gemeinschaftsgrabfeld Rosenfeld, Unter Bäumen)				
Trauerhallennutzung	0,00 €		260,00 €	
Bestattungsgebühr	0,00 €		591,00 €	
Grundgebühr	0,00 €		1.775,00 €	
2er-Urnenwahlgrab	0,00 €		1.929,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde	0,00 €		30,00 €	
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €		700,00 €	
	0,00 €		5.285,00 €	
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgra Rosen, Unter Bäumen)				
Trauerhallennutzung	0,00 €		260,00 €	
Bestattungsgebühr	0,00 €		591,00 €	
Grundgebühr	0,00 €		1.420,00 €	
Urnenreihengrab	0,00 €		751,00 €	wie Kalkulation
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €		560,00 €	
	0,00 €		3.582,00 €	

1.2.2	Urnenwahlgräber	
1.2.2.1	außerhalb der Reihengräberabteile, je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.160,00 EUR
1.2.2.2	außerhalb der Reihengräberabteile, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich Grabpflege, je Grabstelle	2.980,00 EUR
1.2.2.3	Haingräber oder Gräber in Einzellage, je m ² , Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.460,00 EUR
1.2.2.4	Bei Patengräbern ermäßigt sich die Erwerbsgebühr um 50 v.H. Gräber im Baumhain, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich Grabpflege, je Grabstelle	2.400,00 EUR
1.2.2.5	Urnennischen für 2 Urnen in einer Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren	1.240,00 EUR
1.2.2.6	Urnennischen für eine Urne in einer Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren	760,00 EUR
1.2.2.7	Urnenrasengräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich gärtnerische Pflege, je Grabstelle	2.220,00 EUR
1.2.2.8	Urnenwahlgräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich gärtnerische Pflege, je Grabstelle	2.520,00 EUR
1.2.2.9	Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum, Nutzungsrecht für die Dauer von 99 Jahren, je Grabstelle	
	a) an Bäumen bis 30 cm Durchmesser	891,00 EUR
	b) an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser	1.287,00 EUR
	c) an Bäumen ab 51 cm Durchmesser	1.584,00 EUR
1.2.2.10	Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum, Nutzungsrecht für die Dauer von 99 Jahren	
	a) an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen	4.851,00 EUR
	b) an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 12 Grab stellen	7.227,00 EUR
	c) an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen	9.009,00 EUR
1.2.3	Soweit bei Abgabe von Wahlgrabstätten außerhalb der festgeleg- ten Reihenfolge ein Mehraufwand entsteht, wird auf die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 und 1.2.2.1 ein Zuschlag erhoben in Höhe von	160,00 EUR
1.2.4	V e r l ä n g e r u n g der Nutzungsdauer an einer Wahlgrabstätte pro Jahr	
	a) bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle	87,00 EUR
	b) bei Urnenwahlgräbern pro Grabstelle	58,00 EUR
	c) bei Urnennischen für 2 Urnen	62,00 EUR
	d) bei Urnennischen für eine Urne	38,00 EUR
	e) bei Haingräbern pro m ²	73,00 EUR
	f) bei Urnenwahlgräbern mit Grabpflege pro Grabstelle	149,00 EUR
	g) bei Gräbern im Baumhain pro Grabstelle	120,00 EUR
	h) bei Grüften pro Gruftstelle	120,00 EUR
	i) bei Urnenrasengräber pro Grabstelle	111,00 EUR
	j) bei Urnenwahlgräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, pro Grabstelle	126,00 EUR
	k) Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser bis 30 cm	9,00 EUR
	l) Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser von 31 bis 50 cm	13,00 EUR
	m) Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser ab 51 cm	16,00 EUR
	n) Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser bis 30 cm	49,00 EUR
	o) Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts-	73,00 EUR

Beisetzung am Baum

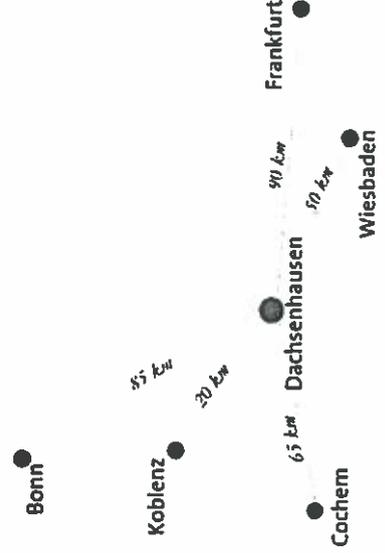
Gebühren

Rheinhöhen-Ruhewald Braubach

	Baumbestattung im Wald	Anzahl Grabplätze	Gebühr	Wahlrecht	Nutzungsrecht Jahre ¹	Zusätzliche Belegungszeit ²
1	Am zugewiesenen Gemeinschaftsbaum	12	295 €	nein	20	
2	Am zugewiesenen Gemeinschaftsbaum	12	350 €	nein	50	
3	Einzelbaum	1	1.600 €	ja	20	
4	Einzelbaum	1	2.000 €	ja	50	
5	Familien- & Freundschaftsbaum	12	1.600 €	ja	20	bis zu 5 Jahren
6	Familien- & Freundschaftsbaum	12	2.000 €	ja	50	


Deutsche Friedhofsgesellschaft

Zum Dinkholder | 56340 Dachsenhausen
 Telefon: 0228 9763490 | Telefax: 0228 97634920
www.rheinhoehen-ruhewald-braubach.de



¹ Mindestruhezeit beträgt immer 15 Jahre

² zusätzlich zum Nutzungsrecht ist ein Belegungszeitraum von bis zu 5 Jahren möglich



Rasenfriedhof Dachsenhausen

Deutsche Friedhofsgesellschaft mbH
Am Brännchen 3
53227 Bonn
Telefon: 0228 9763490
Telefax: 0228 97634920

Welche Beisetzungsformen bieten Sie auf dem Rasenfriedhof Dachsenhausen an?

Gräberfeld im Blumengarten

- Einzelgrab für 15 Jahre im dauergepflegten Blumengarten
- Eheleute- bzw. Partnergrab für 15 Jahre im dauergepflegten Blumengarten
- Optional: Namensschild aus Granit an der Trauerstehle

Die Beisetzung im Gräberfeld Blumengarten können Sie schon jetzt im Rahmen einer Vorsorge sichern. Beratungstelefon: 06776 - 95 86 40.

Rasengrab

- Einzelgrab ohne Namensschild mit Grabpflege für 15 Jahre
- Eheleute- bzw. Partnergrab ohne Namensschild mit Grabpflege für 15 Jahre

Die Urnenbeisetzung von verstorbenen Kindern wird auf einem separaten Gräberfeld ermöglicht. Dieses Gräberfeld zeichnet sich durch einen urzeitlichen Findling aus.

Wie viel kostet die Urnenbeisetzung?

Gräberfeld im Blumengarten

- Urnengrab im Blumengarten (Einzelperson)
 - 200 €¹ Friedhofsgebühr
 - 380 €¹ einmalig, Grabpflege für 15 Jahre
 - 199 €¹ Namensschild (optional)
- Doppelgrab Blumengarten (Eheleute oder Partner)
 - 2 x 200 €¹ Friedhofsgebühr
 - 1 x 500 €¹ Reservierung für das Urnendoppelgrab
 - 1 x 380 €¹ einmalig, Grabpflege für 15 Jahre (die Frist beginnt erst mit zweiter Beisetzung)
 - 1 x 299 €¹ Doppelnamensschild (optional)

Rasengrab

- 200 €¹ Friedhofsgebühr
- Bei einem Eheleute- bzw. Partnergrab fällt zusätzlich ein Reservierungsentgelt von einmalig 500 €¹ an. Die Ruhefrist beginnt erst mit der zweiten Beisetzung.

¹Stand: August 2014



Gibt es eine Wartezeit?

- Die Urne wird in eine bereits vorbereitete Grabhülle im Rasenfriedhof bzw. im Blumengarten eingelassen.
- Alle Gräber sind bereits für die Bestattung vorbereitet, sodass eine Bestattung jederzeit möglich ist.

Wie kann ich die Urne dort bestatten lassen?

- Wenden Sie sich an den Bestatter Ihres Vertrauens oder sprechen Sie uns an.

Kann die Beisetzung auch für Nicht-Ortsansässige erfolgen?

- Die Urne kann auf unserem Friedhof beigesetzt werden, auch wenn der Verstorbene nicht im Einzugsbereich der Gemeinde gelebt hat.
- Ein „Auswärtigenzuschlag“ fällt nicht an.

Kann man an der Beisetzung teilnehmen?

- Auch wenn ein Grab keine namentliche Kennung hat - oft auch als anonyme Bestattung bezeichnet - können Sie an der Urnenbeisetzung teilnehmen.
- Das Ritual der Beisetzung ist meist ein wichtiger Bestandteil der Trauer und wir empfehlen Ihnen daher die Teilnahme.
- Sollte die Bestattung im angrenzenden Rhein-Taunus-Krematorium stattfinden, können Sie der Übergabe des Sarges in der Trauerhalle beiwohnen. Die Trauerfeier mit anschließender Einäscherung und Beisetzung ist an einem Tag möglich.

Wen kann ich bei weiteren Fragen ansprechen?

- Olaf Erdmann steht Ihnen unter der Rufnummer 0228 9763490 gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen finden Sie zudem unter www.deutschefriedhofsgesellschaft.de.

Wichtiger Hinweis: Die Deutsche Friedhofsgesellschaft mbH übernimmt keinerlei Haftung für Vollständigkeit, Verfügbarkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser PDF-Datei und auf der Website enthaltenen Inhalte. Zwar wurden alle Beiträge mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt; sie dienen jedoch ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Die Website oder diese PDF-Datei der Deutschen Friedhofsgesellschaft kann ohne deren Wissen von einer anderen Website mittels Hyperlink verlinkt worden sein. Die Deutsche Friedhofsgesellschaft übernimmt daher keinerlei Verantwortung für Darstellungen, Inhalte oder irgendeine Verbindung zu ihr in Websites Dritter.

Anlage b

zur

Mitteilungsvorlage Friedhof

Beispielberechnungen nach Bestattungsarten						
Erbbestattung in Erdreihengrab						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	747,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		1.260,00 €
Erdreihengrab	1.067,00 €	1	2.713,00 €	4.843,00 €	1.067,00 €	2.327,00 €
	2.667,00 €			6.285,00 €		3.769,00 €
Erbbestattung Reihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld (Rosen, Unter Bäumen)						
	aktuelle Geb.Ord.		Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	0,00 €			260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	0,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	0,00 €			2.130,00 €		1.260,00 €
Erdreihengrab	0,00 €		2.997,00 €	5.127,00 €	1.930,00 €	3.190,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €			3.390,00 €		3.390,00 €
	0,00 €			9.959,00 €		8.022,00 €
Erbbestattung in Einzel-Erdwahlgrab						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	747,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		1.260,00 €
Einzel-Erdwahlgrab	1.257,00 €	6	2.928,00 €	5.058,00 €	1.257,00 €	2.517,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	2.899,00 €			6.530,00 €		3.989,00 €
Erbbestattung in Doppel-Erdwahlgrab						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	747,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		1.260,00 €
Doppel-Erdwahlgrab	3.072,00 €	2	5.856,00 €	7.986,00 €	3.072,00 €	4.332,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	4.714,00 €			9.458,00 €		5.804,00 €
jede weitere Grabstelle	1.815,00 €			3.461,00 €		1.815,00 €
Erbbestattung in Tiefengrab						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	747,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		1.260,00 €
Tiefengrab	1.885,00 €	4	3.595,00 €	5.725,00 €	3.595,00 €	4.855,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	3.527,00 €			7.197,00 €		6.327,00 €
Erbbestattung in 2stelliger Gruft						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	1.118,00 €			1.769,00 €		1.769,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		1.260,00 €
2 Gruftseinheiten	6.144,00 €	0	11.712,00 €	13.842,00 €	6.144,00 €	7.404,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	8.157,00 €			15.901,00 €		9.463,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	593,00 €			1.420,00 €		840,00 €
Urnenreihengrab	181,00 €	12	467,00 €	1.887,00 €	467,00 €	1.307,00 €
	1.410,00 €			2.738,00 €		2.158,00 €
Urnenbeisetzung in 2er-Urnenwahlgrab						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	593,00 €			1.775,00 €		1.050,00 €
2er-Urnenwahlgrab	279,00 €	21	708,00 €	2.483,00 €	708,00 €	1.758,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	1.550,00 €			3.364,00 €		2.639,00 €
Urnenbeisetzung in 4er-Urnenwahlgrab						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	593,00 €			1.775,00 €		1.050,00 €
4er-Urnenwahlgrab	559,00 €	1	1.417,00 €	3.192,00 €	1.417,00 €	2.467,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	1.830,00 €			4.073,00 €		3.348,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenwand						
	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	505,00 €			804,00 €		804,00 €
Grundgebühr	593,00 €			1.065,00 €		630,00 €
Nische Urnenwand	569,00 €	4	1.447,00 €	2.512,00 €	1.447,00 €	2.077,00 €
	1.927,00 €			3.576,00 €		3.141,00 €

	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld		2014				
Trauerhallennutzung	260,00 €			260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	0,00 €		1.420,00 €		840,00 €	
Beisetzungsstelle	0,00 €	18	1.176,00 €	2.596,00 €	1.176,00 €	2.016,00 €
	636,00 €			3.447,00 €		2.867,00 €
Urnenbeisetzung in 2er-UWG-Grabkammer (Gemeinschafts Rosenfeld, Unter Bäumen)	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €			804,00 €		804,00 €
Grundgebühr	593,00 €		1.775,00 €		1.050,00 €	
2er-Urnenwahlgrab-Grabkammer (wie im Rosenfeld)	279,00 €	5	1.929,00 €	3.704,00 €	1.929,00 €	2.979,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €			700,00 €		700,00 €
	1.550,00 €			5.498,00 €		4.773,00 €
Urnenbeisetzung in 2er-UWG (Gemeinschaftsgrabfeld Rosenfeld, Unter Bäumen)	aktuelle Geb.Ord.		Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	0,00 €			260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	0,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	0,00 €		1.775,00 €		1.050,00 €	
2er-Urnenwahlgrab	0,00 €		1.929,00 €	3.704,00 €	1.929,00 €	2.979,00 €
Graburkunde	0,00 €			30,00 €		30,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €			700,00 €		700,00 €
	0,00 €			5.285,00 €		4.560,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgra Rosen, Unter Bäumen)	aktuelle Geb.Ord.		Kalkulation		alternativ: b	
Trauerhallennutzung	0,00 €			260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	0,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	0,00 €		1.420,00 €		840,00 €	
Urnenreihengrab	0,00 €		751,00 €	2.171,00 €	751,00 €	1.591,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €			560,00 €		560,00 €
	0,00 €			3.582,00 €		3.002,00 €

Anlage c

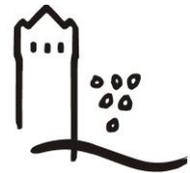
zur

Mitteilungsvorlage Friedhof

FRIEDHOFSORDNUNG UND GEBÜHRENORDNUNG					
- Nutzungszeit und Gebührensätze -					
Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen, Gebührenkalkulation und Entwurf Alternative c					
	bisherige		/* alternativ: c	Kalkulation Willitzer Bau- mann Schwed	alternativ: c
	Nutzungszeit	bisherige Gebührensätze	Nutzungszeit	Gebührensätze	
Grabart	Jahre		Jahre		Gebührensätze
Nutzungsrecht Einzelwahlgrab	40	1.257,00 €	30	3.209,00 €	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Doppelwahlgrab	40	3.072,00 €	30	6.417,00 €	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht jede weitere Wahlgrabstelle	40	1.815,00 €	30	3.792,00 €	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Tiefengrab	40	1.885,00 €	30	3.939,00 €	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Gruft je Grufteinheit	40	3.072,00 €	30	6.417,00 €	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Erdreihengrab	30	1.067,00 €	30	2.973,00 €	unverändert (bisheriger)
Reihengrabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -Erdbestattung-	--	--	30	3.284,00 €	1.930,00 €
Nutzungsrecht Kinderreihengrab	20	253,00 €	20	530,00 €	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Urnenreihengrab	20	181,00 €	15	384,00 €	wie Kalkulation
Grabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -Urnenreihengrab-	--	--	15	617,00 €	wie Kalkulation
Grabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -UWG 2-stellig- anonym	20	--	20	854,00 €	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab 2-stellig	40	279,00 €	15	1.083,00 €	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab 4-stellig	40	559,00 €	20	621,00 €	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Nische Urnenwand	40	559,00 €	20	1.242,00 €	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenkammer Rosengarten, Baumgrabstätte	15	569,00 €	15	1.586,00 €	wie Kalkulation
	40	872,00 €	20	2.114,00 €	wie Kalkulation
/* aufzunehmende Änderungen in die Friedhofsordnung:					
1. Ruhefrist für Aschenurnen einheitlich 15 Jahre (§ 16)					
2. Laufzeit Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten: 20 Jahre (§ 20)					
3. Gemeinschaftsfelder und anonyme Grabfelder: nur biologisch abbaubare Aschekapseln, keine Umbettung möglich					

Beispielberechnungen nach Bestattungsarten						
Erdbestattung in Erdreihengrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	747,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.340,00 €		1.440,00 €
Erdreihengrab	1.067,00 €	1	2.973,00 €	5.313,00 €	1.067,00 €	2.507,00 €
				6.755,00 €		3.949,00 €
Erdbestattung Reihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	aktuelle Geb.Ord.		Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung Rosen, Unter Bäumen)	0,00 €			260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	0,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	0,00 €			2.340,00 €		1.440,00 €
Erdreihengrab	0,00 €		3.284,00 €	5.624,00 €	2.217,00 €	3.657,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €			3.720,00 €		3.720,00 €
	0,00 €			10.786,00 €		8.819,00 €
Erdbestattung in Einzel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	747,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.340,00 €		1.440,00 €
Einzel-Erdwahlgrab	1.257,00 €	6	3.209,00 €	5.549,00 €	1.257,00 €	2.697,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	2.899,00 €			7.021,00 €		4.169,00 €
Erdbestattung in Doppel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	747,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.340,00 €		1.440,00 €
Doppel-Erdwahlgrab	3.072,00 €	2	6.417,00 €	8.757,00 €	3.072,00 €	4.512,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	4.714,00 €			10.229,00 €		5.984,00 €
jede weitere Grabstelle	1.815,00 €			3.461,00 €		1.815,00 €
Erdbestattung in Tiefengrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	747,00 €			1.182,00 €		1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.340,00 €		1.440,00 €
Tiefengrab	1.885,00 €	4	3.939,00 €	6.279,00 €	3.939,00 €	5.379,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	3.527,00 €			7.751,00 €		6.851,00 €
Erdbestattung in 2stelliger Gruft	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	1.118,00 €			1.769,00 €		1.769,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.340,00 €		1.440,00 €
2 Grufteinheiten	6.144,00 €	0	12.834,00 €	15.174,00 €	6.144,00 €	7.584,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	8.157,00 €			17.233,00 €		9.643,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	593,00 €			1.170,00 €		720,00 €
Urnenreihengrab	181,00 €	12	384,00 €	1.554,00 €	384,00 €	1.104,00 €
	1.410,00 €			2.405,00 €		1.955,00 €
Urnenbeisetzung in 2er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	593,00 €			1.560,00 €		960,00 €
2er-Urnenwahlgrab	279,00 €	21	621,00 €	2.181,00 €	621,00 €	1.581,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	1.550,00 €			3.062,00 €		2.462,00 €
Urnenbeisetzung in 4er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €			591,00 €		591,00 €
Grundgebühr	593,00 €			1.560,00 €		960,00 €
4er-Urnenwahlgrab	559,00 €	1	1.242,00 €	2.802,00 €	1.242,00 €	2.202,00 €
Graburkunde	42,00 €			30,00 €		30,00 €
	1.830,00 €			3.683,00 €		3.083,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenwand	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		alternativ: c	
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014		260,00 €		260,00 €
Bestattungsgebühr	505,00 €			804,00 €		804,00 €
Grundgebühr	593,00 €			1.170,00 €		720,00 €
Nische Urnenwand	569,00 €	4	1.586,00 €	2.756,00 €	1.586,00 €	2.306,00 €
	1.927,00 €			3.820,00 €		3.370,00 €

Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	alternativ: c
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €		591,00 €	591,00 €
Grundgebühr	0,00 €		1.170,00 €	720,00 €
Beisetzungsstelle	0,00 €	18	1.083,00 €	1.083,00 €
	636,00 €		3.104,00 €	2.654,00 €
Urnenbeisetzung in 2er-UWG-Grabkammer (Gemeinschaft: Rosenfeld, Unter Bäumen)	aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation	alternativ: c
Trauerhallennutzung	260,00 €	2014	260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr	376,00 €		804,00 €	804,00 €
Grundgebühr	593,00 €		1.560,00 €	960,00 €
2er-Urnenwahlgrab-Grabkammer (wie im Rosenfeld)	279,00 €	5	2.114,00 €	2.114,00 €
Graburkunde	42,00 €		30,00 €	30,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €		620,00 €	620,00 €
	1.550,00 €		5.388,00 €	4.788,00 €
Urnenbeisetzung in 2er-UWG (Gemeinschaftsgrabfeld Rosenfeld, Unter Bäumen)	aktuelle Geb.Ord.		Kalkulation	alternativ: c
Trauerhallennutzung	0,00 €		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr	0,00 €		591,00 €	591,00 €
Grundgebühr	0,00 €		1.560,00 €	960,00 €
2er-Urnenwahlgrab	0,00 €		854,00 €	854,00 €
Graburkunde	0,00 €		30,00 €	30,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €		620,00 €	620,00 €
	0,00 €		3.915,00 €	3.315,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrab Rosen, Unter Bäumen)	aktuelle Geb.Ord.		Kalkulation	alternativ: c
Trauerhallennutzung	0,00 €		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr	0,00 €		591,00 €	591,00 €
Grundgebühr	0,00 €		1.170,00 €	720,00 €
Urnenreihengrab	0,00 €		617,00 €	617,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer	0,00 €		465,00 €	465,00 €
	0,00 €		3.103,00 €	2.653,00 €



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-15/2015

Datum: 19. November 2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	01. Februar 2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	15. Februar 2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2015 betreffend Umsetzung Kommunales Investitionsprogramm (KIP)

Anlage(n):

- (1) Auszug STVV vom 05.10.2015
- (2) Antrag der SPD
- (3) Auszug HFA vom 30.11.2015
- (4) Auszüge STVV vom 14.12.2015

Auszug aus der Niederschrift über die 34. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 5. Oktober 2015, 18:52 Uhr, in der Stützpunktfeuerwache Eltville, Erbacher Straße 11, 65343 Eltville am Rhein

Stadtverordneter Hannes stellt einen Dringlichkeitsantrag zur Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms (Anlage 1). Der Vorsitzende lässt nach Gegenrede über den Dringlichkeitsantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 10 Dafür
 17 Dagegen

Damit ist die Dringlichkeit des Antrages nicht angenommen, der Antrag kommt in den nächsten Beratungsgang.

Eltville am Rhein, 19.11.2015

F. d. R. d. A.

i. A.


Graul

Vfg.:

Amt I/3-3
zum Haupt- und Finanzausschuss sowie
zur Stadtverordnetenversammlung

SPD Fraktion Eltville am Rhein

Vors. Matthias Hannes – Matthias.Hannes@t-online.de



Anlage 1

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstraße

65343 Eltville am Rhein

Dringlicher Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie den nachfolgenden dringlichen **Antrag** auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung

Umsetzung Kommunales Investitionsprogramm (KIP)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Mittel, die Eltville am Rhein laut Kontingentverteilung aus dem „Landesprogramm Kommunale Infrastruktur“ des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) erhält, werden in die Bereiche „Straßen- und Kanalbau“ sowie in die Rheinufergestaltungen in Hattenheim investieren. Der Magistrat wird beauftragt, einen Vorschlag für die detaillierte Verwendung der Mittel in diesen beiden Bereichen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, in Abstimmung mit der Kommunalen Wohnungsbau GmbH einen Antrag zu stellen, mit dem Eltville aus dem „Landesprogramm Wohnraum“ des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ein Darlehen erhalten kann.

Begründung:

Die Regierungsfractionen im Hessischen Landtag haben am 24. September 2015 das „Gesetz zur Stärkung von Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften (KIP)“ (Landtagsdrucksache 19/2417) eingebracht. Dieses KIP leitet die Mittel des Bundesprogramms für Kommunale Investitionen weiter und ergänzt sie um drei Landesprogramme für Kommunale Infrastruktur, Krankenhäuser und Wohnraum. Das Gesetz wird Ende November in 2. (und ggfls. 3. Lesung) vom Landtag verabschiedet und Rechtskraft erlangen.

Laut vom Hessischen Finanzministerium veröffentlichter Kontingentverteilung hat Eltville nach dem KIP einen Anspruch auf 683.490 Euro zur Verwendung für die Kommunale

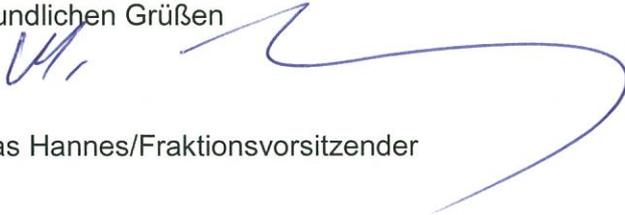
Infrastruktur. Dieses Geld wird als Darlehen mit einer dreißigjährigen Laufzeit über die WI-I Bank zur Verfügung gestellt. Die Tilgung erfolgt zu 80% durch das Land und zu 20% durch die Kommune. Darüber hinaus übernimmt das Land die Zinsen für 10 Jahre und gibt darüber hinaus einen Zinszuschuss von 1% für weitere 10 Jahre. Förderfähig nach diesem Programm sind Investitionen in Ganztagschulen, sonstige Bildungsinfrastruktur, Verbesserung der Mobilität, Breitbandausbau und sonstige Kommunale Infrastruktur.

Die Stadt Eltville am Rhein sollte sich an diesem Programm beteiligen und die Mittel mit Schwerpunkt im Bereich Straßen- und Kanalbau sowie in die Rheinufergestaltung in Hattenheim investieren.

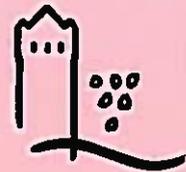
Darüber hinaus sollte sich Idstein an dem „Landesprogramm Wohnraum“ beteiligen. Hier stehen 230 Millionen Euro zur Verfügung, für die alle hessischen Kommunen antragsberechtigt sind. Auch dieses Programm läuft über Darlehen mit einer dreißigjährigen Laufzeit durch die WI Bank, jedoch erfolgt die Tilgung zu 100% durch die Kommunen. Dafür übernimmt das Land für 10 Jahre die Zinsen.

Die Stadt Eltville am Rhein sollte sich auch an diesem Programm beteiligen und dafür mit der Kommunalen Wohnungsbau GmbH zusammenarbeiten. Das Geld sollte zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hannes/Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN- SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, dem 30. November 2015, 18:34 Uhr, im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach, Markt 1, 65346 Eltville am Rhein.

öffentliche Sitzung

Haushalt 2016

9.1	Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2015 betreffend Umsetzung Kommunales Investitionsprogramm (KIP)	(FA-15/2015)
-----	---	--------------

Der diesbezügliche Antrag liegt vor.

Herr Stadtverordn. Hannes stellt den GO-Antrag auf Vertagung. Der Antrag seiner Fraktion soll im Zuge der anstehenden Haushaltsplanberatungen behandelt werden.

Hierauf erfolgt keine Gegenrede.

Damit ist der GO-Antrag angenommen und die Angelegenheit bis zu den Haushaltsplanberatungen vertagt.

Eltville am Rhein, 14.12.2015

F.d.R.d.A.
im Auftrag

H. Graul
Graul

Verteiler

Amt I/3-3	Sachbearbeiter	Merkmal	
zur Stadtverordnetenversammlung	Herr Maik Lang	zur Erledigung	

Weiterhin sollen die Tagesordnungspunkte

B/3 „Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein“

und

B/3.1 „Mitteilung zu: Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein; VL-594/2015“

sowie

B/4.2 „Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2015 betreffend Umsetzung Kommunales Investitionsprogramm (KIP)“

und

B/4.3 „Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der B'90/Die Grünen-Fraktion vom 17.11.2015 betreffend Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B“

im Zuge der Haushaltsberatungen in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen und dort gemeinsam mit dem Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 beraten werden.

Eltville am Rhein, 21.01.2016

F. d. R. d. A.

i. A.


Graul

Vfg.:

Amt I/3-3

**zum Haupt- und Finanzausschuss sowie
zur Stadtverordnetenversammlung**

Auszug aus der Niederschrift über die 35. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 14. Dezember 2015, 18:33 Uhr, in der Stützpunktfeuerwache Eltville, Erbacher Straße 11, 65343 Eltville am Rhein

3.	Haushalt 2016
-----------	----------------------

3.1	Einbringung des Haushaltes 2016
------------	--

Auf die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats in der heutigen Sitzung verteilten Haushaltsplanunterlagen wird hingewiesen.

Hieran schließt sich die Etatrede des Ersten Stadtrates Peter Scheu zur Einbringung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 an, die der Niederschrift als Anlage (Anlage 3) beigefügt ist.

Beschluss: - einstimmig -

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 – mit Anlagen – wird gemäß § 97 Abs. 3 HGO dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung zugeleitet.

3.2	Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein	(VL-894/2015)
3.3	Mitteilung zu: Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein; VL-894/2015	(MI-44/2015)
3.4	Antrag der SPD-Fraktion vom 08.10.2015 betreffend Umsetzung Kommunales Investitionsprogramm (KIP)	(FA-15/2015)
3.5	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der B'90/Die Grünen-Fraktion vom 17.11.2015 betreffend Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B	(FA-14/2015)

Die o. g. Punkte 3.2 bis 3.5 werden wie zu Beginn der Sitzung vorgetragen, direkt in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen und dort im Zuge der Haushaltsberatungen mit aufgerufen.

Eltville am Rhein, 21.01.2016

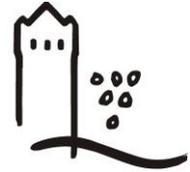
F. d. R. d. A.

i. A.


Graul

Vfg.:

Amt 1/3-3
zum Haupt- und Finanzausschuss sowie
zur Stadtverordnetenversammlung



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-14/2015

Datum: 19. November 2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	01. Februar 2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	15. Februar 2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016	beschließend

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der B'90/Die Grünen-Fraktion vom 17.11.2015 betreffend Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B

Anlage(n):

- (1) Antrag CDU + Grüne
- (2) Auszug HFA vom 30.11.2015
- (3) Auszüge STVV vom 14.12.2015

Eltville, 17.11.2015

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Ingo Schön

Stadt Eltville am Rhein				Amst
Eing. 17. Nov. 2015				II
				III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV

Fraktion CDU
Fraktion B'90 / Die Grünen
im Stadtparlament Eltville

Sehr geehrter Herr Schön,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetensitzung bzw. der vorgelagerten Ausschusssitzungen.

ANTRAG

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt in Aussicht, im Haushalt des Jahres 2016 eine Senkung der Grundsteuer B umzusetzen, wenn sich entsprechende Spielräume bei den Steuereinnahmen ergeben.
2. Sie bittet daher den Magistrat, bis zur Verabschiedung des Haushaltes für das Jahr 2016 keine Steuerbescheide zu versenden, um diese Senkungen berücksichtigen zu können.
3. Überdies wird der Magistrat gebeten, zur nächsten Sitzung des Stadtparlamentes ein langfristiges System zur Entlastung bei der Grundsteuer B bei zukünftig gegebenen Steuermehreinnahmen vorzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Die Situation im Haushaltsjahr 2015 hat gezeigt, wie eng Gewerbesteuern sowie Grundsteuer B miteinander zusammen hängen. Die starken Einbußen der letzten Jahre in der Gewerbesteuer konnten lediglich durch eine Anhebung in der Grundsteuer ausgeglichen werden.

Für die Zukunft soll daher sicher gestellt werden, dass weitere Einnahmeverbesserungen bei der Gewerbesteuer auch zu Steuersenkungen in der Grundsteuer führen.

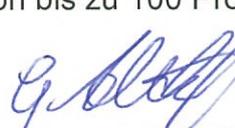
Das langfristige System zur Entlastung bei den Grundsteuern (z. B. Mehreinnahmen führen je zur Hälfte zu Steuersenkungen bzw. gehen in den allgemeinen Haushalte) soll auch verdeutlichen, dass auch die Bürgerinnen und Bürger etwas von einer erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung in Eltville haben!

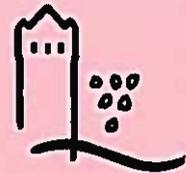
In diesem Sinne soll die Stadtverordnetenversammlung einen Grundsatzbeschluss fassen, damit die Verwaltung schon bei der Aufstellung des Haushaltes das Ziel der Steuersenkung im Blick hat.

Da für 2016 neben den höheren Gewerbesteuern auch die Verbesserungen im Kommunalen Finanzausgleich zu einer Erhöhung der Einnahmen der Stadt Eltville führen, ist schon hier eine spürbare Absenkung der Grundsteuern angebracht.

Für das Haushaltsjahr 2016 wollen die antragstellenden Fraktionen daher Senkungen der Grundsteuer B von bis zu 100 Prozentpunkten in den Ausschlußberatungen vorschlagen.


gez. Ingo Jung


Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, dem 30. November 2015, 18:34 Uhr, im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach, Markt 1, 65346 Eltville am Rhein.

öffentliche Sitzung

Haushalt 2016

9.2	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der B'90/Die Grünen-Fraktion vom 17.11.2015 betreffend Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B	(FA-14/2015)
-----	---	--------------

Der diesbezügliche Antrag liegt vor.

Herr Stadtverordn. Jung merkt an, ebenfalls mit einer Vertagung einverstanden zu sein, allerdings unter der Voraussetzung, dass sich der Magistrat bereits vor den Haushaltsplanberatungen des Ausschusses der Ziffer 2 des vorliegenden gemeinsamen Antrages annimmt.

Ziffer 2 lautet wie folgt:

„Sie (STVV) bittet daher den Magistrat, bis zur Verabschiedung des Haushaltes für das Jahr 2016 keine Steuerbescheide zu versenden, um diese Senkungen berücksichtigen zu können.“

Bürgermeister Kunkel sagt dies zu.

Demzufolge wird der gemeinsame Antrag auch vertagt.

Hierauf erfolgt keine Gegenrede.

Damit ist dieser Punkt ebenfalls bis zu den Haushaltsplanberatungen vertagt.

Eltville am Rhein, 14.12.2015

F.d.R.d.A.
im Auftrag

H. Graul
Graul

Verteiler

Amt I/3-3	Sachbearbeiter	Merkmal	
zur Stadtverordnetenversammlung	Herr Maik Lang	zur Erledigung	

Weiterhin sollen die Tagesordnungspunkte

B/3 „Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein“

und

B/3.1 „Mitteilung zu: Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein; VL-594/2015“

sowie

B/4.2 „Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2015 betreffend Umsetzung Kommunales Investitionsprogramm (KIP)“

und

B/4.3 „Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der B'90/Die Grünen-Fraktion vom 17.11.2015 betreffend Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B“

im Zuge der Haushaltsberatungen in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen und dort gemeinsam mit dem Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 beraten werden.

Eltville am Rhein, 21.01.2016

F. d. R. d. A.

i. A.


Graul

Vfg.:

**Amt I/3-3
zum Haupt- und Finanzausschuss sowie
zur Stadtverordnetenversammlung**

Auszug aus der Niederschrift über die 35. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 14. Dezember 2015, 18:33 Uhr, in der Stützpunktfeuerwache Eltville, Erbacher Straße 11, 65343 Eltville am Rhein

3.	Haushalt 2016
-----------	----------------------

3.1	Einbringung des Haushaltes 2016
------------	--

Auf die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats in der heutigen Sitzung verteilten Haushaltsplanunterlagen wird hingewiesen.

Hieran schließt sich die Etatrede des Ersten Stadtrates Peter Scheu zur Einbringung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 an, die der Niederschrift als Anlage (Anlage 3) beigelegt ist.

Beschluss: - einstimmig -

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 – mit Anlagen – wird gemäß § 97 Abs. 3 HGO dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung zugeleitet.

3.2	Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein	(VL-594/2015)
3.3	Mitteilung zu: Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein; VL-594/2015	(MI-44/2015)
3.4	Antrag der SPD-Fraktion vom 05.10.2015 betreffend Umsetzung Kommunales Investitionsprogramm (KIP)	(FA-15/2015)
3.5	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der B'90/Die Grünen-Fraktion vom 17.11.2015 betreffend Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B	(FA-14/2015)

Die o. g. Punkte 3.2 bis 3.5 werden wie zu Beginn der Sitzung vorgetragen, direkt in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen und dort im Zuge der Haushaltsberatungen mit aufgerufen.

Eltville am Rhein, 21.01.2016

F. d. R. d. A.

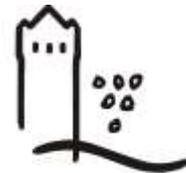
i. A.



Graul

Via.:

Am 1/3-3
zum Haupt- und Finanzausschuss sowie
zur Stadtverordnetenversammlung



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-639/2015

Datum: 22. Oktober 2015

Aktenzeichen	I/st-Bahnhof Eltville
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	27. Oktober 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Ausschuss für Stadtentwicklung	02. Dezember 2015
Ortsbeirat Eltville	10. Dezember 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015

Betreff:

Vertrag über die Finanzierung der Planungen (Leistungsphasen 1 - 4) der Infrastrukturmaßnahme "Modernisierung und Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville"

Beschlussvorschlag:

Dem Vertrag über die Finanzierung der Planungen (Leistungsphasen 1 - 4) der Infrastrukturmaßnahme "Modernisierung und Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville" wird zugestimmt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden kassenwirksam anteilig in den Haushalten 2016 - 2018 veranschlagt.

Sachverhalt:

In der Rahmenvereinbarung vom 09.08.2011 haben sich das Land Hessen, die Aufgabenträger RMV, NVV und VRN sowie die DB Station&Service auf die Prämissen für die Umsetzung einer Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen an den Verkehrsstationen in Hessen im Zeitraum 2011 bis 2019 verständigt.

Auf dieser Grundlage haben das Land Hessen, die Aufgabenträger und die DB Station&Service gemeinsam das für diesen Vertrag zugrunde liegende Vertragsmuster erstellt. Nach einem ersten Ansatz direkt nach Abschluss der Rahmenvereinbarung Hessen in 2011 kam es nicht zu einem Abschluss einer Planungsvereinbarung für die Verkehrsstation Eltville und das Projekt wurde zurückgestellt. Auf unseren Wunsch hin hat der Lenkungskreis der Rahmenvereinbarung Hessen in diesem Jahr die Wiederaufnahme der Projektaktivitäten beschlossen. Somit wird für die Infrastrukturmaßnahme "Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville" der Abschluss einer Planungsvereinbarung möglich. Da die Realisierung nicht mehr im Gültigkeitszeitraum der aktuellen Rahmenvereinbarung erfolgen kann, soll der Baubeginn der Infrastrukturmaßnahme ab 2020 vorgesehen werden, vorbehaltlich des Abschlusses von Nachfolgevereinbarungen zur o.g. Rahmenvereinbarung Hessen und zur LuFV II.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Projektes:

Anhebung der Bahnsteige, Barrierefreier Zugang, Infolge Eingriffe in die PU einheitliche Erneue-

rung der PU-Wandverkleidung, Ausstattung der Bahnsteige, Erneuerung Wetterschutz.
Für den barrierefreien Ausbau ist der Neubau von zwei Aufzügen jeweils von der Personenunterführung zu den Bahnsteigen 1 und 2 vorgesehen.

Der Vertrag regelt Grundlagen, Durchführung und Finanzierung der Planung für die Infrastrukturmaßnahme. Zuschusszweck i.S.d. Vertrages ist die Planung der Leistungsphasen 1 - 4 HOAI.

Der Vertragsentwurf (Anlage 1) stellt die Kostenanteile wie folgt da:

Baukosten gemäß Grobkostenschätzung (gesamt): 4,7 Mio €
aufgeteilt nach Maßnahmenanteile LuFV II (2,9 Mio €) und GVFG (1,8 Mio €).

Kostenteilung der GVFG-Maßnahme zu 50 % durch Aufgabenträger (RMV) und 50 % Gebietskörperschaft (Stadt) durch Gewährung eines Zuschusses (§ 5 Abs. 3) = je 900.000 €.

Planungskosten:

Lph. 1 - 2 = 2,2 % der anteiligen GVFG-Baukosten = 40.000 € (je hälftig 20.000 € Stadt/RMV, fällig 01/2016)

Lph. 3 - 4 = 8,5 % der anteiligen GVFG-Baukosten = 153.000 € (je hälftig 76.500 € Stadt/RMV, fällig 60 % (45.900 €) in 6/2017 und 40 % (30.600 €) in 4/2018).

Die GVFG-Maßnahmenanteile sind förderfähig (Regelförderung 65 %).

Anteil Stadt an Planungskosten: 96.500 €
Zuwendung nach GVFG (65 %) = 62.725 €, Eigenanteil = 33.775 €

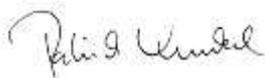
Anteil Stadt an Baukosten: 900.000 €
Zuwendung nach GVFG (65 %) = 585.000 €, Eigenanteil = 315.000 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme selbst wird mit 4,7 Mio. € seitens der DB geschätzt. Die Anteile der Stadt / die Kosten des Auftrages durch die Stadt werden dabei mit 996.500 € angegeben. Nach Abzug der GVFG-Mittel i.H.v. 65% bzw. 647.725 € verbleibt ein durch die Stadt aufzubringender Eigenanteil von 348.775 € in den nächsten Jahren. die Mittel werden ab 2016 entsprechend veranschlagt. Grds. können die Eigenanteile im Rahmen der Kreditermächtigungen in den Folgejahren gedeckt werden.

Anlage(n):

(1) Modernisierung Verkehrsstation Eltville Vertragsentwurf Planung



Patrick Kunkel
Bürgermeister

**VERTRAG ÜBER DIE FINANZIERUNG
DER PLANUNGEN DER LEISTUNGSPHASEN 1 BIS 4 NACH HOAI (PV)
DER INFRASTRUKTURMAßNAHME
„MODERNISIERUNG UND BARRIEREFREIER AUSBAU
DER VERKEHRSTATION ELTVILLE“**

zwischen

1. RMV

vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Professor Knut Ringat und Herrn Dr. André Kawai

– nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt –

2. Stadt Eltville am Rhein

vertreten durch den Magistrat,

dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel
und Herrn Ersten Stadtrat Peter Scheu

– nachfolgend „Gebietskörperschaft“ genannt –

und

3. DB Station&Service AG

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Regionalbereichsleitung,

diese vertreten durch Frau Susanne Kosinsky und Herrn Benjamin Schmidt

– nachfolgend „DB Station&Service“ genannt –

– 1. – 3. nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
§ 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG	3
§ 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	3
§ 4 FINANZIERUNG DER PLANUNG	4
§ 5 MITTELABRUF UND VERWENDUNGSNACHWEIS	5
§ 6 UMSATZSTEUER.....	5
§ 7 ZUSAMMENARBEIT.....	6
§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 9 ANLAGEN	7

PRÄAMBEL

In der Rahmenvereinbarung vom 09.08.2011 haben sich das Land Hessen, die Aufgabenträger RMV, NVV und VRN sowie die DB Station&Service auf die Prämissen für die Umsetzung einer Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen an Verkehrsstationen in Hessen im Zeitraum 2011 bis 2019 verständigt. Auf dieser Grundlage haben das Land Hessen, die Aufgabenträger und die DB Station&Service gemeinsam das für diesen Vertrag zugrunde liegende Vertragsmuster erstellt.

Nach einem ersten Ansatz direkt nach Abschluss der Rahmenvereinbarung Hessen in 2011 kam es nicht zu einem Abschluss einer Planungsvereinbarung und das Projekt wurde zurückgestellt. Auf Wunsch der Stadt Eltville hat der Lenkungskreis der Rahmenvereinbarung Hessen in diesem Jahr die Wiederaufnahme der Projektaktivitäten beschlossen. Somit wird für die Infrastrukturmaßnahme „**Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville**“ nachfolgend „**Infrastrukturmaßnahme**“ genannt, der Abschluss dieser Planungsvereinbarung möglich. Da die Realisierung nicht mehr im Gültigkeitszeitraum der aktuellen Rahmenvereinbarung erfolgen kann, soll der Baubeginn der Infrastrukturmaßnahme ab 2020 vorgesehen werden, vorbehaltlich des Abschlusses von Nachfolgevereinbarungen zur o.g. Rahmenvereinbarung Hessen und zur LuFV II.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Dieser Vertrag regelt Grundlagen, Durchführung und Finanzierung der Planung für die Infrastrukturmaßnahme. Zuschusszweck im Sinne des Vertrages ist die Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI.

§ 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG

- (1) Grundlage der Planung ist der zwischen dem Aufgabenträger, der Gebietskörperschaft und der DB Station&Service abgestimmte Projektauftrag für die Verkehrsstation Eltville (Anlage 2.1).
- (2) Der Planung liegt darüber hinaus folgende Unterlage zugrunde:
 - Grobkostenschätzung (Anlage 2.2)

§ 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

- (1) Vorträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. DB Station&Service koordiniert die Planungen innerhalb der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU - DB Station&Service, DB Netz AG und DB Energie GmbH).
- (2) DB Station&Service informiert die übrigen Vertragsparteien im Rahmen der Planungsbegleitung über die Erstellung und den Fortschritt der Planungen. Eine Information erfolgt nach Abschluss der Lph. 2 nach HOAI, nach Abschluss der Lph. 3 nach HOAI sowie nach Abschluss der Lph. 4 nach HOAI.
Bei kommunalen Maßnahmen im Bahnhofsumfeld mit Schnittstellen zur geplanten Infrastrukturmaßnahme werden sich die Gebietskörperschaft, der Aufgabenträger und die DB Station&Service im angemessenen Umfang hierüber abstimmen.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, die Planungen gemäß dem Rahmenterminplan in Anlage 3.3 durchzuführen. Dies ist Bestandteil des Zuschusszwecks. Sobald feststeht, dass es bei der Planung der Infrastrukturmaßnahme zu Verzögerungen kommen wird, informiert DB Station&Service unverzüglich die übrigen Vertragsparteien und nimmt Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden. Bei Verzögerungen, deren Ursache die DB Stati-

on&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Planung um die Zeitspanne, in der die DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Durchführung der Planung gehindert ist. Die Vertragsparteien werden den für die Erfüllung des Zuschusszwecks maßgeblichen Rahmen-terminplan entsprechend anpassen.

- (4) Abweichungen von den in § 2 Absatz 1 dieses Vertrags genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

§ 4 FINANZIERUNG DER PLANUNG

- (1) Die Kosten für die Erstellung der Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI betragen auf Grundlage der Grobkostenschätzung (Leistungsphase 0) zum Stand vom 08/2015 vsl. 503 TEUR (s. Anlage 2.2).
- (2) Die Finanzierung der Planungskosten für die Maßnahmentelle, die aus einer Nachfolgevereinbarung zur LuFV II finanziert werden sollen (s. Anlage 2.1) erfolgt durch DB Station&Service (310 TEUR).
Die Finanzierung der Planungskosten für die Maßnahmentelle, die nicht aus einer Nachfolgevereinbarung zur LuFV II finanziert werden sollen (nachfolgend „Maßnahmenanteile GVFG“), erfolgt durch den Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft (voraussichtlich 193 TEUR).
- (3) Zur Finanzierung der Planungen der Lph. 1 und 2 nach HOAI gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service einen pauschalen Zuschuss, nachfolgend „Planungskostenpauschale LPH 1/2“ genannt, in Höhe von 2,2 % der Baukosten für die Maßnahmenanteile GVFG. Ermittlung und Abruf der Planungskostenpauschale LPH 1/2 erfolgen nach Zustimmung des Aufgabenträgers und der Gebietskörperschaft und nach Genehmigung (DB Station&Service) des Vorentwurfsheftes endgültig auf Grundlage der Kostenschätzung nach Lph. 2 nach HOAI durch die DB Station&Service.

Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale LPH 1/2 gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service mit Vertragsschluss einen Abschlag in Höhe von 40 TEUR.

- (4) Zur Finanzierung der Planungen der Lph. 3 und 4 nach HOAI gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service einen pauschalen Zuschuss, nachfolgend „Planungskostenpauschale LPH 3/4“ genannt, in Höhe von 8,5 % der Baukosten für die Maßnahmenanteile GVFG. Ermittlung und Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 3/4 erfolgen nach Abschluss der vertragsgegenständlichen Planung endgültig auf Grundlage der Kostenberechnung nach Lph. 4 nach HOAI.

Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale LPH 3/4 gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service nach Vorliegen der Zustimmungen des Aufgabenträgers und der Gebietskörperschaft zu der für die Lph. 3 nach HOAI fortgeschriebenen Aufgabenstellung zwei Abschläge in Gesamthöhe von 153 TEUR

- (5) entfallen
- (6) Im Falle des Abbruchs der Planungen oder der Nichtrealisierung erfolgt keine Rückforderung gewährter Planungskostenzuschüsse i. S. d. § 4 Absätze 3 und 4, es sei denn, es handelt sich um einen Abbruch, den DB Station&Service in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt hat. Die Abbruchentscheidung selbst ist kein solcher Grund. Wird die Planung abgebrochen, so verpflichten sich die Gebietskörperschaft und der Aufgabenträger entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5 Absatz 3 der DB Station&Service, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungen der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. Dazu ge-

hören insbesondere auch solche Aufwendungen von DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB bestehen.

Werden die Planungen nach Abschluss der Lph. 2 nach HOAI im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien nicht fortgeführt, sind für die Berechnung der Planungskostenpauschale LPH 1/2 nach Absatz 3 die Kosten der gemeinsam festgelegten Vorzugsvariante maßgeblich.

§ 5 MITTELABRUF UND VERWENDUNGSNACHWEIS

- (1) Die DB Station&Service ruft die nach § 4 bereitgestellten Mittel bei dem Aufgabenträger gemäß nachfolgendem Zahlungsplan mit formlosem Mittelabrufschreiben ab. Der Abruf der Mittel erfolgt:
 - a) Abschlag gemäß § 4 Abs. 3 nach Abschluss dieses Vertrages vsl. 01/2016
 - b) 60% des Abschlags gemäß § 4 Abs. 4 der Planungskostenpauschale LPH 3/4 inklusive Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 1/2 gemäß § 4 Abs. 3 nach Genehmigung des Vorentwurfsheftes vsl. 06/2017
 - c) 40% des Abschlags gemäß § 4 Abs. 4 mit der Planungskostenpauschale LPH 3/4 nach Vorlage des Entwurfsheftes bei DB Station&Service vsl. 04/2018
 - d) Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 3/4 gemäß § 4 Abs. 4 nach Abschluss der Lph. 4 vsl. 09/2019
- (2) Der Aufgabenträger überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.
- (3) Die Gebietskörperschaft beteiligt sich an den Planungskosten gemäß § 4 Absätze 3 und 4 durch Gewährung eines Zuschusses i. H. v. 50%. Dies entspricht nach der derzeitigen Grobkostenschätzung einem Gesamtbetrag von 96,5 TEUR. Der Aufgabenträger ruft den Zuschuss bei der Gebietskörperschaft ab. Die Gebietskörperschaft überweist dem Aufgabenträger den Betrag unverzüglich.
- (4) DB Station&Service weist dem Aufgabenträger die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel mit einem Sachbericht gemäß Anlage 5.4 jeweils nach Abschluss der Lph. 2 und der Lph. 4 nach HOAI nach. Dem jeweiligen Sachbericht beigefügt wird nach der Lph. 2 nach HOAI das genehmigte Vorentwurfsheft und nach der Lph. 4 nach HOAI eine elektronische Fassung des genehmigten Entwurfsheftes oder Planungsheftes.
- (5) entfallen
- (6) Die DB Station&Service wird den Finanzmittelbedarf jährlich einmal im Rahmen der Abstimmungsgespräche zur Projektliste fortschreiben.

§ 6 UMSATZSTEUER

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom Aufgabenträger nachgefordert.

- (3) Geht der DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, wird sie mit dem Aufgabenträger so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB Station&Service wird mit dem Aufgabenträger ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die vom Aufgabenträger zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die DB Station&Service gezahlt werden.
- (5) Wird der Aufgabenträger durch Änderung der rechtlichen Beurteilung oder durch eine steuerliche Betriebsprüfung aufgefordert, rückwirkend die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung zu entrichten beziehungsweise die anteiligen Zahlungsabrufe mit Mehrwertsteuer einzufordern, sind diese im Innenverhältnis zwischen Aufgabenträger und der Gebietskörperschaft gemäß ihrer jeweiligen Zuschussanteile nach § 5 Absatz 3 zu tragen.

§ 7 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) DB Station&Service ist verpflichtet, dem Aufgabenträger unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderer Stelle beantragt oder erhält,
 - der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.
- (4) Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, gleiches gilt im Falle der Änderung.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme getroffen ist. Die Realisierung steht insbesondere unter dem Vorbehalt, unter welchen Bedingungen der Bund der DB Station&Service Bundesmittel auf Grundlage des BSWAG für den Zeitraum nach Beendigung der LuFV II (31.12.2019) gewährt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungstausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Subventionsrechtsverhältnis handelt.

- (4) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der übrigen Vertragsparteien berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (5) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (6) Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 57 VwVfG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungsvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§ 9 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 2.1** Projektauftrag Verkehrsstation Eltville
- Anlage 2.2** Grobkostenschätzung
- Anlage 3.3** Rahmenterminplan
- Anlage 5.4** Muster Sachbericht Planung

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim am Taunus, den

.....
Professor Knut Ringat
Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung

.....
Dr. André Kawai
Geschäftsführer

Stadt Eltville am Rhein
Der Magistrat

Eltville, den

.....
Patrick Kunkel
Bürgermeister

.....
Peter Scheu
Erster Stadtrat Dienstsiegel

DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte

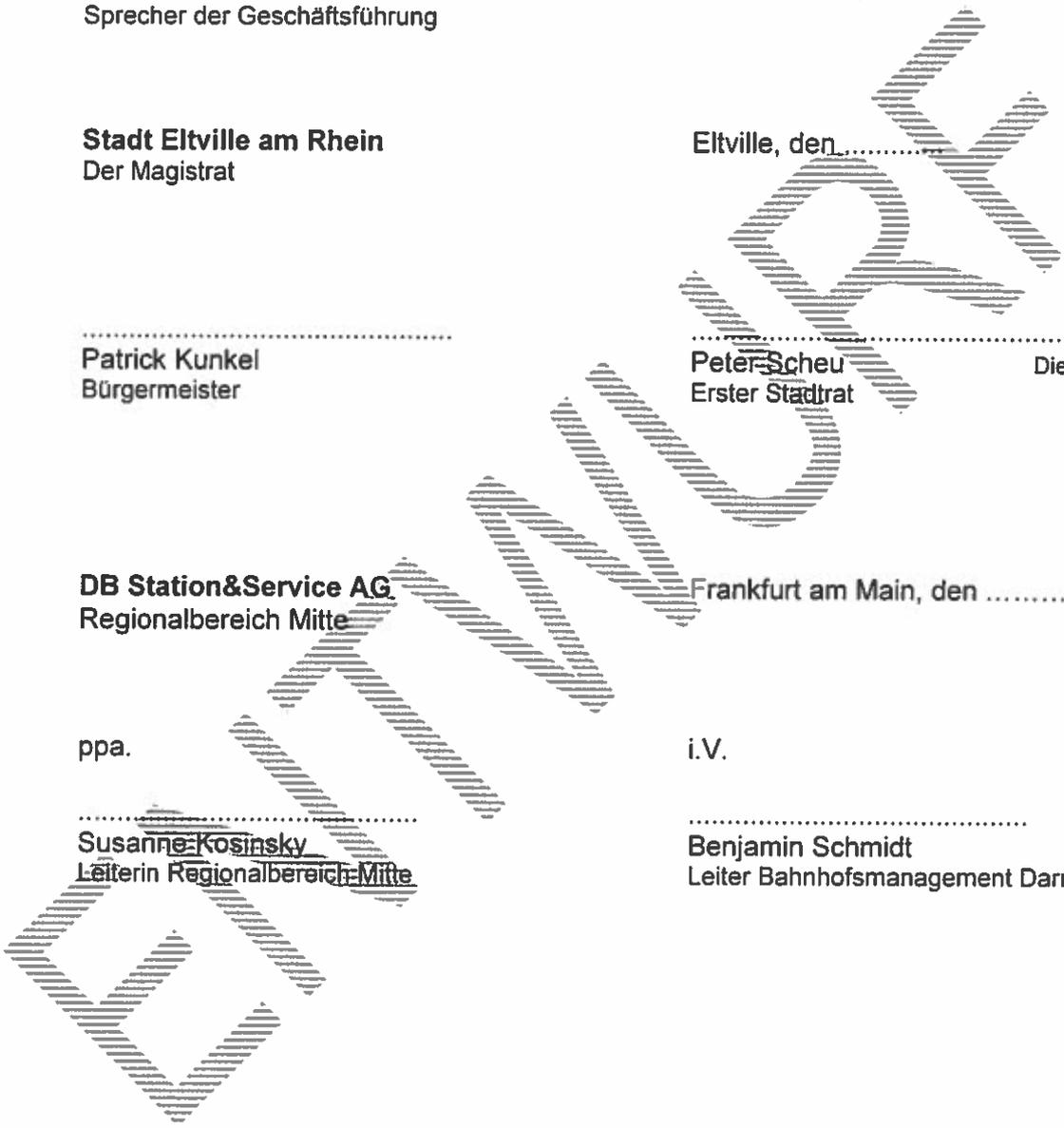
Frankfurt am Main, den

ppa.

i.V.

.....
Susanne Kosinsky
Leiterin Regionalbereich Mitte

.....
Benjamin Schmidt
Leiter Bahnhofsmanagement Darmstadt



Projektauftrag

Bahnhof Eltville
Umbau und Modernisierung
der Verkehrsstation

Streckennummer 3507
Wiesbaden Ost – Niederlahnstein



Projekt-Nr.: G.011550038

DB Station&Service AG

Darmstadt, 02.10.2015

Inhalt

1.		
1	Projektübersicht	2
1.1	Kurzübersicht	2
1.2	IST – Zustand	2
1.3	Qualitätskennzahlen (QKZ).....	3
1.4	Ganzheitlicher Ansatz des Projektes	3
1.5	Geplante Maßnahmen	3
1.5.1	Verkehrsstation Eltville.....	3
1.5.2	Empfangsgebäude.....	5
1.5.3	Vermietung und Vermarktung	6
2	Kosten und Finanzierung	6
2.1	Kosten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3	Schnittstellen & Rahmenbedingungen	6
3.1	Schnittstellen zu anderen Projekten	6
3.2	Besondere Rahmenbedingungen	6
3.3	Offene Punkte	6
4	Beschluss der / Zustimmung zur Aufgabenstellung ..Fehler! Textmarke nicht definiert.	

1 Projektübersicht

1.1 Kurzübersicht

Moderne und kundenfreundliche Personenbahnhöfe sind eine der wesentlichen Voraussetzungen, um Akzeptanz und Nutzung des SPNV-Angebots zu steigern. In Fortsetzung der bisherigen Modernisierungsprogramme und Maßnahmen soll den Fahrgästen in Hessen künftig an noch mehr Personenbahnhöfen eine diesen Anforderungen entsprechende Infrastruktur geboten werden.

Für die Verkehrsstation Eltville sind folgende Maßnahmen Bestandteil dieses Projektes:

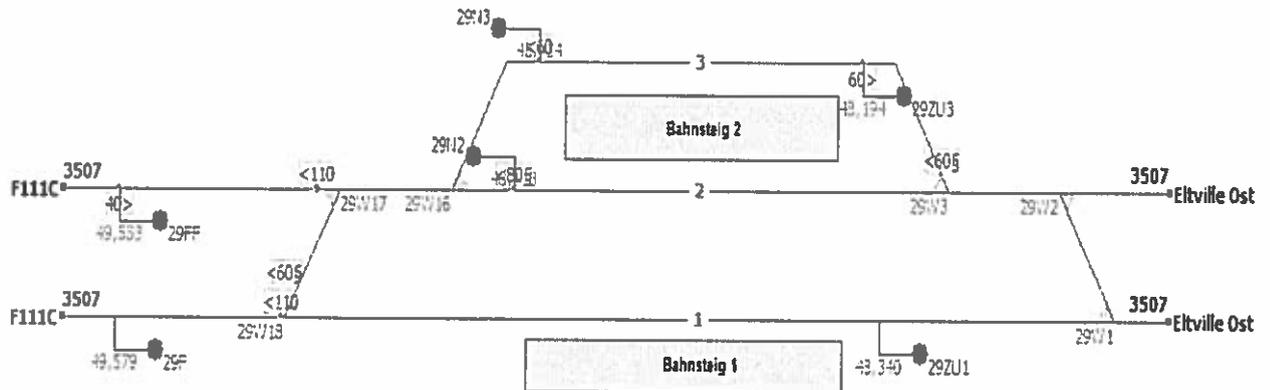
- Anhebung der Bahnsteige
- Barrierefreier Zugang
- Infolge Eingriffe in die PU einheitliche Erneuerung der PU-Wandverkleidung
- Ausstattung der Bahnsteige
- Erneuerung Wetterschutz

1.2 IST – Zustand

Strecke	3507 Wiesbaden Ost - Niederlahnstein	
Bestandteil TEN:	Ja, konventionell	
vorh. Bahnsteigkanten (betriebl. Gleisbezeichnung)	Gl. 1, Gl. 2, Gl. 3	
Empfangsgebäude vorhanden [ja/nein]:	ja, verkauft	
Station stufenfrei [ja/nein]?	nein	
Station barrierefrei [ja/nein]?	nein	
Bf-Nummer	1572	
Bf. Kat:	5	
Reisendenzahl:	1750 / Tag	
Betriebsprogramm: Zughalte/-gattungen:	Regionalbahn:	53 Halte / Tag

Lageskizze :

Bf Eltville (FELT)



1.3 Qualitätskennzahlen (QKZ)

entfällt

1.4 Ganzheitlicher Ansatz des Projektes

In diesem Projekt werden die Bahnsteige mit Zugangsanlagen umgebaut

1.5 Geplante Maßnahmen

1.5.1 Verkehrsstation Eltville

Der Umbau und die Modernisierung der Verkehrsstation Eltville ist mit folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Bahnsteige :

- Bahnsteig 1 :
 - Baulänge :170 m
 - Nennhöhe: 55 cm ü. Schienenoberkante (SO))
 - Bahnsteigbreite : Mindestbreite 2,50 m. Die erforderliche Breite ist auf der Grundlage Personenaufkommen , Durchgangsbreiten gemäß Ril 813 zu berechnen. Es ist zu beachten, dass bei den auf der Strecke verkehrenden Fahrzeugen fahrzeuggebundene Einstiegshilfen zum Einsatz kommen (siehe Ril 813.0201A04).
 - Der Bahnsteigbelag ist in der Farbe Anthrazit zu planen

- Bahnsteig 2 :
 - Baulänge : 170 m
 - Nennhöhe: 55 cm ü. Schienenoberkante (SO).
 - Bahnsteigbreite : Mindestbreite 3,30 m. Die erforderliche Breite ist auf der Grundlage Personenaufkommen , Durchgangsbreiten gemäß Ril 813 zu berechnen. Es ist zu beachten, dass bei den auf der Strecke verkehrenden Fahrzeugen fahrzeuggebundene Einstiegshilfen zum Einsatz kommen (siehe Ril 813.0201A04).
 - Der Bahnsteigbelag ist in der Farbe Anthrazit zu planen

- Die Sicherung des Gefahrenraums auf den Bahnsteigen ist gemäß Risikobewertung „Sicherheit am Bahnsteiggleis“ zu planen.
- Einbau von taktilen Leiteinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte nach DIN 32984 und Entwässerungsanlagen an den Bahnsteigen.
- Erneuerung der Beleuchtung inklusive Stromanschluss (Wiederverwendbarkeit der vorhandenen Anlage prüfen).
- Rückbau nicht benötigter Bahnsteiglängen, nach Maßgabe der technischen Erfordernis und / oder der Finanzierungsgrundlage.

Barrierefreier Ausbau:

- Neubau von zwei Aufzügen jeweils von der Personenunterführung zu den Bahnsteigen 1 und 2 .
- Aufzüge als Durchlader mit zwei Stationen.
- Telefonanschlüsse für Notruf und Störmeldungen.

Wetterschutz :

- Bahnsteig 1 :
 - Erneuerung und Anpassung des Bahnsteigdaches am EG (29 m lang), Abriss der Überdachung über dem Treppenabgang zur Personenunterführung.

- Bahnsteig 2:
 - Abriss der Überdachung über dem Treppenabgang zur Personenunterführung, 1 Wetterschutzhaus Typ Vanda, Seitenteile vollverglast, Größe 4,50 m x 1,50 m, langer Dachüberstand.

Ausstattung :

- Die Ausstattung der Bahnsteige ist nach den Ausstattungskatalog der DB Station&Service AG, Kategorie 5 zu planen.
 - 4 x Fahrplanvittrinen, Aufteilung: je 2 nebeneinander auf dem Bahnsteig 1 und auf dem Bahnsteig 2
 - 2 x Bahnhofsuhren, doppelseitig
 - 5 x doppelseitiges Bahnhofsnamensschild
 - 1 x einseitige Bahnhofsnamensschilder
 - 1 x Stationsschilder nach Marke Bahnhof
 - 4 x Warnschilder „Durchgang verboten“
 - 12 x Warnschilder „Ein- und durchfahrende Züge“

- 4 x Abfallbehälter
- 1 x Streugutbehälter

- Zur Information der Reisenden sind je Bahnsteig 1 Dynamischer Schrift (DSA) Anzeiger vorzusehen (Wiederverwendbarkeit der vorhandenen Geräte prüfen).
- Erneuerung der Wegeleitung.
- Unbeschädigte Ausstattungselemente sind wieder zu verwenden.

Personenunterführung :

- Modernisierung der Personenunterführung einheitliche Erneuerung der Wandverkleidung durch Fliesen
- Beleuchtung und Vorbereitung zur Videoüberwachung.
- Deckenanstrich
- Bodenbelag aus Keramik oder Naturstein - Abstimmung mit Projektleiter -
- Neubau der Entwässerung
- Wetterschutz der Zugangstreppen durch Einhausung

Zugänge :

- Alle Treppenzugänge zu den Bahnsteigen 1 und 2 sind zu sanieren und an die neue Bahnsteighöhe sowie den neuen Bahnsteigbelag anzupassen.

Sonstiges :

- Erstellen von Brandschutzkonzept
- Bahnsteigausstattungspläne
- Für jeden Bahnsteig ist eine Standfläche für Fahrkartenautomaten zu planen. Abstimmung mit DB Vertrieb, Vertriebsinfrastruktur, Mainzer Landstraße 181, 60327 Frankfurt

Variantenprüfung:

Für den barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation ist die Erschließung durch Rampe oder Aufzug zu untersuchen und in einer Wirtschaftlichkeitsmatrix darzustellen.

1.5.2 Empfangsgebäude

Das EG ist nicht im Eigentum der DB Station&Service AG.

1.5.3 Vermietung und Vermarktung

Die im Baubereich befindlichen Anlagen , Werbeanlagen der Fa Ströer, Waren- und Leistungsautomaten, sind während der Baumaßnahme vor Beschädigungen oder Verschmutzung zu sichern oder vorübergehend an einem anderen Standort aufzustellen. Mit Abschluss der Bauarbeiten sind diese Anlagen wieder aufzustellen.

Standflächen für neue Warenverkaufsautomaten und Werbeflächen sind mit dem Fachbereich Vermietung abstimmen.

2 Kosten und Finanzierung

2.1 Kosten

Gesamtkosten: 5,9 Mio. EUR (Stand Lph. 0)

2.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) und dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

3 Schnittstellen & Rahmenbedingungen

3.1 Schnittstellen zu anderen Projekten

Keine.

3.2 Besondere Rahmenbedingungen

Ril 813 , Ril 513 , TSI PRM , TEIV, EBO

3.3 Offene Punkte

Keine

4 Termine

Voraussichtlicher Baubeginn : 06/2020

Voraussichtliche Inbetriebnahme : 04/2021

5 Beschluss der / Zustimmung zur Aufgabenstellung

OE	Name	Eingang / Datum	Unterschrift / Datum
Infrastrukturmanager	Henning Metzner		
AGL Bauprojekte bzw. Projektleiter (optional)	Bernd Moritz		
Leiter Bau – und Anlagenmanagement	Ulrich Kipp		
Leiter Operations	Fabian Scharr		
Leiter Vermietung	Rolf Escher		
Leiter Bahnhofsmanagement	Benjamin Schmidt		

**Grobkostenschätzung Baukosten
 Infrastrukturmaßnahme
 "Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville"
 Stand: August 2015**

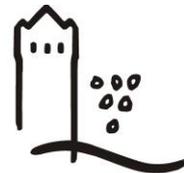
Basis: vor Planungsbeginn Lph. 0 mit Annahmen aus vergleichbaren Projekten
 Mit steigender Planungskonkretisierung und Planungstiefe sind signifikante Änderungen möglich

Zuordnung	Maßnahmenanteile LuFV Grobkostenschätzung der Baukosten [TEUR - netto]	Maßnahmenanteile GVFG Grobkostenschätzung der Baukosten [TEUR - netto]
Bahnsteig Gleis 1 (Hausbahnsteig) Bahnsteigneubau (Länge 170 m; Höhe 55 cm ü. SO) inkl. Beleuchtung und Anpassungsmaßnahmen	1.200	
Bahnsteig Gleis 1 (Hausbahnsteig) Barrierefreier Ausbau mit Aufzug und Anpassungsmaßnahmen		800
Bahnsteig Gleis 2-3 (Mittelbahnsteig) Bahnsteigneubau (Länge 170 m; Höhe 55 cm ü. SO) inkl. Beleuchtung und Anpassungsmaßnahmen	1.400	
Bahnsteig Gleis 2-3 (Mittelbahnsteig) Barrierefreier Ausbau mit Aufzug und Anpassungsmaßnahmen		800
Bahnsteigausstattungen für Haus- und Mittelbahnsteig	300	
Personenunterführung Anpassungsmaßnahmen inkl. Erneuerung der Wandverkleidung		200
SUMME BAKOSTENGROBSCHÄTZUNG (netto):	2.900	1.800
Planungskosten	DB-Mittel	Mittel Stadt + AT
Planungskosten für die Lph. 1-2 (2,2%) gemäß Grobkostenschätzung abzüglich eines Abschlags nach § 4 Abs. 1:	64	40
Planungskosten für die Lph. 3-4 (8,5%) gemäß Grobkostenschätzung:	247	153
Planungskosten für die Lph. 1-4 (10,7%) gemäß Grobkostenschätzung:	310	193

Grob-Rahmenterminplan
Stand April 2015

Projektvorlauf nach Vertragsabschluss (Beschaffung Bestandunterlagen, Beauftragung Planungsbüro, etc.)	6 Monate
Planung Lph 1 und 2	6 Monate
Prüfung Vorentwurfsheft Und ggf. weitere Beteiligung von Gremien der Vertragspartner	3 Monate
Planung Lph 3 und 4	8 Monate
Genehmigung EBA, SB1 Und ggf. weitere Beteiligung von Gremien der Vertragspartner	12-18 Monate
Gesamt	35-41 Monate

Notwendige Entscheidungen der Gremien der Vertragspartner sind innerhalb der angegeben Fristen umzusetzen, um die weiteren Terminabläufe einhalten zu können.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-635/2015

Datum: 07. Oktober 2015

Aktenzeichen	III/2
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-Jürgen Steins

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	13. Oktober 2015
Ausschuss für Stadtentwicklung	02. Dezember 2015
Ortsbeirat Eltville	10. Dezember 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015
Ausschuss für Stadtentwicklung	17. Februar 2016
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Villa Elvers" (Neuaufstellung), Eltville;
hier: Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur (Neu-)Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Villa Elvers“, Eltville, ist gemäß § 12 in Verbindung mit §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung wird begrenzt

- im Norden durch das Anwesen „Im Marixgarten 23“,
- im Osten durch das Gelände der ehemaligen Rheingauhalle,
- im Süden durch die Erbacher Straße,
- im Westen durch das Anwesen „Erbacher Straße 3“

und umfasst somit die Flurstücke 1/122 und 1/123 der Flur 35 der Gemarkung Eltville.
(Anlage 1)

Ziel und Zweck der Planung:

Neufestsetzung der Gebietsart; Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zum Bau eines Mehrfamilienhauses mit Arztpraxis

2. Grundlage ist der von der Vorhabenträgerin – H und S Rees GmbH – eingereichte Antrag auf Verfahrenseinleitung vom 12.08.15 einschließlich des Planungskonzeptes (Anlage 2).

3. Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Sachverhalt:

Die H und S Rees GmbH (Dr. Abu Hassan) plant auf dem ehemals für ein Literaturhotel vorgesehenen Gelände ein Gebäude mit 11 Wohnungen und einer Arztpraxis. Für die Realisierung dieses

Projektes ist es erforderlich, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Villa Elvers" neu aufzustellen.

H und S hatte bereits im Dezember 2014 einen entsprechenden Antrag gestellt. Dieser wurde im Januar 2015 in den städtischen Gremien beraten (siehe Drucksache Nr. 524 vom 08.01.15 - Anlage 3). Der Magistrat hatte der Vorlage zugestimmt. Vor der Entscheidung in der StVV am 09.02.15 über die Einleitung des Verfahrens zog H und S den Antrag zurück.

H und S hat den Antrag nun erneut gestellt. Der Baukörper ist gegenüber der ursprünglichen Planung um 1,50 m abgesenkt; ansonsten ist das Vorhaben unverändert.

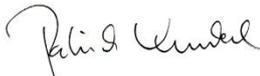
Anlagen:

1. Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan
2. Planungskonzept

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

- (1) Anlage zur Vorlage B-Plan Villa Elvers



Patrick Kunkel
Bürgermeister



Anlage 1

Flur 35

Flur 33

Ebacher Straße

Im Mariengarten

Nikolausstraße

HNK 4

HNK 12

Bebauungsplanungsverfahren für das Gebiet an der „Villa Elvers“

Eltville am Rhein, Erbacher Straße

12.08.2015

FE 24/18.

Anlage 2

H und S - Rees GmbH Dr. med. Osama Abu Hassan Walter-Rielig Straße 5 63225 Langen

Magistrat der Stadt Eltville

Bürgermeister Herr Kunkel

Stadterordnetenversammlung der Stadt Eltville

z.H. Stadtverwaltung Eltville 65343 Eltville

Stadt Eltville am Rhein				Artl
Eing. 24. Aug. 2015				I
				II
				X
				IV
b. R.	b. A.	I. SR.	+	

24/18.



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, um Prüfung und Weiterleitung meiner Unterlagen zur nächsten Magistrat- und Stadterordnetenversammlung und erbitte einen Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauungs- und Erschließungsplanes auf Grundlage des Baugesetzbuches § 12 für das Gebiet an der „Villa Elvers“ Erbacher Straße in Eltville am Rhein.

Dr. Abu Hassan

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Osama Abu Hassan

12.08.2015

Bebauungsplanungsverfahren für das Gebiet an der „Villa Elvers“

Eltville am Rhein , Erbacher Straße

12.08.2015

Städtebauliche Ziele:

1. Art der baulichen Nutzung

Unter Einbeziehung der denkmalgeschützten historischen Gebäudebestände im **Gebiet der „ Villa Elvers „**

Die Planung und Realisierung des geplanten Wohn und Geschäftshaus soll in enger Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege erfolgen. In einem ersten Vorgespräch wurde durch die Behörde eine positive Bewertung des geplanten Gebäudes in Aussicht gestellt.

Bei der Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen sind im Sinne eines harmonischen Einfügens in das Ortsbild optisch wirksame Bepflanzungen vorgesehen und im zeichnerischen im Übersichtsplan dargestellt. Der Schutz des vorhandenen Naturdenkmales 2/5 „ Eibe „ wird die höchste Priorität gegeben.

Entsprechend der Umgebung ist bei der Neubebauung eine anspruchsvolle Architektur vorgesehen die das bauhistorische Umfeld berücksichtigt und eng mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt wird, ebenso aber auch den Einsatz erneuerbarer Energien und Energieeinsparungen, auch im Bereich wassersparende Technologie, vorsieht.

Die verkehrsmäßige Anbindung erfolgt über eine gemeinsame Zufahrt mit der Villa Elvers an die Erbacher Straße. Durch die geringe Anzahl der Wohneinheiten und die Reduktion der Gewerbeeinheiten ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen auf die Erbacher Straße zu rechnen. Bei der Art Gewerbeeinheit wird zum Schutz der Anwohner der Villa Elvers drauf Wert gelegt das es zu keinem erhöhten Besucheraufkommen kommt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Es wird zunächst von den durch die Baunutzungsverordnung für ein Mischgebiet vorgesehenen Obergrenzen der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl ausgegangen, die im Bau befindlichen Gebäude auf dem ehemaligen Rheingauhallen Gelände werden dabei berücksichtigt und als Reverenz betrachtet.

Entsprechend den zum Ziel gesetzten Nutzungsarten und unter Berücksichtigung der umgebenden Bestandssituation ist eine Ausweisung als Mischgebiet (MI) nach §6 der Baunutzungsverordnung vorgesehen.

Die maximalen Gebäudehöhen werden die Firsthöhe der „ Villa Elvers “ nicht überschreiten.

Bebauungsplanungsverfahren für das Gebiet an der „Villa Evers“

Eltville am Rhein , Erbacher Straße

12.08.2015

3. Bau- und Planungskonzept

Auf Grundstück Erbacher Straße 1a ist ein Gewerbe- und Wohnhaus geplant.

Die Planung sieht einen Neubau mit 3 Vollgeschossen, einem Staffelgeschoss, sowie einem Untergeschoss mit Tiefgaragennutzung vor. Das Untergeschoss bietet Platz für abgeschlossene Fahrradstellplätze, Technikräume und Kellerräume für die Bewohner.

Alle Etagen einschließlich Tiefgarage können bequem über einen Aufzug angefahren werden.

Der gewerblich genutzte Teil des Gebäudes befindet sich im Erdgeschoss. Die Nutzung liegt im Gesundheitswesen und umfasst eine Schlaflaborpraxis mit 8 „Schlafboxen“ zur Untersuchung am Patienten mit Überwachungsraum und Behandlungszimmer und wird vom Eigentümer Dr. med. Osama Abu Hassan betrieben.

Die Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen sind flexibel und können in Größe und Aufteilung durch das statische Konzept der Nachfrage entsprechend angepasst werden. Ein überdachter Bereich entsteht durch die auskragenden Balkone und bietet Schutz bei jeder Witterung. Die Gewerbeflächen sind abgestimmt auf das Gesamtkonzept, welches barrierefrei ist.

Ebenfalls auf Erdgeschosebene ist die erste von insgesamt 11 Wohnungen, mit ca. 158,61m² geplant.

Pro Etage befinden sich 4 Wohneinheiten von ca. 109m² - 125m² Wohnfläche. Das oberste Geschoss ist als Staffelgeschoss ausgebildet und umfasst 2 Penthousewohnungen mit ca. 205m² und ca. 213m² Wohnfläche, sowie großen Dachterrassen.

Bebauungsplanungsverfahren für das Gebiet an der „Villa Elvers“

Eltville am Rhein , Erbacher Straße

12.08.2015

Um individuellen Lebensmodellen gerecht zu werden haben wir flexible Grundrisse geplant.

Es werden großzügige Wohn- und Essbereiche realisiert, die mit offenen Küchen kombiniert oder aber auch nach dem Wunsch des Nutzers geschlossen auszuführt werden können. Die Bäder sind schwellenlos und so großzügig, daß diese auch mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder Behinderung genutzt werden können. Die Badewannen haben einen tiefen Eintritt, die Räume sind lichtdurchflutet und die auf dem neuesten Stand der Technik geplante Ausstattung sehr nutzerfreundlich und übersichtlich. Alle Zugänge zu den Räumen sind 1,00m breit, auch das separate Gäste WC . Die Wohnungen haben alle ein drittes Zimmer, die Penthousewohnungen sogar ein viertes. Für jede Wohnung ist ein Stauraum eingeplant.

Die Grundrisse sind so geschnitten und konzipiert, dass man bequem und mit hohem Wohnkomfort alt werden kann. Intelligente Details steigern Komfort und Sicherheit der Bewohner. Abgerundet wird das ebenso energie- wie familienfreundliche Wohnkonzept durch ebenerdige, schwellenfreie Zugänge. Alle Wohnungen sind mit Dachterrassen konsequent zur Sonne ausgerichtet und in gehobenem Standard ausgestattet. Nicht nur im Badbereich sorgt eine Fußbodenheizung für die individuelle Wohlfühltemperatur. Die Dusche ist schwellenlos konzipiert. Alle Wohnungen sind barrierefrei geplant und bieten dadurch großzügige und räumlich ansprechende Zimmer.

4. Architektonisches Konzept

Aufgrund historischer, sowie städtebaulicher Aspekte wurde in der architektonischen Ausformulierung der Planung Wert auf die Umsetzung dieser Planungsparameter gelegt. Es sollte auf die umliegende Bebauung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkt eingegangen, aber der heutigen Zeit entsprechend modern geplant werden.

Die Gestaltung des Neubaus orientierte sich an dem benachbarten Einzelkulturdenkmal, der Villa am Park (ehemals Villa Elvers). Es wurden historische Gestaltungselemente aufgegriffen und durch eine zeitgemäße Interpretation umgesetzt. Proportionen und Größe werden durch den Neubau wieder aufgegriffen.

Damit zeigt sich die Fassade kleinteilig und harmonisch. Die einzelnen Gebäudeteile korrespondieren miteinander und bilden im Gesamten eine Einheit, die sich dem grünen Standort unterordnet und ein harmonisches Verbindungsglied in Mitten der Bestandsgebäude darstellt.

Bebauungsplanungsverfahren für das Gebiet an der „Villa Elvers“

Eltville am Rhein , Erbacher Straße

12.08.2015

Magistrat der Stadt Eltville

Bürgermeister Herr Kunkel

Stadtratsversammlung der Stadt Eltville

z.H. Stadtverwaltung Eltville 65343 Eltville

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Pläne des geplanten Wohn- und Geschäftshauses wurden bei einem Ortstermin mit der Denkmalpflege, Frau Dr. Jakobi und Frau Mertens, am 19.11.2014 vorgestellt. Die Plänen wurden ausgiebig besprochen und im Gespräch als positiv bewertet.

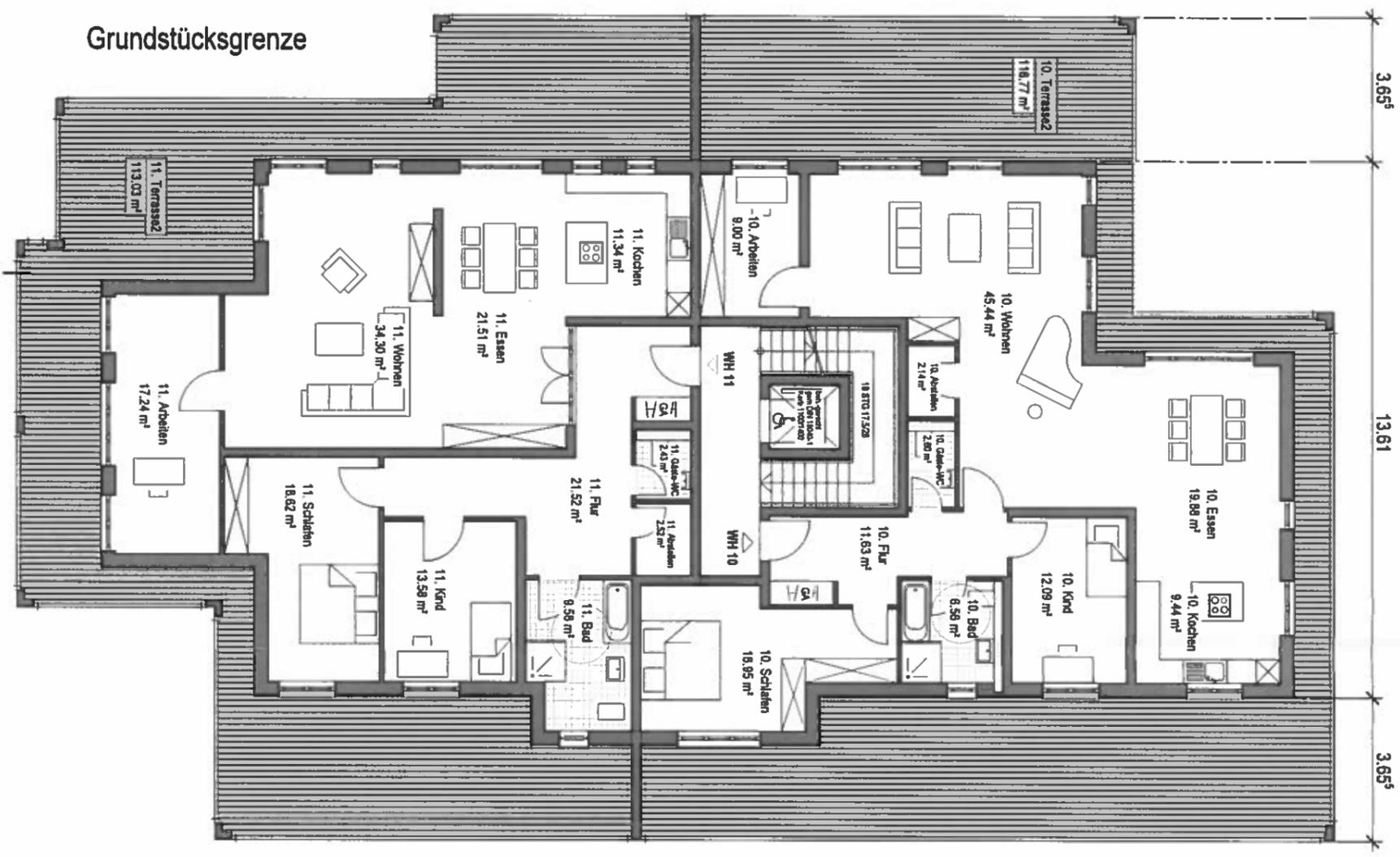
Wichtiger Themenpunkt war der Schutz des vorhandenen Naturdenkmal 2/5 „Eibe“. Das Naturdenkmal soll die höchste Priorität erhalten. Ebenso angesprochen wurde das Gebäude, welches nach Einschätzung der Denkmalpflege in seiner Gesamthöhe nicht über der Villa Elvers liegen soll.

Da die vorliegende Planung in beiden Punkten den Vorgaben der Denkmalpflege entspricht, wurde der Entwurf als genehmigungsfähig bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Jörg Rietz

AD novum Architekten



Dachgeschoss - Wohnfläche	
Wohnung 10 : 137,7qm ² (ohne Terrasse)	196,12m ² (mit Terrasse)
Wohnung 11 : 152,6qm ² (ohne Terrasse)	209,16m ² (mit Terrasse)

DACHGESCHOSS 1:100



BV Hassan

PROJEKT: Neubau eines Gewerbe- und Wohnbaus
BAUHERR: H und S - Rees GmbH
 Ansprechpartner:
 Herr Dr. med Osama Abu Hassan
ANSCHRIFT: Walker Riebig Straße 5
 63225 Langen
BAUORT: Erbacherstraße 1a
 65343 Eickville
 Gemarkung Eickville
 Flur 35
 Flurstück 1/122

UNTERSCHRIFT BAUHERR

Vor Baubeginn sind alle Maße, Kanalangaben und Einplanungen im Bereich des Arbeitsraumes sind ggf. bis auf den gewachsenen Boden abzutreten.
 Alle Fundamente sind frostfrei auf gewachsenem Boden zu gründen!
 Fundamente im Bereich des Arbeitsraumes sind ggf. bis auf den gewachsenen Boden abzutreten.
 Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines Bodengutachtens die Vorgaben daraus einzuführen sind. Bitte beachten Sie hierzu u. a. die Baubearbeitungsplanung und deren Hinweise.

Alle Maße und Höhenangaben sind von den verantwortlichen Stellen zu prüfen. Die Bauantragsplanung stellt keine Wertung dar.

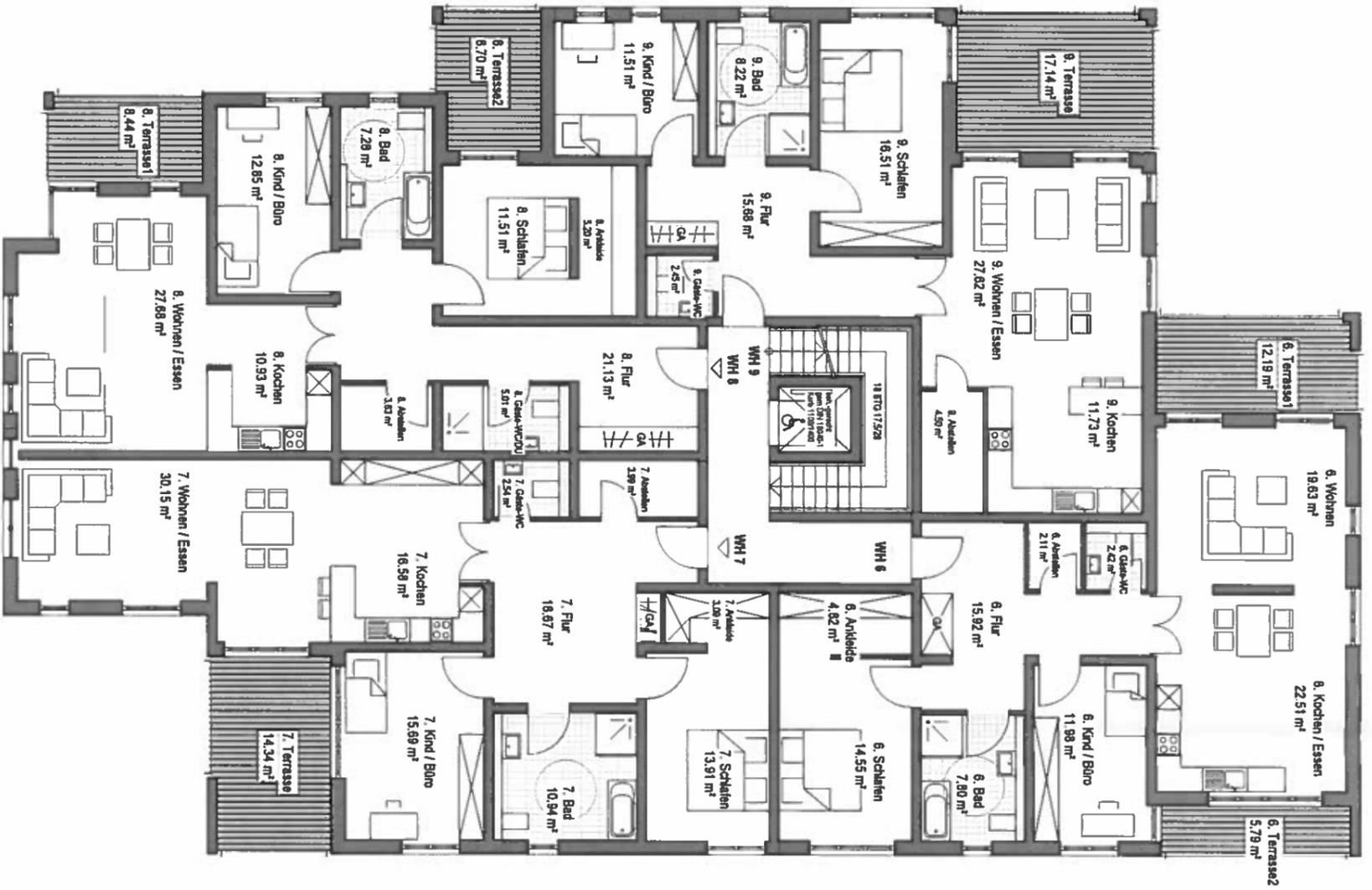
In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Aufgrund von Anforderungen aus der Statik und dem Wärmeschutz kann es zu einer Minderung der Nutz-/Wohnfläche kommen!

PLAN: Dachgeschoss
PLAN NR.: 8 05
DATUM: 19.08.2015
MASTAB: 1:100
BEARBEITER: AD NOVUM SO
GEÄNDERT: 13.01.2015

ARCHITEKTEN
AD NOVUM
 MAYERHOPFER | RIETZ
 UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

Grundstücksgrenze



2. OBERGESCHOSS 1:100



Grundstücksgrenze

2. Obergeschoss - Wohnfläche	
Wohnung 8	: 110,74m ²
Wohnung 7	: 122,74m ²
Wohnung 6	: 113,81m ²
Wohnung 8	: 106,78m ²

BV Hassan

PROJEKT: Neubau eines Gewerbe- und Wohnbaus

BAUHERR: H und S - Rees GmbH

Ansprechpartner:
Herr Dr. med Osama Abu Hassan

ANSCHRIFT: Walkler Reilig Straße 5

63225 Langen

BAUORT: Erbacherstraße 1a

65343 Ekhille

Gemarkung: Ekhille

Flur: 35

Flurstück: 1/122

UNTERSCHRIFT BAUHERR

Vor Baubeginn sind alle Maße, Kanalabgaben und Ertüchtigungen von der verantwortlichen Bauleitung auf seine Machbarkeit hin zu prüfen.

Alle Fundamente sind frostfrei auf gewachsenem Boden zu gründen! Im Bereich des Arbeitsraumes sind ggf. bis auf den gewachsenen Boden abzutreten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines Bodengutachtens die Vorgaben daraus einzuhalten sind. Bitte beachten Sie hierzu u. a. die Bebauungsplandarstellung und deren Hinweise.

Alle Maße und Höhenangaben sind von den verantwortlichen Stellen zu prüfen. Die Bauantragsgenehmigung stellt keine Wertplanung dar.

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Aufgrund von Anforderungen aus der Statik und dem Wärmeschutz kann es zu einer Minderung der Nutz-/Wohnfläche kommen.

PLAN: 2. Obergeschoss

PLAN NR.: 6 04

DATUM: 15.09.2015

MAßSTAB: 1:100

BEARBEITER: AD novum SD

GEÄNDERT:

ARCHITECTEN
ADNOVUM
MAYERHOFER | RIETZ
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

ENTWURF

Grundstücksgrenze



1. OBERGESCHOSS 1:100



Grundstücksgrenze

1. Obergeschoss - Wohnfläche	
Wohnung 2	108,11 m ²
Wohnung 3	121,70 m ²
Wohnung 4	113,81 m ²
Wohnung 5	108,94 m ²

BV Hassan

PROJEKT: Neubau eines Gewerbe- und Wohnbaus

BAUHERR: H und S - Rees GmbH

Anspruchspartner:

Herr Dr. med Osama Abu Hassan

ANSCHRIFT: Waller Rielig Straße 5

63225 Langen

BAUORT: Erbacherstraße 1a

65343 Elville

Gemarkung: Elville

Flur: 35

Flurstück: 1/122

UNTERSCHRIFT BAUHERR

Vor Baubeginn sind alle Maße, Konditionen und Erläuterungen von der verantwortlichen Bauleitung auf seine Machbarkeit hin zu prüfen.

Alle Fundamente sind frostfrei auf gewachsenen Boden zu gründen! Fundamente im Bereich des Arbeitsraumes sind ggf. bis auf den gewachsenen Boden abzutreten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines Bodenquerschnitts die Vorgaben daraus einzutragen sind. Bitte beachten Sie hierzu u.a. die Belastungsparafassung und deren Hinweise.

Alle Maße und Höhenangaben sind von den verantwortlichen Stellen zu prüfen. Die Bauantragsplanung stellt keine Werkplanung dar.

In Wohnungen müssen Schrägtüre und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Ausgrund von Änderung aus der Statik und dem Wärmeschutz kann es zu einer Minderung der Nutz-/Wohnfläche kommen!

PLAN: 1. Obergeschoss

PLAN NR.: 8 03

DATUM: 15.09.2018

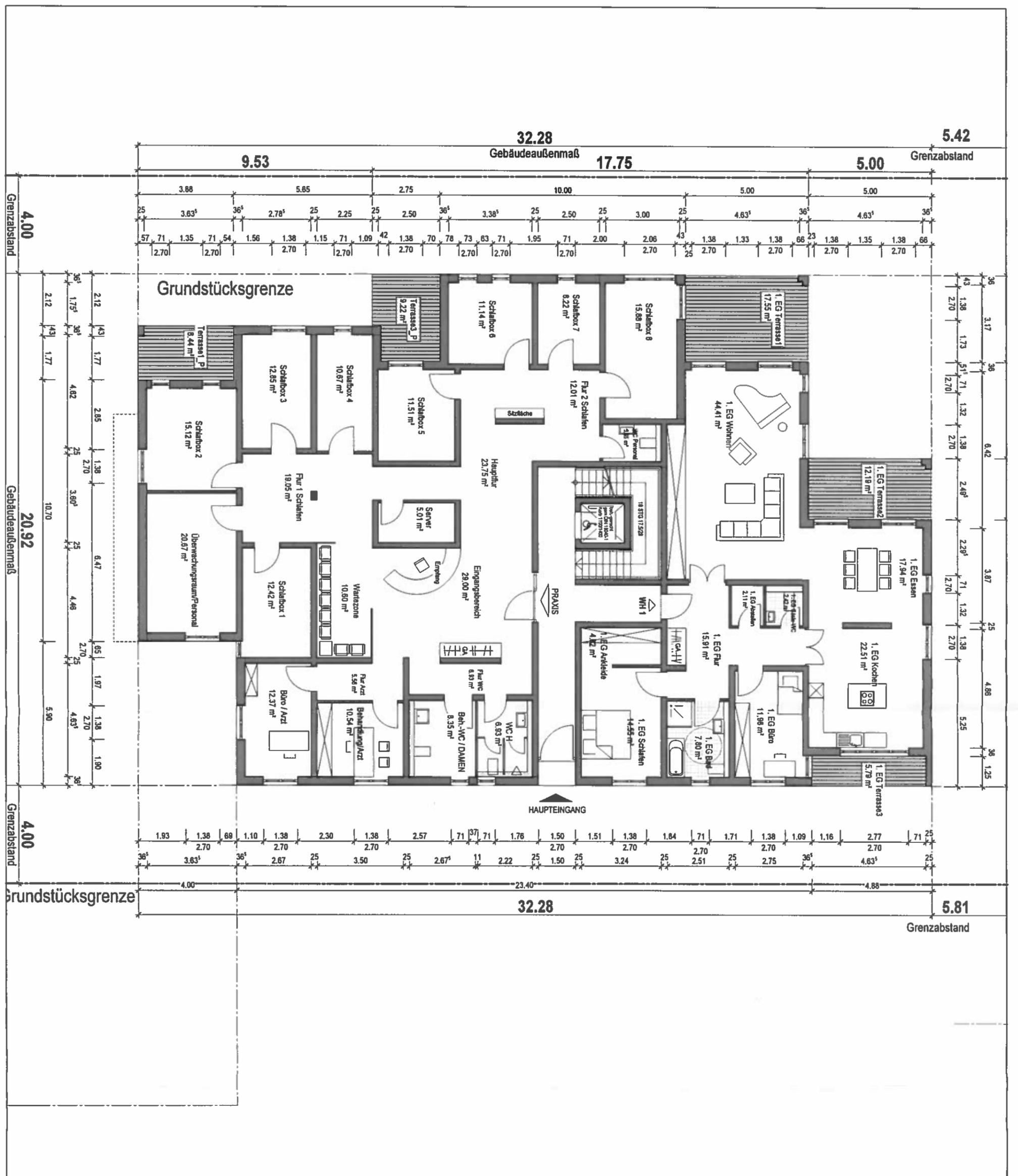
MASTAB: 1:100

BEARBEITER: AD novum SD

GEÄNDERT:

ARCHITEKTEN
ADNOVUM
MAYERHOPFER RIETZ
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

ENTWURF



BV Hassan

PROJEKT: Neubau eines Gewerbe- und Wohnbaus

BAUHERR: H und S - Rees GmbH
 Anspruchspartner:
 Herr Dr. med Osama Abu Hassan
 ANSCHRIFT: Walker Rialig Straße 5
 63225 Langen
 BAUORT: Erbacherstraße 1a
 65343 Ehrville
 Gemarkung: Ehrville
 Flur: 35
 Flurstück: 1/122

UNTERSCHRIFT BAUHERR

Vor Baubeginn sind alle Maße, Kanalangaben und Erplanungen von der verantwortlichen Bauleitung auf seine Mächtigkeit hin zu prüfen.

Alle Fundamente sind frostfrei auf gewachsenem Boden zu gründen! Fundamente im Bereich des Arbeitsraumes sind ggf. bis auf den gewachsenen Boden abzutreten.
 Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines Bodengutachtens die Vorgaben daraus einzutragen sind. Bitte beachten Sie hierzu u. a. die Bebauungsplandarstellung und deren Hinweise.

Alle Maße und Höhenangaben sind von den verantwortlichen Stellen zu prüfen. Die Bauantragsplanung stellt keine Wertung dar.

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

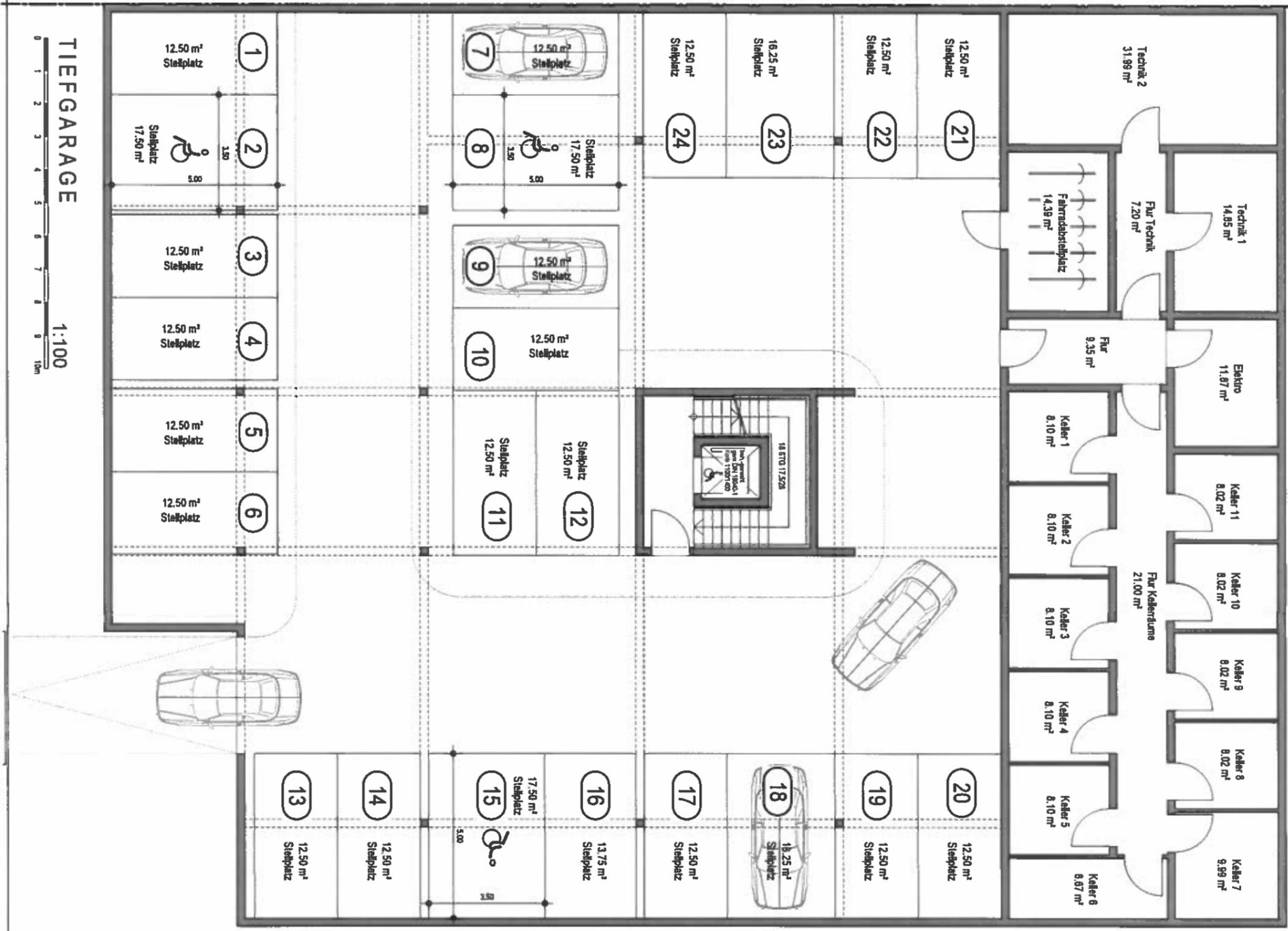
Aufgrund von Anforderung aus der Stark- und dem Wärmeschutz kann es zu einer Minderung der Nutz-/Wohnfläche kommen!

PLAN: Erdgeschoss
 PLAN NR.: 8/2
 DATUM: 15.08.2015
 MASSSTAB: 1:100
 BEARBEITER: AD NOVUM SD
 GEANDERT:

ARCHITECTEN
ADNOVUM
 MAYERHOFFER RIETZ
 UNTERSCHRIFT ARCHITECT

Grundstücksgrenze

Grundstücksgrenze



Grundstücksgrenze

BV Hassan

PROJEKT: Neubau eines Gewerbe- und Wohnbau-
BAUHERR: H und S - Rees GmbH
 Anspruchspartner:
 Herr Dr. med Osama Abu Hassan
ANSCHRIFT: Walker Rielig Straße 5
 63225 Langen
BAUORT: Erbacherstraße 1a
 65343 Erville
Gemarkung: Erville
Flur: 35
Flurstück: 1/122

UNTERSCHRIFT BAUHERR

Vor Baubeginn sind alle Maße, Kennangaben und Ein-
 richtungen von der verantwortlichen Bauleitung auf seine
 Mächtigkeit hin zu prüfen.
 Alle Fundamente sind frostfrei auf gewachsenem Boden
 zu gründen!
 Fundamente im Bereich des Abwehrbereiches sind ggf. bis
 auf den gewachsenen Boden abzutropfen.
 Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines
 Bodengutachtens die Vorgaben daraus anzunehmen sind.
 Bitte beachten Sie hierzu u.a. die Bewehrungsplanung
 und deren Hinweise.

Alle Maße und Höhenangaben sind von den verantwortlichen
 Stellen zu prüfen. Die Bauantragsplanung stellt keine
 Wertgarantie dar.

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie
 Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen,
 jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.

Aufgrund von Anforderung aus der Statik und dem Wärme-
 schutz kann es zu einer Minderung der Nutz-/ Wohnfläche
 kommen!

PLAN: Tiefgarage
PLAN NR.: B 01
DATUM: 15.08.2015
MAßSTAB: 1:100
BEARBEITER: AD NOVUM SD
GEÄNDERT:

ARCHITEKTEN
ADNOVUM
 MAYERHOFFER RIETZ
 UNTERSCHRIFT ARCHITEKT

ENTWURF

BESCHLUSSVORLAGE

ANLAGE 3 Ø

ETVILLE AM RHEIN
WEN. SEIT. UND ROSENSTADT



öffentlich nicht öffentlich

DRUCKSACHE NR. (ggf. Nachtragsvermerk)

524

AMT / SACHGEBIET / AKTENZUEHEN Bauamt / Bauleitplanung / III/2-4

DATUM: 08.01.2015

BERATUNGSFOLGE	SITZUNGSTERMIN
Magistrat	13.01.15
OB Eitville	
Ausschuss für Stadtentwicklung	
Stadtverordnetenversammlung	

BETREFF

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Villa Eivers" (Neuaufstellung), Eitville
- Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Das Verfahren zur (Neu-)Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Villa Eivers“, Eitville, ist gemäß § 12 in Verbindung mit §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.
Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung wird begrenzt
 - im Norden durch das Anwesen „Im Mariengarten 23“,
 - im Osten durch das Gelände der ehemaligen Rheingauhalle,
 - im Süden durch die Erbacher Straße,
 - im Westen durch das Anwesen „Erbacher Straße 3“
 und umfasst somit die Flurstücke 1/122 und 1/123 der Flur 35 der Gemarkung Eitville. (Anlage 1)
 Ziel und Zweck der Planung:
 Neufestsetzung der Gebietsart; Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zum Bau eines Mehrfamilienhauses mit Arztpraxis
- Grundlage ist der von der Vorhabensträgerin – H & S Real Estate GmbH – eingereichte Antrag auf Verfahrenseinleitung vom 05.12.14 einschließlich des Planungskonzeptes (Anlage 2).
- Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

BERATUNGSERGEBNIS

PREMIUM	SITZUNG AM	TOP
EINSTIMMIG	LAUT BESCHLUSSVORSCHLAG	ABWEICHENDER BESCHLUSS
MIT STIMMENMEHRHEIT		
JA	NEIN	ENTHALTUNG

Die Stadtrordneterversammlung beschloss 2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Villa Eivers“, der zur Errichtung eines Literaturhotels diente. Bekanntlich scheiterte das Vorhaben. Das Grundstück wurde danach an die „Villa am Park Projektentwicklungs-GmbH“ (vertreten durch Herrn Dreger) veräußert, welche auf dem unbebauten Grundstücksteil ein Geschäftsgebäude mit Büros, Praxen und einer Wohnung errichten wollte. Die Stadtrordneterversammlung stimmte dem geänderten Konzept zwar zu (Beschluss vom 25.06.2012). Eine Entscheidung/Beschlussfassung über den geänderten Durchführungsvertrag und den damit verbundenen Wechsel des Vorhabenträger wurde jedoch im Hinblick auf die weitere Entwicklung, die verbindlichen Entscheidungen und Vertragsabschlüsse zur Realisierung des Bauprojekts auf dem Gelände der ehemaligen Rheingauhalle in den folgenden Sitzungen (zuletzt am 16.09.13) zurückgestellt.

Zwischenzeitlich wurde das unbebaute Grundstück „Villa Eivers“ offensichtlich zum Verkauf angeboten, das Grundstück (siehe Anlage 1) wurde mittlerweile von der H & S Real Estate GmbH (vertreten durch Herrn Dr. med. Abu Hassan) erworben. Der Käufer kannte zum Zeitpunkt des Erwerbs offenbar nicht die planungsrechtliche Situation und die bisherige Beschlusslage der städtischen Gremien, der Grundstückskauf erfolgte zum Zweck der Errichtung eines Mehrfamilienhauses. Unabhängig davon ist für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auf diesem 2300 m² großen Baugrundstück eine planungsrechtliche Entscheidung zu treffen.

H & S GmbH (Dr. Abu Hassan) plant ein Gebäude mit 11 Wohnungen und einer Arztpraxis (siehe Anlage 2). Der projektierte und beschriebene Neubau fügt sich als Bindeglied zwischen der denkmalgeschützten „Villa Eivers“ und der in Bau befindlichen seniorengerechten Wohnanlage nach Lage, Baugestalt und Nutzung städtebaulich gut ein, der straßenseitige Freiraum wird gewahrt.

FORTSETZUNG ERGÄNZUNGSBLATT NR. 1

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN? JA NEIN 30.12.2014 CEZ. DÖHMANN
DATUM / KÄMMEREI

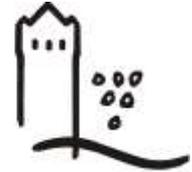
1	2	3	4
GESAMTKOSTEN DER MASSNAHME	EIGENANTEIL	FINANZIERUNG OBJEKTBEZOGENE EINNAHMEN	EINMALIGE ODER JÄHRLICHE LAUFENDE HAUSHALTSBELASTUNG
Beschaffungs- und Herstellungskosten		KOSTENSTELLE/KONTO/INV.-NR. BETRAG	a) jährl. Abschreib. (Nr. 1 / ND) bzw. Auslösung der Sonderposten (Nr. 2 / ND), Angabe der betriebsgw. Nutzungsdauer (ND) in Jahren b) jährl. lfd. Betriebskosten c) jährl. lfd. Tilgungs- & Zinszahl (grds. Annuitätendarlehen) d) weitere bilanzielle Auswirkungen bzw. Aufwendungen / Erträge
			a)
			b)
			c)
			d)

VERANSCHLAGUNG DER AUSGABEN

IM ERGEBNISHAUSHALT / HH-JAHR	IM FINANZHAUSHALT / HH-JAHR	JA	NEIN	KOSTENSTELLE / KONTO/INV.-NR.	PLANANSATZ EINSCHL. HH.-AUSCABERESTE AUS VORJAHREN €	DERZEIT NOCH ZUR VERFÜGUNG STEHENDE MITTEL €
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

BEMERKUNGEN

Die Planung entspricht allerdings nicht dem in Verbindung mit dem Literarhotel erstellten Bebauungsplan: Der Bereich ist als Mischgebiet festgesetzt. Durch die schon vorhandene Wohnnutzung des Bestandsgebäudes („Villa Eivers“) und der überwiegenden Wohnnutzung im geplanten Neubau wäre dem Charakter dieses Gebietstyps nicht entsprochen.
Um für das Projekt die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, bedarf daher der Neuaufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes, dessen Verfahrenseinleitung vorgeschlagen wird.
Alle mit der Planaufstellung und etwaigen Fachgutachten verbundenen Kosten hat der Vorhabensträger zu übernehmen, eine entsprechende Vereinbarung wird nach entsprechender Beschlussfassung abgeschlossen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEIT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-652/2015

Datum: 17. November 2015

Aktenzeichen	I/Energie
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	17. November 2015
Magistrat	24. November 2015
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015

Betreff:

Beitritt in eine Energie-Erzeugungsgesellschaft

Beschlussvorschlag:

1. Gründung und Beteiligung an einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):

Die Stadt Eltville organisiert sich zur Bündelung der kommunalen Gesellschafteranteile und -interessen mit weiteren beitriftswilligen Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Ziel, einen Anteil in Höhe von 25,1 % an der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH zu erwerben und zu halten.

Die Stadt Eltville beteiligt sich an der AöR auf Basis ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gesamtheit aller beitriftswilligen Kommunen im Rheingau-Taunus Kreis. Sofern alle Kommunen des RTK in die AöR eintreten, beträgt der Geschäftsanteil an der AöR 9,202 %. Für den Fall, dass zu Beginn nicht alle Kommunen des RTK in die AöR eintreten, ergibt sich ein hiervon abweichender Geschäftsanteil.

Der Magistrat wird beauftragt, nach erfolgter Beschlussfassung in allen Parlamenten, die Gründung der AöR zu vollziehen.

2. Erwerb von Anteilen an der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT):

Die AöR erwirbt nach ihrer Gründung 25,1 % der Anteile an der SPRT. Hierfür veräußern die heutigen Anteilseigner der SPRT (je zu 50% der RTK sowie die Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH) zunächst jeweils 12,55 % ihrer Anteile. In der finalen Zielstruktur der Gesellschaft sind nachfolgende Beteiligungsverhältnisse geplant:

AöR: 25,1 %

RTK: 25,1 %

Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH: 25,1 %

Bürgerbeteiligung: 24,7 %

Die AÖR beteiligt sich mit insgesamt 6.275,00 € am Stammkapital der SPRT. Darüber hinaus hat die AÖR für bereits in der SPRT enthaltenes Anlagengeschäft einen festgelegten Kaufpreis von insgesamt 50.000,00 € an die bisherigen Gesellschafter zu zahlen.

Die Stadt Eltville hat für den Fall, dass sich alle Kommunen des RTK an der AÖR beteiligen, einen Anteil von 577,41 € am Stammkapital und 4.600,88 € am Kaufpreis aufzubringen (vgl. Anlage 1). Zur Finanzierung der Geschäftsanteile an der AÖR werden Mittel im Haushalt bereitgestellt.

Der Magistrat wird beauftragt, nach erfolgter Beschlussfassung in allen Parlamenten, die abschließenden Beitrittsverhandlungen mit den aktuellen Anteilseignern der SPRT zu führen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, eine Bürgerbeteiligung mit bis zu 24,7% zu realisieren. Hierzu reduzieren die Altgesellschafter Süwag und RTK perspektivisch ihre Anteile nochmals. Die Umsetzung einer Bürgerbeteiligung in Form von Bürgergenossenschaften wurde durch das aktuelle Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) deutlich erleichtert. Bürgergenossenschaften müssen demnach nicht mehr die hohen Anforderungen des KAGB erfüllen. Damit wurde eine erhebliche Hürde beseitigt, die den Genossenschaften den Einsatz für die Energiewende erleichtert.

Sachverhalt:

Interkommunale Kooperation erforderlich.

Die in Deutschland erforderliche Energiewende ist wesentlich von der Umsetzung regionaler Projekte abhängig. Dies ist keine neue Erkenntnis, sondern das Ergebnis vieler Studien und Veröffentlichungen - so auch im RTK. Das vom Zweckverband Rheingau beim Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) in Auftrag gegebene Integrierte Klimaschutzkonzept hat die Potentiale für erneuerbare Energien im Rheingau untersucht. Gleiches gilt für den Masterplan Energie des RTK, erstellt durch die Transferstelle Bingen.

Die Hessische Landesregierung hat bereits Ende 2011 durch die Änderungen im § 121 in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den Grundstein für eine aktive Beteiligung der Kommunen an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gelegt. Gerade die wirtschaftliche Beteiligung auf dem Gebiet der Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien wird durch die HGO explizit befürwortet. Die Beteiligung der Bürger an diesen Vorhaben ist ebenfalls ein zu verfolgendes Ziel.

Der Ausbau erneuerbarer Energien beinhaltet komplexe Energieprojekte, die in ihren Auswirkungen und in ihrem Nutzen nicht lokal begrenzt sind. Eine nachhaltige Energiestrategie ist demnach nur dann erfolgreich zu entwickeln und umzusetzen, wenn es gelingt, in enger, vertrauensvoller und zielgerichteter interkommunaler Zusammenarbeit daran zu arbeiten.

Die interkommunale Zusammenarbeit hat dabei den Vorteil, dass eine gebietsübergreifende Zusammenarbeit ermöglicht wird. Dies ist insbesondere bei Projekten zur Erzeugung von erneuerbaren Energien von Vorteil, da hier häufig Gemarkungsgrenzen überschritten werden. Außerdem können bei Erzeugungsprojekten regionale Standortvorteile berücksichtigt und gleichzeitig eine breite Basis an Erzeugungsarten abgedeckt werden. Durch Portfolioeffekte können fluktuierende Erzeugungsmengen innerhalb der interkommunalen Erzeugungsgesellschaft ausgeglichen werden. Dies wiederum hat Einfluss auf die wirtschaftliche Attraktivität des Modells. Nicht zuletzt bieten Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit eine solide Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger. Dies fördert nicht nur die Akzeptanz der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung, sondern stärkt die Partnerschaft einer ganzen Region.

SPRT als gemeinsame unternehmerische Plattform zur Umsetzung von regionalen Energieprojekten

Zur Vermeidung von „Wildwuchs“ bei der Gründung von regionalen Energiegesellschaften sowie zur Bündelung der Aktivitäten von Kreis und Kommunen auf diesem Gebiet wird der Beitritt zur bestehenden Energiegesellschaft SPRT empfohlen.

Aktuelle Gesellschafter der SPRT sind der Rheingau-Taunus Kreis und die Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH, zu jeweils 50 %. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt derzeit einem Vertreter des Kreises und einem Vertreter der Süwag. Die Geschäftsführung erfolgt derzeit unentgeltlich. Heutiger Gesellschaftszweck der SPRT ist die Planung, Finanzierung, der Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften. Derzeit betreibt die SPRT 14 PV-Anlagen auf Schuldächern im Kreisgebiet. Im Zuge der Beteiligung von Kommunen an der SPRT ist vorgesehen, den Gesellschaftszweck der SPRT auf weitere Geschäftsfelder der dezentralen und/oder regenerativen Energieerzeugung sowie Energieeffizienz auszudehnen, um zukünftig die gesamte Palette an regionalen Energieprojekten anbieten und umsetzen zu können. Insbesondere die Erweiterung des Gesellschaftszwecks um den Bereich Energieeffizienz würde sich mit der vom Zweckverband Rheingau verfolgten Zielstellung eines kommunalen Klimaschutzmanagements sowie der geplanten Einstellung eines Klimaschutzmanagers decken. Zudem wird die SPRT im Zuge der Neuausrichtung ihre aus dem Investitionsprogramm des Bundes und der Länder erhaltenen Zuschüsse bilanziell abgrenzen und zukünftig als Sondervermögen führen.

Weitere Maßnahmen und Vorgehensweise zur Gründung der AöR

Wie im o.a. Beschlussvorschlag erwähnt, soll die Beteiligung der beitriftswilligen Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises an der SPRT über eine Vorschaltgesellschaft in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) erfolgen. Die Beantragung von IKZ-Fördermitteln für eine AöR ist dabei grundsätzlich möglich und wird weiter verfolgt. Die Rechtsgrundlagen zur Gründung einer AöR ergeben sich aus den §§ 19 Abs. 2 und 126 a HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 und §§ 29 a und 29 b KGG vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012.

Die Vorteile einer AöR liegen in der hohen Flexibilität und dem großen Gestaltungsspielraum, der den Kommunen gegenüber anderen Rechtsformen eingeräumt wird. Gleichzeitig wird den Kommunen eine gute Steuerungsmöglichkeit durch die klaren Gremienstrukturen ermöglicht. Sie können darüber hinaus die kommunalen Vorzüge bei Finanzierungsanfragen in Punkto Haftbarkeit ideal nutzen. Außerdem sind bei der AöR keine Einlagen zu tätigen.

Alle beitriftswilligen Kommunen können sich zum Stichtag xx.xx.2015 entsprechend des Einwohner-schlüssels an der AöR beteiligen (vgl. Anlage 1). Hierzu sind keine Einlagen zu tätigen. Sollten sich zum Gründungsdatum der AöR nicht alle Kommunen des RTK an dieser beteiligen, verteilen sich die Anteile auf die beitriftswilligen Städte und Gemeinden. Bei einem nachträglichen Beitritt weiterer Kommunen reduzieren die Bestandskommunen der AöR ihre Anteile entsprechend. Dies wird in der Satzung der AöR geregelt (vgl. Anlage 3).

Weitere Maßnahmen und Vorgehensweise zur Beteiligung an der SPRT

Der Kreistag und die Süwag haben zur Neuausrichtung der SPRT alle notwendigen Beschlüsse gefasst.

Eine Neuausrichtung des Geschäftszwecks der SPRT ist auch aus Kreis-Sicht ohnehin notwendig, da sich der bisherige Geschäftszweck auf die Energieerzeugung aus Photovoltaik beschränkte. Angesichts der für neue PV-Projekte im Vergleich zu den bereits realisierten PV-Projekten deutlich gesunkenen Einspeisevergütungen ist eine Ausweitung des Geschäftszwecks auf dezentrale / regenerative Energieerzeugung im Allgemeinen zuzüglich Energie-Effizienz-Maßnahmen auch im Sinne der bisherigen Gesellschafter.

Die AÖR erwirbt nach ihrer Gründung 25,1% der Anteile an der SPRT. Hierzu treten sowohl die SGEW, als auch der RTK jeweils Teilgeschäftsanteile zu 3.137,50 € an der SPRT mit allen Rechten und Pflichten an die AÖR ab. Die AÖR hat als Gegenleistung außerdem einen Kaufpreis i.H.v. 50.000,00 € zu bezahlen. Die Aufteilung des Stammkapitals und des Kaufpreises richtet sich nach dem Einwohnerschlüssel der sich beteiligenden Kommunen.

Zur Sicherstellung, dass keine „Blockbildung“ beim Abstimmungsverhalten entstehen kann (AÖR + Süwag gegen RTK, RTK + Süwag gegen AÖR oder AÖR + RTK gegen Süwag), bedarf es vertraglicher Regelungen, über welche Rechtsgeschäfte mit qualifizierten Mehrheiten zu entscheiden ist. Ein entsprechender Vorschlag ist in Anlage 2 aufgeführt und wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Perspektivisch soll eine Bürgerbeteiligung i.H.v. 24,7 % umgesetzt werden. Diese soll zeitversetzt nach der Beteiligung der AÖR erfolgen, da die Einbindung der Bürger erst zum Zeitpunkt konkreter Projekte sinnvoll erscheint. Dabei können sowohl bestehende Genossenschaften als auch neu zu gründende Bürgerinitiativen beteiligt werden. Hierüber entscheiden zum gegebenen Zeitpunkt die Gesellschafter der Energie-Erzeugungsgesellschaft.

Die Gesellschafter räumen einer Bürgerbeteiligung die Option ein, sich mit einer Stammkapitaleinlage von bis zu 6.175 € (entspricht 24,7%) an der Erzeugungsgesellschaft zu beteiligen. Hierzu verringern sich die Anteile der aktuellen Gesellschafter RTK und SGEW um jeweils 12,35%. Darüber hinaus ist ein Kaufpreis i.H.v. insgesamt 50.000,00 € zu entrichten.

Die Beteiligung von Bürgern in Form einer Bürgergenossenschaft wird durch die Auslegung der BaFin vom 09.03.2015 zum Anwendungsbereich des KAGB erleichtert. Bisher fielen Energiegenossenschaften in den Anwendungsbereich des KAGB, mit dem ein hoher bürokratischer Aufwand einherging. Im Kern besagt die aktuelle Auslegung, dass (Energie-)Genossenschaften, die einen genossenschaftlichen Förderzweck verfolgen, nicht mehr dem KAGB unterliegen. Damit müssen Bürgergenossenschaften zukünftig nicht mehr die hohen Hürden der Finanzaufsicht erfüllen. Das Risiko, dass sich derartige Projekte aufgrund des bürokratischen, finanziellen und organisatorischen Aufwands in Zusammenhang mit dem KAGB nicht lohnen könnten, besteht zukünftig nicht mehr.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Genossenschaften keine Anlagenstrategie i.S.d. § 1 Abs. 1 KAGB verfolgen, d.h. nicht primär Investmentzwecke verfolgen. Die geplante Bürgergenossenschaft hat keine fondstypischen reinen Gewinnerzielungsabsichten und fällt somit grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des KAGB.

Das Konzept ist gesamthaft in der Anlage 4 erläutert.

Zeitnahe Umsetzung erster gemeinsamer Energieprojekte

In einer ersten Analyse wurden bereits diverse regionale Projektvorhaben beispielhaft identifiziert, die kurzfristig gemeinsam innerhalb der SPRT umgesetzt werden könnten:

1. BHKW Kläranlage Grünau
2. Ökologisches Wärmekonzept Neubaugebiet „Alter Sportplatz“, Eltville-Erbach
3. Energieeffizienzmaßnahmen für öffentliche Gebäude (Einsatz „Smart Home“ Technologie)
4. Photovoltaik auf allen kommunalen Liegenschaften

Weitere Zielprojekte sind den Bereichen Windkraft (WP Lorch), soweit technisch/wirtschaftlich umsetzbar Energiegewinnung aus Wasserkraft sowie Energieeffizienz/Klimaschutz zuzuordnen.

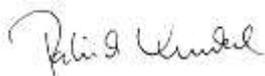
Die Erzeugungsgesellschaft ist als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB zu qualifizieren und deshalb ist das sog. „Kartellvergaberecht“ (EU-Vergaberecht) anzuwenden. Trotz der bestehenden EU-weiten Ausschreibungsverpflichtung hat es sich bei ähnlichen Kooperationsprojekten in der Vergangenheit erwiesen, dass dies kein Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung von Energieprojekten darstellt (vgl. Windpark Heidenrod).

Die Erzeugungsgesellschaft soll bedarfsweise und bei entsprechend umfangreichen Projekten diese in Form von Projektgesellschaften umsetzen. Hier können sich einzelne Kommunen, in deren Gemarkungen Erzeugungsprojekte umgesetzt werden sollen, mit größerem Anteil beteiligen als dies über ihre Beteiligung an der AöR möglich wäre (z.B. bei Grundstückseinbringungen). Dies bietet eine größtmögliche Flexibilität in Bezug auf die Anteile der einzelnen Gemeinden an den Projekten. Dabei soll die Finanzierung der Projekte weitestgehend durch die Aufnahme von Fremdkapital (ca. 80%) erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

- (1) Konzeption Energie-Erzeugungsgesellschaft



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Anlage 1

Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis (180.911 Einwohner am 31. Dezember 2012):

	Städte	Einwohner	Anteil	Kaufpreis [€]	Stammkapital [€]
1.	Bad Schwalbach	10.428	5,764%	2.882,08	361,70
2.	Eltville am Rhein	16.647	9,202%	4.600,88	577,41
3.	Geisenheim	11.612	6,419%	3.209,31	402,77
4.	Idstein	23.592	13,041%	6.520,33	818,30
5.	Lorch	3.782	2,091%	1.045,27	131,18
6.	Oestrich-Winkel	11.481	6,346%	3.173,11	398,22
7.	Rüdesheim am Rhein	9.788	5,410%	2.705,20	339,50
8.	Taunusstein	28.535	15,773%	7.886,47	989,75

	Gemeinden	Einwohner	Anteil	Kaufpreis [€]	Stammkapital [€]
1.	Aarbergen	5.947	3,287%	1.643,63	206,28
2.	Heidenrod	7.782	4,302%	2.150,78	269,92
3.	Hohenstein	6.024	3,330%	1.664,91	208,95
4.	Hünstetten	10.168	5,620%	2.810,22	352,68
5.	Kiedrich	3.910	2,161%	1.080,64	135,62
6.	Niedernhausen	14.422	7,972%	3.985,94	500,24
7.	Schlangenbad	6.127	3,387%	1.693,37	212,52
8.	Waldems	5.206	2,878%	1.438,83	180,57
9.	Walluf	5.460	3,018%	1.509,03	189,38

Summe	180.911	100,00%	50.000,00	6.275,00
--------------	---------	---------	-----------	----------

Anlage 2

Die SolarProjekt Rheingau Taunus GmbH soll als gemeinsame unternehmerische Plattform zur Umsetzung von regionalen Energieprojekten im Rheingau-Taunus Kreis dienen. Dabei ist folgende Zielstruktur geplant:

RTK: 25,1%

AöR: 25,1%

Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH: 25,1%

Bürgerbeteiligung: 24,7%

Um eine „Blockbildung“ beim Abstimmungsverhalten zu vermeiden, bedarf es einer vertraglichen Regelung, über welche Rechtsgeschäfte mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden ist.

Rechtsgeschäfte mit qualifizierter Mehrheit:

Gesellschafterbeschlüsse werden mit ¾-Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) die Entlastung der Geschäftsführer;
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderungen und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- d) die Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
- e) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- f) den Abschluss, die Änderung oder Ergänzung und die Beendigung von Nutzungsverträgen mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlagen errichtet werden;
- g) Vertrag über die Lieferung und Errichtung der Erzeugungsanlagen;
- h) Versicherungsverträge (Maschinenbruch, Betriebsunterbrechung und Betriebshaftpflicht) mit einem Jahresbeitrag größer 5.000,00 €;
- i) Darlehensverträge;
- j) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder Teilen davon;
- k) Eingehen, Beendigung oder Änderung von stillen Gesellschaften und Unterbeteiligungen bei der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften;
- l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
- m) Errichtung, Verlegung und Schließung von Betriebsstätten;
- n) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, außer solchen, die während der Investitionsphase zur Sicherstellung der Zahlungen der Gesellschaft gegeben werden;
- o) Kreditgewährung, ausgenommen die Vereinbarung von üblichen Zahlungszielen und Ratenzahlung bezüglich rückständiger Forderungen;
- p) Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall 20.000,00 € oder in der Summe einen Betrag von 60.000,00 € überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Lieferantenverbindlichkeiten im normalen Geschäftsbetrieb oder soweit sie im Wirtschaftsplan der Gesellschaft vorgesehen sind;

- q) Abschluss von Verträgen jedweder Art, soweit diese Jahresleistungen im Einzelfall 60.000,00 € überschreiten oder sie länger als zwei Jahre unkündbar sind; es sei denn, diese sind im Wirtschaftsplan der Gesellschaft vorgesehen;
- r) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter sowie der Abschluss aller sonstigen Verträge mit Gesellschaftern und/oder diesen nahe stehenden Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs der Gesellschaft und diesen nahe stehenden Personen;
- s) Erteilung von Vollmachten, durch die ein Vertretungsberechtigter einem anderen Vertretungsberechtigten der Gesellschaft Vollmacht erteilt, mit ihm ein Rechtsgeschäft zu Lasten der Gesellschaft zu schließen;
- t) Wahl des Abschlussprüfers;
- u) Anträge auf behördliche Genehmigungen zur Errichtung von Erzeugungsanlagen.

HESSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Anstaltssatzung

**die Stadt Eltville
die Gemeinde Kiedrich
die Gemeinde....**

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969 S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S.178) unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR), die den Namen

XXXXX

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S 178 und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)) hat:

- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville in ihrer Sitzung am....
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in seiner Sitzung am...
- Der Gemeindevertretung der Gemeinde... in seiner Sitzung am....

Die Gründung der AÖR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr künftiges Engagement im Rahmen der Umsetzung der Energiewende gebündelt in der bereits bestehenden SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT) umsetzen.

Zu diesem Zweck wird die Anstalt XXXX gegründet und erwirbt an der SPRT einen Anteil in Höhe von 25,1 %.

Die Gründungskommunen sind:

Der Wunsch der Kommunen nach verstärkter Bürgerbeteiligung soll durch eine Bürgerbeteiligung an der SPRT realisiert werden.

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) DieXXXX..... ist eine rechtsfähige Einrichtung der Städte...und Gemeinden in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „ XXXX “ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „XXX“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bad Schwalbach
- (4) Das Stammkapital beträgt 56.275,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Anteilen erbracht. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gem. § 12 dieser Satzung, ist die Anlage 1 entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt hat die Aufgabe, für die xxxx Gemeinden und Städte den Eigentumsanteil von 25,1 % in der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT) zu übernehmen, zu halten und in der Gesellschafterversammlung der SPRT die Interessen der Städte und Gemeinden zu vertreten.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme des Bürgermeisters und hauptamtlicher Beigeordneter gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Sie gilt nicht gegenüber der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 (in Worten: drei) Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der Vorstand hat den Städten.... und Gemeinden.... auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.
- (8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied (§ 126a Abs. 7 Satz 1 bis 3 HGO) und den übrigen Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden Mitglieds.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus den Bürgermeistern der Anstaltsträgerinnen zusammen. Sie werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

- (3) Die Stimmrechte bemessen sich an dem jeweiligen Anteil der Anstaltsträgerin am Stammkapital der AÖR gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 1. Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt,
 2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 3. sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 5. die Feststellung des *geprüften* Jahresabschlusses,
 6. die Ergebnisverwendung,
 7. die Entlastung des Vorstands,
 8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 9. die langfristigen Planungen.
 10. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 11. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder in Textform erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats

unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.
- (5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme eines Beschlusses über die Aufnahme in die Anstalt, diese Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Träger.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Bei folgenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung erforderlich:
 1. die Veränderung der Aufgaben der Anstalt,
 2. die Veränderungen der Trägerschaft,
 3. die Erhöhung des Stammkapitals,
 4. bei Neuaufnahme einer Anstaltsträgerin (vgl. § 12).

Darüber hinaus steht der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung ein Vetorecht zu, soweit in ihrem Hoheitsgebiet ein Projekt realisiert werden soll, welches nicht die Zustimmung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung findet. Dieses Vetorecht ist vom Vorstand im Rahmen der Vertretung in der „SPRT“ auszuüben.

- (2) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats unterrichtet den Vorsitzenden der Gemeindevertretung rechtzeitig über alsbald anstehende Entscheidungen nach Abs.1.

§ 9

Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen der gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt und Bedienstete der Anstalt mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen kann.

§ 10

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaft der Anstalt ist so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.
§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.
- (2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellende Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb einer Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 11

Vermögensverwaltung

Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten §§ 108, 109 HGO entsprechend.

§ 12

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

- (1) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
- (2) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

- (3) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung in Verbindung mit Anlage 1 bemisst.
- (4) Jeweils zum Anfang eines Wirtschaftsjahres ist es den Städten bzw. Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises möglich, der AÖR beizutreten. Die gemäß § 1 Abs. 4 zu erwerbenden Anteile für die jeweilige Gebietskörperschaft nach vorstehendem Satz 1 ist in Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung. Der beitretenden Gebietskörperschaft wird angeboten, diesen insgesamt zu erwerben. Ein teilweiser Erwerb von Anteilen ist nicht vorgesehen. Mit der aufzunehmenden Gebietskörperschaft wird eine separate Vereinbarung zur Aufnahme abgeschlossen.
- (5) Die aufzunehmende Gebietskörperschaft entrichtet eine Einlage entsprechend dem Wert (siehe Abs.6) des zu erwerbenden Anteils gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 dieser Satzung.
- (6) Die Höhe des Abfindungsanspruch nach vorstehendem Abs. 3 und die Höhe der zu entrichtenden Einlage nach vorstehendem Abs. 5 richtet sich nach der Bewertung des durch die Anstalt gehaltenen Anteils an der SPRT. Dieser wurde zum Gründungszeitpunkt der Anstalt nach IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) ermittelt. Im Falle der Aufnahme, bzw. des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist der Wert des Anteils an der SPRT dann neu zu ermitteln, wenn anzunehmen ist, dass sich dieser im Verhältnis zur Bewertung im Zeitpunkt der Gründung der Anstalt, verändert hat. Hierfür wird ebenfalls die IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 13 Auflösung der AÖR

Die Entscheidung über die Auflösung der AÖR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung nicht etwas anderes beschließen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am..... Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

(Siegel)

Magistrat/Gemeindevorstand

....., den.....
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)





Meine Kraft vor Ort

Energie-Erzeugungsgesellschaft im Rheingau-Taunus-Kreis

VOR**WEG** GEHEN



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Wie ist die Idee einer gemeinsamen Erzeugungsgesellschaft entstanden?



Beschluss Kreistag vom 10.09.2013:

Der Kreistag spricht sich für die Prüfung einer eigenständigen Energiegesellschaft Rheingau-Taunus unter Bürgerbeteiligung aus. Das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V. (KEE) wird mit der Durchführung dieser Prüfung betraut.

Ergebnis Gutachten KEE (September 2013):

- > Bereitschaft von Kreis, Kommunen und Bürgerschaft zur Zusammenarbeit in energiewirtschaftlichen Fragestellungen
- > RTK verfügt über zwei operativ kreisweit tätige, eigenständige Gesellschaften im Energiebereich: Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH (EDZ) und SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH
- > Süwag Energie AG genießt bei vielen Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis ein hohes Vertrauen
- > SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH daher als Plattform für eine Beteiligung der Kommunen und für eine Bürgerbeteiligung nutzbar



Hintergrundinformationen zur SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT)



Gründung	Ende 2008
Gesellschafter	zu je 50% der Rheingau-Taunus-Kreis und die Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH
Geschäftsführung	Herr Manfred Vogel (kreisseitig) Herr Mario Beck (Süwag-seitig)
Gesellschaftszweck bei Gründung	Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Turnhalle Aarbergen-Kettenbach, des Schusterbaus Wallrabenstein und der Grundschule Rauenthal, sowie möglichen anderen Photovoltaikanlagen an anderen Standorten im Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises.
Realisierte Projekte	14 PV-Anlagen auf Dächern von Schulen und Turnhallen im Rheingau-Taunus-Kreis; erzeugte Strommengen von insgesamt 761 MWh pro Jahr



Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit



- > gebietsübergreifende, koordinierte Zusammenarbeit
- > starke Positionierung gegenüber ortsfremden Investoren; Wertschöpfung bleibt in der Region
- > Bündelung von Know-how
- > Wirtschaftliche Attraktivität
- > Realisierbarkeit von Portfolioeffekten bei der Energiebeschaffung
- > Hebung von Synergien
- > Förderungsmöglichkeit der IKZ durch die Hessische Landesregierung  KOMPETENZENTRUM FÜR INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT



Projekte sind grundsätzlich auch außerhalb der Mitgliederkommunen umsetzbar



Die Kommunen positionieren sich als eine gemeinsame Region und leisten durch die Umsetzung regenerativer Erzeugungsprojekte im RTK einen Beitrag zur Energiewende.



Ausgangslage	Geplantes Vorgehen	Ziele der Kooperation
<ul style="list-style-type: none"> > Energiewende als zentrale Zukunftsfrage > Regionale Lösungsansätze von großer Bedeutung > IKZ als erfolgreicher Lösungsbaustein 	<ul style="list-style-type: none"> > Erweiterung Gesellschaftszweck der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT) > Erweiterung Gesellschafterkreis um Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises und Bürger der Region 	<ul style="list-style-type: none"> > Umsetzung der Energiewende in der Region > Regionale Wertschöpfung > Steigerung der Akzeptanz > Einbindung der Bürger



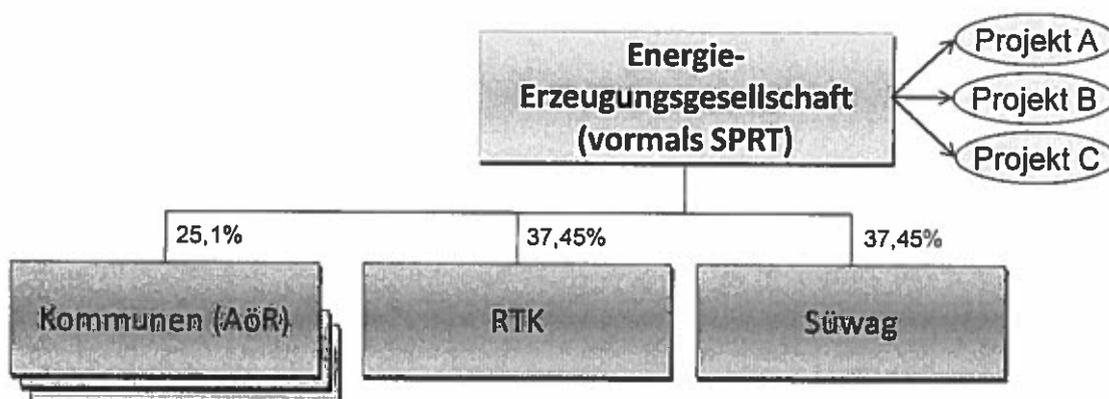
Zukünftige Gesellschafter	Zukünftiger Gesellschaftszweck
<ul style="list-style-type: none"> > Rheingau-Taunus-Kreis > Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH > Kommunale AöR > Bürger 	<ul style="list-style-type: none"> > Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen > Maßnahmen zur Energie-Effizienz > Tätigkeitsraum: Kreisgebiet des RTK und das regionale Umfeld



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Zukünftige Gesellschafter der Energie- Erzeugungsgesellschaft



Schritt 1: Bündelung der Kommunen in einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

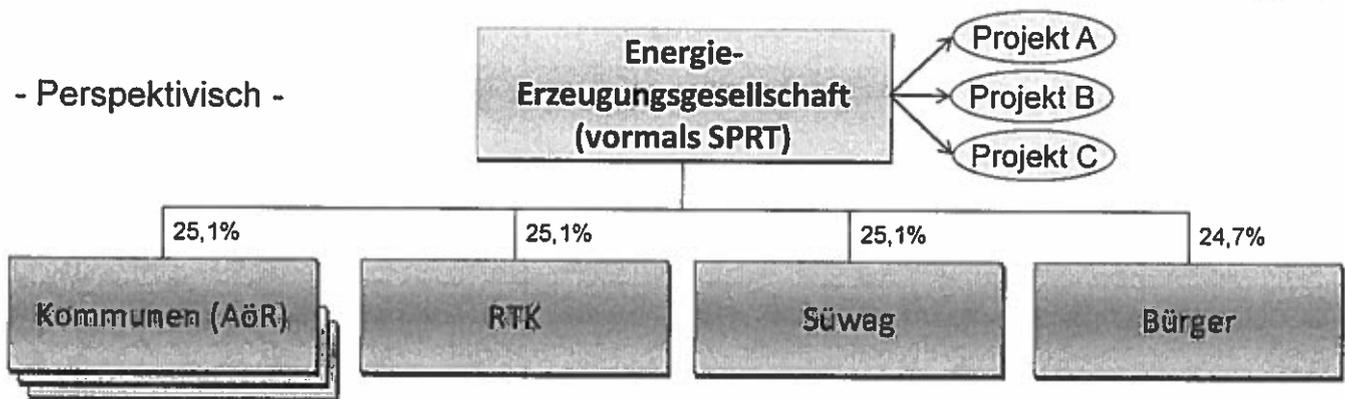
Schritt 2: Beteiligung der AöR an der Energie-Erzeugungsgesellschaft mit 25,1%



Zukünftige Gesellschafter der Energie- Erzeugungsgesellschaft



- Perspektivisch -



Schritt 1: Bündelung der Kommunen in einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Schritt 2: Beteiligung der AöR an der Energie-Erzeugungsgesellschaft mit 25,1%

Schritt 3: Bürgerbeteiligung um bis zu 24,7% zu Lasten der Geschäftsanteile des RTK und der Süwag



- > **Gesellschafterbeschlüsse werden mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst**
- > **Hauptaufgaben** der Gesellschafterversammlung:
 - Jahresabschluss, Ergebnisverwendung
 - Bestellung/ Abberufung von Geschäftsführern
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags und sonstiger Verträge (z.B. Unternehmens-, Nutzungs- und Darlehensverträge)
 - Veräußerung von Unternehmensanteilen, Eingehen von stillen Gesellschaften
 - Gewährung von Krediten, Darlehen, Bürgschaften u.ä.
 - Eingehen von Verbindlichkeiten oder Abschluss von Verträgen > 60 T€
 - Anträge auf behördliche Genehmigungen zur Errichtung von Erzeugungsanlagen

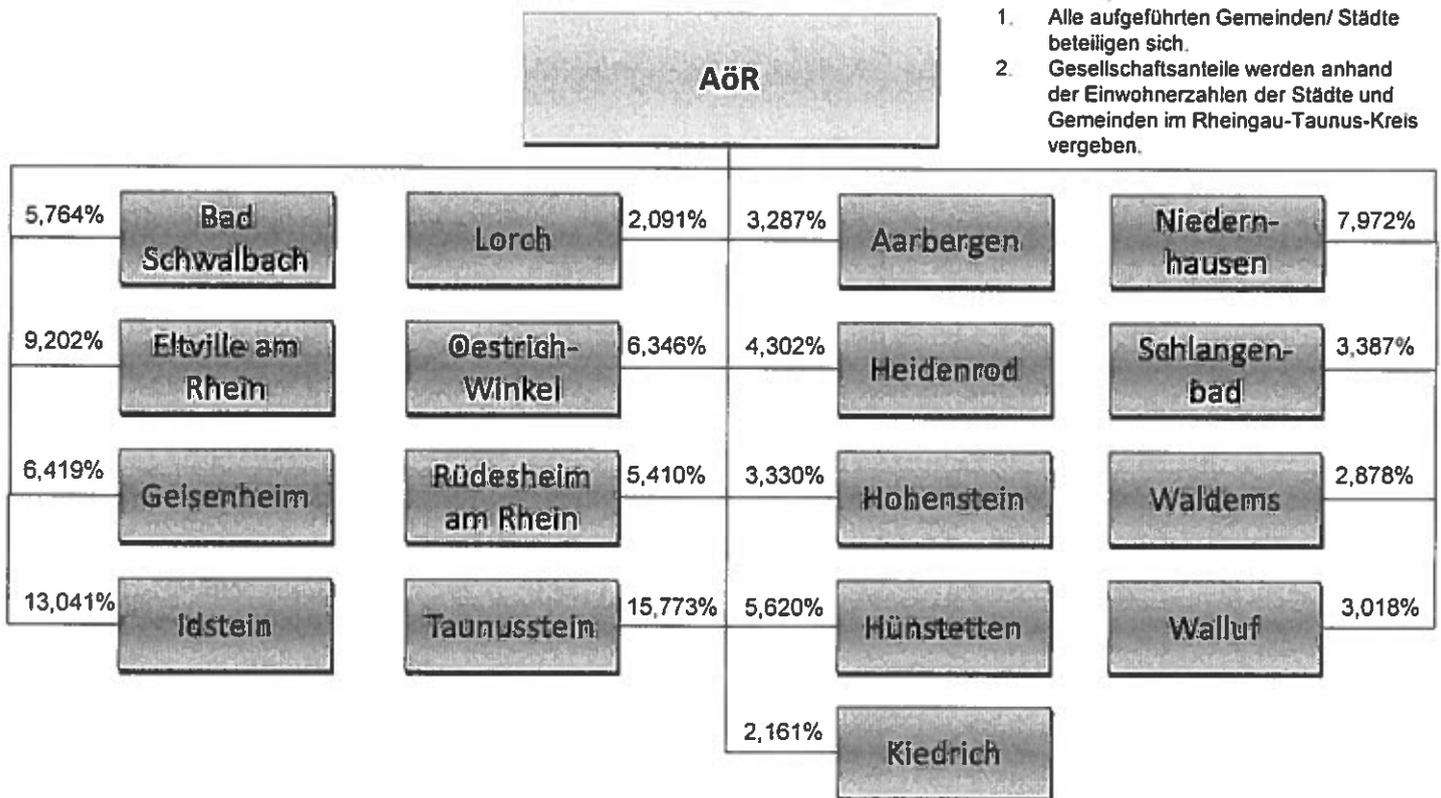


- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Annahmen:

1. Alle aufgeführten Gemeinden/ Städte beteiligen sich.
2. Gesellschaftsanteile werden anhand der Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis vergeben.





Beteiligungsoptionen je Gemeinde an der AöR



Städte	Einwohner	Anteil	Kaufpreis [€]	Stammkapital [€]
1. Bad Schwalbach	10.428	5,764%	2.882,08	361,70
2. Eitville am Rhein	16.647	9,202%	4.600,88	577,41
3. Geisenheim	11.612	6,419%	3.209,31	402,77
4. Idstein	23.592	13,041%	6.520,33	818,30
5. Lorch	3.782	2,091%	1.045,27	131,18
6. Oestrich-Winkel	11.481	6,346%	3.173,11	398,22
7. Rüdesheim am Rhein	9.788	5,410%	2.705,20	339,50
8. Taunusstein	28.535	15,773%	7.886,47	989,75

Annahmen:

1. Alle aufgeführten Gemeinden/ Städte beteiligen sich.
2. Gesellschaftsanteile werden anhand der Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis vergeben (180.911 Einwohner am 31. Dezember 2012).

Gemeinden	Einwohner	Anteil	Kaufpreis [€]	Stammkapital [€]
1. Aarbergen	5.947	3,287%	1.643,63	206,28
2. Heidenrod	7.782	4,302%	2.150,78	269,92
3. Hohenstein	6.024	3,330%	1.664,91	208,95
4. Hünstetten	10.168	5,620%	2.810,22	352,68
5. Kiedrich	3.910	2,161%	1.080,64	135,62
6. Niedernhausen	14.422	7,972%	3.985,94	500,24
7. Schlangenbad	6.127	3,387%	1.693,37	212,52
8. Waldems	5.206	2,878%	1.438,83	180,57
9. Walluf	5.460	3,018%	1.509,03	189,38
Summe	180.911	100,00%	50.000,00	6.275,00

VORWEG GEHEN



Geregelte Punkte
<p>Vorläufiger Entwurf der AöR-Satzung mit dem HSGB abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none">> Aufgaben der Anstalt (Halten der 25,1%-Anteile an der SPRT und Interessensvertretung der Anstaltsträgerinnen)> Aufnahme und Ausscheiden der Anstaltsträgerinnen (max. zu erwerbender Anteil geschlüsselt nach Einwohnern)> Anteilsaufteilung der Gründungsmitglieder

Offene Punkte
<p>> Name der Gesellschaft</p> 

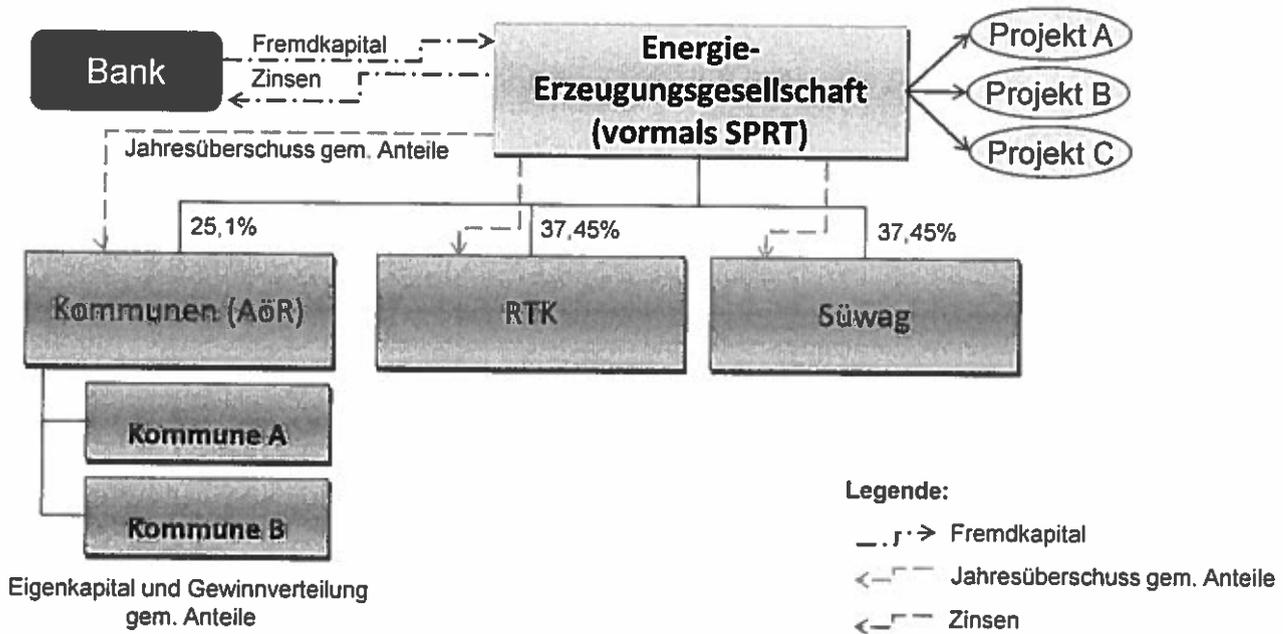
In Klärung



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Fremdkapital über Banken





Technische Beschreibung	Wirtschaftlichkeit
<ul style="list-style-type: none">> Stromverbrauch der Liegenschaft: 90.479 kWh pro Jahr> Zur Verfügung stehende Dachfläche ca. 500 m²> Höhe des Strompreises: 20,58 ct/kWh> Produktion zwischen März und September> Die optimale Anlagengröße wurde mit 45 kWp anhand des Lastganges ermittelt> Der Eigenverbrauchsanteil beträgt ca. 75 %> Installation<ul style="list-style-type: none">• PV-Anlage mit Unterkonstruktion für Flachdächer• Anschluss an die Niederspannungs- hauptverteilung	<ul style="list-style-type: none">> Gesamtinvestition: 54.250 EUR> Pacht-Grundlaufzeit (18 Jahre): 6.300 EUR pro Jahr> Pacht-Anschlusslaufzeit (30 Jahre): 6.000 EUR pro Jahr> Kapitalverzinsung bei 18 Jahren Laufzeit: 4,5 %*> Kapitalverzinsung bei 30 Jahren Laufzeit: 6,5 %* <p><small>* Berücksichtigung aller Erlöse (Steuererstattung für BHKW- Gaseinsatz, Erlöse aus Stromverkauf und -einspeisung etc.) und Aufwendungen (Kapital-, Betriebs-, Energiekosten etc.)</small></p>

Technische Beschreibung

- > gesamter Wärmeverkauf: 1.211.800 kWh pro Jahr
- > Neubauprojekt mit 64 Häusern
- > Installation
 - eines Spitzenlastkessel (Leistung ca. 560 kW) und
 - eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit ca. 50kW_{el.} / 98kW_{th.}
- > Technische Ausrüstung Heizzentrale inkl. Erdgasanschluss und Schornsteinanlage
- > Aufbau Nahwärmenetz mit Übergabestationen und Warmwasserspeichern bei den Endkunden

Wirtschaftlichkeit

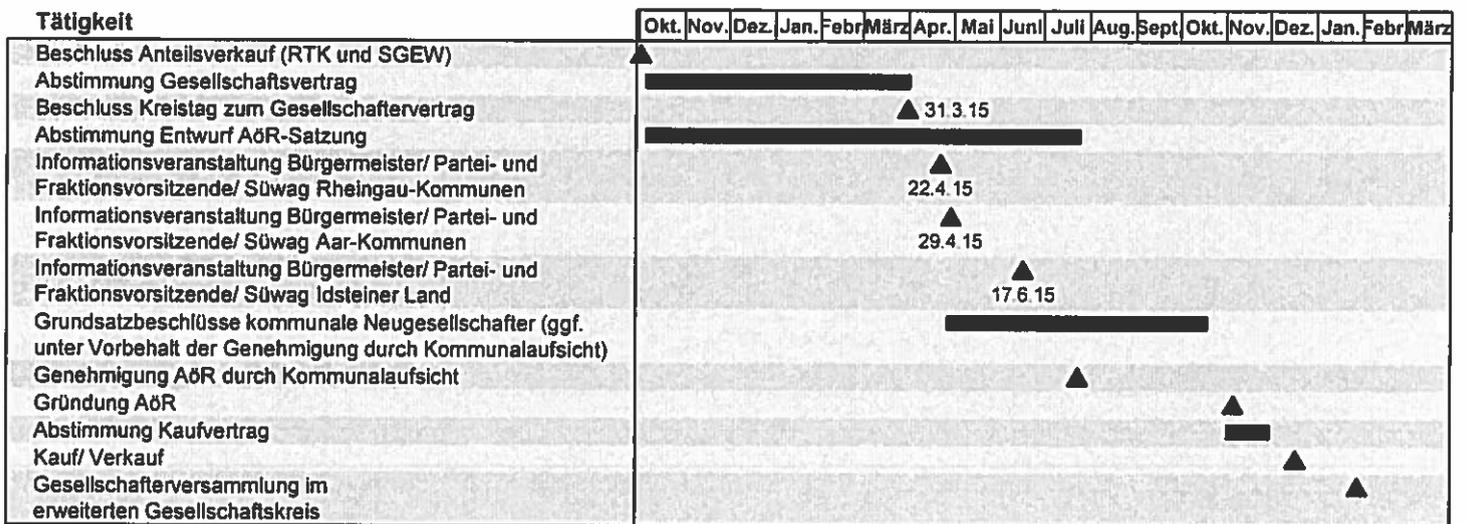
- > Gesamtinvestition: 889.000 EUR
- > durchschnittliches Ergebnis: 22.600 EUR pro Jahr
- > Kapitalverzinsung bei 20 Jahren Laufzeit: 6,5%*



* Berücksichtigung aller Erlöse (Steuererstattung für BHKW-Gaseinsatz, Erlöse aus Stromverkauf und -einspeisung etc.) und Aufwendungen (Kapital-, Betriebs-, Energiekosten etc.)



- 1**  Interkommunale Zusammenarbeit
- 2**  Das Modell der Energie-Erzeugungsgesellschaft
- 3**  Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts
- 4**  Finanzierung gemeinsamer Projekte
- 5**  Weitere Vorgehensweise



Sommerferien
 24.7.15 - 6.9.15
 Herbstferien
 19.10.15 - 31.10.15
 Weihnachtsferien
 23.12.15 - 8.1.16